<36606328150013

<36606328150013

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 140 ℋ

Ueber

die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medizin,

mit Vorſchlägen zur Verbeſſerung beyder Diſciplinen.

Nebſt einem Anhange über den praktiſchen Unwerth ſämmtlicher höheren, ſpekulativen Theorien.

Von

Johann Joſeph Kauſch,

Dr. der Arzneykunde, Mag. der Weltweisheit, Regierungs- und Medizinalrath bey der Königl. Preuß. Regierung zu Liegnitz, Ritter des eiſernen Kreuzes zweyter Claſſe, Mitglied oder Correſpondent der gelehrten Geſellſchaften zu Berlin, Wien, Breslau, Warſchau, Erlangen und Erfurt.

Züllichau und Freyſtadt,
in der Darnmannſchen Buchhandlung.
1 8 1 8.

37 C

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Vorrede und Einleitung. . . . S. 1 bis 29

Erſter Abſchnitt. Würdigende Feſtſtellung der neuern Grundſätze des Criminalrechts, beſonders hinſichtlich auf die Lethalitätslehre der gerichtlichen Medizin — nach mehreren Schriftſtellern. . . . . S. 31 — 94

Zweyter Abſchnitt. Würdigende Feſtſtellung der neuern Grundſätze des Criminalrechts, beſonders hinſichtlich auf die Lethalitätslehre der gerichtlichen Medizin — nach den neueſten Strafgeſetzbüchern. . S. 95 — 166

Dritter Abſchnitt. Fernerweite kritiſche Beleuchtung der neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medizin, in ihrer wechſelſeitigen Beziehung auf Lethalität. . . . . . S. 167 — 204

Vierter Abſchnitt. Aufſtellung der Reſultate dieſer Schrift für das Criminalrecht und die gerichtliche Medizin . . S. 205 — 253

Anhang, über den praktiſchen Unwerth ſämmtlicher höheren ſpekulativen Theorien S. 255 — 301

Vorrede und Einleitung.

Ehedem arbeiteten die Phyſiker allerwärts ihre Obductionsgutachten über tödtliche Verletzung nach ihrer individuellen Anerkennung irgend eines beliebigen Schriftſtellers oder Syſtems der gerichtlichen Medizin. So iſt es außer Preußen, wo die Sache im Jahr 1806, und Baiern, wo ſie im Jahr 1813 eine andere Wendung nahm, noch jetzt, mit gewiß nur geringen Ausnahmen, allenthalben der Fall. Metzger war ehedem der Führer der großen Majorität. Diejenigen gerichtlichen Aerzte indeſſen, welche, ſo wie es bey mir der Fall war, die logiſche Unhaltbarkeit der dreyfachen Eintheilung dieſes Schriftſtellers, *absolute, per se* und *per accidens lethale*, und ſo manche andere Metzgerſche Irrlehre ſchon zu jener Zeit nicht überſahen, hielten ſich in dieſer Beziehung meiſtens an Eſchenbachs Handbuch. Vergebens verſuchte ich es in mehreren Schriften, von jener Unhaltbarkeit den verdienſtvollen, aber eigenſinnigen Metzger zu überzeugen; ſelbſt ſein letztes Wort, ſein ſchrift-

ſtellerſcher Schwanengeſang war gegen mich gerichtet. Zu jener Zeit, und beſonders gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts, war die traurige Lage der Sachen um ſo weniger, weder von einem denkenden Criminaliſten, noch von einem der beſſern gerichtlichen Aerzte zu überſehen; da auf der einen Seite nicht einmal die gerichtlichen Aerzte ihren Autor, nach deſſen Definitionen und Abtheilungen ſie zu verfahren pflegten, im Gutachten zu nennen geſetzlich verpflichtet waren; auf der andern aber die Stimme der gerichtlichen Aerzte nur gar zu viel Gewicht bey den Gerichtsbehörden nach und nach erlangt hatte. Das letztere thut der Hr. Profeſſor Henke im erſten Band ſeiner lehrreichen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, unter Beziehung auf einen verdienſtvollen Criminaliſten, Hrn. Profeſſor Stübel, ſehr gründlich dar. Es mußten mithin Juſtizmorde auf Juſtizmorde, ſo wie geſetzwidrige Entziehung einer wohlverdienten Strafe, ohne Zahl erfolgen; denn jeder Phyſiker verband ſeinen eigenen, dem Criminaliſten oft ganz fremden oder wohl gar unbekannten, und vom letzteren dennoch bey der Zurechnung als gültig zugelaſſenen Begriff mit den obengedachten techniſchen Beſtimmungen. Durch Plouquets ſehr rühmliche Bemühungen, welchen Metzger ebenfalls keine Gerechtigkeit widerfahren

ließ, influirte endlich auf dieſes Chaos die Lehre der Individualität immer mehr. Die Sache ſelbſt wurde aber dadurch nur um ſo mehr verwickelt, je weniger die praktiſchen Juriſten von dieſem neuen Einfluß Kenntniß nahmen, und je ſorgenloſer ſie die gerichtlichen Aerzte auch über dieſen Grundſatz ſchalten und walten ließen. Da übrigens die Individualität, als einzige Urſache, oder als Miturſache des Todes, bey einer Verletzung das Ideale der Geſundheit ausſchließt, ſo fällt ſie mit dem Mangel des Idealen gleichſam zuſammen *); ſo ſteht ſie auch *al pari* mit dem Nichtabſoluten, wenigſtens bey jenen, wel-

*) Es iſt nämlich gleich viel, ob ich ſage: nur der Todtſchlag, welcher allgemein in Abſtrakto Lethal erklärt wird, zieht die ordinaire Strafe deſſelben nach ſich; oder ob ich behaupte, der Todtſchläger des Cajus hat ſie nicht verwirkt, weil der letztere bloß durch die Mitwirkung der Beſonderheit ſeines Körperbaues ein Opfer ſeiner Verletzung geworden iſt. Daß aber ſelbſt noch gegenwärtig die ordinaire Strafe nur an jene abſolute Lethalität von vielen Spruchkollegien geknüpft wird, verbürgt uns der angeführte Stübel in ſeiner Schrift: über den Thatbeſtand, auf eine ſehr unzweydeutige Art. Normalität, Idealität der Geſundheit, Zulaſſung des Abſoluten bey der Lethalität — dies ſind Ausdrücke, die im Ganzen meiſt als Synonime gelten.

chen die Individualität auch nicht mehr als ein *Accidens* gilt, welches zwar die neueren Schriftſteller ſchon darum nicht nachgeben wollen, weil ein *Accidens* neben der Wunde niemals an ſich den Tod allein zur Folge haben kann. Letzteres (dieſes Ideale, zuſammengefallen mit dem Individuellen) beſchäftigte mich daher ſchon in den beyden letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts; jedoch erſt im Jahr 1798 wagte ich es, in meiner Schrift: Briefe an Aerzte, dieſe Sache in zwey gedruckten Schreiben an meinen zu früh hingegangenen alten Freund, den Criminaliſten Erhard zu Leipzig, zur Sprache zu bringen. Ich fand allerwärts, wie ſehr die Ermangelung der als Grundſatz ſchon früher ausgeſprochenen oder verworfenen Normalität bey den medizinischen gerichtlichen Schriftſtellern, und ſelbſt bey Metzger und Eſchenbach; (denſelben freylich oft gleichſam unbewußt) auf ihr Urtheil über Lethalität bald Einfluß hatte, bald auch wieder unberückſichtiget blieb. Dieſer große Uebelſtand, dieſes bedeutende Schwanken ſchien mir eine ſehr dringende Aufforderung zu ſeyn, die Sache, wo möglich, wenigſtens zu einer Entſcheidung zu bringen; und beſonders die Criminaliſten zu vermögen, den Gegenſtand noch beſſer zu würdigen und dadurch bey den gerichtlichen Aerzten eine klare und conſequente Behandlung dieſes Gegenſtan-

des zu veranlaſſen. Seitdem iſt ungemein viel über dieſe Normalität oder Idealität, bald unter dem Ausdruck der dem Thäter zuſtatten kommenden nicht-abſoluten Lethalität, bald unter jenem der Individualität, geſtritten worden. Vergebens bemühte ſich Metzger es abzuläugnen, daß auch auf ihn dieſe Forderung der Normalität influirt hat; denn ſeine Zuſtimmung zu Daniels Urtheil über zufällige Lethalität wegen Mürbheit eines Organs, rechtfertigte zu entſchieden die ihm von mir gemachte Beſchuldigung. Es war zum voraus zu gewärtigen, daß die Criminaliſten ſich eben ſo laut gegen das Erforderniß abſoluter Lethalität, als gegen die Individualität erklären würden; da ſchon damals Quiſtorp, Klein, Graf Soden u. a. m. entſchieden behaupteten, der Rechtslehrer frage nur: ob der conkrete Fall den Tod zur Folge gehabt habe? — das Weitere gehe ihn nichts an. Unter Beziehung auf dieſe Männer trug ich den geſetzgebenden Autoritäten im 5. Bande des von mir im Jahr 1804 herausgegebenen Journals: *Geist und Kritik der med. chir. Zeitschriften Deutschlands, Breslau bey Hamberger*, den Vorſchlag vor, daß die Beantwortung dreyer, von mir dort vorgelegter Fragen zum Geſetz für die Phyſiker, bey jeder Begutachtung einer Obduction, erhoben werden möchte. Hie-

bey ließ ich mir angelegen ſeyn, mit Gründen, die meines Ermeſſens noch in keiner Art bis jetzt hinlänglich widerlegt worden, darzuthun, daß alle Individualität aus der Abtheilung der allgemein abſolut lethalen Wunden auszuſcheiden ſey. Ein Exemplar dieſes Bandes meines Journals nahmen des damaligen Königl. Preuß. Großkanzlers von Goldbeck Excellenz ſehr wohl auf, und übergaben es der Königl. Geſetzkommiſſion zur Prüfung; worauf dieſe drey Fragen wörtlich im Jahr 1806 durch die Neue Preußiſche Criminalordnung ſanktionirt wurden. Ich behauptete, ſelbſt in der angeführten Schrift, daß der Knoten durch meinen Vorſchlag nur zerhauen, aber nicht aufgelöſet wäre. Für eine Auflöſung dieſes *digni vindice nodi* hielte ich den Standpunkt der Wiſſenſchaft, beynahe im Sinne, wie ſich der berühmte Savigny, in Beziehung auf Criminalgeſetzgebung, irgendwo neuerlich erklärt, noch nicht für hinreichend geeignet; das ſo äußerſt dringende Bedürfniß eines gehörigen Einverſtändniſſes zwiſchen dem Criminalrecht und der gerichtlichen Medizin ſchien mir aber allein auf dieſem Wege zu beſeitigen zu ſeyn.

Seitdem hat die erleuchtete Baierſche Geſetzgebung durch Aufſtellung ziemlich ähnlicher Fragen, das Erforderniß eines ſolchen Zerhauens des Knotens,

bey Erſcheinung des Strafgeſetzbuches im Jahr 1813, ebenfalls anerkannt. Bey dem Entwurf dieſer drey Fragen in *Geist und Kritik* hatte ich vorzüglich das Preußiſche Landrecht vor Augen und vermied mit Sorgfalt jeden techniſchen Ausdruck. Schon damals verkannte ich nicht, daß dieſe Fragen wohl noch einer Verbeſſerung fähig ſeyn dürften; eine ſolche kann allerdings ſogar nothwendig werden für ein jedes Strafgeſetzbuch, welches auf einem Criminalſyſtem beruht, das von dem bisherigen Preußiſchen ſehr abweichend iſt. Schon hieraus folgt ein Fingerzeig für die hohen Medizinal-Behörden, denen die Prüfungen der Phyſikatsgutachten anvertraut ſind, daß ſie Arbeiten, welche nach einer andern Theorie entworfen ſind, als jene iſt, worauf der heimiſche Codex gebaut worden, von Seiten der Phyſiker in keiner Art zulaſſen dürfen. Es kann nur Verwirrung daraus entſtehen, wenn ein Baierſcher Phyſikus nach Preußiſchen Grundſätzen, oder ein Preußiſcher Phyſikus nach Baierſchen Principien arbeiten will. Jedem liegt ob, zu antworten, wie er nach dem Codex des Landes befragt wird; denn der Knoten iſt in Baiern und Preußen nur zerhauen, nicht aufgelöſet *). Dieſes alles wird ſich in der Folge, und zum

*) Darum eben fordert ſehr recht der Ritter von Feuerbach, daß für jeden Fall vom Richter modificirte Fragen

Theil noch im Verfolg dieſer Einleitung immer deutlicher entwickeln. Es iſt daher eine, leider ſehr wenig berückſichtigte Verpflichtung unſerer Schriftſteller über gerichtliche Medizin, die Phyſiker ſelbſt zu warnen, ſich Theorien, die in ihren Augen vor dem Landescodex einen Vorzug verdienen, in ſo lange als dieſer geſetzlich beſteht, nicht hinzugeben.

Indeß können wir demungeachtet doch wohl nicht die Nothwendigkeit verkennen, noch näher in Unterſuchung zu ziehen: ob etwa eine gewiſſe Apodicticität, den neuen Lehrbüchern und Geſetzgebungen hinſichtlich der Unzuläſſigkeit der ältern Grundſätze über die Lethalitätseintheilung zum Grunde liege, welche etwa geradezu die Anwendung der neuen Theorie ohne weiteres gleichſam a priori fordert? Die Beantwortung dieſer Frage läßt ſich um ſo weniger umgehen, da

von der Art dem Phyſikus ſchon vor der Obduction vorgelegt werden ſollen: Leider aber, daß dieſes, wie wir in der Folge ſehen werden und ſchon Henke, der Arzt, anerkennt, nur ſelten ausführbar iſt. Die Obduction ſelbſt ergiebt erſt, wornach zu fragen iſt, und gewiß nur wenige praktiſche Richter dürften im Stande ſeyn, dieſe Fragen vorweg, vor dem Geſchäft, richtig zu entwerfen. Ueberdem haben ſie in dieſem Augenblick viel zu ſehr mit Vernehmung des Inquiſiten oder der Zeugen zu thun, um ſich mit Erfolg darauf einzulaſſen.

Männer von vorzüglichem literariſchem Rufe, ſowohl unter den Criminaliſten als unter den gerichtlichen Aerzten, dieſes ſchlechterdings behaupten. Neben jenen Criminaliſten tritt hier beſonders ein Arzt von ausgezeichneten Verdienſten um die gerichtliche Medizin, an der Spitze einer Schule, die in allen deutſchen Provinzen zahlreiche Anhänger zählt, hervor. Dieſer verdiente, von mir hochverehrte Mann bringt in ſeinen Schriften wiederholentlich die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung der Preußiſchen Criminalgeſetzgebung in dieſer Beziehung, nach dem Vorbilde der Baierſchen und mehrerer mit der letzteren einſtimmigen neuen Lehrbücher über die Strafrechtswiſſenſchaft, in Antrag. Mit Recht bezieht ſich der hochverdiente Henke an dem oben angeführten Orte vorzüglich auf die gefeyerten Namen von Feuerbach, Grolman und Stübel. Es iſt meines Amtes, dieſe Studien zu machen; denn es legt mir, neben der mediziniſch-policeylichen Oberaufſicht auf ein Departement von mehr als einer halben Million Menſchen, auch die Verpflichtung auf, jede der zahlreichen Obductionsverhandlungen dieſes Sprengels zu prüfen, ob ſie einer weitern Begutachtung bedürfen oder nicht. Die Geneigtheit mancher jüngeren Phyſiker, jedem Neuen, ausgeſprochen von einem Manne von verdientem Gewichte, zu huldigen, legte mir als ihrem

Vorſtand dieſe Obliegenheit auf der einen Seite; die Behauptung ſo vieler andern, daß dieſes Neue größtentheils entweder nicht Stich halte oder nur auf Logomachie beruhe, legte ſie mir auf der andern, allerdings ſehr nahe *). Dieſe Studien, welche ich dem Publikum hier öffentlich nicht ohne Schüchternheit vorzulegen mir die Ehre gebe, beruhen, theils auf der genauen Feſtſtellung der Controvers, theils auf ſtrenger Würdigung des Beſſern. In den erſten beyden Abſchnitten dieſer Schrift werde ich mich dieſem sine studio et ira unterziehen; im dritten denke ich die Reſultate aller Art und beſonders jene, auf welche mich hie und da die kritiſche Beleuchtung des Neueren und Aelteren auf Verbeſſerungsvorſchläge, ſowohl für die Criminalwiſſenſchaft als für die gerichtliche Medizin,

*) Man führt vorzüglich für die Logomachie an: daß doch die Baierſche Geſetzgebung die verſchrieenen Abtheilungen, nach abſolut und individuell, für die Zurechnung zuläßt und aufnimmt, wenn ſie ſelbige auch über die Frage von der Lethalität ſchlechthin ausſcheiden läßt; wodurch nach der Anſicht Vieler die praktiſche Wichtigkeit der Sache ganz oder doch meiſtens verloren gehen ſoll. Mehr hierüber wird der Verfolg dieſer Schrift darbieten; ſo viel glaubte ich jedoch für einige meiner Leſer ſchon an dieſem Orte nicht unbemerkt laſſen zu dürfen.

gebracht hat, den Leſern dieſer kleinen Brochüre vorzulegen. Im ganzen Verfolg dieſes Werkchens werde ich zwar mich bemühen, den eigentlichen wahren wiſſenſchaftlichen Standpunkt der jetzigen Criminalwiſſenſchaft bemerklich zu machen; beſonders habe ich mir es indeß gegen den Schluß dieſer Schrift angelegen ſeyn laſſen, die am meiſten geltenden Syſteme dieſer Disciplin auch ſchon darum zu würdigen, um aus dem Grade ihres Gegründetſeyns entnehmen zu können, ob ſchon jetzt die gerichtliche Arzeney im Stande iſt, auf ſie, als auf ein feſtes Fundament, für ſich ein dauerhaftes Lehrgebäude, mit Aufgebung ihrer früheren Theorien, aufzuführen. Obgleich gelehrte Aerzte dieſes ſelbſt behauptet und gleichſam als Muſter das Baierſche Geſetzbuch aufgeſtellt; hiernach auch wohl auf Umarbeitung anderer Geſetzbücher angetragen haben; ſo hat es doch auch an Gegnern ſolcher Behauptungen, weder bey den Juriſten, noch bey den Aerzten gefehlt; ſelbſt die kaum geendete dießjährige Oſtermeſſe von Leipzig hat uns, unter den erſtern einen Weber, und unter den letztern einen Gensl, beydes ſehr denkende Männer, namhaft gemacht. Wahrſcheinlich hat ſie uns deren noch mehrere aufgeführt, die noch nicht zu meiner Kenntniß gekommen ſind; mit den Behauptungen der beyden genannten Schriftſteller werde ich übrigens nicht verfehlen meine Leſer etwas näher

am gehörigen Orte bekannt zu machen. Doch da es ſich aus dieſen meinen Beleuchtungen, wie ich es ſchon hier nicht in Abrede ſtellen darf, ergiebt, daß es um die Philoſophie des Rechts gar noch nicht ſo gut ſteht, als wohl viele vermuthen; da überdem hieraus ſogar eine Warnung für die Geſetzgebung hervorgeht, ſich dem Dogmatismus der Schule nicht zu ſehr hinzugeben; ſo könnte man es wohl mit Gründen, wenn ſie auch nur mehr ſcheinbar als wirklich beweiſend ſind, bezweifeln, daß dieſe Disciplin gegen jene der andern Fakultäten ſo ſehr zurückſtehen ſollte. Man iſt hiezu um ſo mehr berechtiget, je größer die Strebungen der ausgezeichneteſten Genies geweſen ſind, die ſich für die gute Sache der Rechtsphiloſophie in unſern Tagen mit dem größten Beyfalle ihrer Zeitgenoſſen verwendet haben. Wer ſieht nicht, daß endlich alles hier darauf ankömmt, ob auch unſere Fundamentalwiſſenſchaft, was man ſonſt Metaphyſik nannte, die doch für jede reine Wiſſenſchaft alle a prioriſchen Grundſätze darbieten muß, ſo weit vorgerückt iſt; daß wir uns ermächtiget halten können, darauf eine praktiſche Wiſſenſchaft, wie die Criminaljuſtiz iſt, und die keiner andern praktiſchen Disciplin an unmittelbarem Einfluſſe auf die Wohlfahrt des Menſchengeſchlechtes nachſteht, philoſophiſch zu bauen. Hierin liegt die Veranlaſſung des Anhan-

ges dieſes Werkchens zur Würdigung praktiſcher ſpekulativer Theorien überhaupt. Je weniger ich bey dieſer Schrift die Männer der Schule, ſondern praktiſche Gelehrte als meine zahlreichſten Leſer im Auge gehabt habe, deſto mehr hielte ich mich verpflichtet, ſie an die ſchwache Seite unſerer Fundamentalphiloſophie und an die Gefährlichkeit der Hingebung an ſie zu erinnern. Freylich konnte ich nur eine mit leichter Hand ſkizirte Ueberſicht denſelbigen in dieſer Beziehung an dieſem Orte darbieten; ich ſchmeichle mir jedoch, daß auch dieſe für den Zweck ausreichen ſoll.

Aus dem Ganzen wird ſich hoffentlich ergeben, in wie fern die Anträge zur Umgeſtaltung der Preußiſchen Geſetzgebung, hinſichtlich der Lethalität, Grund haben; ſondern es dürfte auf dieſem Wege außerdem, wenn mich nicht alles trügt, auch für jene Staaten ſo manches brauchbare Moment zu Tage gefördert werden, welche noch erſt im Begriff ſind, ihren Richtern und Phyſikern über die Handhabung der Lethalität geſetzliche Vorſchriften zu ertheilen, um den oben gerügten Uebelſtänden und dem Zwieſpalte zwiſchen Sanitätsbeamten und Richtern zu begegnen. Sollte die Wiſſenſchaft hiebey leer ausgehen? — ich will es nicht befürchten. Es bedarf übrigens keines Fingerzeiges, daß ſchon aus den beyden erſten Ab

ſchnitten dieſer Schrift, wovon der erſte beſonders den neuen Schriftſtellern der Strafrechtswiſſenſchaft, der zweyte den berühmteſten Strafgeſetzbüchern gewidmet ſeyn wird, wenn mir dieſe kritiſche Prüfung nicht mißlingt, hervorgehen wird, welche Anſprüche von innerer Gültigkeit den neuen Grundſätzen in theoretiſcher oder praktiſcher Hinſicht zum Grunde liegen. Ungern werde ich widerſprechen; und, wenn ich es thun muß, welches aber nicht ſelten der Fall ſeyn wird, ſoll es nur mit dem Anſtande und mit dem Mangel an Rechthaberey geſchehen, die den Kämpfer für das Reich der Wahrheit charakteriſirt und ziemt.

Bey der Feſtſtellung der Controvers würde ich mich freylich viel kürzer haben faſſen können; wenn ich mich allein an den Mann gehalten hätte, der von den neuen Theorien der Criminaljuſtiz und der gerichtlichen Medizin unter den Aerzten als ſo warmer Vertheidiger aufgetreten iſt und der eben ſich veranlaßt gefunden hat, öffentlich auf eine Reviſion des Preußiſchen Landrechts und der Preußiſchen Criminalordnung, die man als die Repräſentanten des älteren Syſtems anzuſehen pflegt, unter der Behauptung, daß die dießfällige Preußiſche Geſetzgebung weit hinter dem gegenwärtigen Standpunkte der Wiſſenſchaft zurückſtehe, wiederholt anzutragen.

Da alles, was man etwa dem Preußiſchen Landrechte in anderer Hinſicht als in der oft genannten wechſelſeitigen Beziehung der Criminaljuſtiz und der gerichtlichen Medizin zur Laſt legt, ohnehin nicht hieher gehört; ſo dürften ſich ſehr wahrſcheinlich meine Leſer unter den Aerzten nach der großen Maiorität überzeugen, daß der Stand der Controvers dadurch hinlänglich auch für dieſe Schrift hergeſtellt ſeyn würde. Alſo Hrn. P. Henke, als meinem Führer, in der Aufſtellung der Differenz zwiſchen dem ältern und neuern Syſtem zu folgen — wäre in ſo fern mein leichtes Geſchäfte geweſen. Allein die Criminaliſten dürften indeß nach einem großen Theile doch wohl anderes Sinnes ſeyn. Mit guten Gründen werden viele unter ihnen behaupten, jemehr ſich jedes Lehrbuch, jede Geſetzgebung der Criminaliſtik einem geſchloſſenen Ganzen nähert, oder nähern ſoll; um deſto mehr kömmt es darauf an, daß man nicht bey der Beurtheilung der Lethalitätseintheilung, Behufs der Würdigung dieſer Lehrbücher und Geſetzgebungen, ſtehen bleibt; ſondern ihren Geiſt im Ganzen auffaßt, woraus es ſich dann leicht ergeben würde, daß jedes Lehrbuch, jede Geſetzgebung einer eigenthümlichen ſolchen Eintheilung, einer beſondern Feſtſtellung der an den Phyſikus zu thuenden Fragen bedürfe. Selbſt das Beſſere, das Conſequentere eines ſolchen Lehr-

buchs, oder dieſer oder jener Geſetzgebung, dürfte für ein anderes Lehrbuch, für eine andere Legislatur ſehr wenig taugen. So auffallend auch dieſe Behauptung für diejenigen ſeyn dürfte, die dem Dogmatismus, ſo oft er auch in allen Disciplinen von Jahrzehend zu Jahrzehend ſeine Uniform zu wechſeln gewohnt iſt, nur zu ſehr huldigend, eine abſolute, für die Ewigkeit beſtehende Vollendung den neuen Theorien der Criminalwiſſenſchaft nachrühmen zu können glauben; ſo wenig nehme ich Anſtand, jener Klaſſe von Criminaliſten, welche weit entfernt ſind, irgend eine Apodicticität in dem Neueren zu finden, beyzutreten. Unmittelbar hieraus ergiebt ſich nun aber auch die Nothwendigkeit, die Sache der Lethalität nicht für ſich allein, gleichſam a priori, ſondern immer nur in Beziehung auf irgend ein Lehrbuch oder eine Geſetzgebung zu behandeln; wenn man nicht für die Schule, ſondern für den Staatszweck zu arbeiten geſonnen iſt. Es iſt in der That nicht zu läugnen, daß wir ſo wenig in der Criminaliſtik als in andern Wiſſenſchaften ſo weit vorgerückt ſind, um uns eines apodiktiſchen Syſtems rühmen zu können. Selbſt die Sache der Lethalität eines Lehrbuchs oder einer Geſetzgebung kann nur aus einem höhern Standpunkte, wo man das Ganze des Syſtems zu überſchauen im Stande iſt, beurtheilt werden. Der Verfolg dieſer

Schrift wird dieſe Behauptung ſehr deutlich und beſtimmt durch die Nachweiſung der Grundloſigkeit der Vorwürfe rechtfertigen, die dem Preußiſchen Landrechte in dieſer Beziehung hie und da gemacht worden. Denn je mehr ſich in der Folge Gelegenheit darbieten wird, bey der Prüfung des Ganzen der Preußiſchen Criminalgeſetzgebung zu zeigen, daß ſie zu demſelben Ziele, wohin das Neuere führt, größtentheils ebenfalls bey der Zurechnung gelangt; deſto mehr wird es ſich zu Tage legen, daß eine ſolche Beurtheilung vom Standpunkte der Lethalität, wie man ſie bisher anzuſtellen pflegte, durchaus zu unſichern und einſeitigen Reſultaten führt. Dieſes iſt hinſichtlich auf die Preuß. Geſetzgebung ſo klar, daß darüber wohl kein Streit mehr ſeyn kann, weil die Beſchränkungen der abſoluten und individuellen Lethalität, in wie fern die letzteren ſolcher bedürfen, ganz entſchieden, wie wir in der Folge ſehen werden, im gedachten Geſetzbuch bereits ſchon ausgeſprochen ſind; daher kömmt es dann auch, daß das Ganze dieſes Streites, die Sache genau beym Lichte beſehen, ſich meiſtentheils wirklich in einen Wortſtreit auflöſet. Das Hauptweſen der jetzigen Theorie, welches doch darauf beruht, daß man ſich weit mehr als ſonſt, und mit Recht, an den vorliegenden Fall hält, iſt auch nicht ſo neu, als man hie und da vorgiebt.

Hat ſich nicht ſchon Quiſtorp, wie ich es auch in *Geist und Kritik* (a. a. O. S. 207 u. 208) bereits angeführt habe, ſo ſehr der beſſern Anſicht dadurch genähert, daß er die Abtheilung *per se lethale* und individuell lethal mit ſeinen Nachfolgern, Klein und Soden, ſtreicht? Seite 412 im 2ten Theil ſeiner Grundſätze des peinlichen Rechts, 3te Aufl. vom Jahr 1783, ſagt er §. 219. geradezu: „Bey Todtſchlägen kömmt es nicht ſowohl darauf an, daß eine Wunde oder Verletzung ſchlechterdings oder allgemein tödtlich war, ſondern es genüget, wenn ſie nach dem beſondern Zuſtand derjenigen Perſon, der ſie zugefügt worden, auch nur individuell tödtlich geweſen iſt. Es kann daher dem Thäter an und für ſich zu keiner Entſchuldigung oder Milderung der Strafe gereichen, wenn er vielleicht ein anderes Beyſpiel anführen könnte, daß etwa dieſer oder jener geneſen ſey, welcher auf gleiche oder ähnliche Weiſe verwundet worden. Es genügt vielmehr, daß die Wunde nach ihrer dermaligen Beſchaffenheit des Orts und der Zeit, wie auch nach dem beſondern Zuſtande der Perſon, nicht habe geheilt werden können.“ Ob nicht ſelbſt Quiſtorp mit ſeiner allgemeinen Verwerfung aller Individualität zu weit geht, wollen wir vor der Hand dahin geſtellt ſeyn laſſen. Gegenwärtig iſt es uns genug, hier angemerkt zu haben, daß er ſchon zu jenen

Schriftſtellern gehört, die behaupten: es frage ſich hier nur: ob Cajus im confreten Falle an ſeiner Verletzung hat ſterben müſſen? welches eigentlich doch der Cardinalpunkt der neuern Theorie ſeyn ſoll; denn alles Uebrige ſind doch nur Nebendinge. Die Sache iſt mithin nach ihrem wichtigſten Moment nicht eben ein *indictum ore alio*; allein die älteren beſſeren Criminaliſten verfuhren nicht conſequent; ſie leugneten, daß die Individualität zu berückſichtigen ſey, und ließen ſie in ſo vielen andern Fällen wieder zu, dieſes iſt auch ſelbſt beym Quiſtorp der Fall. Darüber eben führte ich in *Geist und Kritik a. a. O.* ſo viel Klage; darum behauptete ich, unter der Anerkennung dieſer Uebelſtände, daß das Ideale und Individuelle nach dem damaligen Standpunkte noch nicht ganz auszumerzen zu ſeyn ſcheine. Heil den Männern, die ſeitdem mehr Conſequenz in die Criminaljuſtiz gebracht haben! Ob übrigens die Durchführung dieſer Conſequenz bey der gänzlichen Verwerfung des Aelteren, oder bey einer Modifikation und Beſchränkung bloß mancher Auswüchſe des älteren Syſtems, am beſten zu erreichen ſeyn dürfte, dies wird ſich erſt aus dem Verfolg dieſer Schrift, wie ich hoffe, näher ergeben.

So manche gerichtliche Aerzte ſcheinen ſich jetzt recht viel damit gleichſam zu Gute thun zu wollen, wenn ſie ſagen: Man fragt nicht mehr, ob Jemand

an Folge ſeiner Conſtitution ein Opfer irgend einer Verletzung geworden iſt? der Richter will nur wiſſen: ob Cajus an der Verletzung im confreten Falle geſtorben iſt oder nicht? Man ſtreut damit, ſelbſt unter Beziehung auf das Baierſche Strafgeſetzbuch, denen, gegen welche man ſolche Behauptungen äußert, wirklich Sand in die Augen.

Es iſt wahr, ſobald der *dolus* hergeſtellt iſt, hat man, nach der Baierſchen Geſetzgebung, darnach gar nicht mehr zu fragen, weil dieſer hier alles Objektive gleichſam, bey der Tendenz die Abſicht zum Strafmaaß zu machen, supplirt. Wie ſteht es aber um die Sache bey der *culpa*, welches doch der gewöhnlichere Fall iſt? Wie ſtehts um den Einfluß des Abſoluten und Individuellen für den Fall der erſt zu veranſtaltenden Ausmittelung des *dolus*, worauf doch auch im Baierſchen Strafgeſetzbuch eben kein geringer Werth gelegt wird? wie der Leſer in dem zweyten Abſchnitt ſehen wird. Iſt die Sache für den Richter auch bedeutungslos, über die Frage vom Todtſchlage überhaupt, ſo iſt ſie es doch nicht für ihn, hinſichtlich der Frage, über die verwirkte Strafe des Todtſchlägers, bey noch nicht feſtgeſtelltem dolus: Schon der Art. 42. (Baierſches Strafgeſetzbuch 1ter Bd. 2tes Cap.) erklärt ſich ſehr beſtimmt für die Individualität. Nach ihm

kann ein Verbrechen nicht weiter, als es in der Abſicht des Thäters lag (und mithin nicht nach dem durch die Individualität geſetzten größerem Erfolge) beſtraft werden. Es fehlt alſo noch viel dazu, daß man ohne Einſchränkung zu behaupten berechtiget iſt, das Baier'ſche Geſetzbuch, welches man ſo gern als Norm des Neueren anführt, frage nur blos: ob Cajus von der erhaltenen Verletzung geſtorben ſey oder nicht? Doch ich darf mir ſelbſt nicht vorgreifen. Soviel glaubte ich indeß hier dennoch, wenigſtens für einen Theil der Leſer, vorbereitungsweiſe zur richtigen Anſicht der Hauptcontrovers nicht unangeführt laſſen zu dürfen.

Hieran erlaube man mir noch einiges in dieſer Einleitung zu knüpfen, welches ich als Pränotat der vorliegenden Schrift am beſten derſelben voran zu ſchikken erachte.

Hr. Prof. Henke hat ſehr recht, wenn er behauptet, daß ein großer Theil der Schuld der Verwirrung und der daraus hervorgegangenen Uebelſtände, ſowohl in der Criminaljuſtiz als in der gerichtlichen Medizin, den Aerzten wegen der Verſchiedenheit ihrer Begriffe und der unübereinſtimmenden Eintheilung der Lethalität; endlich auch wohl wegen ihrer eigenthümlichen chirurgiſchen, der Strafgeſetzgebung oft nicht zuſagenden Anſichten der Wunden, zur

Laſt zu legen iſt. Offenbar haben die Aerzte durch dieſe Anſichten ſelbſt die älteren Criminaliſten, die ſich denſelben zu willig hingaben, irre geleitet. Die gerichtlichen Aerzte warfen eigentlich gegen alle Competenz die Fragen über Lethalität ſelbſt auf, ohne recht zu wiſſen, wornach der Criminaliſt zu fragen hat; dieſe und ihre Beantwortung erhielten daher einen mehr chirurgiſchen als gerichtlichen Zuſchnitt. Es traten ferner auf dieſe Art auch jene bekannten großen Uebertreibungen bey den älteren Criminaliſten, in Beziehung auf einen Normal-Geſundheitszuſtand in abstracto oder auf unmäßigen Einſpruch der Individualität (ſelbſt bereits vor Plouquet), worüber ſchon Quiſtorp klagt, ein. Wie ſehr dieſe Uebertreibungen um ſich gegriffen hatten, geht aus folgender Stelle des Herrn Profeſſor Henke, ſiehe S. 171 am angeführten Orte, ſehr entſchieden hervor. „Daß dieſe Anſicht (die chirurgiſche, nach welcher nur ein Urheber einer abſolut tödtlichen Verletzung mit der ordentlichen Strafe des Todtſchlages zu belegen iſt) zur Richtſchnur für die Criminalrichter gedient hat, und wo die Geſetzgebung keine Reform erlitten hat, noch dient, iſt bekannt und leicht zu erweiſen. Man vergleiche die Lehren Carpzovs darüber und die Urtheilsſprüche, die er als Beläge anführt; die zahlreichen Gutachten über Lethalität der Verletzungen

in den bekannten Sammlungen von Amman, Zittman, Alberti, Valentin und die hinzugefügten Urtheile der Gerichte, die Grundſätze, die noch Quiſtorp vorträgt, mit den Urtheilen der neuern Criminaliſten über dieſen Gegenſtand.“ Was der berühmte Verfaſſer indeß in Beziehung auf Quiſtorp hier behauptet, dürfte wohl nicht, wie ich ſchon oben bemerkt habe, von großem Belange ſeyn; ich will nicht leugnen, daß man ſeit ihm in der Sache weiter gegangen iſt; er hat aber in der That zum Beſſern ſchon einen ſehr guten Grund gelegt.

Es ſcheint daher ſowohl zur Herſtellung des Controverszuſtandes, als zur richtigen Würdigung des Neueren, für den praktiſchen Zweck nichts übrig zu bleiben, als eine kritiſch-prüfende Gegeneinanderhaltung der Theorien, Syſteme und Meinungen unſerer angeſehenſten neuen Criminaliſten, neben einer ſolchen Vergleichung unſerer beſten Geſetzgebungen unter einander und mit jenen Theorien, Syſtemen und Meinungen an dieſem Orte anzuſtellen. Der Geiſt des Neuen in der Criminalrechtswiſſenſchaft iſt mithin zu dieſem Behuf aufzufaſſen, und nicht nur nach ſeiner philoſophiſchen Baſirung, ſondern auch nach der Erreichung des praktiſchen Zweckes, die man von ihm zu erwarten berechtiget iſt. Hierzu wird beſonders erfordert, die Prüfung des Strafmaaßes und der Modi-

fikationen deſſelben; welche ſowohl bey jedem einzelnen Schriftſteller, als bey jeder einzelnen Geſetzgebung zum Grunde gelegt worden. Nur dadurch kann man zur Gewißheit gelangen, in wie fern hier bey der Anwendung ein mehr oder weniger bedeutender Unterſchied zwiſchen dem Alten und Neuen ſtatt findet. Man kann auf vielen Wegen zu demſelben Ziele, auf vielen Straßen nach Corynth gelangen. Durch den Maaßſtab der Strafe und ſeine Modifikationen wird hier oft alles wieder ausgeglichen, was ſehr abweichende Reſultate nach den veränderten Lethalitätsabtheilungen darzubieten ſcheint. Man laſſe die abſolut-lethale, die individuelle und accidentelle Eintheilung der Lethalität viel oder wenig gelten; ſo läßt ſich dieſer Unterſchied bey der Zurechnungsfeſtſtellung ſehr leicht wieder mehr oder weniger oder ganz aufheben. Man kann ein *homicidium accidentale* mit den Aelteren zulaſſen; wenn man nur ſeine Beſtrafung im letzten Falle nicht höher als eine *culpa* (allenfalls wohl gar *levis*) beſtraft, ſo kömmt man in der Praxis auf denſelben Punkt zu ſtehen, worauf ſich die Neuern befinden, die in einem ſolchen Falle gar kein *homicidium* anerkennen; demungeachtet aber wohl den concreten Fall, wenn er nicht ohne *culpa* beſteht, nicht ganz ungeahndet hingehen laſſen. Die Individualität kann man eben ſo zulaſſen; wenn man ſie aber bey

wahrſcheinlicher Kenntniß derſelben, oder bey einmal hergeſtelltem *dolus* nicht gelten läßt als Milderungsmittel, ſo ſteht man mit den Neuern wohl ebenfalls ziemlich in gleicher Linie. Auch das Abſolutlethale, welches freylich ehedem und noch jetzt ſehr oft gemißbraucht worden, wird bey ſeiner Beybehaltung bloß für die Fälle, wo der *dolus* nicht feſtgeſtellt oder wo der Tod nicht unmittelbar erfolgt iſt, kaum noch zu übergroßen Begünſtigungen des Thäters Veranlaſſung geben. Den Commentar hierüber wird der Leſer im zweyten Abſchnitt bey der Aufſtellung der Grundſätze des Preußiſchen Landrechts finden. Eben ſo kann man den *dolus indirectus* ſtreichen, wenn man nur zwiſchen dem *dolus directus* und der *culpa* etwa einen *dolus indeterminatus* oder etwas dergleichen einſchiebt. Es tritt dann immer eine geringere Strafe ein, von deren Beſtimmung es allein erſt abhängt, ob die Juſtiz hier oder dort beſſer dran, hier oder dort der Rechtsſtand mehr oder weniger geſichert iſt. Ich will indeß hier allen dieſen Beybehaltungen gar nicht etwa das Wort reden, ſondern nur den Satz behaupten, daß man nicht zur gründlichen Würdigung dieſer Sache ſelbſt, oder eines Lehrbuchs, oder auch einer Geſetzgebung vom Standpunkte der Lethalität allein ausgehen darf, ſondern daß man den Geiſt jedes ſolchen Syſtems nach ſeiner ganzen Individualität auf-

zufaſſen verpflichtet iſt, um kein voreiliges Urtheil zu fällen, und das, was in den neuen Theorien als wirklich etwas Differentes für den praktiſchen Zweck der Beſtrafung, hinſichtlich auf das ältere Syſtem beſteht, mit Beſtimmtheit von allem übrigen abſondern und würdigen zu können.

Wenn ich mich übrigens, faſt nur im Vorbeygehen, auf die Lethalitätsabtheilungen eines und des andern Schriftſtellers der gerichtlichen Medizin in dieſer Schrift beziehen werde; ſo liegt es theils daran, weil dieſer Gegenſtand ohnehin jetzt ſo häufig öffentlich verhandelt worden, daß ich glaube beſſer zu thun, vorerſt die Beyſtimmung oder Widerlegung dieſer Männer, hinſichtlich meiner hier im dritten Abſchnitt vorgetragenen Abtheilungsveränderungen, ruhig abzuwarten; theils auch, weil ich ganz außer Stande bin, dieſer Schrift bey meinen Amtsgeſchäften einen noch größern Aufwand von Muße zu widmen. Sie hat mich ohnehin, auf Koſten meines Körpers ſowohl, als meiner Pſyche, jede der mir ſo knapp zugemeſſenen Stunden der Erholung durch mehrere Monate gekoſtet; es iſt daher Pflicht meiner Selbſterhaltung, das kleine Maaß der mir zu Theil gewordenen Kraft für dieſe Sache nicht noch mehr in Anſpruch zu nehmen.

An den Beſchluß dieſer Einleitung knüpfe ich nun noch die Bemerkung, daß ich nicht befürchte, man

werde mir einen Vorwurf darüber machen, daß ich als ein Laye mich auf Beurtheilung der Criminaljuſtiz in dieſer Schrift eingelaſſen habe; da es doch eigentlich die Rechtsphiloſophie und der hieher gehörige Antheil der Geſetzgebung und überhaupt der Adminiſtration iſt, über den ich mir erlaubt habe, mich auszuſprechen. Wenn der grauende Mann die ſchönern Tage ſeines Lebens der Fundamentalphiloſophie gewidmet hat, und auch als Schriftſteller hierin nicht ohne Beyfall der kritiſchen Areopage von Zeit zu Zeit aufgetreten iſt; wenn er in der Adminiſtration der Juſtiz, obgleich nur als gerichtlicher Arzt, meinethalben als Handlanger, ſeit mehr als dreyßig Jahren bedeutende Geſchäfte zu betreiben Gelegenheit gehabt hat; wenn er endlich ſelbſt im Fache der Criminalparthie bisher ſchon nicht ohne Einfluß auf unſere neuern Geſetzbücher geblieben iſt, auch zuletzt ſich das Zeugniß geben kann, nicht *illotis manibus* das Werk begonnen zu haben: ſo ſcheint es doch wohl nicht Anmaßung zu ſeyn, über Rechtsphiloſophie und Criminaladminiſtration ſeine Meinung, wenigſtens in ſo fern als ihm dazu die gerichtliche Medizin Veranlaſſung darbietet, vernehmen zu laſſen. Bin ich hie und da in die Technik etwas mehr noch, wie z. B. bey der Apologie der Meiſterſchen Grundſätze über den

dolus, übergegangen, ſo geſchah es nicht ohne Schüchternheit und ohne jene Anheimſtellung, die mir das Bewußtſeyn meiner Incompetenz einflößt. Dennoch glaube ich gern, daß ich hie und da Blößen dargeboten habe, für dieſe nehme ich auf Seiten der Critik eine eben ſo humane, von jeder Rechthaberey entfernte Behandlung in Anſpruch, wie ich ſie denjenigen habe angedeihen laſſen, die unter meinen Gegnern in manchen ihrer Behauptungen auch mir ſchienen die *metam fervidis evitatam rotis* verfehlt zu haben. Unter den letzteren erbitte ich mir von dem von mir hochgeachteten Henke, da er an mehreren öffentlichen Inſtituten arbeitet, ſeine Beurtheilungen dieſer Schrift jedesmal durch Beyfügung ſeines ſo gewichtigen Namens den vollen Nachdruck zu geben. Es hat mir angelegen, ihm, ſoviel es nur meine Ueberzeugung erlaubte, beyzutreten; hoffentlich wird es auch ihm anliegen, daß nie eine Veranlaſſung eintritt, unſere beyderſeitigen Kräfte zum Nachtheil der guten Sache zu vergeuden. Die Wahrheit hat in meinen Differenzen mit Metzgern den Sieg davon getragen; ſie wird es auch hier; er falle auf welche Seite er wolle. Dann fällt der Erliegende mit Ehren, wenn die gute Sache dabey gewinnt, und er nicht für ſich, ſondern für ſie kämpfte. Der Hauptzweck dieſer Arbeit iſt, diejenigen Staaten, welche ſich über die Lethalität und ihre Handha-

bung noch nicht geſetzlich ausgeſprochen haben, dazu zu vermögen und durch eine Vorarbeitung dieſem Zwecke Vorſchub zu leiſten. Für dieſe, meinem Herzen ſo nahe liegende Angelegenheit gewärtige ich, außer den Juſtizminiſterien und den beſtehenden Geſetzkommiſſionen, von Männern, wie Henke, Wildberg und Bernt, die kräftigſte Unterſtützung.

Erſter Abſchnitt.

Würdigende Feſtſtellung der neuern Grundſätze des Criminalrechts, beſonders hinſichtlich auf die Lethalitätslehre der gerichtlichen Medizin — nach mehreren Schriftſtellern.

Der Hauptgegenſtand dieſes Abſchnittes iſt das Unterſcheidende der neueſten Theorie des Criminalrechts, von derjenigen, die ihr, der Zeit nach, unmittelbar vorhergieng, wie daſſelbe aus den Schriften unſerer jetzigen Criminaliſten, hinſichtlich auf die Lehre der Lethalität, als Sache ſowohl des Rechtsgelehrten als des gerichtlichen Arztes, hervorgeht. Die ältere Theorie wird auf der praktiſchen Seite gleichſam von dem Preußiſchen Landrecht, und die neuere vom Baierſchen Strafgeſetzbuch gemeinhin als repräſentirt angeſehen. Die Feſtſtellung dieſer Controvers iſt um deſto ſchwieriger, da ungeachtet des theoretiſchen größten Widerſpruches meiſtens durch eine praktiſche Ausgleichung dieſelben Reſultate für den Zweck, nämlich die Zurechnung, zu

Tage gefördert werden; und mithin ein großer Theil der ſcheinbaren, in unſern Tagen viel Aufſehen machenden Wichtigkeit der Sache in ein bloßes logiſches Formenweſen übergeht. Es iſt dahero, beſonders für die gerichtlichen Aerzte und bloß praktiſchen Juriſten, um dieſe Sache richtig zu beurtheilen, nicht genug, daß ſie mit den neuen Eintheilungen der Lethalität und den neuen Vorſchriften zur Aufhebung und Herſtellung des Thatbeſtandes ſich bekannt machen; ſie müſſen vielmehr vollſtändig mit dem Geiſte, dem Standpunkte und den anderweiten Maximen, welche die Ausführung der Sache nach der herrſchenderen neuen Anſicht verlangt, ſich befreundet haben, wenn ſie in ihrem Urtheil nicht irregeleitet werden wollen. Desjenigen, was in dem einen Geſetzſyſtem nothwendig iſt, bedarf oft das andere nicht, weil es dieſem Bedürfniß auf eine andere Art auszuweichen im Stande iſt. Denn ſobald von großer Wichtigkeit der Sache die Rede iſt, kann es hier nicht ſo ſehr auf das Aeußere der Form als auf das Reſultat des Zurechnungsmaaßes für den einzelnen Fall ankommen. Zu einer ſolchen Ueberſicht gehört aber ſelbſt eine Würdigung der Grundprincipe und ihrer Durchführung für die Praxis; man müßte denn annehmen, daß wir ſo weit auf der Seite der neuen Theorie im Reinen wären, daß ſie auch ſchon keiner Verbeſſerung mehr bedürfe. Wie wenig dieſes aber der Fall iſt, weiß jeder, der ſich mit der neuen criminaliſtiſchen Literatur etwas näher bekannt gemacht hat. Eine genauere Gegenüberſtellung der beyden genannten Geſetzgebungen,

ſo vortheilhaft ſie auch ſelbſt für die Wiſſenſchaft ſeyn möchte, reicht mithin noch gar nicht aus, wenn der Leſer auf den beſten Standpunkt zur Beurtheilung des Ganzen dieſer Parallele geſetzt werden ſoll; denn es iſt hier beſonders auch um die Begründung des Neueren zu thun, welches man wirklich ſehr oft ſchief und nur zu nachtheilig darum beurtheilt, weil man weder den Zuſammenhang des Ganzen, noch die Rechtfertigungsgründe deſſelben hinreichend kennt. Mithin müſſen die Schriftſteller, welche dem Neuen am meiſten Vorſchub geleiſtet haben, und dieſen gegenüber, auch die, welche von ihnen unter den neuern Schriftſtellern abweichen, theils für den Stand der Controvers, theils für die Critik ebenfalls benutzt werden. Diejenigen Criminaliſten, welche für die in die neueſten Geſetzgebungen aufgenommenen Veränderungen ſtimmen, wollen wir zuerſt über ihre Behauptungen und deren Begründung vernehmen, und hierauf erſt die oben gedachte Parallele der Legislation im Verfolg der Schrift folgen laſſen. Da das treffliche Oeſterreichiſche Geſetzbuch des Kaiſers Franz ſich in Beziehung auf die Lethalität weniger ausſpricht, weil es ſpäter erſchienen iſt, als es Sitte geworden, ſie als Gegenſtand der Geſetzgebung zu behandeln, ſo mag die Berückſichtigung deſſelben, in wie fern dieſer Gegenſtand in demſelben gleichſam implicite abgehandelt wird, erſt den Beſchluß des folgenden Abſchnittes ausmachen. Um jedoch nicht allzuſehr zu Wiederholungen genöthiget zu werden, werde ich mir zwar hie und da kritiſche Beleuchtungen in den erſten beyden Abſchnitten er-

lauben, das Weſentlichere der Critik aber, nebſt den daraus hervorgehenden Vorſchlägen zu Verbeſſerungen, für den dritten Abſchnitt vorbehalten. Den Reihen der Schriftſteller, die ſich der neuen Theorie hingegeben haben, laſſe ich den verdienſtvollen Tittmann anführen, weil er gemäßigter als Feuerbach und Grolman zu Werke geht, und der Individualität der Verletzung mehr Spielraum als dieſe zuerkennt. Er macht daher gleichſam den Uebergang vom Aelteren zum Neuen. Feuerbach, obgleich er ſich in ſeinem Lehrbuch nicht ſo umſtändlich, als man wohl wünſchen dürfte, über die Sache der Lethalität ausſpricht, hat dieſen Wunſch deſto mehr in den officiellen Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch erlediget. Ueberdem läßt er ſich vorzüglich angelegen ſeyn, die Begründung der neuen Theorie aus dem Staatszweck zu deduciren, welcher Gegenſtand beſonders unſere Aufmerkſamkeit in den folgenden Abſchnitten beſchäftigen wird. Grolman verdient wegen ſeines beſondern Einfluſſes auf das Neuere, und dann auch wohl wegen ſeiner Präventionslehre, unſere vorzügliche Aufmerkſamkeit.

Alle dieſe Männer, ſo wie vorzüglich auch der geiſtreiche Stübel, haben das rühmliche Verdienſt, den älteren Uebertreibungen des Abſoluten, Individuellen und Accidentellen kräftig entgegen gearbeitet zu haben; ob ſie wohl hie und da zu weit gegangen ſeyn möchten, dürfte ſich vielleicht aus den Reſultaten dieſer Schrift erſt ergeben. Hinſichtlich jener hier berührten Uebertreibungen, deren ſich ſowohl

die gerichtlichen Aerzte als die Criminaliſten ſchuldig gemacht haben, erlaube man mir, ehe ich zur Anführung der Criminalſyſteme der oben genannten Schriftſteller übergehe, um ſo mehr einige Stellen aus Stübels Schrift: *Ueber den Thatbeſtand der Verbrechen, die Urheber derſelben und die zu einem verdammenden Endurtheile erforderliche Gewiſsheit des erſtern, beſonders in Rückſicht der Tödtung. Wittenberg* 1805., hier voranzuſchicken, damit diejenigen Leſer, welche mit der Literatur weniger bekannt ſind, daraus gewahren, auf welche Seite ſich auch dieſer berühmte Schriftſteller hinneigt.

§. 137. Wenn man behauptet, daſs nur dann der Urheber einer Handlung zugleich Urheber der daraus entstandenen Folgen sey, wenn diese nothwendig wären, und diesen Satz auf das Verbrechen der Tödtung und die tödtlichen Verletzungen anwendet, so folgt, daſs auch nur derjenige Urheber einer Tödtung sey, durch dessen Handlung eine nothwendig tödtliche, oder solche Verletzung dem Getödteten zugefügt worden, welche sich ohne den Tod des Verletzten nicht denken läſst. Ich würde zu viel sagen, und der Wahrheit nicht treu bleiben, wenn ich vorgeben wollte, daſs diese Meinung in Zweifel gezogen würde und streitig wäre. Sie ist vielmehr heut zu Tage ganz allgemein angenommen, und hat sich sogar in den Gerichten eingeschlichen. Wie oft werden nicht darüber medizinische Gutachten eingeholt: ob in einem

gewissen Falle die Verletzung, an welcher jemand verstorben, *absolut tödtlich* gewesen sey? Nur hier und da haben einige von den Rechtsgelehrten darauf nicht sehen wollen, z. B. *Leyser.*

Der Verf. erlaube mir hier die Bemerkung, daß eine ſolche Nachfrage ſchon zur mehreren Begründung des *dolus* oder der *culpa*, auch wohl noch heute vorkommen kann, und daß auch ſchon damals, wie er dieſes ſchrieb, im Preußiſchen Staate wenigſtens, der Uebertreibung des Einfluſſes des Abſoluten als Entſchuldigungsmittel, wie ſich in der Folge ergeben wird; große Schranken geſetzt waren. Er fährt in gedachtem Paragraph fort: Es ist diese Lehre nicht nur ein Schandfleck der wissenschaftlichen Bearbeitung des Criminalrechts, sondern auch für die öffentliche Sicherheit, und noch dazu gerade in Ansehung eines der gröſsten Verbrechen, von den wichtigsten Folgen. Sie ist ein wahres Azyl der Mörder. Als Mitglied zweyer Spruchcollegien, habe ich zuweilen jährlich mehr als einmal die Erfahrung gemacht, daſs die ausgemachtesten Mörder einzig und allein unter dem Schilde der Meinung von dem Erfordernisse einer nothwendig tödtlichen Verletzung zum Thatbestande einer Tödtung, der verwirkten Strafe entgiengen. Eben ſo klagt der Verf., daß noch in unſern Tagen die Spruchcollegien, nach erfolgtem Tode nach wenig Stunden, auf eine Kopfverletzung, welche die Aerzte einſtimmig für

die Urſache des Todes anerkennen; bey der Behauptung derſelben, daß eine ſolche Verletzung jemals durch den Trepan geheilt, oder bey einer ähnlichen, ſchnell tödtlich verlaufenden Arſenikvergiftung, daß ſie durch ein Brechmittel unſchädlich gemacht worden, in Folge dieſer verkehrten Meinung, die Strafe des Mordes nicht für verwürkt halten würden. Es iſt vorauszuſetzen, daß der Verfaſſer von Fällen hier ſpricht, wo anderweit nichts der *culpa* das Wort redet.

Je unbedingter und heftiger, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, indeß der gelehrte Stübel das Alte verwirft, je weniger er hierin die Stimme der neueſten Geſetzgebung, andern neuen Criminaliſten gegenüber, auf ſeiner Seite hat; um deſto weniger ſchien es mir, daß ich ihn unter den Repräſentanten der neuen herrſchenderen Meinung zur Begründung der Maximen und der Theorie der neuen Geſetzgebung anführen kann.

Das Unterſcheidende der Lehrſätze des berühmten Tittmann läuft etwa auf Folgendes hinaus: (S. deſſen Handbuch des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts. 2ter Theil. Halle 1807.) §. 186. „Für eine tödtliche Wunde (tödtende Wunde, vulnus lethale) iſt die Verletzung derjenigen Körpertheile *) anzuſehen, deren Verrichtungen

*) Gleich in der erſten Epoche der gerichtlichen Medizin legte man die Tödtlichkeit in die Gattung des verletzten Organs, und man erkennt auch heute zwar noch die Wichtigkeit dieſer Sache; allein man iſt doch längſt zur Ueberzeugung gekommen, daß ſelbſt nicht alle Verletzungen jener zum

zum Leben erforderlich ſind, oder was eben ſo viel ſagt, von deren geſundem Zuſtande die Lebenskraft abhängt; gleichviel, auf welche Art und durch was für ein Inſtrument dies geſchah, und können ſie daher auch durch bloße Fauſtſchläge verurſacht werden. Die tödtlichen Wunden ſind aber I.) theils allgemein, theils individuell tödtlich, (vulnus in abstracto et in concreto lethale), — — II.) entweder ſchlechterdings oder nicht ſchlechterdings tödtliche Wunden. — — Nicht ſchlechterdings tödtliche Wunden (vulnus non absolute lethale) ſind ſolche, bey welchen die Heilung immer noch möglich bleibt, wenn ſie auch gleich nicht leicht zu geſchehen pflegt." — —

§. 187. „Alle dieſe Arten von Wunden haben ihre tödtende Kraft in ſich ſelbſt, das heißt, ſie ſind die Urſache des Todes und nichts anders *). Bloß in die-

Leben nöthigen Organe den Tod auch nur gewöhnlich zur Folge haben. Der Verf. erklärt auch im folgenden, hier angeführten Paragraph, daß ihm tödtliche Wunden diejenigen ſind, welche die Urſache des Todes in ſich ſelbſt ſind, und giebt dadurch hinreichend zu erkennen, daß er dieſes einſtimmig mit den Neuern verſtanden wiſſen will.

*) Wie ſehr Tittmann durch Zulaſſung der individuellen Wunden, und daß die tödtliche Wunde, und nichts neben ihr, die Tödtlichkeit nach ihm ſetzt, mit dem neueſten Schriftſteller über dieſen Gegenſtand, dem Landphyſ. D. Gensl (ſ. deſſen Bemerkungen über das neue Strafgeſetzbuch für das Königr. Baiern. Nürnberg 1817) übereinſtimmt, ſpringt ins Auge.

ſer Hinſicht können ſie auch nur tödtliche Wunden genannt werden. Daß ſie in einem gegebenen Falle den Tod ſelbſt wirklich nach ſich gezogen haben, iſt zu ihrem Weſen (denn der Fall, wo von dem Begriffe einer Tödtung die Rede iſt, darf hier nicht verwechſelt werden.) ſo wenig erforderlich, als zu dem Weſen eines Schuſſes das Treffen deſſelben erfordert wird. Eben ſo wenig kann im umgekehrten Falle eine Wunde darum tödtlich genannt werden, wenn ſie Veranlaſſung zum Tode gegeben hat, weil ſich ihr Umſtände beygeſellten, deren Eintritt den Tod wirkte, und welche theils von dem Verletzten ſelbſt herrühren, theils außer demſelben liegen könne." Sehr conſequent ſchließt er mithin die ſonſt zufällig tödtlich genannten Wunden aus der Claſſe der Tödtlichen aus. Die Sache liegt ganz klar darin, daß man den Begriff der Lethalität nicht, wie ehedem, auf den darauf quovis modo erfolgten Tod beſchränkt, ſondern vielmehr Tod oder Todesgefahr ſchon in denſelben aufnimmt. Tödtlich iſt nach den Neueren jene Verletzung, welche den Tod, der Urſache, und nicht der Zeit nach, zur Folge hat. Ich ſage: nicht der Zeit nach, weil man früherhin jene Wunden, worauf der Tod der Zeit nach erfolgte, zu den tödtlichen zählte, wenn anders ſie auch nur als eine der mitwirkenden Urſachen dabey aufgetreten waren. Dieſe willkührliche Veränderung des Begriffs mußte natürlich auf die Claſſification der tödtlichen Wunden von Einfluß ſeyn. Daß man ſonſt die Verletzungen alle zu den tödtlichen rechnete, auf welche, bey auch nur einigem urſachlichen Mitan-

theile am Tode, der letztere der Zeit nach erfolgte, geht aus folgender Stelle des ehedem in dieſer Parthie ſehr angeſehenen Eſchenbach ſehr entſchieden hervor. Er ſtand ſonſt an der Spitze derer, die nach dem heutigen Syſtem nur zwey Hauptabtheilungen der Lethalität zulieſsen. *Eschenbach medicina legalis. Rostochii 1775. §. 46.* Quoad eventum, vel sauciati mortem post se trahit vulnus, ideoque lethale fit, vel eundem superstitem manere sinit, sicque non lethale est; in hoc ultimo casu, aut statim sub initium vulnerato periculum minans, aut ne hoc quidem secum ducens, sed nullius plane momenti censendum. Lethale adhuc vulnus mortem accersit, vel per sui naturam et intrinsecam conditionem, vel non per sui naturam, sed potius accidentium ipsi extrinsecorum ope. Prioris generis vulnus haud aliter quam morte terminari potest, hinc ex necessitate necat, nec ejusdem sanati exemplum ullum fide dignum occurrit, propterea absolute, seu, quod idem est, necessario, ex necessitate, lethale dictum. Posterius per se spectatum, medelam admittit, id quod ejusmodi laesione sauciorum et sanatorum historiae in auctoribus pariter ac in praxi clinica obviae testantur, quare mors insequens non vulneri debetur, sed circumstantiam quandam non necessariam, occasionalem atque ex accedenti supervenientem, pro causa agnoscit, ac idcirco vulnus *per accidens lethale* nominatur.

Dieſe Abänderung in der Eintheilung der Wunden iſt mithin bloß Sache der Definition und der Logik, und in ſo fern iſt nichts gegen ſie einzuwenden, wenn man glaubt, daß das Criminalweſen dabey gewinnt. Mit Unrecht haben aber manche davon zu großes Aufheben gemacht; andere ſind über dieſe Neuerung ebenfalls wieder ohne allen hinreichenden Grund in ängſtliche Verlegenheit, hinſichtlich der davon erwarteten Nachtheile für die Zurechnung, geſetzt worden.

Intereſſant iſt die Bemerkung der Tödtung und des Todtſchlages ohne unmittelbare Verletzung, die der Verf. im §. 188. anführt, z. B. durch ein falſches Zeugniß, worauf ein Todesurtheil vollzogen wird. „Eben daſſelbe, ſagt der Verf., iſt alſo auch dann der Fall, wenn jemand einen Menſchen zwar nur leicht verwundet, hiebey aber eine ſolche Zeit oder einen ſolchen Ort wählt, wo Hülfe unmöglich iſt, und die Wunde tödtliche Folgen haben muß, z. B. Verblutung, und bey Knochenwunden der Brand. Hier iſt die leichteſte Wunde der tödtlichen ganz gleich und eben ſo zuzurechnen, wie jene. In ſolchen Fällen muß aber allemal die Abſicht, daß dieſe Verhältniſſe den Tod wirken ſollen, vorhanden ſeyn.“ Außer dieſer Abſicht wird der Fall als bloß culpös geahndet, oder gar nicht als Tödtung zugerechnet werden.

Leichte, ſogenannte accidentelle Wunden, welche in die Claſſe der tödtlichen alſo, nach Hn. T. nicht gehören, weil nicht ſie, ſondern die begleitenden Umſtände den Tod herbeyführen, werden doch, wie die tödtlichen zugerechnet, wenn ſolche Um-

ſtände, welche den Tod nach ſich ziehen, vom Thäter gewählt worden.

Nach dem §. 189. ſind die individuell tödtlichen Wunden mit den allgemein tödtlichen in gleiches Verhältniß geſetzt, weil beyde tödtlich ſind; auch ſind nach ihm, beyde gleich zuzurechnen, doch letzteres nur in Rückſicht der Möglichkeit ihren Eintritt vorherzuſehen, wenn anders nur die Wunde ſolche Theile des Körpers traf, deren Verletzung für allgemein gefährlich angenommen iſt. „Traf die Wunde hingegen andere feſtere Theile des Körpers, welche Wunden der zugefügten Art ohne Lebensgefahr leiden, und ließ das Aeußere des Körpers die Folgen der Wunden keineswegs erwarten, ſo kann, nach ſeiner Meinung, auch nur die Zurechnung verſchuldeter Tödtung eintreten; indem hier die Abſicht zu tödten, eben weil dieſe Wunden eine ſolche Wirkung nicht verſprechen, nicht denkbar iſt." — Hieraus ergiebt ſich, daß nicht die individuell tödtlichen Wunden mit den allgemein tödtlichen in eine Claſſe, hinſichtlich auch der Zurechnung, zu ſetzen ſind, ſondern nur jene unter denſelben, wo der Beſchädiger die Individualität kannte und die Gefahr ſeiner Handlung vorherſah. Sollte daher nicht die allgemeine Behauptung des Verfaſſers durch den Zuſatz: bey vorausgeſehener Gefahr, bey erkannter Individualität, modificirt worden ſeyn! Gilt nun noch das Moment: weil beyde tödtlich ſind! Auch die nichterkannte iſt ja tödtlich. Der Verf. fährt fort, wie folget: „Auch ſchlechterdings und nicht

ſchlechterdings tödtliche Wunden begründen gleiche Zurechnung; und der Beweis, daß Wunden der zugefügten Art in andern Fällen geheilt worden, hebt den Begriff einer vollbrachten Tödtung nicht auf. Denn der Tod iſt in dieſem Falle, ſo gut wie in jenem, Folge der Wunde, und die Handlung iſt mithin in beyden Fällen eine und dieſelbe, nämlich eine tödtende. Nach dieſen allen läßt ſich alſo nicht behaupten, daß die ordentliche Strafe wegfallen müſſe, wenn die Wunde keine tödtliche geweſen iſt." (Es ſoll wohl heißen: keine ſchlechterdings tödtliche, weil die, durchs accidens bloß, den Tod herbeyführende Verletzung gar nicht nach dem Verf. zu den tödtlichen gezählt werden ſoll). Der Verf. fährt ferner fort: — — „Denn die ordentliche Strafe iſt nur von der Abſicht und dem Erfolge der zur Erreichung derſelben unternommenen Handlung abhängig. Iſt dieſe Abſicht und die Wirkung der Handlung (der Tod) vorhanden, ſo kömmt auf die Mittel, welche gebraucht wurden, eben ſo wenig an, als bey einer Brandſtiftung darauf ankömmt, ob der Brandſtifter ſchwer oder leicht zündbare Sachen gebraucht, ob er die Sorgloſigkeit der Menſchen, den Zug der Luft, oder was ſonſt zur leichtern Erreichung ſeiner Abſicht benutzt habe. Die Unterſuchung der Tödtlichkeit einer Wunde hat mithin auch keinen andern Zweck, als den, den Zuſammenhang des Todes mit der verwundenden Handlung zu erfahren. Dabey iſt es nun nicht nöthig, daß die Wunde tödtlich ſey, genug, wenn ſie nur den Tod gewirket hat, entweder weil ſie wirklich tödtlich war, oder

weil ſie durch Zeit und Ort, Umſtände nach ſich zog, welche den Tod verurſachen mußten *). Und je nachdem nur durch Geſtändniß und Ueberführung die Abſicht zu tödten oder die bloße Verſchuldung erfunden wird; je nachdem iſt die Tödtung eine beabſichtigte (welche mit der ordentlichen Strafe geahndet werden muß) oder eine verſchuldete. Auch läßt es ſich durchaus nicht rechtfertigen, wenn man auf die Möglichkeit, daß die Wunde wieder hätte geheilt werden können, Rückſicht nimmt. Denn ungeachtet, daß man die Möglichkeit der Heilung wohl in keinem Falle mit Gewißheit abläugnen kann; ſo iſt auch durchaus kein Grund vorhanden, um deſſen Willen die Zurechnung an Größe verlieren könnte, im Fall es eine Mög-

*) Schon der Ausdruck „verurſachen mußten“ ſetzt eine Annäherung an das Abſolute, obgleich immer die zweyte Claſſe in ſolchen Fällen vindicirt werden muß. Es ſetzt etwas Ideales, welches über den Fall, Cajus iſt daran geſtorben, hinaus geht; welches bey der Ausführung, eben ſo, wie es ſonſt der Fall war, dem Phyſiker oft große Schwierigkeiten entgegenſtellt. Es wird ihm ſchwer werden, dieſes müſſen in der Mehrzahl der Fälle zu beweiſen, daher andere nur Wahrſcheinlichkeit, oder große Wahrſcheinlichkeit, daß dieſe Umſtände die wirkende Urſache des Todes im vorliegenden Falle geweſen ſind, verlangt haben. In Betreff der Heilung muß ich den Verf. auf die oben angeführten, ſo eben erſchienenen Bemerkungen des Hrn. Landphyſikus Gensl verweiſen, welcher dann auch läugnet, daß dort, wo Tittmann hie und da vom beſtehenden Erfolge ſpricht, der Thatbeſtand wirklich hergeſtellt ſey.

lichkeit geweſen wäre, die Wunde zu heilen, weil dieſer ganz zufällige und unbeſtimmbare Umſtand weder in der Größe der böſen Abſicht, noch in der ſchädlichen Wirkung das geringſte ändert.“ (Iſt doch wohl im Vorderſatze zu viel behauptet, aber Ungewißheit liegt in vielen Fällen allerdings in der Sache, weil die neuere Chirurgie abſolut lethal ehedem erklärte Wunden wirklich heilt, wie es Carrier, Klein, Ruſt, Wendelſtädt u. a. m. bewieſen haben). Der Verf. beſtätiget ſeine letzte Behauptung noch mit dieſem Zuſatze des gedachten Paragraphs: „Auch ſtreitet „die Analogie ganz dagegen, indem man bey andern „Verbrechen und Vergehen auf die mögliche Abwen„dung der Rechtsverletzung keine Rückſicht nimmt, und „z. B. Hochverrath als Hochverrath gelten läßt, wenn „gleich die Entdeckung der Verrätherey möglich gewe„ſen wäre, eben ſo die Brandſtiftung als Brandſtif„tung beſtraft, ob es gleich keinem Zweifel unterwor„fen iſt, daß das Feuer gelöſcht worden, u. d. m.“

Wenn übrigens nach dem §. 189. die individuell tödtlichen Verletzungen den allgemein (abſolut) tödtlichen gleichgeachtet werden, in ſo fern nur die Wunde ſolche Theile betraf, deren Verletzung für allgemein gefährlich angenommen wird; ſo wird dadurch nichts in der ſchon früher beſtandenen Geſetzgebung geändert. Dieſe beyden Claſſen fallen ja doch nur für den Fall des Voraus ſehens mit jenen allgemein tödtlichen zuſammen. Gerade ſo hat ſich das Preußiſche Landrecht auch ſchon ausgeſprochen, welchem

ſogar ein nur wahrſcheinliches Vorausſehen der Lebensgefahr genügt, die individuell tödtlichen Verletzungen den abſolut tödtlichen in Hinſicht auf Zurechnung gleich zu ſetzen; und doch hat das Preußiſche Landrecht von den neuern Theorien noch keinen Gebrauch gemacht und machen können. Hier iſt alſo wieder kein Unterſchied zwiſchen dem Alten und Neuen, die Sache recht beym Lichte betrachtet, aufzufinden; ſo parador jene Gleichſtellung auch klingt.

Es liegt mir beſonders ob, bey jeder Gelegenheit bemerklich zu machen, wenn auch die Verfaſſer neuer Lehrbücher nicht behaupten etwas Neues aufgeſtellt zu haben, durch den Vergleich mit dem Aelteren (deſſen Repräſentant das Preuß. Landrecht iſt) darzuthun, wo das Unterſcheidende des Neuen vom Alten nur im Ausdrucke, in der Form, nicht in der Sache liegt. Dieſe Obliegenheit gründet ſich theils darauf, weil vieles, was nicht von ihren Verfaſſern als neu angegeben worden, von andern, ohne allen Grund, als große Abweichung vom älteren Syſtem aufgeſtellt und dieſes dadurch in übeln Ruf gebracht worden.

Gerade eben ſo verhält es ſich mit der Gleichſtellung der ſchlechterdings und nicht ſchlechterdings tödtlichen Claſſe von Wunden; ſelbſt auch im mehrgedachten Landrechte. Wenn der Verfaſſer in der Folge ſich ausläßt, daß der Zweck der Unterſuchung durch den gerichtlichen Arzt zu nichts diene, als den Zuſammenhang des Todes mit der verletzenden Handlung (ob jener alſo eine Folge von dieſer war) zu erfahren: ſo möchte ich doch wohl noch hinzufügen:

und um *a*, den *dolus*, oder auch *b*, das wahrſcheinliche Vorausſehen der Folgen, auch *c*, einen Fingerzeig für den böſen Vorſatz, zu ermitteln. Eine Verletzung, welche abſolut für jeden tödtlich ſeyn muß, ſpricht allerdings weit mehr für den *dolus* als eine andere, von welcher dieſes nicht behauptet werden kann; wenn anders bey letzterer die beſondern Umſtände vom Thäter nicht vorſätzlich gewählt worden. In ſo fern kann auch die Möglichkeit der Heilung der Wunde doch wohl auf die Zurechnung Einfluß haben; wenn gleich es immer wahr bleiben mag, daß dieſer Einfluß, wo der dolus einmal feſtgeſtellt iſt, keine ſo große Berückſichtigung verdient. Die Fälle, die der Verf. vom Hochverrath und von der Brandſtiftung anführt, gelten, außer höchſtens dem bürgerlichen Standrechte, doch wohl nur beym ausgemittelten dolus, ihre Analogie dürfte daher auch wohl nicht mehr verbürgen als, daß der dolus bey der Tödtung das Uebrige zur Zurechnung nach dem vollen Maaße erſetzt. Wenn der tiefdenkende Verfaſſer im folgenden Paragraph behauptet, daß das Nichtdaſeyn einer tödtlichen Wunde den Begriff der Tödtung nicht ändert, womit auch andere Stellen übereinſtimmen; ſo ſollte man glauben: er nähme mit Eſchenbach eine tödliche Wunde für eine ſolche, worauf quovis modo, auch der Zeit nach, der Tod erfolgt iſt; für welchen Fall die accidentellen Wunden dann aber auch bey ihm eine Rolle ſpielen müßten. Möchte doch der würdige Tittmann, nach der beſondern Beſonnenheit ſeines hellen Geiſtes, und nach ſeinem ſichtbaren Beſtreben, jeder

Einſeitigkeit zu begegnen, alles dieſes ſeiner nochmaligen Prüfung unterwerfen! Gewiß wird er dieſes, hinſichtlich eines Zwiſchendinges zwiſchen *dolus* und *culpa*, nach der Apologie des *dolus indirectus*, die Meiſter im neuen Archiv des Criminalrechts (im I. Bd. I. St. über den *dolus indirectus*) aufgeſtellt hat, bereits gethan haben.

Ich wollte nicht dem Ausdruck *indirectus* das Wort reden; meinethalben nenne man dieſes Zwiſchending mit Feuerbach *dolus indeterminatus*; aber ungern ſah ich, daß der Verfaſſer die Sache ſelbſt allgemeinhin verwarf. Iſt aber auch neben der zweyfachen oder auch dreyfachen *culpa* ein doppelter *dolus* genug? Schon Filangieri verlangte eine ſechsfache Gradation (*dolus* und *culpa* zuſammengenommen), worüber ihn Globig (ſ. deſſen Betrachtung bey dem Entwurfe eines Criminalgeſetzbuches. Dresden u. Leipzig 1788. S. 28.) zwar tadelt; aber, ob mit hinreichenden Gründen? muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß der Verfaſſer nirgends den böſen Vorſatz vorausſetzt, in ſolang der Beſchädigende den oft ihm, bey wirklicher culpa, ſchwer werdenden Beweis der Fahrläſſigkeit noch nicht geführt hat. Bald wird ſich der hochverdiente Mann dann auch hoffentlich überzeugen, daß der Unterſchied des Neueren und Aelteren, hinſichtlich der zufälligen Wunden, eigentlich auf dem Unterſchiede zwiſchen der Urſache nach und der Zeit nach in der Definition der Tödtlichkeit liegt; bey der Indivi-

dualität hingegen ein nothwendiger Zuſatz in Beziehung auf Gleichheit derſelben mit der allgemein tödtlichen Lethalität erforderlich iſt; wodurch denn aber die Sache auch als etwas Neues, beſonders in Beziehung auf das Preußiſche Landrecht ſo ziemlich, vorzüglich bey der Zurechnung, ihren Werth verliert. Indeß erlaube man mir nochmals zu wiederholen, daß Tittmann nirgends behauptet, er lehre etwas Neues, und nur andere es geweſen ſind, die in dieſe Lehre eine größere Wichtigkeit, als ihr zukömmt, im Vergleich mit dem beſſern ältern Syſteme, gelegt haben. Eigentlich hat auch er nur den alten Uebertreibungen der Individualität und des Abſoluten rühmlich, und zwar auf einem etwas andern Wege, als es von Seiten der Verfaſſer jenes Landrechts geſchehen iſt, entgegen gearbeitet. Möchte der ſo oft angeführte Criminaliſt doch für die in der Vorrede und Einleitung angegebene Hauptttendenz dieſer Schrift, für Sachſen, nach dem ganzen Umfange des ihm zu Gebote ſtehenden Wirkungskreiſes, recht wirkſam werden!

Der, ſeines, als Criminaliſt ausgezeichneten Ruhmes ſo wohlverdiente Ritter Feuerbach trägt uns in der fünften Auflage des *Lehrbuchs des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts.* (*Gieſsen* 1812.) in den erſten Paragraphen, mit ſeiner ihm ganz beſonders eigenen aphoriſtiſchen Kürze, die philoſophiſchen Grundſätze, welchen er huldiget, vor.

Ich bemerke hieraus bloß folgende Schlußparagraphen, weil ſie hinreichen, die Begründung ſeines, auf den Staatszweck gebauten Syſtems, welches man gegenwärtig als das herrſchende anſehen kann, darzuthun.

§. 15. *Das von dem Staate durch ein Gesetz angedrohte, und Kraft dieses Gesetzes zuzufügende Uebel* ist die bürgerliche Strafe (poena forensis). Der allgemeine Grund der Nothwendigkeit und des Daseyns derselben (sowohl in dem Gesetz, als in der Ausübung desselben,) ist die Nothwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freyheit Aller, durch Aufhebung des sinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen.

§. 16. Unter Zweck der Strafe wird die Wirkung verstanden, deren Hervorbringung als Ursache einer Strafe gedacht werden muſs, wenn der Begriff von Strafe vorhanden seyn soll. — Commentire ich dieſe Stelle recht, ſo ſoll dieſes heißen: Zweck der Strafe iſt die Aufhebung des ſinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen für alle Staatsbürger. — Der Verf. fährt im gedachten Paragraph fort: I. Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller Bürger, als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen. II. Der Zweck der Zufügung derselben ist die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, in wie fern ohne sie diese Drohung leer (unwirksam) seyn würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Execution aber dem

Gesetz Wirkung geben soll, so ist der mittelbare Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls bloſse Abschreckung der Bürger durch das Gesetz.

§. 17. Der Rechtsgrund der Strafe ist ein Grund, von welchem die rechtliche Möglichkeit der Strafe abhängt. Der Rechtsgrund I. der Androhung der Strafe ist das Zusammenbestehen derselben mit der rechtlichen Freyheit der Bedrohten, so wie die Nothwendigkeit, die Rechte Aller zu sichern, der Grund ist, welcher die *Verbindlichkeit* des Staats zu Strafdrohungen begründet. II. Der Rechtsgrund der Zufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes.

§. 18. Die bürgerliche Strafe hat daher nicht zum Zweck und Rechtsgrund *Prävention* gegen die künftigen Uebertretungen eines einzelnen Beleidigers; denn diese ist gar nicht Strafe, und es zeigt sich kein Rechtsgrund zu einem solchen Zuvorkommen; nicht moralische Vergeltung, denn diese gehört in eine sittliche nicht rechtliche Ordnung, und ist physisch unmöglich; nicht unmittelbare Abschreckung durch die Schmerzen des dem Missethäter zugefügten Uebels, denn hiezu giebt es kein Recht; nicht moralische Besserung, denn diese ist Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe.

§. 19. Aus unserer Deduction ergiebt sich folgendes höchste Prinzip des peinlichen Rechts: *Jede rechtliche Strafe im Staat ist die rechtliche*

Folge eines, durch die Nothwendigkeit der Erhaltung äuſserer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden Gesetzes.

Der 20ſte §. commentirt die Sätze, welche der Verfaſſer keiner Ausnahme unterworfen erklärt:

Nulla poena sine lege,
Nulla poena sine crimine,
Nullum crimen sine poena legali.

In den letzten Abſchnitten werde ich mich über die Begründung des Strafrechts auf den Staatszweck erklären, und dabey beſonders auf die Gründe des Verfaſſers Rückſicht nehmen.

Hieher gehören noch ferner, hinſichtlich auf Lethalität, folgende Paragraphen:

§. 206. Die Verletzung des Rechts auf das Leben geschieht durch Tödtung (homicidium). Das Verbrechen der Tödtung, crimen homicidii, ist eine rechtswidrige Handlung, welche *die zureichende Ursache* des erfolgten Lebensverlustes eines Menschen ist. — — *)

*) Ich darf hiebey wieder nicht unbemerkt laſſen, daß die *zureichende Urſache* vom Phyſikus nicht anders als durch den Schluß ermittelt werden kann. Alle ſolche Verletzungen haben den Tod zur Folge und zwar ohne Einſchreitung einer andern Nebenurſache; folglich findet hier das Verbrechen der Tödtung ſtatt; das *Abſolute* und *Ideale* wird alſo auch hier, ſo ſehr man ihm ausweichen will, implicite zum Grunde gelegt. Will man indeß das Hinreichende hinwegſtreichen, ſo kömmt man mit

§. 207. Zum Thatbestande des Verbrechens gehört I. das Objekt der Verletzung, ein Wesen, welches die Eigenschaften und Rechte des Menschen hat. — —

§. 208. II. Beraubung des Lebens ist der rechtswidrige Effekt, daher erst mit der Existenz dieser Folge das Verbrechen vollendet ist. III. Diese Folge aber muſste als Wirkung in der rechtswidrigen Handlung der Person gegründet seyn; daher ist das Verbrechen der Tödtung erst dann vollständig vorhanden, *wenn die durch die rechtswidrige Handlung entſtandene körperliche Verletzung die wirkende Urſache des erfolgten Todes geweſen iſt*, jedoch ohne Unterschied, ob sie allgemein den Tod bewirken muſste, oder ihn nur ausnahmsweise in dem gegenwärtigen Falle bewirkt habe; ob durch Hülfe der Kunst ihre tödtliche Wirksamkeit hätte gehemmt werden können, oder ob sie unheilbar tödtlich gewesen sey; ob sie durch andere von ihr selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, oder ob sie unmittelbar den Tod hervorgebracht habe *).

der Logik auf einer andern Seite in Verlegenheit, weil dann eine unzureichende Urſache des Todes das Accidenstelle zur Sanktion aufſtellt u. ſ. w. Man vergleiche Gensls Bemerk.

*) Von den zu dieſem Paragraph gehörigen Anmerkungen gehen unſere Leſer folgende Anführungen an. Der Richter ſoll, um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, bey

§. 209. Muſs die Verletzung selbst bestimmende Ursache des Todes seyn (§. 208.), so ist keine Tödtung vorhanden, 1) wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von derselben unabhängige *Ursache vorhergieng*, welche den erfolgten Tod *in demselben Zeitpunkt* bewirken muſste, in welchem er erfolgt ist; 2) wenn eine der an sich *nicht tödtlichen* Verletzung *nachfolgende*, und von derselben *unabhängige*, Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich *allein* Ursache des Todes ge-

jeder Legalſektion dem Gerichtsarzt beſtimmte Fragen vorlegen. Dieſes iſt für jene Staaten ſehr nothwendig, wo keine Fragen von dieſer Art zur Beantwortung vorgeſchrieben ſind, es läßt ſich aber nicht ausführen. Ferner: *Laesio in concreto lethalis* iſt, wenn die Tödtlichkeit in der individuellen Conſtitution des Verletzten, oder in äußeren, mit dem Akt der Verletzung gleichzeitig konkurrirenden Umſtänden gegründet war. Daß der in tödtlicher Abſicht Handelnde den die individuelle Todtlichkeit beſtimmenden Grund gekannt haben müſſe, iſt nach dem Verf. nicht nothwendig, und ergiebt ſich ſchon aus C. 7. §. 5. D. ad L. Aquil.

Zu den Worten des Textes: Ob durch Hülfe der Kunst u. s. w. fügt der Verf. hinzu sub L. c.: Wer Brand gelegt hat, — ist er darum nicht vollkommen Brandstifter, weil der Brand gleich im Entstehen hätte gelöscht werden können? Zu: ob sie durch andere von ihr u. s. w. ſetzt die letzte Anmerk. hinzu sub d.: z. B. A sticht dem B in den Hals und öffnet ihm ein Geschwür, an dessen Ergieſsung er erstickt.

wesen ist. In den hieran geknüpften Noten wird bemerkt, zu 1) daß auch der als Todtſchläger anzuſehen iſt, welcher auch nur den Tod von jemand beſchleuniget hat; (ich ſetze die Frage hinzu: alſo auch jener, welcher freylich rechtswidrig, jedoch gutmüthig dem Sterbenden das Kopfküſſen wegzieht, um dem Prozeß des ſuffokatoriſchen Todeskatharrs Vorſchub zu leiſten, welches leider hie und da Landesſitte iſt?) zu 2) daß die Eintheilung in *Laesio per accidens lethalis* unpaſſend und großen Mißverſtändniſſen ausgeſetzt ſey, und daß für den Fall, wo der Verbrecher ſelbſt Urſache jener hinzutretenden Umſtände iſt, der §. 208. Anwendung finde.

§. 210. Sobald die gesetzlichen Mittel der Erforschung des Thatbestandes angewendet worden sind, und keine *bestimmten Gründe* sich zeigen, aus welchen sich entweder der Beweis der Nichttödtlichkeit, oder wenigstens ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der Verletzung ergiebt; so ist der einer erweislich beygebrachten Verletzung erweislich (in der Zeit) *nachgefolgte Tod* juridisch als die Wirkung jener Verletzung zu betrachten. Die bloſse Möglichkeit des Gegentheils und grundlose Muthmaſsungen verdienen daher keine Erwägung.

Hier muß ich mir eine kleine Einrede erlauben. Aus den §§. 208. 209. und 210. ergiebt ſich alſo, daß der Ritter Feuerbach, wie es zu vermuthen war, einſtimmig mit dem Baierſchen Strafge-

ſetzbuch, zur Beantwortung der Frage über Todtſchlag im conkreten Falle nichts mehr verlangt, als daß die durch eine rechtswidrige Handlung entſtandene Verletzung die wirkende Urſache des Todes geweſen, auch macht es nach ihm keinen Unterſchied für dieſe Frage, ob ſie abſolut oder individuell tödtlich iſt; oder auch, ob der Tod unmittelbar oder erſt durch andere, jedoch von der Verletzung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen hervorgebracht worden. Die accidentellen Wunden werden ſehr richtig von ihm verworfen, weil zur Tödtlichkeit bey ihm gefordert wird, daß die wirkende Urſache des Todes in der Verletzung liege, oder wenigſtens durch ſolche Zwiſchenurſachen der Tod geſetzt worden, welche die Verletzung in Wirkſamkeit gebracht hat. Die Verletzung muß, ſelbſt wenn Tödtlichkeit angenommen werden ſoll, nach dem §. 206. die zureichende, nach dem §. 209. die beſtimmende Urſache des Todes ſeyn. Hiernächſt und nach der Definition des Verbrechens der Tödtung, gehen alſo die zufällig lethal genannten Verletzungen in ſolche über, die gar nicht in die Claſſe der tödtlichen gehören; weil von der Berückſichtigung des nach der Zeit erfolgten Todes hier keine Rede mehr, der Conſequenz nach, ſeyn kann. Eine ſolche abgeänderte Definition, wie bey der Prüfung des Tittmannſchen Lehrbuches dargethan worden, muß freilich eine andere Abtheilung zur Folge haben. Hier hat der Verf. das Verdienſt, daß er die von der Verletzung in Wirkſamkeit geſetzten Zwiſchenurſachen von den acci-

dentellen abſondert und ſolche Fälle den lethalen beyzählt.

Der §. 210. iſt ſehr merkwürdig, er erklärt, daß juridiſch allenthalben Todtſchlag geſchehen, wo der Tod auf eine Verletzung der Zeit nach erfolgt iſt, wenn nach geſetzlich angewendeten Mitteln der Erforſchung des Thatbeſtandes, ſich weder ein aus beſtimmten Gründen führbarer Beweis von Nichttödtlichkeit, noch ein gegründeter Zweifel an der Tödtlichkeit der Verletzung ergiebt. Nach dieſen Vorſchriften hat der Phyſikus bey dem Obductionsgutachten vorauszuſetzen, daß der Tod von der Verletzung entſtanden iſt, und wenn kein gegründeter Beweis oder Zweifel dagegen aus dem objektiven Thatbeſtande ſich ergiebt, ſo iſt der Tod als Wirkung der Verletzung anzuſehen; er bedarf alſo gar nicht, jene zureichende oder beſtimmende Urſache zu dieſem Behuf erſt aufzuſuchen. Zwiſchen beyden, hier vorgeſchriebenen Maximen liegt eine tiefe Kluft. Man gehe in der Praxis ans Werk und man wird bald ſehen, daß die Sache einer feſteren Beſtimmung bedarf; wenn nicht der Willkühr Thür und Angel geöffnet werden ſoll. Man ſieht wohl, daß der Verfaſſer nur das letztere fordert; aber es kann ihm, dem wahrheitsliebenden Manne, ſelbſt nicht entgehen, daß eben dadurch die ſchöne logiſche Grundlage der frühern Paragraphen von der zureichenden und beſtimmenden Urſache des Todes convellirt wird und werden muß. Abſicht und Tod als Erfolg der Verletzung ſind die Baſis des Todtſchlages; wie ſoll der Erfolg aber

beglaubiget werden, ohne daß in der Verletzung der zureichende Grund des Todes nachgewieſen wird! doch wohl nicht durch jene Vorausſetzung des §. 210., wenn kein Beweis oder gegründeter Zweifel dagegen beſteht. Der objektive Antheil des Thatbeſtandes beruht alſo, ſowohl wie der ſubjektive, auf einer Vorausſetzung, von der das Gegentheil bewieſen oder wahrſcheinlich gemacht werden muß. Welche Verlegenheit auf Seiten der Phyſiker, ob ſie dieſer oder jener Beſtimmung zu folgen haben! Wollte man, um den Vorwurf terroriſtiſcher Grundſätze abzuweiſen, anführen, daß hier nur erſt vom Daſeyn des Todtſchlages und noch gar nicht von der Zurechnung die Rede iſt, ſo ergiebt ſich in der Folge, daß bey der Beſtimmung des Strafmaaßes man ſich vergebens in dieſem Lehrbuche nach einem gelindern Auswege umſieht.

Der Todtſchlag tritt alſo, nach unſerem Verfaſſer, beym individuell lethalen Falle und bey jenem, wo die Zwiſchenurſachen durch die Verletzung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, ein; ferner tritt er da ein, wo kein Beweis für die Nichttödtlichkeit oder kein gegründeter Zweifel über Tödtlichkeit bey einer Verletzung ſtatt findet, nach welcher der Zeit nach der Tod erfolgt iſt. In allen dieſen Fällen wird er eben ſowohl, als bey der abſolut lethalen Wunde angenommen. Hinweggeſehen davon, daß ſowohl die Nichttödtlichkeit der Wunde als die culpa der Thäter zu beweiſen hat, iſt des Verfaſſers Theorie übrigens viel gelinder als das alte Syſtem war; denn ſonſt trat der Prozeß des Todtſchlages ja ſchon beym *homicidio*

accidentali ein; von ihm iſt dieſes aus der Claſſe der tödtlichen Verletzungen ausgeſtrichen, es findet alſo hier kein Todtſchlag ſtatt.

Nachdem der Verf. im §. 213. die Begriffe vom beſtimmten und unbeſtimmten *dolus*, ſo wie von reiner und durch *dolus* determinirter *culpa* für die Anwendung verlangt hat, und mithin eine Art von Zwiſchending, wie ſich Meiſter ausdrückt, zwiſchen *dolus* und *culpa* aufſtellt, welches die Beſorgniſſe wegen der Ungültigkeit des Nettelbladtſchen von ihm §. 59. verworfenen *dolus indirectus* beſeitiget; erklärt ſich derſelbe über die noch immer nicht eingetretene Entbehrlichkeit der älteren Diſtinction, ungeachtet er ſie über die Frage von der Tödtlichkeit ſchlechthin verworfen hat, folgendermaaßen im folgenden Paragraph.

§. 214. Der im Allgemeinen vorhandenen Vermuthung des Dolus ungeachtet (§. 60.), hat der Richter bey vorgefallener Tödtung alle Umstände genau zu erforschen, welche diese Vermuthung entweder bestärken oder schwächen, und Vermuthung entweder oder Gewiſsheit des Gegentheils begründen können. Daher ist zu erwägen: I. die Veranlassung zu der tödtlichen Handlung; II. die Art der Handlung selbst, insbesondere die Beschaffenheit der Tödtungsmittel (Instrumente) und die Art ihres Gebrauchs; je weniger nämlich dieselben, nach ihrer Einrichtung oder nach dem von ihnen gemachten Gebrauch, zur Tödtung bestimmt oder geschickt

sind, desto stärker wird die Vermuthung einer unabsichtlichen Tödtung, zumal wenn der Handelnde andere zweckmäſsige Tödtungsmittel in seiner Gewalt gehabt hatte; III. auf die *Beschaffenheit der Verletzung und ihres ursachlichen Zusammenhanges mit der erfolgten Tödtung.* Daher ist 1) bey einer absichtlich vorgenommenen Handlung, welche nach gemeiner Erfahrung unmittelbar und nothwendig den Tod bewirken muſs, die absichtliche Tödtung selbst ohne weiteres als gewiſs anzunehmen; hingegen 2) je entfernter, mittelbarer, zufälliger der Tod als Erfolg mit der verletzenden Handlung in Verbindung stand, desto mehr Gründe sind für die Vermuthung unabsichtlicher Tödtung vorhanden. Für den Schluß dieſes Paragraphs hängt der Verf. noch die Bemerkung in einer Note an, daß die Anwendung hievon auf individuell, mittelbar und zufällig tödtliche Verletzungen ſich von ſelbſt ergebe.

Den §. 60., worauf ſich der Verf. hier bezogen hat, darf ich ſeiner Wichtigkeit wegen nicht unangeführt laſſen; er lautet, wie folget:

§. 60. Da bey jeder Handlung eines Menschen, *Absicht* der natürliche Erklärungsgrund, vermöge der Natur des menschlichen Geistes, seyn muſs, mithin die Hervorbringung einer Wirkung durch willkührliche Handlung, ohne daſs jene Wirkung Zweck der Willkühr gewesen, nur eine besondere Ausnahme von einer

allgemeinen Regel ist: so muſs auch ein rechtswidriger, durch eine an sich willkührliche Handlung hervorgebrachter Effekt so lange als Zweck des Willens angenommen werden, bis sich bestimmte Gründe für die Ausnahme zeigen. (*Facta laesione praesumitur dolus, donec probetur contrarium.*) Eine Anmerkung bezieht ſich auf Grolmans Beyſtimmung, Tittmanns und Tafingers gegenſeitige Meinung.

Leider, daß dieſes Wenige ſo ziemlich alles das erſchöpft, was Gegenſtand unſerer Prüfung der Lehre von der Lethalität in dem trefflichen Feuerbachſchen Lehrbuche ſeyn könnte! Die Sache des Thatbeſtandes iſt in dieſer Beziehung dem mündlichen Vortrage faſt ganz vorbehalten worden. Im §. 217. wird beym einfachen Todtſchlag Mangel an Ueberlegung vorausgeſetzt und eine auf Tödtung gerichtete (beſtimmte oder unbeſtimmte) Abſicht für die ordentliche Strafe gefordert. Woraus man denn ſieht, daß dieſe Strafe nicht etwa für jede der verſchiedenen, im §. 218. zuſammengenommenen Todtſchläge gelten könne. Doch dieſes geht ja ſchon deutlich genug aus dem §. 214. hervor, welcher die Wichtigkeit der Ausmittelung der abſoluten Lethalität oder auch die Approximation an dieſelbe, obgleich nicht für die Frage über Todtſchlag ſchlechthin, ſondern vielmehr über Feſtſtellung des *dolus* oder der *culpa*, hinreichend für die Zurechnung, auch im Syſteme des Verfaſſers, bewährt.

Daß mithin bey einmal ausgemitteltem Vorſatze zur Tödtung, welcher mit dem erfolgten Tode, als

Folge der Verletzung nachgewieſen, die Sache der Phyſiker ſehr bedeutungslos wird, iſt um ſo weniger befremdend, da man vorher ſo oft auf die Nothwendigkeit und Beſchaffenheit ihrer Begutachtungen, einen ſehr überſpannten und lächerlichen Werth gelegt hat. Uebrigens verlangt der Verfaſſer die Einſchreitung der Phyſiker dennoch, wenn gleich eine im Allgemeinen vorhandene Vermuthung des *dolus* ſtatt findet. In Fällen des noch nicht hergeſtellten *dolus*, ſo wie in jenen der *culpa*, ſpielt dieſe Einſchreitung wohl auch nach dieſem Lehrbuche, ſo wie nach dem Baierſchen Strafgeſetzbuche eine größere Rolle, als dort, wo der böſe Vorſatz bereits ausgemittelt iſt. Um ſo mehr muß man ſich indeß wundern, daß nachher auch bey Beſtimmung der Strafen des culpöſen Todtſchlages von der Individulität gar nicht mehr die Rede iſt. Ich erlaube mir jedoch, den Verf. auf dieſe Lücke aufmerkſam zu machen, da die Abfertigung der Sache mit der kurzen Note zum §. 214. in keiner Art genügen kann. Je weitläuftiger ich übrigens mich genöthiget ſehen werde, mich über das Baierſche Strafgeſetzbuch, zur Feſtſtellung der neuern Criminaltheorien, in der Folge auszulaſſen, deſto kürzer glaube ich mich gegenwärtig faſſen zu können; da bekanntlich der Ritter Feuerbach den größten Antheil an dieſer neuen geſetzlichen Erſcheinung hat.

Zum Beſchluß will ich nur noch bemerken, daß es ein höchſt unſicheres Mittel iſt, aus der Größe der objektiven Rechtsverletzung, z. B. aus der abſoluten Lethalität der Verletzung, auf die

Größe der ſubjektiven Rechtsverletzung einen Schluß machen zu wollen; man kann dieſe Maxime mit Recht hinſichtlich ihrer Unzuverläſſigkeit der Tortur gegenüber ſtellen, und man wird ſich in der Folge wundern, wie ſie in der Zeitepoche, wo die Philoſophie ſo manches verjährte Vorurtheil beſtanden hat, Eingang hat finden können. Iſt nicht jeder Todtſchlag eine Art von tumultuariſcher Handlung, bey welcher die Mittel zum Zwecke, ja ſelbſt oft der letztere, in einen grauen Nebel verhüllt zu ſeyn pflegen! Wie will man etwas zum Maaßſtabe für etwas anderes nehmen, was an ſich ſelbſt ſo ſehr vom Zufalle abhängt! Warum nimmt man nicht lieber die objektive Rechtsverletzung geradezu als Strafmaaßſtab an! dürfte uns mancher neuere Criminaliſt (obgleich nicht mit meiner Zuſtimmung) in unſern excentriſchen Zeiten entgegenrufen.

Nach Grolmans Grundſätzen der Criminalwiſſenſchaft (Gießen und Darmſtadt 1805. §. 258.) gehört in Anſehung der Handlung zum Begriff (zum Weſen) des Verbrechens der Tödtung (homicidium) weder, daß die Verletzung abſolut und *in abstracto* für alle Menſchen oder doch nach der beſondern Beſchaffenheit des Verletzten abſolut lethal ſey; daher wird in der Sache nichts geändert, wenn der erfolgte Tod zwar in der verurſachten Körperverletzung, aber auch noch in andern Umſtänden und Ereigniſſen als in ſeinen Urſachen (*laesio per accidens le-*

thalis) gegründet iſt; auch hier findet alſo nach ihm die Anwendbarkeit des Begriffs Tödtung ſtatt. Wohlgemerkt, nach Grolman iſt es für die Anwendbarkeit des Begriffs Tödtung (für die imputatio facti), aber nicht für die Zurechnung (imputatio juris) gleichgültig, ob die Verletzung abſolut überhaupt, oder individuell abſolut, oder individuell zufällig oder endlich accidentell lethal iſt. Er fährt fort: „Iſt daher der erfolgte Tod gar nicht aus „der verurſachten Körperverletzung, ſondern einzig „aus andern Gründen, als einer Urſache abzuleiten, „ſo kann zwar wohl ein Verſuch zur Tödtung, keines„weges eine vollendete Tödtung angenommen werden.“ Dieſem ſetzt er noch hinzu: „Dieſes kann möglicher „Weiſe ſelbſt bey verurſachten allgemein abſolut „tödtlichen Verletzungen, wegen beſonderer Ab„weichungen in der Conſtitution des Verletzten der Fall „ſeyn.“ Dieſe Behauptungen erläutert er durch zwey Noten, worin er erklärt, daß alſo nicht zu fordern ſey, für jene Anwendbarkeit des Begriffs Tödtung, daß kein Beyſpiel der Heilung einer ſolchen Verletzung (nach Hommel) exiſtire. Die allgemein abſolut tödtliche Verletzung, wird hier ſcharfſinnig bemerkt, könne vielmehr individuell — nur accidentell, vielleicht auch gar nicht tödtlich ſeyn. Hierauf wird in der zweyten Note gerügt, daß Viele irrig abſolute Lethalität der Verletzung zum Begriff der Tödtung verläugnen. Wenn man alſo früher die Sache ſo ſehr übertrieb, daß von den meiſten Criminaliſten und gerichtlichen Aerzten die Bedin-

gung, daß der Tod auf dieſe Verletzung auch bey jedem andern hätte erfolgen müſſen, unbedingt gefordert wurde, ſo geht jetzt Grolman auf der entgegengeſetzten Seite ſo weit, daß von ihm, wenn der Tod nicht einzig aus andern Urſachen, als jener der Verletzung, abzuleiten iſt, ſchon Todtſchlag angenommen wird. Iſt alſo die Wunde nur eine geringe Miturſache des Todes, ſo findet ſchon ein Todtſchlag ſtatt. Iſt dieſes nicht noch mehr, als wenn man ſagt: Es frage ſich nur: ob Cajus an dieſer Wunde geſtorben ſey? Denn dieſe Frage ſchließt immer die anderweiten Fragen noch nicht aus: ob er allgemein nothwendig, individuell nothwendig oder accidentell daran draufgegangen iſt; indeß pflegt man freylich bey der Beſchränkung der Sache auf dieſe Frage in unſern Tagen gern, zugleich *implicite* auf Ausſchließung jenes Anderweiten zu dringen.

Man ſöhnt ſich indeß mit dem Verfaſſer ſo ziemlich wieder aus, wenn man den §. 259. lieſt. Nachdem er hier, in Anſehung der Handlung, für den Begriff dieſes Verbrechens gefordert hat, daß 1) in ihr der erfolgte Tod eines Menſchen als in ſeiner Urſache gegründet ſey, und 2) in derſelben die allgemeinen Charaktere eines Verbrechens enthalten ſeyen, ſagt er wörtlich: „Die Tödtung muß daher α) als Rechtsverletzung erſcheinen; — — — β) dem Handelnden „zurechenbar ſeyn. Die caſuelle Tödtung iſt daher „nicht Verbrechen, und derjenige kann daher namentlich „nicht als Todtſchläger betrachtet werden, welcher bey „verurſachten accidentell tödtlichen Verlet-

„zungen die hinzugetretenen Ereigniſſe, und, bey „verurſachten bloß individuell abſolut tödtli„chen Verletzungen, die Abweichungen der Con„ſtitution des Verletzten, nicht vorausſehen konnte.“ Alles dieſes klärt ſich im folgenden Pharagraph noch beſſer auf; hier iſt er:

§. 260. „Das Verbrechen der Tödtung kann bald „als doloſes, bald als culpoſes Verbrechen erſchei„nen. Im Allgemeinen wird auch bey ihm für *dolus* „vermuthet werden müſſen, bis beſondere Gründe das „Daſeyn einer bloßen *Culpa* als das Wahrſcheinli„chere darſtellen. Zu dieſen Gründen wird vorzüglich „die Beſchaffenheit der verurſachten Verletzung gehö„ren, indem allerdings der Umſtand allein, daß die „verurſachte Verletzung nur accidentell oder bloß „individuell tödtlich war, es, wenn nichts ande„res entgegenſteht, wahrſcheinlich macht, daß die „Tödtung nicht Zweck des Handelnden geweſen ſey. „Das mehr oder minder Accidentelle und Indi„viduelle bey ſolchen Verletzungen wird dann weiter „beſtimmen müſſen, ob bey der culpoſen Tödtung „*culpa proxima* oder *remota* anzunehmen ſey. Je „weniger nämlich bey accidentell tödtlichen „Verletzungen der Grund des Todes in der ver„urſachten Verletzung zu finden iſt; je mehrere und je „eigenthümlichere Ereigniſſe noch hinzu kommen muß„ten, damit der Tod aus denſelben erfolgen konnte; je „weniger individuell abſolut tödtliche Ver„letzungen allgemein tödtlich geweſen ſeyn würden; „je mehr Außerordentliches in der Beſchaffenheit des

„Getödteten vorhanden ſeyn mußte, wenn die verur„ſachte Verletzung abſolut tödtlich werden ſollte: „deſto wahrſcheinlicher wird es, wenn nichts anderes „entgegen ſtehet, daß der Todtſchläger weder die Ab„ſicht zu tödten gehabt, noch auch die Tödtung als Er„folg ſeiner Handlung vorhergeſehen habe.“

Hinweggeſehen von der harten, mit dem *quivis supponitur esse bonus, donec probetur contrarium*; ſehr contraſtirenden Stelle dieſes Paragraphs wird die Majorität der Leſer faſt behaupten, Hr. G. entferne ſich von der älteren Theorie faſt gar nicht. Allerdings ſcheint es auf eines hinaus zu laufen, ob er für die Anwendbarkeit des Begriffes Tödtung das Abſolute, Individuelle und Accidentelle gelten läßt oder nicht, wenn er den Folgen dieſer Ungültigkeit oder auch Gültigkeit, durch die Anerkennung des Strafmaaßes einer *culpa*, ſtatt jenem des *dolus*, und durch die Forderung des Vorherſehens einer nachtheiligen Individualität, ſo gut zu begegnen weiß. Obgleich er zur *Imputatio facti* auch nur frägt, ob Cajus von der Verletzung geſtorben iſt? ſo reparirt er doch dieſes allerdings bey der *imputatio juris*. Die Herren Phyſiker, die ich hiebey immer beſonders im Auge habe, haben daher gar nicht ſo ſehr, als es denſelben ſcheinen mag, Urſache zu erſchrecken über dieſe höchſt laxe Ausdehnung des Begriffs Tödtung, nach welcher jeder Tod, wobey nur im mindeſten eine Verletzung urſachlichen Antheil nimmt, unter die Categorie des Todtſchlages geſetzt wird. Hinſichtlich der Zurechnung iſt dieſe Stellung doch auch bey Grolman bedeutungs-

los; ſie ſagt alſo eigentlich nicht mehr, als daß hier allenthalben vom Todtſchlage die Rede ſey, wodurch gar im geringſten nicht der für eine *culpa levissima* in Beziehung auf Strafe zu beſtimmende niedrigſte Maaßſtab ausgeſchloſſen wird. Die Sache ſelbſt iſt daher bey unſerem Verfaſſer gar nicht ſo gefährlich als ſie zu ſeyn ſcheint. Es iſt nur unrecht, daß man hie und da, beſonders in der gerichtlichen Medizin ſo viel Aufhebens davon macht und von großen nöthigen Reformen ſpricht. Immerhin mag das Criminalrecht, ſo wie die gerichtliche Medizin, noch deren in allen Staaten ohne Ausnahme, Baiern in keiner Art ausgeſchloſſen, bedürfen: ich behaupte nur, daß das Grolmanſche Strafſyſtem, wenn man etwas tiefer in daſſelbe eindringt und daſſelbe nicht bloß nach der logiſchen Form, ſondern nach ſeinem Zwecke, nämlich nach dem Einfluſſe auf die Zurechnung, und mithin im Zuſammenhange des Ganzen beurtheilt, doch hiezu keine bedeutende Veranlaſſung darbietet. Der Phyſiker hat für die Präliminairfrage: ob hier Tödtung im conkreten Falle ſtatt findet? ſich zwar nicht auf die Abtheilungen abſolut und individuell u. ſ. w. einzulaſſen; aber er muß ſie doch, ſo wie ehedem, für die Zurechnung berückſichtigen. Allein dort, wo die Geſetzgebung noch nicht jenen laxen Begriff der Tödtung angenommen hat, ſtiftet jene Behauptung des angeblich ſo wichtigen neuen Fortſchritts der gerichtlichen Medizin nach Grolmanſcher Theorie (und nach den Prinzipien derer, die mehr oder weniger mit ihr einverſtanden ſind) unſägliche Nachtheile, vorzüg-

lich bey der Majorität der Unterrichter, die das Neue entweder nicht, oder nicht gründlich genug kennen.

So ſehr auch die Herren Stübel, Tittmann, Feuerbach und Grolman, in der Hauptſache mit einander übereinkommen, daß ſie mit rühmlichem Eifer, den ſo nachtheiligen Uebertreibungen entgegenarbeiten, welche aus den älteren Lethalitäts-Abtheilungen hervorgegangen ſind; ſo ſtimmen ſie doch ſämmtlich, zum klaren Beweiſe, wie unſicher noch die herrſchende Theorie begründet iſt, mit einander überein. Deſto mehr muß man ſich aber wundern, daß ihre Abweichung unter einander, und ſelbſt vom alten Syſtem, nur in wenigen Punkten in praktiſcher Hinſicht von einiger Bedeutung iſt. Wenn ich dieſe Uebereinſtimmung mit dem ältern Syſteme behaupte, ſo ſpreche ich freilich nur von ihm, wie es vom Preußiſchen Landrecht aufgeſtellt wird; nicht aber von jenen Ungeſtalten, in welche es hie und da bis zu Quiſtorp, und in manchen Provinzen auch noch viel ſpäter, übergegangen war. Dieſe hat, wie wir im künftigen Abſchnitt ſehen werden, bereits ſchon die Preußiſche Strafgeſetzgebung antiquirt.

Ehe ich nun zur weitern Ausmittelung der neuen Theorien nach den Meinungen anderer Schriftſteller übergehe, darf ich nicht unterlaſſen noch anzuführen, daß nach Feuerbachs Lehrbuch, Grolman der erſte iſt, welcher den Satz, daß bey jedem des Todtſchlages Angeſchuldigten der *dolus* vorauszuſetzen iſt, und mithin die *Culpa* erſt bewieſen werden müſſe, ehe ſie angenommen werden könne; da man früherhin viel-

mehr annahm, daß man nur *culpa* beym Thäter vorausſetzen könne, der *dolus* aber ihm dargethan werden müſſe. Wie ſehr dadurch der Stand eines culpoſen Thäters verſchlimmert und das Feld der Möglichkeit, zur Begehung einer Ungerechtigkeit, auf Seiten der Richter erweitert worden; ſpringt von ſelbſt ins Auge. Ueber die Gründe dieſer Behauptung und deren Gültigkeit werde ich mich in der Folge erklären. Dieſem füge ich nun noch bey, daß bey unſerem Verfaſſer, der Phyſikus bey der Obduktion nur als Zeuge, bey der Begutachtung derſelben aber als Gehülfe des Richters auftritt; er nennt ihn den Richter des Faktums, da der eigentliche Richter nur: Richter der Subſumtion des Faktums unter das Geſetz iſt. Beyde treten nach ihm alſo gleich als Techniker, jeder in ſeinem Fache, auf. Wie ſehr dieſes mit dem geringen Einfluſſe des Phyſikers in die richterliche Sphäre contraſtirt, den Hr. Henke (der Arzt) denſelben anweiſet, wird in der Folge ſich noch mehr hie und da gelegentlich ergeben. Die Preußiſche Geſetzgebung läßt indeß den Phyſiker auch bey der Ausmittelung des Thatbeſtandes, da er mit dem Richter über die Nothwendigkeit der Sektion zu votiren hat, für etwas mehr als für einen bloßen Zeugen, wie dieſes auch in der Praxis allenthalben (außer vielleicht in Baiern) der Fall iſt, gelten.

Dieſen Männern gegenüber ſteht unter den neuen Schriftſtellern ein Veteran, den man unter allen jetzt

lebenden Criminaliſten die vorzüglichſten Kenntniſſe der **gerichtlichen Medizin**, nach der öffentlichen Stimme des gelehrten Publikums, nachrühmen kann, der uns auch ein geſchätztes Lehrbuch des Criminalrechts *) mitgetheilt hat, der Criminalrath **Meiſter**.

*) D. *G. Jac. Frid. Meisteri Principia juris criminalis Germaniae communis. Editio sec. emendatior. Gottingae* 1792. Daß der verdienſtvolle **Verfaſſer** zu jenen Schriftſtellern übrigens nicht gehört, die an antiquirten Behauptungen hängen, geht ſchon aus nachfolgender Stelle hervor, indem er ſchon im Jahr 1792 den Quiſtorpſchen neuern Prinzipien huldigte. Dieſe Stelle lautet im §. 134. wie folget: In homicidio igitur, quod vulnerando fit, ad corpus delicti pertinet, ut per ipsum vulnerationis factum, non per alias causas accidentales mors effecta fuerit. 1) Perinde tamen est, an laesus mortuus sit ex tali vulnere, quod in genere et sub qualibuscunque circumstantiis (alſo **abſolut lethal**) vitam eripit, an vero ex ejusmodi vulnere, quod pro vulnerationis ſactae circumstantiis, utpote conditione corporis vulnerati (**individuell abſolut lethal**. Jedoch verlangt der Verf. im folgenden Paragraph: ut hoc ipsum *laedens sciverit et cogitaverit,*), vel loci temporisve circumstantia mortis causa necessaria fuit. 2) Secus est, si vulneratus non ex vulnere, sed hujus occasione ex aliis causis accidentalibus, veluti sola culpa medici, vel ipsius vulnerati, vel aliorum, aut etiam ex superveniente casu, cum vulnere plane non connexo; mortuus fuerit. In tali casu *vulnus per accidens lethale* recte dicitur; sed in prioribus speciebus illud *per se lethale* certe *in concreto* a Jurisconsultis merito vocandum foret. Das Weſen der Töd-

Wie wenig übrigens mich dieſe Verdienſte, hinſichtlich der Zuſtimmung zu ſeinen Behauptungen, beſtochen, wird hoffentlich aus der hier folgenden partheiloſen Beurtheilung ſeines ganz neuen Aufſatzes im 8ten Jahrgange von *Kopps Jahrbuch der Staatsarzneykunde* (1815.), welcher *Beyträge zur gerichtlichen Medizin* überſchrieben iſt, deutlich genug hervorgehen.

Nachdem ſich der Verf. auf die neueſten Schriften des Hofgerichtsadvocaten Kopp u. Häckers (zweyer Juriſten), und auf die von Kopp und Henke (zweyer Aerzte) über den Gegenſtand der Lethalität bezogen hat, geht er zu dem Verſuch über, die ſeit Metzgers Alleingültigkeit faſt untergegangene Lehre von einer zweyten, neben der Claſſe der abſolut tödtlichen Wunden feſtzuſtellenden Abtheilung der bedingt-tödtlichen Verletzungen zu vindiciren. Er will alſo die *per se* oder *ut plurimum* lethalen Verletzungen wieder hergeſtellt wiſſen; er fühlt das Gedränge ganz, in welches man dadurch mit der Logik kömmt, glaubt aber vielmehr, daß das Bedürfniß einer Claſſe von Wunden bedingter Nothwendigkeit eines tödtlichen Ausganges dieſe Wiederherſtellung erheiſche. Es iſt bey ihm gar nicht die Rede von individuell abſoluter Tödtlichkeit, ſondern eigentlich von einer ſolchen Claſſe, wo die Erkennbarkeit der Nothwendigkeit des Todes nicht a priori, ſondern erſt

tung beſtimmt der gelehrte Metzger §. 133. folgendermaaßen: Ad homicidii essentiam, et sic ad corpus delicti requiritur, ut homo per injuriam vita privatus sit, hinc et factum laedentis causa mortis sit.

a posteriori durch den Inbegriff aller Umſtände, mehr alſo höchſtwahrſcheinlich als apodiktiſch, eintritt. Mit Recht verlangt der Verfaſſer, daß man bey dem *per se* ja nicht etwa eine accidentelle Wunde, die ohne Hülfe tödtlich werden muß, ſich denken ſolle; ſondern eine ſolche, — „welche an ſich und für ſich die wir„kende und die zureichende Urſache des Todes iſt; ob„wohl dieſer Erfolg in andern ähnlichen Fällen, unter „einem hier nicht verwirklichten Zuſammentreffen gün„ſtiger Umſtände, alſo bloß in außerordentlichen und „ſeltenen Fällen abgebeugt wurde.“ (S. §. 28.)

Mein Urtheil hierüber iſt dieſes: In die Reihe des Abſoluten kann keine Bedingung treten, jede Bedingung ſetzt die accidentelle Claſſe der Wunden, oder man kömmt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch. Allein es hindert ja nichts, daß das Accidentelle nahe dem Abſoluten, oder wohl dieſem gleich, unter gewiſſen Umſtänden (einſtimmig mit der neuern Theorie), bey der Zurechnung in Anſchlag gebracht werde. Es iſt übrigens nicht zu läugnen, daß nicht ſowohl wegen des Urtheils, wie der Verf. meint, welches ſich oft erſt *a posteriori* ausſprechen läßt, als wegen der ſchwankenden Ungewißheit überhaupt, die ſo oft den gerichtlichen Arzt, wenn ein zartes Gewiſſen ihn ſeines Berufes würdig macht, ſehr drückt, eine ſolche Claſſe des *per se* oder *ut plurimum* unter den accidentellen Verletzungen entweder oben an, oder neben den individuell abſoluten Wunden, oder meinethalben gleich hinter dieſen, auf einen Platz Anſpruch (und zwar des Bedürfniſſes wegen) machen

dürfte *). Es frägt ſich nun aber, ob dieſes Bedürfniß, welches auf Seiten der Aerzte ſtatt findet, auch in juridiſcher Hinſicht eintritt? Der Verf. kann ſagen: Eben weil die neueſten Criminaliſten beym beſtehenden *dolus* dergleichen Wunden den allgemein abſolut lethalen gleichachten, ſo hat ſich der gerichtliche Arzt über ſie zu erklären, nicht — wie früher — zu Gunſten des Verletzers, ſondern vielmehr, damit er nicht gelinder, als er es verdient hat, beſtraft, oder damit nicht eine ſolche Verletzung den unbedeutenderen accidentellen, wo z. B. das *accidens* von der Verletzung in Wirkſamkeit geſetzt worden, gleichgeſetzt werde. Doch auch dieſe letzteren werden den abſoluten gegenwärtig gleichgeſtellt; dies geſchieht indeß doch nur immer beym feſtgeſtellten *dolus*, beym Vorſatz zu tödten. Aber macht nicht der Fall des erſt auszumittelnden *dolus* oder der *culpa*, welcher doch der häufigere iſt, hier einen wichtigen Unterſchied?

In eine ſolche Claſſe würde alſo alles dieſes unter

*) Ein ſolches *per se* oder *ut plurimum* iſt indeß weder von der Preußiſchen noch Baierſchen Geſetzgebung als Unterabtheilung berückſichtiget worden; als Hauptabtheilung würde es auch wohl nicht, wie wir im zweyten Abſchnitt ſehen werden, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, aufgeſtellt werden können. Ich bemerke noch, daß das Wort *per se* hie und da einen ſehr unzweckmäßigen Sinn erhalten hat. Plouquet wirft es z. B. mit der individuellen Lethalität zuſammen, da es doch nur in einzelnen Fällen mit dieſer zuſammenfällt.

der Hauptrubrik des Nichtabſolut-tödtlichen als in eine der Unterabtheilungen zu ſtellen ſeyn, wo bey weitem die größere Wahrſcheinlichkeit ſtatt findet, daß der Tod Folge der alleinigen Verletzung, entweder bey jedem Menſchen oder nur bey dieſer Individualität (nach Wildberg nur bey dieſem *accidens inquilinum*) erfolgt iſt. Wer wollte, bekannt mit der Unzulänglichkeit des medizíniſchen Wiſſens, das Bedürfniß einer ſolchen, am rechten Orte angebrachten Unterabtheilung, in Zweifel ziehen! Da für den Fall bloß eines praktiſchen Bedürfniſſes die Philoſophie, als meine einzige Stütze in meiner Verhandlung mit den Criminaliſten, nicht auslangt, ſo kann ich mir auch keine entſcheidende Stimme darüber erlauben. Die letzteren müſſen es wiſſen, ob in der Praxis die Erledigung dieſes medizíniſch-gerichtlichen Bedürfniſſes gefordert wird, oder nicht. Meiner Seits will ich nirgends mit meinem Wiſſen, meine Competenz überſchreiten. Als philoſophiſcher Schriftſteller und als Mann, der den ſpekulativen Syſtemen unſerer Zeit einen Theil ſeines Lebens gewidmet hat, kann ich mir zwar herausnehmen: über Jacobs herzuſtellende Harmonie zwiſchen Laſter und Unglück, über Kants Vergeltungsrecht, über Fichtes Abbüßungsvertrag, über Staatszweck der Neueren als Grundprinzip des Criminalrechts, ein Wort mit zu ſprechen; allein ſobald die Sache ins praktiſche Leben mehr, als in die Theorie der Jurisprudenz eingreift, muß ich mich, leider, meiner Stimme begeben.

Wenn der Hr. Criminalrath Meiſter die individuellen Verletzungen unter die Claſſe der accidentellen zu ſetzen ſich nicht entſchließen; wenn er das *accidens inquilinum* des gelehrten gerichtlichen Arztes Wildberg nicht anerkennen kann *), ſo hoffe ich, er wird deſto mehr mit mir einverſtanden ſeyn, daß man die tödtlichen Wunden eintheilt, in 1) abſolut tödtliche und 2) nicht abſolut tödtliche; der zweyten Claſſe daher unterordnet: die ut plurimum, die individuell lethalen u. ſ. w., wie ich in der Folge zu zeigen Gelegenheit haben werde. Dadurch denke ich dem Uebelſtande zu begegnen, daß man eine Verletzung, die bedingt durch die Individualität, jedoch nothwendig lethal iſt, abgeneigt ſeyn muß unter eine accidentelle Claſſe zu ſetzen; welches auch der mit ſo trefflichem Erfolge die gerichtliche Medizin bearbeitende Henke, obgleich wieder aus noch andern Gründen, behauptet. Uebrigens trägt Meiſter für die zweyte der angeführten Hauptclaſſen in dieſen Beyträgen, ſo wie auch der Medizinalrath Kopp (ſ. fünften Jahrg. ſeines Jahrbuchs für die Staatsarzneykunde) ſchon früher gethan hat, ſehr reichhaltige Materialien vor; nur muß man ſich wundern, daß derſelbe ſich gar nicht über die Behauptungen Stübels, Grolmans und Feuer-

*) Es iſt jedoch nicht zu läugnen, daß bey weitem nicht alle Verletzungen, die durch die Individualität den Tod herbeyführen, denſelben für den vorliegenden Fall nothwendig zur Folge haben müſſen, wie der Verf. S. 129 u. f. ausdrücklich ſelbſt anerkennt.

bachs, in wie fern ſie das Zufällige ganz in der Lethalitätslehre ſtreichen, ausgeſprochen hat.

Wie groß die Abweichung dieſes berühmten Criminaliſten unſerer Zeit von den Behauptungen der neuen Theorien iſt, ſpringt von ſelbſt ins Auge, und braucht keines weitern Commentars. Eben ſo iſt er ganz anderer Meinung als ſie, hinſichtlich des *dolus indirectus*, ſind, den er ganz neuerlich im erſten St. erſten B. des neuen Archivs des Criminalrechts No. IV. S. 106. mit vollem Nachdrucke gerechtfertiget hat. Er behauptet, daß gerade für den Todtſchlag die Beybehaltung dieſer Lehre ſehr unentbehrlich iſt. Wenn er übrigens ſich damit begnügt, daß ein Zwiſchending zwiſchen dem *dolus* und der *culpa* aufgeſtellt wird: ſo muß ich es meiner Seits dahin geſtellt ſeyn laſſen: ob der *dolus indeterminatus*, auf welchen der Ritter von Feuerbach und Gönner dringen, dieſes Bedürfniß nicht ſchon hinreichend erlediget; über den Namen der Sache lehnte es wohl nicht der Mühe ſich in einen Streit einzulaſſen. Der Verf. iſt der Meinung S. 113, daß keine Geſetzgebung hierüber ſich beſſer ausgeſprochen habe, als das Strafgeſetzbuch des Kaiſer Franz, und zwar in folgender Stelle:

„Wenn aus einer böſen Abſicht etwas unternom„men oder unterlaſſen worden, woraus das Uebel, „welches dadurch entſtanden iſt, gemeiniglich erfolgt „oder doch erfolgen kann.“ Seine Definition des *dolus directus* und *indirectus* drückt er im §. 6. folgendermaaßen aus:

§. 6. „*Dolus directus* exiſtirt 1) wenn der Handelnde nur einen einzigen möglichen und dieſen als den nothwendigen Erfolg ſeiner Handlung vorausgeſehen hat, und ſie dennoch verwirklicht; 2) wenn er zwar mehrere mögliche Erfolge ſeiner Handlung vor ſich ſieht, aber ſein Wille dahin gerichtet iſt, daß unter ihnen der ſchlimmſte oder derjenige, welcher vermöge des Ausgangs in der Wirklichkeit dargeſtellt iſt, zu Exiſtenz komme. Alſo mit eben dahin ſtrebenden Beſtimmungen der äußern Handlungsweiſe.“ Hier kömmt alſo von der Bezugnahme des *dolus* im Gegenſatz der *culpa* auf die Geſetzkenntniß nach Kleinſchrod u. a. nichts vor.

Ich bemerke nur, daß nach dem großen, von Jacobi, dem Philoſophen, wieder neuerlich zur Sprache gebrachten, Einfluße äußerer und innerer Momente auf unſer Urtheil, mithin auch auf das Gewiſſen ſelbſt bey den beſſern Menſchen, doch wohl bey großen Verſuchungen zu Rechtsübertretungen (z. B. beym Hunger zum Diebſtahl) dieſer Punkt eine größere Berückſichtigung verdiene, als man ihm bisher hat angedeihen laſſen. Je weniger der Richter weiter hierin eingehen darf, als der Geſetzgeber ihm nachgegeben hat, um ſo mehr ſollte die Geſetzgebung, je tiefer ſie eindringt in das Innere der Schwachheit des Pſychiſchen des Menſchen, hier Veranlaſſung zu Milderungen finden; da das Morale beym Richter zwar nicht, beym Geſetzgeber allerdings aber wohl, nach Kleinſchrodſchen Anſichten, ins Spiel gezogen werden kann und muß. Wer die neueren Anerkennungen

des Einfluſſes unſeres Magens, ich will nicht ſagen, unſerer Geſchlechtsorgane und ihrer inneren, oft nahe an Verrücktheit und Wahnſinn gränzenden Einwirkungen, auf unſer Urtheil und unſern Entſchluß u. d. m. hinlänglich ſtudirt hat; der wird mir namentlich die Härte vieler Geſetzgebungen beym Kindermorde, ferner bey vielen Fällen der culpa (letzteres einſtimmig mit dem Ritter von Feuerbach) gern nachgeben.

Uebrigens werden wir bald aus demſelben Archiv noch viel geltendere Beweiſe erhalten, daß unſere vorzüglichſten jetzt lebenden Criminaliſten ſo wenig mit einander über die neuen Theorien einſtimmig ſind, daß die für ſie ausgeſprochene Autorität noch in keiner Art überhaupt, am wenigſten für den gerichtlichen Arzt, Motiv zu ihrer Anerkennung werden kann. Indem dieſe neuen Syſteme auf dem Grundſatze, daß die rechtswidrige Abſicht das Strafmaaß beſtimmt, und die Ausmittelung des objektiven Thatbeſtandes bey der Lethalitätsfrage nur in ſofern Werth habe, als ſie uns Mittel zur Erkenntniß jener Abſicht werden kann, beruhen, ſo müßte erſt dieſe Präliminairfrage unbeſtritten feſtſtehen. Wir werden indeß bald vernehmen, mit welchen großen, ich möchte ſagen, entſcheidenden Gründen, Kleinſchrod den Thatbeſtand zu einer viel höheren Würde erhebt und ihm ſogar die Präcedenz jener Abſicht zur Beſtimmung des Strafmaaßes einräumt; auch zugleich die Verpflichtung der Geſetzgebung (wenn auch nicht des Richters) für Berückſichtigung der Moralität nachweiſet; wir werden ferner ſehen, in wiefern der Juriſt Henke die letztere noch in einem weit hö-

hern Grade berückſichtiget wiſſen will — doch zur Sache!

Ich geſtehe, daß der hieher gehörige Aufſatz Kleinſchrods (ſ. I. Grundzüge von der Lehre von Zurechnung von Verbrechen. Neues Archiv des Criminalrechts, 1. Bd. 1. Hft.) mir eine Fackel war, die mir mehrere bisher in Nebel gehüllte Gegenden im Gebiete des Criminalweſens gar ſehr aufgehellt hat. Wenn von Savigny behauptet, die Zeit ſey noch nicht da, eine gediegene Geſetzgebung aufzuſtellen: ſo tief ich am Schluſſe dieſes nur zu kurzen Aufſatzes daſſelbe hinſichtlich auf ein Lehrbuch dieſer Disciplin aus.

Zu welchem lehrreichen Commentar giebt die folgende Stelle den gehaltvollen Text her! „Die Urſache „der verſchiedenen Anſichten (im peinlichen Rechte) „mag wohl darin liegen, daß man theils die morali„ſche Zurechnung nicht genug von der rechtlichen ab„ſonderte, theils die Grundſätze der moraliſchen Zu„rechnung ganz aus dem peinlichen Rechte verbannte; „und die Verbrechen ganz anders als andere menſch„liche Handlungen beurtheilen zu müſſen glaubte, theils „weil man die Grundſätze vermiſchte, nach denen der „Geſetzgeber eine Handlung zurechnet, wenn er ein „Strafgeſetz dagegen erläßt; und welche der Richter „befolgen muß, wenn er ein Verbrechen nach den Ge„ſetzen beurtheilen und zur Strafe zurechnen ſoll; ob „es gleich auf platter Hand liegt, daß hierbey dem „Richter viel engere Gränzen geſteckt ſind als dem Ge„ſetzgeber, was ſich unten noch weiter ergeben wird.“ —

Nachdem der Verf. unter Beziehung auf von Almedingen den Unterſchied zwiſchen Rechtsverletzung und Moralitätsbeeinträchtigung aus einander geſetzt, und zu der erſteren und deren Zurechnung weiter nichts verlangt, als den Umſtand (freylich hinweggeſehen von der von ihm früher geforderten Willkühr), der Urheber habe das Strafgeſetz gekannt oder er konnte und mußte deſſen Kenntniß haben. Der Moraliſt hingegen müſſe, wie er ſehr richtig behauptet, den ganzen Charakter eines Menſchen, ſeine größere oder geringere Unwürdigkeit zu beſtimmen ſuchen. Der Diebſtahl ſey nach dem Rechtsgeſetz derſelbe, er möge aus Armuth oder aus dem Hange zum Wohlleben entſtanden ſeyn, welches bey dem Moraliſten hingegen einen großen Unterſchied begründe. Eben ſo gelte auch bey dem letzteren die Reue nach vollbrachter That, als Milderungsgrund, welchen der Richter der Regel nach verwirft. Ich bemerke hiebey, daß nach dem Präventionsſyſtem eine erwieſene Reue allerdings große Berückſichtigung verdiene, wenn man conſequent ſeyn will. Es unterliegt überhaupt wohl keinem Zweifel, daß die Geſetzgeber noch jetzt, obgleich mit einiger Inconſequenz, wie faſt immer, auf Moralität in Feſtſtellung der Strafmaximen Rückſicht nehmen. Sehr richtig bemerkt der Verfaſſer, daß der Richter hingegen dieſes nur alsdann und dort zu thun ermächtiget ſey, wann und wo ihn der Geſetzgeber dazu ausdrücklich anweiſet. Sobald der *dolus* oder die *culpa* hergeſtellt ſind, braucht der Richter freylich nicht nach den weitern Triebfedern der Handlung zu forſchen; beſteht der vor-

ſätzliche Todtſchlag, ſo wird allerdings der Todtſchläger als ſolcher beſtraft, es mag ſein moraliſcher Charakter außerdem gut oder ſchlecht ſeyn. Dieſer Unterſchied der Berückſichtigung der Moral auf der einen, und ihrer Zurückweiſung auf der andern Seite, aufgeſtellt als Thatſache, iſt wirklich von großer Wichtigkeit. Er ſoll die Lehrer des peinlichen Rechts vorſichtig machen, nicht ſo wegwerfend, wie es zum Theil geſchieht, von der ſegenreichen Zuziehung der Moral in der Geſetzgebung zu ſprechen. Und zwar nicht etwa bloß, wie es hie und da der Fall iſt, um des böſen rechtlichen Willens wegen, der ſo gern mit der Immoralität *al pari* geht, ſondern wegen des Vorſchubs der Sittlichkeit, den die Geſetzgebung als erſten und ſicherſten Grund der Wohlfahrt ſo wohlthätig zu fördern im Stande iſt, beſteht die Verpflichtung des Staats, das Moralprinzip nicht bey der peinlichen Geſetzgebung außer Acht zu laſſen. Der Staat ſoll ſich freylich nicht mengen in die Sache der Geſinnungen, ſo lange ſie nicht in Handlung übergehen. Thun ſie dieſes aber, ſo iſt es wohl ſehr unrecht, daß man dieſem ſchönen Nebenzwecke, wegen ſkolaſtiſcher Conſequenz, denn kein anderer Grund findet hier nicht ſtatt, entgegen arbeitet. Ich gehe nun zu der Behauptung des Verf. über, daß das Objektive der Rechtsverletzung mehr als das Subjektive derſelben für die Zurechnung in Anſchlag zu bringen, mehr der äußere Thatbeſtand als die Abſicht zu berückſichtigen iſt. Das Rechtsgeſetz droht, nach der Meinung des Verf., Strafen, bloß um die Menſchen zu bewegen,

daß ihre äußerlichen Handlungen mit dem Geſetze übereinſtimmen, um die innern Geſinnungen bekümmere es ſich nicht, weil die öffentliche Ordnung nur durch Handlungen, nicht durch Geſinnungen ohne jene geſtört wird; daher eben kann nach ſeiner Behauptung, der Richter, als Vollſtrecker des Geſetzes, nur das Aeußere und Aeußerlich-Erkennbare zum Gegenſtande ſeiner Unterſuchung und Entſcheidung nehmen. Fernere Gründe ſind dem Hn. Hofrath Kleinſchrod für Begründung ſeines angeführten Satzes, daß 1) der Richter nur das, als vorzüglichen Strafmaaßſtab, annehmen könne, was vollkommen zu erweiſen iſt; und 2) die Strafe doch nicht das Mittel zu einer beſſern Ueberzeugung oder eigentlichen Veränderung der Geſinnungen darbietet. Daß indeß auch Strafe zu dem letzteren beytragen kann, zeigt die unzuverkennende Gültigkeit der Züchtigungsmaxime als Beſſerungsmittel. Schon in wie fern die Züchtigung einem Gewohnheitslaſter in den Weg tritt (z. B. beym Säufer) und dadurch letzteres ſeine Präpotenz auf eine Zeit verliert, gewinnt die moraliſche Kraft nach und nach ein Uebergewicht, wodurch zuletzt Beſſerung der Sinnesart erfolgt. Doch dieſes iſt nur als eine Beſchränkung der Behauptung des Hn. K., aber nicht als eine Widerlegung ſeines Hauptſatzes anzuſehen.

In keiner Art verwirft indeß der Verf. des vorliegenden Aufſatzes bey der Zurechnung die Gültigkeit der böſen Abſicht; er ſetzt ſie nur der objektiven Rechtsverletzung nach, indem er dieſe als Regel, und jene als Ausnahme gelten läßt. Ob er indeß mit

der Beziehung auf Regel und Ausnahme nicht zu weit geht, muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen. Hr. K. ſtützt dieſes darauf, daß die ſubjektiven Motive nur Erhöhung oder Milderung der Strafe, die objektive Verletzung aber die Strafe ſelbſt beſtimme; wenn indeß jene doch zwiſchen *dolus* oder *culpa* entſcheiden; ſo ſcheint die Sache mir, wenigſtens noch nicht hinreichend, in dieſem Maaße als das Verhältniß von der Regel zur Ausnahme feſtſetzt, einzuleuchten. Das Subjektive ſoll überhaupt nur in ſo fern nach §. 7. berückſichtiget werden, als es auf den öffentlichen Rechtszuſtand einen merklichen Einfluß hat. Man überſehe hiebey nicht, daß der Verf. zwar nicht mit jenen, welche das Objektive lieber nur Behufs der Herſtellung des Subjektiven benutzen wollten, im vollſtändigſten Gegenſatze ſteht, weil er das Subjektive nicht, in wie fern es das Objektive ſetzt oder aufklärt (welches auch wohl nicht thunlich wäre); ſondern nur in wie fern es auf den öffentlichen Rechtszuſtand beſonders influirt, angerechnet wiſſen will. Ungeachtet indeß das Subjektive auf die objektiv dargethane Wirkung keine Veränderung veranlaſſen kann, ſo ſcheint ſeine Beachtung doch auf die Beurtheilung der Handlung Rückſichten zu verdienen. Wenn jemand einem andern, durch einen ihm unbekannten Leiſtenbruch den Tod zuzieht, ſo kann die Ausmittelung des Subjektiven zwar nicht den beſtehenden Thatbeſtand anders ſtellen, aber die Handlung, wovon er die Wirkung iſt, würde anders beurtheilt werden können. Doch dieſes iſt wieder einer von den Punkten, den nur die Eingeweihten

zu entſcheiden im Stande ſind, wie ich mich ſehr wohl beſcheide.

Wenn der Verf. läugnet, daß das Thier Willkühr hat, kann ich ihm nicht beytreten. Es ſchließt nach logiſchen Regeln, es hat Verſtand, es wählt und zwar berückſichtigend das ihm Zuträglichere, das Beſſere, es hat alſo auch Willkühr; aber ſeine Wahlfähigkeit iſt anders geſtaltet als die des Menſchen, weil bey ihm die Gegenſtände der Wahl nicht von dem Unterſcheidenden des Menſchen, von der Fackel der Vernunft beleuchtet werden. Eben ſo iſt ſeine Logik eine andere als die des Menſchen; darum wirkt auf das Thier zwar Züchtigung, Strafe kann aber nur Antheil derjenigen ſeyn, die Begriffe von Begriffen haben, das Gute und Böſe als Begriff zu unterſcheiden befähiget ſind, welche die Cauſalität und die Folgen der Handlungen in eben dieſem Maaße zu erkennen und zu bewahren vermögen; deren Willkühr unter den Auſpizien der Vernunft ſich zur Freyheit ſteigert. Mit einem Worte, nur jene Geſchöpfe ſind der Zurechnung fähig, denen das Organ des Ueberſinnlichen, der Sinn für das Höhere, für das Gute, Schöne und Wahre, die Vernunft, zu Theil ward, wodurch eben nur ihnen der Begriff vom Begriffe nur allein möglich wird. Dieſes iſt das große Vorrecht des Menſchen, er iſt daher allein auch nur ſtrafwürdig. Der Menſch hat nicht Willkühr ohne Freyheit — alles geht bey ihm, den Verſtand mit einberechnet, unter der Aegide der Vernunft in ſeiner Pſyche in eine Einheit über, die nur auf dem Reflexionsſtandpunkte uns eine ſo mannichfaltige

Vielheit verſchiedener Anſichten, neben dem Vorzuge der Vervollkommnungsfähigkeit, darbietet. Willkühr als Willkühr iſt nicht zurechnungsfähig; aber die menſchliche Willkühr iſt es, und ſie allein *); weil

*) Man erlaube mir hier eine ſchöne Stelle aus Jacobi's (des Philoſophen) Werken (S. zweyter Bnd. Leipzig, bey Fleiſcher, 1815.) anzuführen: „Es ſcheint auf den erſten Anblick, als könnte eine ſcharf beſtimmte Unterſcheidung zwiſchen Verſtand und Vernunft keine Schwierigkeit haben — nie hat jemand von einer thieriſchen Vernunft geſprochen; einen bloß thieriſchen Verſtand aber kennen und nennen wir alle. Wir erkennen auch im bloß thieriſchen Verſtande mancherley Stufen, — näher der Vernunft bringt aber keine dieſer Stufen das Thier, ſondern alle das Vollkommnere wie das Unvollkommnere entbehren ſie in gleichem Maaße, das iſt ſchlechthin und durchaus. Warum aber kann es einen bloß thieriſchen Verſtand geben, der ſogar zuweilen den menſchlichen zu übertreffen ſcheint, und durchaus keine bloß thieriſche Vernunft?" — Antwort: — „Das Thier vernimmt nur Sinnliches, der mit Vernunft begabte Menſch auch Ueberſinnliches, und er nennt dasjenige, womit er das Ueberſinnliche vernimmt, ſeine Vernunft, wie er das, womit er ſieht, ſein Auge nennt. Das Organ der Vernehmung des Ueberſinnlichen fehlt dem Thiere, und wegen dieſes Mangels iſt der Begriff einer bloß thieriſchen Vernunft ein unmöglicher Begriff. Der Menſch beſitzt dieſes Organ, und nur mit demſelben und durch daſſelbe allein iſt er ein vernünftiges Weſen. Wäre das, was wir Vernunft nennen, nur das Erzeugniß eines auf Sinneserfahrung allein ſich ſtützenden Reflexionsvermögens, ſo wäre alle Rede von überſinnlichen Dingen nur Geſchwätz; die Vernunft, als ſolche, wäre grundlos, ein dichtendes

außerdem, daß der Menſch die Erkenntniß des Sinnlichen mit dem Thiere theilet, ihm auch Erkenntniß des Ueberſinnlichen, neben der ihm eigenthümlichen Willkühr, zuſteht. Rechtsverletzung gehört aber in das Gebiet der letzteren. Nicht alſo, weil der Menſch frey iſt, iſt er zurechnungsfähig, ſondern weil er Menſch iſt; nicht in ſeiner Freyheit liegt der Grund hiezu, ſondern in dem Ganzen ſeines intelligiblen Charakters. Auch iſt der Menſch nicht straffähig als Sinnenweſen, wie einige wollen, ſondern als höhere Intelligenz; man beſtraft auch nicht immer die Sinnlichkeit an ihm, welche er mit dem Thiere gemein hat, ſondern man züchtiget ihn wohl auch durch Degradationen, die ihm nur nach ſeiner intelligenteren Seite wehe thun können.

Unter dieſen Umſtänden, und bey ſo entſchiedener Entzweyung unſerer beſten Criminaliſten, muß es uns freylich immer mehr befremden, wenn Schriftſteller unter den Aerzten in ihren Werken, andere in öffentlichen berühmten Areopagen der Critik, die Meinung des Publikums durch die Behauptung, es ſey auf Seiten des Criminalrechts alles im Reinen, und die Aerzte hätten eines Theils bloß die Sat-

Gedicht. Iſt ſie aber wahrhaft offenbarend, ſo wird durch ſie ein über den thieriſchen erhabener, von Gott, Freyheit und Tugend, vom Wahren, Schönen und Guten wiſſender, ein menſchlicher Verſtand. Ueber dem von der Vernunft erleuchteten Verſtand und Willen iſt im Menſchen nichts, auch nicht die Vernunft ſelbſt; denn das Bewußtſeyn der Vernunft und ihrer Offenbarung iſt nur von einem Verſtande möglich.“

zungen der neuen Criminaltheorie zu huldigen und ſie zu handhaben; die Geſetzgeber andern Theils ſie zu ſanktioniren, — es muß uns dies weit weit mehr befremden, als wenn gelehrte Juriſten (vielleicht auch die Sache übertreibend) auftreten, und wie Henke der Juriſt (Prof. in Bern) in eben dieſem Archiv (Erſt. B. zw. St.) geradezu das Gegentheil davon darzuthun auf ſich nehmen. S. 257 behauptet derſelbe von der Criminalliteratur, es dringe ſich mit jedem Tage die Ueberzeugung mehr und mehr auf, wie ſo durchaus beſtandlos und ohne innere Haltung, wie völlig ungenügend den Anſprüchen dieſer Zeit gerade diejenigen Werke ſeyen, die man mit nicht geringem Selbſtgefühl als das Vollendetſte der errungenen Bildung hingeſtellt hat. Ohne im geringſten der Härte der Behauptung des talentvollen Verfaſſers beyzutreten, ſoll mir dieſe Stelle nicht mehr beweiſen, als was der Augenſchein und jede nähere Prüfung ſo deutlich lehrt, daß unſere heutige Criminaliſtik noch weit von Corynth, wohin ſie vielleicht auch nie gelangen wird, entfernt iſt. Wie viel Grund in dem folgenden Ausſpruche des Verf. liegt, will ich gern dahin geſtellt ſeyn laſſen, S. 258. Was der mühſame Sammlerfleiß von dieſer Wanderung (in das Criminalgebiet der Vorzeit) heimgebracht, hat man leider nicht geſichtet und geordnet, die verſchiedenen Richtungen verſchiedener Zeitalter verwirrend, hat man die heilſamen Zwecke, die bisher nur vereinzelt in der Strafe verfolgt und oft nur theilweiſe erreicht

wurden, zu vereinigen geſucht. Der trüben Miſchung iſt ein Element aus dieſer Zeit hinzugefügt, doch nur ein unheilvolles, das nur dem Verderben dieſer Zeit (dem Syſtematiſiren des Unſyſtematiſchen füge ich hinzu) angehört; u. ſ. w. Viel Wahres liegt doch wohl neben manchem überſpannten in den Behauptungen dieſes Denkers. Das Maaß der Strafe liegt meiſtens als ein Gegebenes vor uns in der Praxis, welches höchſtens Modifikationen zuläßt; es beruht theils auf naturrechtlichen und moraliſchen Gründen, wie ſie den Ahnherren der jetzigen Geſetzgeber ehedem beywohnten, theils auf Zeitbedürfniſſen und einer Politik, die jeder Philoſophie Hohn ſpricht, theils auf beklagenswürdiger Einſeitigkeit. Wer vermag es, in ein ſolches Convolut theils willkührlicher, theils unphiloſophiſcher Momente Einheit zu bringen! Mit Recht klagt Dreßler über ihren Mangel, in ſo lange das Strafrecht theils ſubjektive, theils objektive Rechtsverletzung zu beachten hat. Dieſe Klage geht aber nur das Syſtem, nicht die Sache ſelbſt an; die Weiſen der Zeit haben indeß als Geſetzgeber bald das erſte dem zweyten, bald das zweyte dem erſten, nach Lage der Sachen, untergeordnet, und wohl uns, daß ſie es noch heute thun; wehe uns, wenn ſie ſich der Schule zu ſehr hingeben ſollten, die nur nach Wiſſenſchaftlichkeit ringt, aber nicht, wie ſie, nach Weisheit! Ihr (der Schule) liegt die unauflösbare Aufgabe ob: Syſtem in jenes Chaos, deſſen unvereinbare Elemente durch lange Erfahrung ſich als ſolche wohlthätig bewährt haben, zu bringen. Sie ſcheiterte hieran, wie es nicht anders ſeyn konnte,

von Jahrhundert zu Jahrhundert, neuerlich von Dekade zu Dekade; ſie ſcheiterte wie alle Spekulationen der Zeitphiloſophie, wie die Syſteme aller Disciplinen, außerhalb dem Gebiet der Mathematik, welche in den Formen, wie wir in die Außenwelt nach Raum und Zeit hinein ſehen müſſen, gegründet ſind. Die Mathematik iſt eigentlich nicht ſpekulativer Art, weil ſie ihre erſten Grundſätze nicht beweiſen, ſondern nur als Axiome annehmen kann. Was ſich deckt, iſt gleich, heißt wohl eigentlich nur: das Gleiche iſt ſich gleich. Dürfen wir uns daher wohl wundern, wenn, wie der Juriſt Henke behauptet, daß gegenwärtig ein Synkretismus im Criminalrecht uns leitet? Heil uns, wenn wir das Unerreichbare als ſolches anerkennend, uns von dieſer Anerkennung leiten laſſen! Aber Recht hat er wohl, wenn er das durchlöcherte ſynkretiſtiſche Convolut zum flatterhaften Geſpenſt macht, ſobald man es für ein ſyſtematiſirtes Ganze erklärt; denn es kann nicht mehr als ein Stückwerk ſeyn, bey dem ſich die Menſchheit wohlbefand, wenn es von dem Standpunkte der Weisheit der Erfahrnen, und nicht von jenem der Wiſſenſchaftlichkeit der Schule aufgenommen worden. Der Hr. H. wird mir hierin gern beytreten, wenn nicht von ſeiner Schule die Rede iſt, möchte er nur aber auch in Beziehung auf dieſe etwas mißtrauiſcher werden! Auch darin erklärt er ſich gegen die herrſchende neue Schule, daß ſie nicht ſtraft, um des Geſetzübertreters willen, ſondern um die Achtung des Geſetzes für andere (abſchreckend) aufrecht zu erhalten; S. 261 behauptet er: Bleibendes iſt in der

Strafe nichts als die Bedeutung, die ſie für den Verbrecher ſelbſt hat — — ſie iſt ihm ein durch Schuld verdientes Leiden, ein Verhängniß der vergeltenden Gerechtigkeit. Im todten Geſetz, in der Beeinträchtigung des Staatszwecks bey ſeiner Verletzung findet er daher keine Anſicht, der er ſeine Zuſtimmung geben kann, wie die folgende Stelle S. 263 u. 264 noch deutlicher darthut. „Möge daher die angeblich philoſophiſche, ſeit den zwey letzten Decennien herrſchend gewordene Behandlungsweiſe der Strafrechtswiſſenſchaft, welche, obgleich nur die äußere Bedeutung der Strafe und ihre Beziehung zur bürgerlichen Geſellſchaft hervorhebend, dennoch in dieſer Aeußerlichkeit etwas Feſtes und Unveränderliches ergriffen zu haben wähnt, bald der ernſten geſchichtlichen und darum echtphiloſophiſchen, die in ſicherer Erkenntniß der äußern Bedingungen, welche die Bedeutung der Strafe für alle Mitglieder der Geſellſchaft beſtimmen, die Regeln vorzeichnet, die einen gegebenen Staat, in einer beſtimmten Periode ſeines Daſeyns in der Ausübung der Strafgewalt leiten müſſen.“

Indem der Hr. H. in der Folge gegen das Abſchreckungsſyſtem zu Felde zieht, verlangt er, daß nur das, wodurch die That zur Handlung wird, alſo die Subjektivität des Verletzenden, als das Strafwürdige erſcheine, nicht aber die ſchädlichen und verderblichen Wirkungen, die jene in der Außenwelt etwa hervorbringen mag. „Darum eben ſtraften wir, fährt er S. 273 fort, den bloßen Verſuch zur Hervorbringung eines Verbrechens, der, objektiv betrachtet, nicht als

Rechtsverletzung auftritt, darum ließen wir Verſchiedenheit der Strafwürdigkeit nach der doloſen oder culpoſen Rechtsverletzung zu. Endlich wirft er die Frage auf: warum die Criminaliſten unſerer Zeit, ſo beſtimmt anerkannten Grundſätzen entgegen handelnd, einen ſelbſtſtändigen objektiven Maaßſtab der Strafbarkeit aufſtellen, und warum ſie in jedem Falle die Größe nach der Größe des Schadens und nicht nach der Widerrechtlichkeit der Geſinnungen beſtimmen? u. ſ. w." Man wird freylich dieſen Vorwürfen der neueſten Theorie ſo manches, und auch nicht ohne Grund, entgegenſtellen: allein man drehe ſich, man winde ſich, wie man will, durch theoretiſche Schlupfwinkel hindurch; im Ganzen behält der Verf. in der Hauptſache doch Recht. Das Gegebene in jeder Geſetzgebung, welches ſynkretiſtiſch aufgefaßt iſt, läßt ſich nicht unter die Conſequenz eines einzigen Princips bringen, weil z w e y und d r e y m e h r als Eins ſind. Die Geſetzbücher kehren ſich hieran weniger, weil ſie die Sache vor Augen haben, deſto mehr die Lehrbücher, bey welchen der Form auf Koſten der Sache gehuldiget wird; die auch immer zu ſehr den ſtrafenden R i c h t e r ſtatt des gebietenden G e ſ e t z g e b e r s berückſichtigen.

Wenn aber dieſer würdige Mann glaubt, daß er uns mit alleiniger Beachtung der Subjektivität des Verletzenden, ohne Berückſichtigung des Objektiven auf Seiten der Rechtsverletzung, etwas beſſeres einſt darzubieten im Stande ſeyn dürfte, ſo wagt er ſich an die Quadratur des Zirkels, er übernimmt nicht nur, das Unmeßbare im Gebiete der Pſyche unter ein be-

ſtimmtes Maaß zu ſetzen, ſondern dieſes auch als Grundpfeiler einer der wichtigſten Anſtalten der Menſchheit aufzuſtellen. Ich weiß wohl, daß dieſes unſere neuen Criminaliſten auch thun, wenn ſie die Bösartigkeit der Abſicht (nicht zur Sünde, ſondern zur Rechtsverletzung) zum Strafmaaß machen; ſie verwerſen indeß dabey doch nicht als Geſetzgeber den objektiven Antheil der Strafe bey der Zurechnung, wenn auch einige uns gern vorſpiegeln wollten, er gelte ihnen nur in ſo fern etwas, als er einen Fingerzeig zur beſſern Würdigung der Subjektivität abgiebt. Es ſind daher die neueren unſerer Handbücher bey weitem auch nicht ſo ſchlecht als ſie dem Hn. H. zu ſeyn ſcheinen; der Syſtemengeiſt, der hineingezwungen, das Formenweſen, welches man ihnen auf Koſten der Sache ſo oft aufzwingt, ſetzt ihren Werth nicht mehr zurück, als dieſes der Fall bey den Lehrbüchern anderer Disciplinen zu ſeyn pflegt. Freylich hätte die große Wichtigkeit des Gegenſtandes und die vom Syſtemengeiſt freygebliebenere Geſetzgebung ihren Verfaſſern eine größere Aufforderung ſeyn mögen, als ſie denſelben geweſen zu ſeyn ſcheint, der Schule nicht mehr Raum zu geben, als der Zweck der guten Sache erlaubt. Möchte man mich übrigens, dieſer Behauptungen wegen, nicht als einen Feind der Wiſſenſchaftlichkeit, der ich mein Leben als Arzt, als Aeſthetiker und als Philoſoph der Schule gewidmet habe, anſehen; niemand kann ſie mehr als ich ſchätzen; aber überſchätzen kann ich ſie nach den Erfahrungen nicht, die ſich mir ſeit dreyßig Jahren meines praktiſchen Lebens dargeboten haben.

Selbſtdenkende Richter, ſelbſt die aus dem praktiſchen Leben hervorgegangenen Geſetzgeber kann ich hoffen auf meiner Seite zu haben; auf den Beyfall der Schule muß ich im nächſten Jahrzehend noch verzichten, im folgenden wird ſie hoffentlich mein Syſtem, (wenn der Synkretismus vom Stande des Menſchen, als Anthropoſophen, einen ſolchen Namen verdient) als das ihrige vertheidigen.

Zweyter Abſchnitt.

Würdigende Feſtſtellung der neuern Grundſätze des Criminalrechts, beſonders hinſichtlich auf die Lethalitätslehre der gerichtlichen Medizin — nach den neueſten Strafgeſetzbüchern.

Nachdem im vorhergehenden Abſchnitte, nach einigen berühmten Schriftſtellern, die neuern Behauptungen der herrſchenden Schule der Criminalwiſſenſchaft, in wie fern ſie auf die Lehre von der **Lethalität** Bezug haben, neben einander aufgeſtellt, und mit den entgegengeſetzten, auch ganz neuen Meinungen anderer Männer von bedeutendem Gewichte verglichen worden; ſo unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Autorität der neuen Theorien, welche man den gerichtlichen Aerzten, um ihre Zuſtimmung zu den neuen Lethalitätseintheilungen zu gewinnen, mit ſo vieler Emphaſe, als entſcheidend in der Sache, empfohlen hat, noch immer ſehr zweydeutig bleibt. Laßt uns nun daſſelbe an den neuen Geſetzgebungen verſuchen! Es entſteht nämlich die Frage, in wie fern jene Theorien auf

ſie wirklich influirt haben, und wie viel eigentlich wohl für die Praxis ſelbſt als wahrer, durch ſie erzielter, Gewinn angenommen werden könne?

Hinweggeſehn von dem *Code Napoleon*, welcher, ungeachtet ſeiner anderweiten, ihm nachgerühmten, ſo manchen guten Seiten, in Betreff der Sache der Lethalität, hinter allen übrigen neuen Geſetzbüchern ſehr weit zurück ſteht, und mithin auf unſere Berückſichtigung keinen Anſpruch machen darf, kann hier nur von den Preußiſchen, Oeſterreichiſchen, Baierſchen und Oldenburgſchen Strafgeſetzbüchern die Rede ſeyn. Nach dem Handbuche der Literatur des Criminalrechts des Hn. Prof. Böhmer (Göttingen 1816.) ſtimmt das letztere, welches ich nicht habhaft werden konnte, mit den für das Baierſche Criminalrecht zum Grunde gelegten Principien ſo ſehr überein, daß ich annehmen darf, die Vollſtändigkeit dieſer Schrift wird nicht ſehr darunter leiden, wenn ich die Oldenburger Geſetzgebung auch hier übergehe. Das Oeſterreichiſche, neue, im Jahr 1803 (alſo drey Jahre vor der Preußiſchen neuen Criminalordnung) erſchienene vortreffliche Strafgeſetzbuch des Kaiſers Franz giebt den gerichtlichen Aerzten keine Vorſchriften über die zu befolgenden Grundſätze bey Obduktionen und die Begutachtung der letzteren; die Preußiſche Regierung war mithin die erſte, welche ſich hierüber im Jahr 1806 ausließ. Fühlend die große höchſt nachtheilige Willkührlichkeit, welche in allen Staaten den gerichtlichen Aerzten durch den

Mangel von Beſtimmung von Vorſchriften zur Erlaſſung ihrer Gutachten, bis dahin geſtattet worden war; bemerkend außerdem die große Unbrauchbarkeit der meiſten ärztlichen Gutachten, wegen der Differenz ihrer Begriffe und Abtheilungen der Lethalität mit jenen des Richters; ſich überzeugend endlich von den Irreleitungen, welche dadurch ſo oft entſtehen mußten, genehmigte ſie, wie ſchon in der Einleitung erzählt worden, die ihr gemachten Vorſchläge und ſetzte ſchon im Jahr 1806 zuerſt gewiſſe, vom Phyſiker bey jeder Obduktion zu beantworten vorgeſchriebene, Fragen feſt. Die Baierſche Regierung folgte ihr im Jahr 1813 bey Emanirung des neuen Strafgeſetzbuches, unter gewiſſen Modifikationen dieſer Fragen, nach. Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch kann uns daher hier weniger beſchäftigen, es iſt jedoch demungeachtet um ſo mehr von großem Intereſſe zu wiſſen, ob es ſich den neuen Theorien hingiebt; da ſeine große Vortrefflichkeit allgemein anerkannt wird. Ich darf daher nicht unterlaſſen an dieſem Orte auch die im Oeſter. Staate geltenden Grundſätze und Hinneigung auf dieſe oder jene Seite, unter dem lebhaften Wunſche bemerklich zu machen, daß auch dort dieſem bisher beſtehenden Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung für die Criminaliſten und gerichtlichen Aerzte jener Monarchie, durch Feſtſtellungen von Maaßregeln, wie man ſie von der Weisheit der Oeſterreichiſchen Regierung zu erwarten berechtiget iſt, bald begegnet werden möge.

Hiernach iſt alſo die Differenz, oder wie man jetzt

oft behauptet, der Gegenſatz zwiſchen der Preußiſchen und Baierſchen Criminal-Geſetzgebung in Hinſicht auf Lethalität, der vorzüglichſte Gegenſtand dieſes Abſchnitts. Es ergiebt ſich aber von ſelbſt, daß die Sache auch hier damit noch gar nicht abgethan iſt, daß man die in der Preußiſchen und Baierſchen Geſetzgebung ausgeſprochenen Fragen für die gerichtlichen Aerzte prüfend gegen einander hält; ſondern man muß dieſes unter Bezugnahme auf das Syſtem thun, welches dieſe beyden Geſetzgebungen als ſtrafrichterliche Autoritäten befolgt haben; wenn man nicht durchaus irre geleitet werden will. Daher finde ich mich verpflichtet auch ſchon in dieſer Beziehung, hier wenigſtens einige leichte Umriſſe dieſer beyden Geſetzgebungen, durch Anführung einzelner Geſetzſtellen aufzuſtellen. Wir haben bloß oben bey der Gegeneinanderſtellung der Syſteme und Theorien verſchiedener Schriftſteller Gelegenheit genug gehabt, uns zu überzeugen, wie wenig es darauf ankömmt, ob man die accidentellen Verletzungen aus der Reihe der tödtlichen auszuſchließen verordnet, oder auch ob man alle ſolche Fälle an ſeinem Orte unter die Categorie des Todtſchlags ſetzt, wenn man nur bey der Zurechnung dieſe Zufälligkeiten gehörig claſſificirt und würdiget.

Dies iſt die Urſache, warum ich aus dieſen Strafgeſetzbüchern, die man freylich in ihrer Heimath ohnehin hinreichend kennt, die aber die Criminaliſten ſowohl, als die gerichtlichen Aerzte des Auslandes, ſich nicht eben leicht zu verſchaffen im Stande

ſind, mehrere Artikel oder Paragraphen den Leſern dieſer Schrift hier vorlege.

Das Königl. Preußiſche Allgemeine Landrecht und die im Jahr 1806 erſchienene Criminalordnung umfaſſen zuſammen in dieſer Parthie die höhere Geſetzgebung dieſes Staats. Uns gehen hier nur die Anordnungen über Lethalität (deren Ausmittelung und Begutachtung) und die Beſtrafung von Todtſchlag und Mord näher an. Die letztere giebt eigentlich das Formelle, und das erſtere das Materielle zur Beſtimmung der Zurechnung an die Hand; ich werde den uns betreffenden Inhalt meiſtens wörtlich, aus der Criminalordnung zuerſt, alsdann aus dem Landrecht hier vortragen.

Auszug der hieher gehörigen Paragraphen der Königl. Preuß. Criminal-Ordnung vom Jahr 1806.

§. 136. „Der Thatbeſtand muß feſtgeſtellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat.“ (Das Baierſche Strafgeſetzbuch verlangt nur beym rechtlich feſtſtehenden Vorſatz, daß der Tod als Folge der Handlung durch den Augenſchein erhärtet, nicht aber daß abſolute oder individuelle Lethalität auseinandergeſetzt werde.) Die §§. 149. und 151. u. f. ſetzen feſt, daß jeder Todte, der durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder eine bis dahin unbekannte Urſache ſein Leben geendigt hat, wenn nicht durch unbeſcholtene Zeugen bewieſen werden kann, daß der Tod natürlicher Weiſe erfolgt iſt, der Ge-

richts- oder Stadtobrigkeit angezeigt, und von dieſer, nachdem die Wiederauflebungsverſuche vergebens angeſtellt worden, die Obduktion durch den Phyſiker in Gegenwart des Juſtizbeamten u. ſ. w. veranlaßt werden ſoll. (Hievon ſind alſo bloß die Fälle ausgenommen, wo kein Selbſtmord ſtatt findet, und der Mangel jedes Antheils eines dritten rechtlich beglaubiget iſt.)

§. 159. „Wenn die Gerichtsperſon, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Phyſikus oder deſſen Stellvertreter, darüber verſchiedener Meynung iſt, ob es der Sektion bedürfe; muß dieſe geſchehen, wenn auch nur einer von beyden dafür ſtimmt.“

§. 162. Obduktion. „Alsdann muß er (der Richter) die Sachverſtändigen auffordern, die Beſichtigung des Leichnams vorzunehmen, und deſſen Beſchaffenheit ſowohl, als die an demſelben befindlichen äußern Verletzungen, nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverſtändigen müſſen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beygebracht ſeyn können, gehört; es müſſen ihnen die etwa vorhandenen Werkzeuge vorgelegt und ſie darüber vernommen werden: ob durch dieſe die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrſcheinlich verfahren habe, auf deſſen Abſicht und körperliche Kräfte gemacht werden könne?“

(Das Preußiſche Landrecht hat alſo auch ſchon bey ſolchen Augenſcheinsunterſuchungen die Ermittelung der Abſicht oder wohl des Vorſatzes des Ver-

letzenden im Auge; obgleich nach demſelben dieſes nicht das alleinige Augenmerk des Phyſikers ſeyn darf, wie dies der Fall auf Seiten des Baierſchen Strafgeſetzbuches iſt. Da das letztere dolus und Tod, als Folge der Verletzung, beyde rechtlich erwieſen, hinreichend erklärt, für die ordentliche Strafe des Todes; ſo genügt es ihr freylich, die Sache des objektiven Augenſcheins nur als Mittel zur Ermittelung von beyden zu betrachten; und ſie für entbehrlich zu erklären, in wie fern beyde rechtlich ſchon beſtehen.)

§. 136. „Bey Körpern, die aus dem Waſſer gezogen, erhenkt oder bey ſtarkem Froſte im Freyen, oder beym Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Unterſuchung der Sachverſtändigen ſorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesurſache geweſen, oder ob der todte Körper in dieſe Lage gebracht worden, nachdem der Tod ſchon auf eine andere Art erfolgt war.“

Nachdem im §. 164. u. 165. die Vollſtändigkeit einer Obduktion beſtimmt und die Oeffnung aller drey Hölen für jeden Fall gefordert worden, wird im §. 166. in Betreff der Lungenprobe angeordnet: „Bey neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforſcht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollſtändig oder unvollſtändig zur Welt gekommen ſey, beſtimmen können.“

(Dieſer Paragraph dürfte allerdings der meiſten Ergänzungen bedürfen.)

Der §. 176. fordert bey Vergiftungen, hinſichtlich

der techniſchen Unterſuchungen, nicht die Gegenwart des Richters, ſie iſt auch nicht nöthig; weil man ihn doch, wenn es vom Techniker darauf angelegt werden ſollte, ſo viel man Luſt hätte, in der Regel würde hintergehen können; aber die Gegenwart des Phyſikers bey den wichtigſten Unterſuchungen eines Giftes von einem Apotheker ſollte man billig verlangen. Es wird hier bloß verſiegelte Verſendung des Gifts und deſſen Uebergabe an den Sachkundigen mittelſt gerichtlichen Protokolls angeordnet.

§. 168. „Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollſtändiges Protokoll auf, worin umſtändlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorſchriften geſchehen iſt. Der Richter muß jeden weſentlichen Schritt der Sachverſtändigen in dem Protokoll bezeugen, ſich dabey dasjenige, was durch die äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen laſſen, außer dem Thatbeſtande das Reſultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverſtändigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktionsberichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterſchreiben laſſen.“

§. 169. „Die Sachverſtändigen müſſen einen beſondern Obduktionsbericht abfaſſen, darin die Beſchreibung der innern und äußern Verletzungen, der Beſchaffenheit der Lebensorgane und des Körpers überhaupt, bey neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt aufnehmen und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und

die Urſache des Todes beyfügen; beſonders aber folgende drey Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben:“

1) „Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?“

2) „Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?“

3) „Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?“

Auch hinweggeſehen davon, daß durch die Sanktionirung beſtimmter vom Phyſikus über eine Obduktion zu beantwortender Fragen einem ſehr großen früher beſtandenem Uebelſtande abgeholfen worden, iſt es nicht zu verkennen, daß die Preußiſche Geſetzgebung die erſte geweſen iſt, welche über das Obduktionsgeſchäft angemeßnere Beſtimmungen überhaupt ertheilt hat.

Vor Emanirung der Preußiſchen Criminalordnung vom J. 1806 war es auch in dieſem Staate jedem Phyſikus überlaſſen, ob er nach Eſchenbach u. andern zwey, oder nach Metzgern u. andern drey Abtheilungen der Lethalität annahm; ob er mit einer jeden

derſelben dieſen oder jenen Begriff verband. Es beſtand dort ſo wenig, wie in andern Staaten ein Geſetz, daß der Phyſikus den Autor angab, dem er gefolgt war, oder den Begriff beſtimmte, den er zum Grunde gelegt hatte. Die Obducenten redeten mithin eine Sprache, die der Richter nicht verſtehen konnte. Dieſer große eben ſo auch in andern Monarchien und Provinzen zum Theil noch jetzt ſtatt findende Uebelſtand, wurde indeß darum etwas weniger bemerkbar, daß man größten Theils ſtillſchweigend angenommen hatte, der Obducent habe Metzgers *), jetzt faſt allgemein als unlogiſch verworfene, Eintheilung zum Grunde gelegt. Dieſe hatten die Richter einſtudirt, weil das Metzgerſche Handbuch, Syſtem genannt, wegen ſeiner anderweiten Vorzüge damals gleichſam allenthalben als Normalcodex angenommen wurde. In meinem Aufſatze über Lethalität **), wo ich

*) Da ich immer, wie aus Metzgers Schriften bekannt iſt, als ſein Gegner auftrat, ſo mußte ich zu jenen Zeiten, wo ich Phyſikus zweyer Kreiſe in zwey Provinzen zugleich war, bey jedem Obduktionsgutachten meinen Begriff und meine Abtheilung der Lethalität bemerken, wenn ich von den Richtern nicht mißverſtanden werden wollte, weil dieſe immer die Metzgerſchen Grundſätze vor Augen zu haben pflegten.

**) In *Geiſt und Kritik der medicin. u. chirurg. Zeitſchriften Deutſchlands. Herausgegeben von Kauſch, fünftem Bande, oder neunten Thl. I. Bnd. Breslau, 1804, bey Hamberger*, S. 194 findet man den Vorſchlag dieſer drey Fragen, die mir viel Mühe gekoſtet haben. Kopps Jahrbücher enthalten darüber im 3ten

dieſen großen Uebelſtand mit dem Vorſchlage der oben angeführten drey Fragen, die nachher wörtlich ſo zur geſetzlichen Kraft erhoben wurden, zwar nicht zum erſten Mal zur Sprache brachte, weil ich ihn ſchon in meinen Briefen an Aerzte angeregt hatte, behauptete ich indeß demungeachtet nicht mit Unrecht, daß hier ein Babel, eine Sprachverwirrung, und zwar in der wichtigſten Angelegenheit des Menſchen, wo es den Kopf ſeines Bruders gilt, ſtatt findet. Uebrigens erkannte ich damals ſchon, daß dieſe Fragen vielleicht wohl einer Umgeſtaltung in Zukunft bedürfen könnten. Eine ſolche hat neuerlich Hr. Prof. Henke, der Arzt, vorzüglich wie man in der Folge ſehen wird, in ſo fern verlangt, als alle accidentellen Verletzungen aus den tödtlichen ausſcheiden und die individuell abſolut tödtlichen anders geſtellt werden ſollen. Der folgende Abſchnitt wird den beſten Ort uns darbieten, dieſe Sache näher zu prüfen.

Ich bemerke hier auch noch, daß ich ſchon damals

Jahrgange S. 101 für die Leſer, welche jenes Journal, wovon 18 Bände erſchienen ſind, nicht beſitzen, nähere Auskunft. Man erlaube mir hier noch die Bemerkung, daß es nach den ſeitdem erfolgten Vorarbeitungen in der Sache, und nachdem das Eis gebrochen worden, ſehr leicht jetzt für die Männer iſt, die auf den Schultern ihrer Vorgänger ſtehen, dieſen Gegenſtand gehörig zu beurtheilen. Wenige mögen es ſich wohl jetzt begreiflich machen, welche Anſtrengungen es gekoſtet hat, auch nur das Ideale, deſſen Berückſichtigung damals faſt alle, wie Metzger, läugneten, ungeachtet ſie es praktiſch anerkannten, hinlänglich nachzuweiſen.

die Uebertreibungen des Abſoluten durch Forderung eines Ideals von Geſundheit für die ganze Quantität des Todtſchlages, mithin auch die Uebertreibungen der Individualitäts=Anſprüche zur Zurechnung zwar einſah, ſie auch in meinen in der in vorſtehender Anmerkung angeführten Aufſätzen bemerklich machte; jedoch konnte ich der Zeit nicht vorgreifen, da bis dahin der Criminaliſten nur noch wenige ihre nöthigen Beſchränkungen geltend gemacht hatten. Ueberdem war ich mit obigen Fragen an das Preußiſche Landrecht gebunden, welches bereits jedem Nachtheil vorbeugend, ſo rühmlich jenen Uebertreibungen, durch den §. 809. fürs Abſolute, und durch die §§. 811. 812. 836. und 858. fürs Individuelle begegnet hat. Um jedoch, ſo viel es ſich thun ließ, dieſen Uebertreibungen auszuweichen, ſetzte ich zu dieſen Fragen hinzu: in dem Alter des Verletzten; denn bekanntlich ſpielte der Umſtand Greiſenalter und Kindesalter auch hiebey nach manchen Schriftſtellern eine gewiſſe Rolle.

Auszug der hieher gehörigen Paragraphen des allgemeinen Preuß. Landrechtes.

Todtſchlag. §. 806. Wer in der feindſeligen Abſicht, einen Andern zu beſchädigen, ſolche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm beſonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod deſſelben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todtſchläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 807. Beweis eines Irrthums in der Perſon des Getödteten kann in der Regel nur Verſchärfung; aber nicht eine Minderung der nach §. 806. verwirkten Strafe nach ſich ziehen (§. 873. ff.)

§. 808. Nur ſo weit ein ſolcher Irrthum die Sträflichkeit des böſen Vorſatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Geſetzen eintretenden ſchwereren Strafe ſtatt finden.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, ſind, wenn das Gegentheil nicht wahrſcheinlich iſt, als die Urſache des Todes anzuſehen.

§. 810. Außerdem muß die Tödtlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beſchaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus ſeiner Handlung entſtehende Lebensgefahr auch nur wahrſcheinlich vorausgeſehen: ſo hat er dennoch die §. 806. beſtimmte Todesſtrafe verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgeſehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umſtänden nicht verborgen ſeyn konnte.

§. 813. Wer ſich eines zum Tödten beſtimmten Inſtruments auf eine tödtliche Weiſe bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr vorausgeſehen habe, wider ſich.

§. 814. Eben dieſes findet ſtatt, wenn er ſich eines andern Inſtruments auf eine Art bedient, wie

es nur in der Abſicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 815. Iſt es jedoch in den Fällen des §. 811. bis 814. nach den vorwaltenden beſonderen Umſtänden wahrſcheinlich, daß der Thäter dennoch die Abſicht zu tödten nicht gehabt habe: ſo ſoll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe an die Stelle der Todesſtrafe treten.

§. 816. Iſt auf eine vorſätzlich zugefügte, aber weder an ſich, noch in Beziehung auf den Beſchädigten, tödtliche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieſer Verletzung, erfolgt: ſo ſoll der Thäter ſechs- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe leiden.

§. 817. War die vorſätzlich zugefügte Verletzung an ſich tödtlich; das Leben des Beſchädigten aber iſt durch beſondere Umſtände oder Zufälle noch erhalten worden: ſo hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können; der Thäter aber hat denſelben hülflos gelaſſen: ſo iſt er, wenn er die daraus entſtehende Gefahr vorausſehen mußte, als ein Todtſchläger mit dem Schwerdte zu beſtrafen.

§. 819. Iſt die vorſätzlich zugefügte an ſich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden: ſo tritt die §. 816. verordnete ſechs- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe ein.

§. 820. Hat Jemand, der an ſich im Stande der Nothwehr ſich befindet, mit Ueberſchreitung der Gränzen derſelben, ſeinen Gegner getödtet: ſo ſoll

wider ihn zwey= bis vierjährige Feſtungsſtrafe ſtatt finden.

§. 821. Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus deſſen Beſchädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorſätzlich verletzt; der ſoll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung ſtirbt, mit ſechs= bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 822. Ein Gleiches ſoll ſtatt finden, wenn in dem Maaße, oder in der Dauer der Züchtigung, die Gränzen ſo weit überſchritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt iſt.

§. 823. Sind die vorſätzlich zugefügten Mißhandlungen ſo beſchaffen geweſen, daß der Tod daraus erfolgen mußte: ſo iſt der Thäter als ein Todtſchläger zu beſtrafen.

§. 824. Iſt aber klar, daß die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein bloßer Vorwand, und hingegen der Vorſatz zu tödten wirklich vorhanden geweſen: ſo findet die ordinaire Strafe des Mordes ſtatt. (§. 826. ff.)

§. 825. Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht, Gewalt anzuwenden, mißbrauchen, ſind ebenfals nach Vorſchrift des §. 821. bis 824. zu beurtheilen.

§. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten einen Todtſchlag wirklich verübt, ſoll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

§. 827. Wenn Jemand, mit dem Vorſatze zu

tödten, einem Andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an ſich nicht tödtlich iſt, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird: ſo ſoll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 828. Wenn die mit dem Vorſatze zu tödten, zugefügte Verletzung an ſich tödtlich war, das Leben des Beſchädigten aber durch beſondere Umſtände oder Zufälle noch gerettet worden: ſo findet gegen den Thäter Staupenſchlag, nebſt lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt.

§. 836. Wenn die Abſicht zu tödten, die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel geſetzt ſind: der Umſtand aber, daß der Tod die Wirkung der That geweſen ſey, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, als nur wahrſcheinlich erhellet: ſo tritt die ordentliche Strafe des Mords ein.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung iſt für vollzogen zu achten, wenn es gewiß iſt, daß der Entleibte nach beygebrachtem Gifte geſtorben iſt, und es wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts geweſen ſey.

Hoffentlich wird dieſer Auszug aus dem Allgemeinen Preußiſchen Landrechte nebſt jenem, den ich oben aus der Criminalordnung geliefert habe, ausreichen, den Geiſt dieſer Geſetzgebung in Hinſicht auf Lethalität zu charakteriſiren. Aufrechterhaltung des Rechtszuſtandes als eines Haupttheils der öffent-

lichen Wohlfahrt oder des Staatszwecks, wird durch die Bedingungen der Zurechnung, nämlich Rechtswidrigkeit des Willens und der Handlung, feſtgeſetzt. Die Strafe erfolgt alſo für den Schutz oder zur Abwehrung der Beeinträchtigungen des Rechtszuſtandes.

Das Abſolute, Individuelle und Accidentelle bey der Lethalitätseintheilung behalten ihre Bedeutung, aber es iſt vorgebeugt, daß der böſe, oder beſſer der rechtswidrige Wille, wenn er in Handlung übergegangen iſt, ſich nicht in vorgeſpiegelten Forderungen einſeitiger Wiſſenſchaftlichkeit ein Azyl zur Convellirung des Staatszweckes vindiciren kann.

Das Abſolute wird §. 809. als ungültig geſtrichen, wie oben ſchon bemerkt worden, wenn der Tod unmittelbar auf eine Verletzung erfolgt, bey welcher nicht Wahrſcheinlichkeitsgründe ſtatt finden, daß der Tod hier nicht Folge der Verletzung war. Hier hat alſo den Beweis der Thäter von dieſer Wahrſcheinlichkeit zu führen; da hingegen, wo das Abſolute gilt, ihm der Beweis geführt werden muß. Welcher Umſtand wegen der mit dieſer Beweisführung verbundenen Schwierigkeit ſehr wichtig iſt; wie jeder in der Sache Erfahrne auf den erſten Blick einſehen muß. Bey der Gültigkeit des Abſoluten mußte dem Thäter (für die ordinaire Strafe des Todtſchlages) der Phyſikus darthun, daß nicht nur Cajus, ſondern der Menſch überhaupt, ein Opfer der Verletzung, wie ſie vorgefunden worden, hätte werden müſſen. Schon der §. 806. ſetzt zur Bedingung des Todtſchlages weiter nichts, außer der feindſeligen Abſicht, als eine

ſolche Handlung, mit erfolgtem Tode, woraus nach dem gewöhnlichen allgemein oder dem Verletzer beſonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod deſſelben erfolgen mußte. Der gewöhnlich allgemein bekannte Lauf der Dinge als Todesurſache, iſt Sache des geſunden Menſchenverſtandes, nicht der ſpekulirenden Technik, welche ſich im Idealen ſo gern verſteigt und für die Praxis dadurch ſich unbrauchbar macht. Wenn gleich das Abſolute hier immer noch etwas mehr als in Baiern (als zur Ausmittelung bloß des dolus) gelten mag, ſo iſt doch wohl ſeinem nachtheiligen Einfluſſe hinreichend begegnet. Der §. 836. verlangt zur ordentlichen Strafe des Mordes nicht mehr als Wahrſcheinlichkeit, daß der Tod Wirkung der That geweſen, bey rechtlich erwieſener Abſicht zu tödten und Gewißheit des Todes des Verletzten. Faſt eben ſo ſpricht ſich der 858ſte Paragraph über Vergiftung aus. Hieraus geht ganz entſchieden hervor, daß das Abſolute für die Zurechnung in der Preußiſchen Geſetzgebung ganz bedeutungslos da ſteht. Wo Wahrſcheinlichkeit und gemeiner Menſchenverſtand nach dem gewöhnlichen bekannten Laufe der Dinge die Sache entſcheidet, dort hat das Abſolute und Ideale, und mithin alſo auch ein großer Theil der Individualität ſo ziemlich ſein Recht vorlöhren.

Das Individuelle iſt durch den §. 810. zwar vollſtändig ſanktionirt, weil dieſes aber ſehr oft mit dem Abſoluten ſteht und fällt *); ſo geht ſchon

*) Eben, wenn das unbekannte Individuelle angenommen wird als wirkendes Mittel zur Milderung, ſteht

hieraus hervor, daß auch dieſes in ſehr enge Gränzen in der Praxis zurücktreten muß. Damit aber auch das Individuelle, als Urſache des Todes, dem rechtswidrigen Willen keine unſtatthafte Ausflucht verſchaffen könne, ſetzt der folgende Paragraph ausdrücklich feſt, daß auch nur die Wahrſcheinlichkeit der Vorausſehung der Folgen auf Seiten des Verletzers zureiche, ihn der ordentlichen Strafe zu unterwerfen. Die Individualität wird berückſichtiget, wenn ſie dem Thäter nicht bekannt war oder nicht bekannt ſeyn konnte; ſie wird es nicht, wenn ſie es war. Wer alſo im Preußiſchen eine hochſchwangere Frau oder eine Perſon, die mit einem, dem Verletzenden bekannten Bruche, behaftet iſt, verletzt, darf nicht hoffen, daß ihm dieſe Individualität beym tödtlichen Ausgange zu ſtatten kömmt. Kann man es aber wohl mißbilligen, daß ein dem letzteren unbekannter Bruch, als Milderungsgrund, wenn der Tod nicht unmittelbar auf die That erfolgt, anerkannt wird? Selbſt von den neueſten Theoriſten iſt wenigſtens, wie wir geſehen haben, die Sache noch nicht einmüthig entſchieden, die Meynungen ſind hierüber, welches eigentlich der *Cardo rei* iſt, getheilt. Vergl. Art. 42. Baierſch. Strafgeſetzb. Sie bleibt mithin Aufgabe des Phyſikers, und letzterer influirt daher direkt mit ſeinem Gutachten auf das Urtheil der Zurechnung, welches man ihm hie

feſt, daß der höher beſtraft wird, deſſen Handlung nicht nur dem Cajus nach ſeiner unbekannten Individualität das Leben genommen, ſondern auch jedem andern genommen haben würde.

und da nach andern Geſetzgebungen beginnt ſtreitig zu machen; er iſt in ſo fern alſo nach Grolman auch im Preußiſchen Richter des Thatbeſtandes.

Das Accidentelle ſteht in den §§. 816. und 827. beſtimmt ausgeſprochen, in ſeinen alten Rechten, welches im Baierſchen Strafgeſetzbuch, wie man bald ſehen wird, als Todtſchlagsclaſſe ausſcheidet. Hierin iſt alſo das ältere Syſtem ſtrenger als die neuere Theorie, welche ſolche Todesfälle aus der Reihe der Todtſchläge ausſtreicht. Außerdem iſt das Preußiſche Landrecht bey der *culpa* ſtrenger in ſeinen Strafbeſtimmungen als das Baierſche Strafgeſetzbuch, wie man ſich ſehr bald, nach mehreren Artikeln, die ich aus dem letzteren in der Folge anführen werde, überzeugen kann. Im erſteren iſt übrigens nirgends die Rede von der neuen Lehre, daß der *dolus* vorausgeſetzt wird, in ſo weit die bloße *culpa* nicht bewieſen werden kann. Wenn man nun das Preußiſche Landrecht als den Repräſentanten des älteren Syſtems, das Baierſche Strafgeſetzbuch als den Repräſentaten der neuen Theorie gelten laſſen darf: ſo iſt es wohl der Sache um ſo viel angemeßner, das letztere aufs erſtere unmittelbar hier folgen zu laſſen. Ueber das Schema der Lethalitätseintheilung wird ſich in der Folge bey mehreren Veranlaſſungen eine beſſere Gelegenheit darbieten, mich auszuſprechen.

Nachdem im Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahr 1813 die ſtrafbaren

Handlungen in Verbrechen oder Vergehen oder Polizeyübertretungen, und zwar nach dem Grade, unter welchem ſie verpönt ſind, eingetheilt und ihre Beſtrafung im Allgemeinen abgehandelt worden, wird die Vollendung des Verbrechens, der rechtswidrige Vorſatz (dolus) und der Urheber deſſelben; hierauf der Verſuch, die Fahrläſſigkeit und die Theilnahme anderer feſtgeſtellt. Hiebey wird immer zugleich die Beſtrafung für jede Claſſe ſolcher Handlungen beſtimmt. Folgende Artikel charakteriſiren, in Beziehung auf den Gegenſtand dieſer Schrift, den Geiſt dieſer Geſetzgebung.

Artikel 39. „Mit rechtswidrigem Vorſatze (dolus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Perſon die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entſtandenen Verbrechens ſich als Zweck und Abſicht dieſer ihrer Handlung vorgeſetzt hat und ſich dabey der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieſes Entſchluſſes bewußt geweſen iſt.“ — —

Artikel 41. „Wer mit dem Vorſatze, ein Verbrechen zu bewirken, eine Handlung unternommen hat, woraus eben ſo leicht ein größeres als ein geringeres Verbrechen entſtehen kann, iſt in Anſehung des daraus entſtandenen Verbrechens als vorſätzlicher Uebelthäter zu beſtrafen, und ſoll mit dem Vorwande, daß ſeine Abſicht nur auf das geringere Verbrechen hingerichtet geweſen ſey, nicht gehört werden.“

Artikel 42. „Hat ein vorſötzlicher Verbrecher, aus Irrthum oder Unwiſſenheit über gewiſſe Thatſachen, diejenige Eigenſchaft ſeiner Handlung nicht ge-

kannt, welche deren Strafbarkeit vermehrt, ſonach ein ſchwereres Verbrechen begangen, als er begehen wollte, ſo iſt ihm die That nur in ſo weit zum rechtswidrigen Vorſatz anzurechnen, als ſie in ſeiner Abſicht gegründet war.“

Artikel 43. „Bey einer wider eine Perſon erwieſenen geſetzwidrigen That, wird geſetzlich angenommen, daß dieſelbe aus rechtswidrigem Vorſatz gehandelt habe, ſo ferne nicht aus den beſondern Umſtänden die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit des Gegentheils ſich ergiebt.“

Artikel 44. „Wenn Jemand mit erwieſener Abſicht eine Handlung vorgenommen hat, woraus nach allgemein bekannter Erfahrung, ein beſtimmter geſetzwidriger Erfolg unmittelbar und nothwendig zu entſtehen pflegt, ſo iſt für erwieſen anzunehmen, daß dieſer Erfolg der Handlung ebenfalls beabſichtiget geweſen ſey, woferne nicht durch klare Beweiſe das Gegentheil dargethan werden kann.“

Der Artikel 65. (ſ. 1ten B. 3tes Kap. Von Verſuch, Fahrläſſigkeit) ſtellt unter fünf Rubriken das Vorhandenſeyn der groben Fahrläſſigkeit auf; ich brauche mich hier nur, für den Zweck dieſer Schrift, auf die beyden erſten einzulaſſen. I) „Wenn der Beſchädiger die Gefährlichkeit ſeiner Handlung ſelbſt eingeſehen, gleichwohl aber in unbeſonnenem Leichtſinne dieſelbe nicht unterlaſſen hat; II) wenn ſeine Handlung in ſo hohem Grade gefährlich war, daß er bey geringer Aufmerkſamkeit hätte einſehen müſſen,

daß der rechtswidrige Erfolg wenigſtens eben ſo leicht daraus entſtehen als nicht entſtehen könne.“

Grobe Fahrläſſigkeit wird nach Art. 69. beſtraft mit Gefängniß auf 18 Monate bis zu zwey Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung bey vorhandenem rechtswidrigem Vorſatze ein Kapitalverbrechen wäre, mit Gefängniß von einem Jahre bis 18 Monaten, wenn in der vorbemeldeten Vorausſetzung Kettenſtrafe eintreten würde; ſo ſinkt die Strafe der groben Fahrläſſigkeit bis auf die Gefängnißſtrafe von einem Monat herab. Schon hieraus können die Leſer abnehmen, wie es hier um die Beſtrafung des ſonſt zufällig oder accidentell genannten Todtſchlages ſteht. Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenſtrafe im Fall des Vorſatzes geſetzt iſt, werden bey geringerer Fahrläſſigkeit mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten beſtraft.

Die Zumeſſung der Strafe wird nach den Art. 91. und 92. ſowohl rückſichtlich der Handlung an und für ſich (objektiv, nach dem Grade der Beſchädigung), als nach der Geſetzwidrigkeit des Willens (ſubjektiv) im vierten Kap. des erſten B. beſtimmt.

Ohne Vorſatz oder Fahrläſſigkeit kann keine Beſtrafung eintreten.

Ganz beſonders gehören auch noch hieher folgende Artikel aus des zweyten Buches erſten Titels, erſtem Kapitel, von der Tödtung.

Art. 142. „Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlaſſung den Tod irgend eines Menſchen abſichtlich verurſacht, iſt des Verbrechens vorſätzlicher Tödtung ſchuldig.“

Art. 143. „Um eine Beſchädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieſelbe im gegenwärtigen Falle als wirkende Urſache den erfolgten Tod des Beſchädigten hervorgebracht habe.

Es hat ſonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beſchädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieſelbe in andern Fällen durch Hülfe der Kunſt etwa ſchon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Kunſthülfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieſelbe unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch ſie ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzte Zwiſchenurſachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieſelbe allgemein tödtlich ſey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Entſeelten, oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe.“

„In wie ferne aber in dem einen oder dem andern der zuletzt gedachten Fälle auf eine bloß fahrläſſige Tödtung zu ſchließen ſey, hat der Richter nach den allgemeinen Grundſätzen über Fahrläſſigkeit und rechtswidrigen Vorſatz zu beurtheilen.“

Art. 144. „Wenn auf die einem Menſchen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar deſſen Tod nachgefolgt, jedoch die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, entweder 1) daß derſelbe an einer zur Zeit der Verletzung ſchon vorhandenen, durch die Verletzung ſelbſt nicht erſt in Wirkſamkeit geſetzten Urſache geſtorben, oder 2) daß die zugefügte Beſchädigung,

welche ihrer Beſchaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine ſpäter hinzugetretene Urſache, wie z. B. poſitiv ſchädliche Arzneyen, verderbliche chirurgiſche Behandlung und dergleichen, erſt tödtlich geworden ſey; dann iſt der Thäter nicht nach den Geſetzen wider abſichtlich vollbrachte Tödtung zu beurtheilen, ſondern, wenn ſeine Abſicht gleichwohl auf Tödtung gerichtet war, nach den Geſetzen wider den nächſten Verſuch (Art. 60), wenn dieſelbe bloß auf Körperverletzung gegangen, nach den Geſetzen wider vorſätzlich vollbrachte körperliche Beſchädigungen (Kap. II.), und wenn ſeine Abſicht auf keines von beyden gerichtet, jedoch ſein Unternehmen ſträflich geweſen, wegen fahrläſſiger körperlicher Beſchädigung zu ſtrafen."

Art. 145. „Bloße Muthmaaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung kommen dem Verbrecher nicht zu ſtatten, ſondern die erwieſene Mißhandlung oder Beſchädigung iſt als die wirkliche hervorbringende Urſache des ihr nachgefolgten Todes zu betrachten, wenn die in gehöriger Art geſchehene Unterſuchung des Thatbeſtandes keine beſtimmten Thatſachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrſcheinlichkeit angenommen werden muß, daß der Beſchädigte an einer andern ſchon früher vorhandenen, oder erſt hinzugetretenen Urſache (Art. 144.) geſtorben ſey. Uebrigens kommen bey rechtswidrigen Beſchädigungen und Mißhandlungen an der Perſon (Art. 178 ff.) die in den Art. 143-145. enthaltenen Grundſätze in analoge Anwendung."

Art. 146. „Ein Todtſchläger, welcher die von

ihm verurſachte Entleibung mit Vorbedacht beſchloſſen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ſoll als Mörder mit dem Tode beſtraft werden.“

Art. 148. „Wenn Jemand einem Andern Gift in einer demſelben lebensgefährlichen Quantität beygebracht hat, und hierauf der Vergiftete geſtorben, ſo iſt jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, woferne nicht beſtimmt und zuverläſſig eine andere nähere Urſache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann.“

Art. 149. „Wer in rechtswidriger Abſicht einem Andern Gift beygebracht hat, woran dieſer geſtorben iſt, wird mit der Entſchuldigung nicht gehört, daß ſeine Abſicht nicht auf Tödtung, ſondern nur auf Hervorbringung einer Beſchädigung gerichtet geweſen ſey.“

Wir gehen ſofort zum 4ten Kapitel, 2ten Theils, erſten Buches: Von dem richterlichen Augenſchein und dem Gutachten der Kunſtverſtändigen, über.

Art. 238. „Die Beſichtigung durch Kunſtverſtändige geſchieht immer im Beyſeyn des Richters.“

„Bewegliche Sachen, als da ſind Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge und dergl., ſollen nicht aus Gerichtshänden gelaſſen, ſondern ſtets in Gegenwart des Gerichts unterſucht werden.“

„Sind die Sachverſtändigen von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, ſo ſollen die zu unterſuchenden Sachen wohl verwahrt dem Richter ihres Wohnorts

zugeſtellt, und ſodann in deſſen Gegenwart die Beſichtigung vorgenommen werden.“

Art. 239. „Der Richter iſt verbunden, alle diejenigen Fragen, auf deren Beantwortung es hauptſächlich ankömmt, den Sachverſtändigen beſtimmt vorzulegen, und überhaupt darauf zu merken, daß von ihnen nichts zur Sache dienliches überſehen und die Unterſuchung gründlich erſchöpfend vorgenommen werde.“

Art. 242. „Das Gutachten der Sachverſtändigen über den Befund der Sache iſt ſogleich zu dem Augenſcheinsprotokolle ſelbſt anzugeben, es hätten ſich denn dieſelben eine beſondere ſchriftliche Ausführung vorbehalten.“

„Im Fall einer Tödtung iſt jedesmal ein beſonderes ſchriftlich verfaßtes Gutachten erforderlich.“

„Uebrigens iſt das Gutachten, unvermeidliche Nothfälle ausgenommen, von denſelben Sachverſtändigen abzugeben, welche bey dem Augenſchein gebraucht worden ſind.“

Art. 244. „Die Vollſtändigkeit der Beſichtigung erfordert die Oeffnung der drey Hauptholen des menſchlichen Körpers, und der Unterſuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Unterſuchungsrichters entgegen gehandelt hat, iſt nach Umſtänden mit einer Geldſtrafe von fünf bis funfzig Gulden zu belegen.“

„Doch entſteht aus dieſer Unterſuchung keine Nichtigkeit, oder ein Mangel an dem Thatbeſtande, wenn außerdem die Tödtlichkeit der Verletzungen keinem gegründeten Zweifel unterliegt.“

Art. 245. „Das über den Befund auszuſtellende Gutachten muß, was die Beſtimmung der Todesurſache betrifft, die beſtimmte Antwort auf folgende Fragen enthalten:

I. Ob die unterſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes, und zwar an den bemerkten Verletzungen oder Mißhandlungen, geſtorben ſey? oder, im Gegentheil: ob aus beſondern Umſtänden als gewiß oder wahrſcheinlich angenommen werden könne, entweder, daß ſie ſchon vor entſtandener Verletzung todt geweſen, oder daß ſie an einer zu den nicht gefährlichen Verletzungen ſpäter hinzugekommenen Urſache geſtorben ſey?

Wenn über die erſte Hauptfrage bejahend entſchieden worden, ſo iſt zu beantworten:

II. Von welcher Natur und Beſchaffenheit die tödtlichen Verletzungen und Mißhandlungen ſind? nämlich:

1) ob dieſelben nothwendig tödtlich ſind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen?

2) ob dieſelben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur in gegenwärtigem Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeſchaffenheit des Beſchädigten oder wegen zufälliger äußeren Umſtände Urſache des Todes geweſen ſind?

3) ob die Verletzung unmittelbar oder mittelſt einer Zwiſchenurſache, welche durch jene erſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, den Tod verurſacht habe?“

Hieran habe ich unmittelbar mehrere Erläuterungen aus den, in einer beſondern Schrift erſchienenen Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch, welche einen officiellen Charakter haben, weil ſie nach den Protokollen des Königl. Baierſchen Geheimen Raths abgefaßt und für den einzigen amtlichen Commentar deſſelben erklärt ſind, zu knüpfen. Hr. Prof. Henke (Abhandlungen 1. B.) behauptet ſehr recht, daß dieſe Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch ſich über manche Punkte noch viel deutlicher als der Text ausſprechen; hieher gehört: „— — nur dann, wenn die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit begründet iſt, daß der Entſeelte entweder aus einer ſchon zur Zeit der Verwundung vorhandenen Urſache geſtorben iſt, welche jedoch nicht durch die Verwundung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt worden, oder daß die zugefügte Verletzung, welche ihrer Beſchaffenheit nach, den Tod nicht hervorgebracht haben würde, durch eine ſpäter hinzugetretene Urſache z. B. eine poſitiv ſchädliche Behandlung oder Ausſchlagung der zu Gebot geſtandenen Hülfsmittel den Tod hervorbrachte, wird er als phyſiſcher Erfolg der beſchädigenden Handlung nicht angeſehen, denn im gegebenen Beyſpiele hat nicht der Verwundende, ſondern der ungeſchickte Chirurg, der bey ſeinem Patienten geradehin ſchädliche Mittel anwandte, oder der Verwundete ſelbſt, der alle ihm dargebotene Mittel ausſchlug, oder ſich ſpäter den heilenden Verband abriß, als wirkende Urſache den Tod hervorgebracht, zu welcher die vorausgegangene Verletzung nur als eine entfernte Veranlaſſung erſcheint. In

dieſen Fällen mangelt es alſo am Thatbeſtande der Tödtung.“ *).

Es wird alſo hier durch Beyſpiele aufs entſcheidenſte, in Conformität mit dem Art. 144. des Baierſchen Geſetzbuches, das zur Begründung einer Lethalität hinzutretende Accidens aus der Linie lethaler Verletzungen für den Thatbeſtand ausgeſtrichen. So ſehr manche Recenſenten zu große Strenge dem Baierſchen Geſetzbuch vorgeworfen haben; ſo wenig läßt ſich dieſes auf die zufällig lethalen Wunden ausdehnen. So manche Gerichtsärzte erſchrecken daher ſehr unrecht hierüber, weil ſie irrig glauben, durch das Streichen dieſer Claſſe von Verletzungen, würde die Anzahl der ſchwerer zuzurechnenden Wunden zu ſehr erweitert werden. Sie ſetzen nämlich voraus, daß die accidentellen Wunden in Folge dieſer Streichung den ſchwerer zuzurechnenden beygezählt würden. Eben ſo unrecht ſind viele Criminaliſten der Meynung, der *dolus* oder die *culpa*, die bey den zufällig lethalen Verletzungen doch ſtatt finden können, würden dadurch zu nachſichtig behandelt. Das Gegentheil verbürgt hinreichend der angeführte Artikel 144., nach welchem

*) Je ſeltener die angeführten Anmerkungen außer Baiern zu haben ſind, die ich durch den Buchhandel bisher noch nicht habe habhaft werden können (daher ich ſie bloß nach Hrn. Henke's Abhandlungen anführen kann); deſto willkommener werden, wie ich hoffe, ihre Mittheilungen vielen Leſern aus der Claſſe der Herren Juriſten ſeyn; den Herren Aerzten ſind ſie aus den gedachten Abhandlungen ſchon bekannt.

dem Verletzenden zwar nicht als Todtſchläger, denn dieſes iſt er nicht; aber doch beym *dolus* als einem des Todtſchlags-Verſuchs Schuldigen, und bey der *culpa* als einem Fahrläſſigen, ſeine verdiente Strafe zuerkannt wird. Dieſe Sache ſteht alſo ganz in derſelben Lage, wie in andern Geſetzgebungen, in Hinſicht auf den Zweck, der hier die Zurechnung iſt.

Aus allem dem folget ganz unwiderlegbar, daß die neue hier in der Geſetzgebung aufgenommene Anſicht der Sachen, in der Hauptſache bloß eine rein logiſche Angelegenheit der Form iſt, von der man viel zu viel Aufhebens gemacht hat; weil ſie ganz ohne Einfluß in Hinſicht auf Zurechnung bey der Conſequenz der Baierſchen Geſetzgebung iſt. Aber großer Nachtheil kann allerdings durch manchen Unterrichter eines andern Staates dadurch bewirkt werden, wenn den dortigen Gerichtsärzten nachgeſehen wird, die accidentell lethalen Wunden ebenfalls zu ſtreichen und nach den neuen Anſichten ſich auszuſprechen. Wird nicht die Arretirung des Verletzenden dadurch in mancher Provinz oft hintertrieben, und der wegen *dolus* oder ſchwerer *culpa* zu Beſtrafende hie und da dem Arm der Gerechtigkeit entzogen werden? Man kann auf dieſen wichtigen Umſtand nicht zu ſehr, beſonders für jene Staaten, wo keine beſtimmten Fragen den Phyſikern vorgeſchrieben ſind, die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung hinleiten.

S. 71. a. a. O. dieſer Anmerkungen heißt es: „Da im Mangel direkter Beweiſe der *dolus* in Anſehung des geſetzwidrigen Erfolges, nur dann als er-

wieſen anzunehmen iſt, wenn dieſer Erfolg aus der vorgenommenen Handlung nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar und nothwendig zu entſtehen pflegt, ſo muß, um aus der Handlung den *dolus* zu erkennen, unterſucht werden, *a*) ob aus der Handlung, wie ſie vorgenommen wurde, die erfolgte Verletzung, und dann *b*) ob aus dieſer Verletzung der erfolgte Tod nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar nothwendig und gewöhnlich entſtanden iſt.“

S. 16. a. a. O. wird erklärt: „Es muß das Gutachten des Sachverſtändigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der Beſchädigung oder Verletzung der Tod eines Menſchen von der Art wie der Entſeelte, jedoch abgeſehen von deſſen ungewöhnlicher oder außerordentlicher Leibesbeſchaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar, nothwendig entſtanden, oder ob der Tod nur wegen außerordentlicher Leibesbeſchaffenheit oder anderer zufälliger Umſtände erfolgte. Selbſt die Beantwortung der Frage: ob aus der vorgenommenen Handlung die erfolgte Verletzung vorgedachtermaaßen unmittelbar nothwendig und gewöhnlich entſteht, kann zuweilen ein ärztliches Gutachten nothwendig machen; ungeachtet ihre Entſcheidung in den meiſten Fällen aus allgemeiner menſchlicher Erfahrung, ohne beſondere techniſche Kenntniſſe, entnommen werden kann, und alsdann zum Amte des Richters gehört. Ein ärztliches Gutachten iſt nothwendig, wenn zur genauern und richtigen Entſcheidung jener Frage beſondere tech-

niſche, und die allgemeine Erfahrung überſteigende, Kenntniſſe vorausgeſetzt werden.“

H. P. Henke commentirt gleichſam hierüber, unter Uebereinſtimmung mit dem Art. 245. und andern, S. 222. ſeiner Abh. 1. B. ſehr richtig, mit Bezugnahme auf den Wirkungskreis des Arztes, folgendes. „Für die Zurechnung zur Schuld, ſo weit das Urtheil des Arztes Einfluß darauf hat, iſt alſo die Beſtimmung von Wichtigkeit: ob die Verletzung allgemein abſolut lethal, ob nur individuell tödtlich, ob ſie unmittelbar oder mittelbar tödtlich wurde? im letzten Falle: ob die mitwirkenden Urſachen (Zwiſchenurſachen) von der Verletzung in Wirkſamkeit geſetzt, oder von ihr unabhängige rein zufällige Umſtände waren?“

Hiebey iſt nicht zu überſehen, daß die Berückſichtigungen der alten Abtheilungen auch zur bloßen Feſtſtellung der *imputatio facti* (ob die Wunde zu den tödtlichen gehört und Folge der Verletzung iſt?) ſich nur ſelten ganz und durchgehends auf die Seite ſchieben laſſen; denn aus der dargethanen weder abſoluten noch individuellen Lethalität geht ja erſt jene Nichttödtlichkeit, welche von den ältern Schriftſtellern die zufällig tödtliche Verletzung genannt wird, hervor. Das Eine iſt wenigſtens der Gegenſatz des Andern, ſo wie das Eine bejahet wird, wird das Andere verneinet.

Hiermit verbinde ich noch eine andere Stelle der beſagten Anmerkungen zur Erläuterung des 143. und 145. Artikels: „So nothwendig es einerſeits

war, die Tödtlichkeit der Verletzung in Beziehung auf den Thatbeſtand nur nach der wirkenden Urſache des Todes beurtheilen zu laſſen, ſo wenig konnte andererſeits mißkannt werden, daß die Beſchaffenheit der Verletzung auf die Beurtheilung der Abſicht des Handelnden, auf die Zurechnung der Schuld in jenen Fällen einen weſentlichen Einfluß habe, wo es weder durch Geſtändniß noch durch andere direkte Beweiſe hergeſtellt iſt, daß der Handelnde die Abſicht zu tödten hatte, wo alſo der *dolus* und deſſen Umfang nur durch einen Schluß aus der Handlung ſelbſt erkannt werden kann. — Wenn daher die Abſicht zu tödten außer Zweifel iſt, ſo beſchränkt ſich das Amt des Sachverſtändigen bey der ärztlichen Beurtheilung lediglich auf die Frage: ob die Beſchädigung oder Verwundung im gegenwärtigen Falle als wirkende Urſache den erfolgten Tod des Beſchädigten hervorgebracht habe? — Nur dieſe Frage dürfen die Gerichte den Aerzten zur Beantwortung vorlegen, nur auf dieſe Frage und nur nach dieſen Momenten dürfen die Aerzte ihr Gutachten ſtellen, und nur dasjenige, was ſie nach den angeführten Rückſichten ausgeſprochen haben, dürfen die Gerichte den Straferkenntniſſen zum Grunde legen. — Iſt hingegen die Abſicht zu tödten, nicht durch direkte Beweiſe hergeſtellt, ſondern nach allgemeinen Grundſätzen durch einen Schluß aus der Handlung ſelbſt zu erkennen, ſo muß das Gutachten der Sachverſtändigen allerdings auch darüber eingeholt werden, ob aus der

Beſchädigung oder Verletzung der Tod eines Menſchen von der Art wie der Entſeelte, jedoch abgeſehen von deſſen ungewöhnlicher oder außerordentlicher Beſchaffenheit, nach allgemein bekannter Erfahrung unmittelbar nothwendig und gewöhnlich, entweder als einziger Erfolg, oder doch wenigſtens eben ſo leicht als ein anderer geringerer Erfolg entſtanden, oder, ob der Tod bloß wegen außerordentlicher Leibesbeſchaffenheit des Entſeelten, oder wegen anderer zufällig einwirkender Umſtände erfolgt iſt.“

Eigentlich nicht ſo beſtimmt aus den hier vorgetragenen Artikeln des Baierſchen Strafgeſetzbuches, als aus der zuletzt angeführten officiellen Anmerkung *) geht es entſchieden hervor, daß die

*) Der hier gedachten Anmerkung, welche beſtimmt beym *dolus* alles Abſolute und Individuelle verwirft, wodurch ſich die Sache darauf beſchränkt: ob Cajus an der Verletzung geſtorben iſt, und wogegen, nach meinem Ermeſſen, nichts einzuwenden ſeyn dürfte, ſtimt der Text in mehreren ſeiner Artikel nicht ganz vollſtändig zu. Nach dem Artikel 143. im Vergleich mit 245. ſollte man ſchon darum, weil nicht der hochwichtige Umſtand namentlich hervorgehoben iſt, daß die Ausſcheidung nur für den Vorſatz und nicht zugleich für die Fahrläſſigkeit gelte, vielmehr ſchließen, daß dieſer Artikel nicht mehr ſagen wolle, als: auf die Frage, ob Todtſchlag eingetreten iſt oder nicht? hat das Abſolute und Individuelle weder beym *dolus*, noch bey der *culpa* einigen Einfluß, er bezieht ſich in beyden Fällen allein auf die Frage über die Zurechnung. So commentirt ihn auch, wenn ich mich nicht irre, der berühmte Prof. Henke in ſeinem Lehrbuche der gerichtlichen Medi-

Berückſichtigung des Abſoluten und Individuellen bey einmal feſtſtehendem dolus ganz, und folglich

zin; der immer behauptet, das Abſolute und Individuelle ſcheide nur bey der *Imputatio facti* (bey der Frage über Wirklichkeit des Todtſchlages), aber nicht bey der *Imputatio juris* (bey der Frage über Zurechnung), und zwar ohne Unterſchied für Vorſatz und Fahrläſſigkeit, aus. Allein die Sache fällt nur für den *dolus* unter allen Beziehungen (und mithin ſelbſt für die Zurechnung) hinweg, welches der Controvers hier eine veränderte Geſtalt zu geben ſcheint. Ich will nicht läugnen, daß Hr. H. hier und da auch in dieſem Sinne commentirt, aber im Allgemeinen läßt er die Fälle des Vorſatzes und der Fahrläſſigkeit zu ſehr untereinanderfallen. Eigentlich iſt aber noch der dritte Fall zu berückſichtigen, nämlich der noch zweifelhafte *dolus*. Hier hat der Phyſikus das Abſolute und Individuelle zu begutachten, um dem Richter Momente an die Hand zu geben, jene Ungewißheit zu heben. Es kann ſich dann erſt für dieſen Fall aus dem Erfolge dieſer Ausmittelung ergeben, ob die Individualität eine Milderung (bey der *culpa*) oder nicht (beym *dolus*) zur Folge haben kann. — Daß übrigens bey der *culpa*, in Hinſicht auf Zurechnung, die Individualität nicht gehaltlos iſt, zeigt ſchon der Art. 65. und 69. (ſiehe oben). Hiernach tritt in Beziehung auf Zurechnung bey grober Fahrläſſigkeit die wichtige Frage ein, ob der Erfolg vom Beſchädiger vorauszuſehen war? ꝛc. Jede Individualität iſt ein Fall der Ausnahme, der bekannt ſeyn kann oder auch nicht, wobey mithin der Erfolg vorauszuſehen iſt oder nicht; es ergiebt ſich alſo von ſelbſt die Wichtigkeit der genauen Ausmittelung der Individualität, wo der *dolus* nicht conſtirt, obgleich nicht über die Frage der

auch für die Zurechnung, hinwegfällt, ja ſogar die nähere Ausmittelung und Begutachtung von beyden auf Seiten der Phyſiker als überflüſſig für das Syſtem dieſer Geſetzgebung erklärt wird. Beydes wird alſo bey wirklich erfolgtem Tode des Beſchädigten, bloß auf die Fälle, wo der *dolus* noch nicht feſtgeſtellt

Tödtlichkeit überhaupt, ſondern wegen Beſtimmung der Zurechnung. Dieſe hier bemerkten Unterſchiede der Gültigkeit der abſoluten und individuellen Lethalität, hinſichtlich auf *dolus* und *culpa*, welche kaum *implicite* der Text, ohne Bezugnahme auf die in mehreren beſondern Bänden gelieferten Anmerkungen, ausſpricht, werden noch zweydeutiger durch den Schluß des oben angeführten 143ſten Artikels; indem in dieſem Zuſatz von Fällen der Fahrläſſigkeit, die im Vorhergehenden eben dieſes Artikels enthalten ſeyn ſollen, die Rede iſt. Daraus glaubt man ſchließen zu müſſen, daß dieſer Artikel auch für die *culpa* das Abſolute und Individuelle ausſcheiden läßt. Wenn nun aber bey der *culpa* nur dieſes Ausſcheiden *pro imputatione facti*, für den objektiven Thatbeſtand, nicht aber für die Zurechnung hinwegfällt, ſo wird man geneigt, auch hinſichtlich des Vorſatzes anzunehmen, daß das Individuelle und Abſolute nur allein bey der Frage, über die Tödtlichkeit ſchlechthin, bedeutungslos ſey. Wäre dieſes der Fall, ſo gienge denn freylich die ganze Sache ſo ziemlich in eine Logomachie über, indem ſowohl bey *dolus* als *culpa* die Concurrenz des Abſoluten und Individuellen für die Zurechnung ſtehen bliebe. Jeder, der hier genaue Vergleichungen anſtellt, muß die Erfahrung machen, daß uns der Baierſche Text ohne die Anmerkungen noch immer im Dunkeln läßt. Mehr will ich mit dieſer Anmerkung nicht ſagen.

iſt, als Hülfsmittel zu deſſen näherer Ausmittelung angeordnet, beydes bleibt durchaus für alle Fälle, *ni fallor*, in der Sache der *culpa* beſtehen. Beym *dolus* erſetzt mithin dieſer alles das, was zur Quantität des Todtſchlages (wenn ich mich des Ausdrucks Quiſtorps bedienen darf) noch erforderlich ſeyn möchte. Wie hart dieſes indeß auf Seiten einer Geſetzgebung iſt, welche die erſte iſt, die nach Grolmans Grundſätzen beym Thäter den *dolus*, wenn nicht das Gegentheil erwieſen werden kann, vorausſetzt, ſpringt von ſelbſt ins Auge. Da indeß die Fälle, wo des ſchon feſtſtehenden *dolus* wegen, die Ausmittelung des Abſoluten und Individuellen bey der Obduktion und ihrer Begutachtung hinwegfallen kann, nur zu den allerſeltenſten gehören; da ferner nach der letzten Anmerkung bey den ungleich zahlreicheren Fällen, wo dieſer *dolus* zur Zeit der Obduktion noch nicht rechtlich feſtſteht; ſo wie bey allen Fällen der *culpa*; ferner bey den zahlreichen Fällen, wo das *accidens* zur Ausſcheidung aus der Reihe der Tödtlichkeit erſt ins Reine gebracht werden muß, dieſe Ausmittelung und Begutachtung auch nach Baierſchen Prinzipien noch immer ſtatt finden muß: ſo iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß man den Einfluß der neuen Grundſätze überhaupt, und beſonders hinſichtlich der gerichtlichen Medizin, bey weitem zu hoch in vielen Schriften angeſchlagen hat. Für die letztere Disciplin iſt dieſe Sache faſt ſo ziemlich bedeutungslos. Jene alten Eintheilungen der Lethalität bleiben darum beynahe in ihrer ganzen Würdigkeit, in wie

fern denſelben nicht durch Uebertreibungen ein zu großer Spielraum eingeräumt worden iſt. Dieſen Uebertreibungen hatte indeß ſchon das Preußiſche Landrecht hinreichend begegnet; indem es die Verletzungen, worauf der Tod unmittelbar erfolgt, im §. 809. für Urſache des Todes ohne weiteres erklärt, wenn nicht das Gegentheil wahrſcheinlich iſt. Eben ſo wird im §. 836. und 858. eine Wahrſcheinlichkeit zugelaſſen, die das Abſolute völlig außer Anwendung ſetzt. Nicht minder halten die §§. 811. und 812. dieſes Landrechts jede Uebertreibung der Individualität, indem ſie ihre Milderungskraft, wie Grolman und Tittmann, nur dann gelten laſſen, wenn es nicht wahrſcheinlich iſt, daß der Beſchädiger ſie vorausgeſehen hat, hinlänglich ab.

So wie man alſo aus ſehr unzulänglichen Gründen eine Reform der gerichtlichen Medizin, nach den Prinzipien des Baierſchen Strafgeſetzbuches, allgemein und für alle Staaten gefordert hat: eben ſo hat man den Einfluß der neuen Theorien auf die Zurechnung in dieſem Geſetzbuch viel zu hoch angeſchlagen. Hr. Prof. Henke hatte mithin noch gar keinen Grund, auf eine Reformation des Allgem. Preußiſchen Landrechts, nach dem Vorbilde des Baierſchen Geſetzbuches, hinſichtlich der Criminalparthie, einen Antrag zu bilden. Er würde ſich auch davon bald haben überzeugen können, wenn er nicht bey der Prüfung der den Phyſikern vorgelegten Fragen und ihren Prinzipien ſtehen geblieben wäre, ſondern die Beſtimmungen der Zurechnung beyder Ge-

ſetzgebungen näher damit verglichen hätte. Das Unterſcheidende derſelben läuft offenbar mehr auf die Sache der Form und der logiſchen Abtheilung, als auf ſonſt etwas hinaus.

Wir haben oben ſchon bemerkt, daß nicht immer die vollſtändigſte Uebereinſtimmung zwiſchen den officiellen Anmerkungen und dem Text ſtatt zu finden, und daß jene dem neuen Syſteme mehr als der letztere zu huldigen ſcheine; auch iſt es bereits berührt worden, daß zur Ausmittelung des Thatbeſtandes nach Art. 245. (1. B. 3. Tit. 4. K.) sub I., über die Frage: ob nämlich Tödtlichkeit im vorliegenden Falle ſtatt finde oder nicht? auch nach dem Baierſchen Strafgeſetzbuch eine ideale Berückſichtigung nicht ganz ausgeſchloſſen werde. Je mehr, mit ſo guten Gründen, bey jeder neuen Geſetzgebung eines andern Staats dieſes Geſetzbuch berückſichtiget wird, deſto mehr ſcheint es Pflicht zu ſeyn, auf jede Anomalie, die bey ihm zum Grunde liegt, zur weitern Verhütung derſelben, bey dieſer Veranlaſſung aufmerkſam zu machen. Bloß in dieſer Hinſicht, gewiß nicht um einen Tadel aufzuſuchen, trage ich hier noch nachſtehendes vor.

Der oft angeführte Art. 143. verlangt Gewißheit, daß im vorliegenden Falle die Verletzung als wirkende Urſache den Tod hervorgebracht habe. Der gerichtliche Arzt kann dieſe Gewißheit nur haben und ſie nur erklären, wenn die Verletzung von der Art iſt, daß wenigſtens jeder andere von dieſer Beſchaffenheit, ein Opfer derſelben hätte werden müſſen. Jeder Schluß involvirt einen Syllogismus, der hier dieſen

Major, unter den der vorliegende Fall als Minor zu ſubſumiren iſt, vorausſetzt. Schon hieraus ſieht man, daß für eine Gewißheit eine mehr oder weniger ideale Anſicht nicht ganz zu umgehen iſt, und ſchon für Ausmittelung der Frage *sub I.* des Art. 245. die Individualität nicht ganz ausſcheiden kann; mithin iſt ſie auch ſchon für die *imputatio facti* (ob hier Lethalität im concreten Falle ſtatt findet) nicht ſo ganz, wie H. P. Henke annimmt, hinweg zu weiſen. Die Forderung einer ſolchen Gewißheit ſcheint indeß wirklich nicht mit dem Baierſchen Strafgeſetzbuch im gehörigen Einklange zu ſeyn; daher nimmt man ſie auch ſchon im Art. 145. wieder zurück, wodurch man aber offenbar mit ſich ſelbſt in eine Differenz tritt. Statt im letztgenannten Gewißheit zu fordern, daß die Verletzung im vorliegenden Falle den erfolgten Tod hervorgebracht habe, wird für hinreichend erklärt, um die Verletzung als wirkende Urſache des Todes anzunehmen, daß die Unterſuchung des Thatbeſtandes keine beſtimmten Thatſachen an die Hand giebt, woraus mit Gewißheit oder großer Wahrſcheinlichkeit angenommen werden müſſe, daß der Beſchädigte an einer andern, ſchon früher vorhandenen, oder erſt hinzugetretenen Urſache geſtorben ſey. Dort wird Gewißheit vom gerichtlichen Arzte für den Beweis gefordert, daß die Verletzung den Tod bewirkt hat; hier erhält er Befehl, die Wirklichkeit des Todtſchlages (oder daß der Tod Folge der Verletzung iſt) anzunehmen, wenn nicht große Wahrſcheinlichkeit, oder gar Gewißheit aus der Unterſuchung hervorgeht, von einer andern ſchon frü-

her vorhandenen oder erſt hinzugetretenen Todesurſache. An welche dieſer Vorſchriften ſoll ſich der gerichtliche Arzt halten? beyde ſind von einander *toto coelo* verſchieden! Wie oft wird jene Wahrſcheinlichkeit aber ſich gar nicht aus der Unterſuchung ergeben! Haben wir nicht täglich, auch außer gerichtlichen Fällen, Leichenöffnungen, wo die Todesurſache, die doch beym natürlichen Tode ebenfalls da ſeyn muß, ganz und gar nicht, am wenigſten mit großer Wahrſcheinlichkeit oder gar mit Gewißheit aus dem Befunde hervorgeht? Will man aber auch etwa jene Gewißheit im Artikel 143. ſtreichen, und dadurch wenigſtens Einheit des Geſetzes herſtellen; ſo wird man gar bald die Verlegenheit fühlen, welche Beſtimmung man mit Conſequenz an ihre Stelle zu ſetzen hat. Kann man es wohl verkennen, daß man durch das Beſtreben den Entziehungen der Strafe zu begegnen, welche durch frühere Uebertreibungen ſo oft auf Seiten der gerichtlichen Aerzte herbeygeführt worden, in den entgegengeſetzten Fehler, einer zu großen Härte gegen den Thäter, verfallen iſt? Wird nicht ſo manchem, der beym beſtehenden *dolus* nach dem Art. 144. bloß nur nach Verſuch zum Todtſchlage zu beſtrafen wäre, als wirklichen Todtſchläger die ordinaire Strafe zu unrecht eben dadurch zuerkannt werden? Bedenkt man nun endlich noch im Hinblick auf die bey der Baierſchen Strafgeſetzgebung ſtatt findende Vorausſetzung des dolus, ſo lange nicht das Gegentheil bewieſen iſt, daß der hocherfahrne Oberlandesgerichts-Präſident von Reibnitz neuerlich in ſeinem Ideal

einer Gerichtsordnung (zweyter Theil S. 40.) aus guten Gründen auf die Gierde der Richter, um nur Schuld, und nicht Unſchuld in jedem Falle aufzuſinden, ſo ſehr aufmerkſam macht: ſo muß man ſich gewiß ſehr aufgefordert fühlen, meiner Beſorgniß beyzutreten. Es iſt wirklich an dem, daß Geſetzgeber und Richter, criminaliſtiſche und gerichtlichmediziniſche Schriftſteller, mit einander im Moment der Gegenwart wetteifern, den humaneren Grundſätzen des vorigen Jahrhunderts entgegen zu arbeiten. *Iliacos intra muros peccatur et extra!* Alle Syſteme aller Disciplinen ſind in der Regel nichts als ein Schwanken von einem Extrem zum andern; ſo auch hier. Man fühlt das beſtehende Extrem, und mit Recht verwirft man es; leider liegt aber darin ſchon eine Einladung, zum entgegengeſetzten Extrem überzugehen!

Eine der hier oben vorgetragenen ähnliche Differenz ſcheinen auch noch über die Individualität die Art. 42. (1. B. 2. K.) und 143. (2. B. 1. T. 1. K.) darzubieten; ihre Auseinanderſetzung glaube ich mir indeß beſſer für die hiernächſt folgende Vergleichung der Preußiſchen und Baierſchen Criminalgeſetzgebung vorbehalten zu können, um nicht wieder darauf zurückkommen zu müſſen.

Hier ſcheint der Ort zu ſeyn, wo man einen Parallelismus zwiſchen dem Preußiſchen Landrecht und dem Baierſchen Strafgeſetzbuch in Hinſicht auf die Lethalität zu ziehen im Stande iſt.

Ich hätte denſelben zwar lieber für den nachſtehenden Abſchnitt vorbehalten; allein ich muß die Recenz des Vortrages beyder Geſetzgebungen für dieſen Behuf benutzen, um nicht zu Wiederholungen des Geſagten genöthiget zu werden.

Beyde Geſetzgebungen kommen darin überein, daß ſie ſich der techniſchen Ausdrücke entäußert haben, um den unnöthigen Schulſtreit möglichſt, ſo wie die daraus entſtehenden Mißverſtände, zu vermeiden. Sie baſiren ſich beyde zuvörderſt auf das Subjektive des Thatbeſtandes (den Grad der böſen Abſicht) als Maaßſtab der Zurechnung. Beyde laſſen aber freylich auch dabey den objektiven Thatbeſtand nicht außer Acht; denn beyde gründen nicht eine ganz neue Geſetzgebung; ſondern ſie modificiren vielmehr nur, nach dem Genius der Zeit und dem Fortſchritt der Wiſſenſchaft, die ſchon beſtehenden Convolute von Geſetzen. Das Strafmaaß iſt daher in beyden, wie in allen übrigen Geſetzgebungen, um ſo mehr nach der Objektivität, Tödtung, Kindermord, körperlicher Schaden u. ſ. w. claſſificirt; obgleich die ſubjektive Rechtsverletzung als Cardinalpunkt der Zurechnung von denſelben aufgeſtellt wird. Übrigens dürfte es auch wohl durchaus unausführbar ſeyn, ein Strafrecht ohne dieſe Berückſichtigung und Claſſifikation, bloß nach dem uns unbekannten pſychiſchem Ellenmaß zu etabliren. Dem hier angeführten Uebelſtande, welcher aus der Natur des Menſchen hervorgeht, ſuchen übrigens beyde Geſetzgebungen gleich mühſam, obgleich doch immer nur kümmerlich, durch möglichſte

Berückſichtigung des Subjektiven zu begegnen; freylich bleibt denſelben nichts übrig, als ſich an die höchſt unſichere Stütze des objektiven Thatbeſtandes als an ein Zeichen der Schuldgrade der Pſyche, alſo gleichſam als an einen Maaßſtab für die Bösartigkeit der letzteren, anzulehnen. Dieſe Bemühungen bleiben indeß zwar immer ſehr rühmlich, wenn ſie auch nur eine Approximation an das unerreichbare Ziel einer mit der Schuld durchaus gleichlaufenden Zurechnung zur Folge haben können. Beyde machen übrigens nicht das Morale zum Strafzweck. Von Naturrechtsverletzung, Gewiſſen u. dergl. iſt nicht die Rede, ſondern von Verletzung der Geſetze, des Rechtszuſtandes, nullum crimen sine lege. Moralitätsverletzungen ſtehen alſo in ſo fern nur unter Strafe, als gegen ſie ein Geſetz beſteht. Man ſtraft nur wegen des verletzten Geſetzes, nicht wegen Unmoralität der Handlung. Jedoch iſt, wie Kleinſchrod ſehr richtig a. a. O. auseinanderſetzt, nicht zu läugnen, daß, obgleich der Richter ſo und nicht anders, nach dem Buchſtaben ſeines Codex, verfahren muß, doch der Geſetzgeber ſelbſt bey der Erlaſſung des Geſetzes die Moralität nicht ganz außer Acht läßt und außer Acht laſſen darf. Sie hat alſo auch hier, wie es nicht minder faſt in allen Handbüchern, wenigſtens *implicite*, der Fall zu ſeyn pflegt, bey dieſen beyden Geſetzgebungen influirt, welches wohl Niemand verkennen, auch wohl nicht tadeln kann. Iſt es aber nicht eine mißliche Sache, neben dem erſten Gerichtshofe der Pſyche, Gewiſſen genannt, noch einen

zweyten, gleichſam beſonders beſtehenden, von jenem unabhängigen rechtlichen Gerichtshof zu verlanlangen? Schon hieraus läßt es ſich philoſophiſch beweiſen, wie ſehr die formelleſten, die in der Form conſequenteſten unſerer Lehrbücher neben dem wahren Ziele vorbey ſchießen; eben weil ſie ſich mit keiner Approximation an den Culminationspunkt begnügen, ſondern die dem Menſchen unerreichbare Palme ſchlechterdings erzwingen wollen.

Beyde oftgedachte Geſetzgebungen haben den Staatszweck, der freylich nach Convenienzen zu Werke geht, heute mehr, morgen weniger Strafe auf ein Verbrechen legt, und mithin ein philoſophiſches Gewand, deſſen erſtes Attribut Unveränderlichkeit iſt, nicht verträgt, zur Grundlage ihres Syſtems gemacht. Darüber wollte ich übrigens denſelben um ſo weniger einen Vorwurf machen, da ſie dem logiſchen Zwange, der Conſequenz, wo er der guten Sache in den Weg tritt, durch ſynkretiſtiſche Maximen auszuweichen nirgends verſchmäht haben. Vermeidend die Einſeitigkeit der Schule, verfolgten ſie dabey wenigſtens im Ganzen die Bahn der Weisheit aller ihrer großen, von Mit- und Nachwelt gefeyerten, und keinem Schutzzwange ſich unterwerfenden Vorgänger. Irre ich mich nicht, ſo leuchtet von dieſer Seite das Preuß. Landrecht dem Baierſchen Strafgeſetzbuch um ein Merkliches vor, wenn man auch nicht auf die der Schule noch etwas mehr huldigenden officiellen Anmerkungen des letzteren Rückſicht nimmt.

Die alte Eintheilung der Lethalität behält mehr

oder weniger, bey jeder dieſer beyden Geſetzgebungen, noch immer ihren Werth, jede beſtrebt ſich indeß (doch auf eine andere Art) dem alten Unfug, der durch das Abſolute und Ideale von Geſundheit, oder auch durch die übertriebenen Einſprüche der Individualität eingeführt worden, Gränzen zu ſetzen. Doch eben dieſe Verſchiedenheit des Weges zum ſelbigen Ziele iſt gerade das Merkwürdigſte der Sache, ſie verlangt daher eine bis ins Detail eingehende Vergleichung, der ich mich nicht entziehen darf.

Wenn ehedem die Verletzung im confreten Falle nicht ſo beſchaffen war, daß jeder Menſch, mit idealer Geſundheit angethan, ein Opfer derſelben hätte nothwendig ſeyn müſſen: ſo galt dem Verletzenden nicht die ordinaire Strafe; weil die Wunde nicht abſolut lethal erklärt werden konnte. Die Preuß. Criminalordnung verlangt zwar den Ausſpruch des Phyſikers, zur vollſtändigern Einſicht in die Lage des Falles, hierüber; aber wenn in den §§. 809. 811. 816. 817. und 836. des Landrechts von der Zurechnung die Rede iſt, genügt die bloße Wahrſcheinlichkeit, daß der Tod Folge der Verletzung iſt, oder daß die Gefahr vom Thäter vorausgeſehen worden, um auf die ordinaire Strafe zu erkennen. Dadurch iſt, wie mit einem Schlage, der Einfluß des Abſoluten vernichtet. Freylich aber genügt jene Wahrſcheinlichkeit nur, wenn der *dolus* hergeſtellt iſt. Der letzgedachte Paragraph entſcheidet für ſich allein hierüber. Er lautet wie folget: „Wenn die Abſicht zu tödten, die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung und der

darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel geſetzt ſind: der Umſtand aber, daß der Tod die Wirkung der That geweſen, aus andern Gründen als bloß der eigenen Angabe des Verbrechers, als nur wahrſcheinlich erhellet, ſo tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.“ Alſo Wahrſcheinlichkeit, daß der Tod in dieſem Falle Folge der Verletzung iſt, iſt von Seiten des objektiven Thatbeſtandes, bey hergeſtelltem *dolus*, hinreichend für die ordinaire Strafe. Entſchieden wird hier das Abſolute, und mithin auch die Individualität, in wie fern ſie nach den obigen Erörterungen mit dem Abſoluten zuſammenfällt, von allem Einfluß auf Milderung, bey hergeſtelltem Vorſatz, ausgeſchloſſen. Iſt nicht überhaupt ſchon jede Zulaſſung von irgend einer Wahrſcheinlichkeit eine entſchiedene Verbannung des Abſoluten? Das Nothwendige ſchließt ja eben jede Zulaſſung des Mindergewiſſen aus. Der §. 810. ſanktionirt zwar auch für die Zurechnung die Individualität außer Fällen, wo unmittelbar der Tod auf die Verletzung erfolgt; aber doch nur dann, nach §. 811., wenn es nicht wahrſcheinlich iſt, daß der Thäter die Lebensgefahr vorausgeſehen hat. Dieſes gilt alſo wohl bey nicht ausgemitteltem böſem Vorſatze; denn beſteht dieſer, ſo tritt wohl der §. 836. ein. Denn ſobald es hinlänglich iſt für die ordentliche Strafe, daß beym *dolus* der Tod die Wirkung der That geweſen iſt, dann hört doch wohl der Milderungsgrund der nicht gekannten Individualität auf, in Kraft zu bleiben, in ſo fern *dolus* ſtatt findet. Die Frage beſteht alſo nur

(nämlich beym *animus occidendi*): ob Cajus an der Verletzung wahrſcheinlich draufgegangen iſt? Das Ganze, was mithin noch von dem älteren Syſteme in oftgedachtes Landrecht aufgenommen worden, beſteht alſo eigentlich darin, daß bey einer ſtattfindenden Mitursache des Todes, auf Seiten beſonderer körperlicher Beſchaffenheit, für den Fall des nicht ausgemittelten *dolus*, dieſe Individualität dem Thäter, dem ſie der Wahrſcheinlichkeit nach unbekannt iſt, zu einer Milderung gereicht. Iſt dieses wohl tadelnswerth? Obgleich die neueren Schriftſteller hierüber in ihren Meinungen getheilt ſind, und manche die Individualität, gekannt oder nicht gekannt, als Milderungsgrund ordentlich perhorreſciren: ſo trage ich doch kein Bedenken, gerade dieſes der Humanität dieſer Geſetzgebung als ein wahres Verdienſt anzurechnen. Der Grund von den Vorwürfen, die man dieſer Geſetzgebung zu machen pflegt, liegt meiſtens darin, daß man das Ganze in ſeinem ſchönen Zuſammenhange nicht kennt, der aber eben das, was hie und da anſtößig nach einer einſeitigen Anſicht zu ſeyn ſcheint, ſo wohlthätig ausgleicht. Man tadele meinetwegen ſo viel anderes in dieſer Geſetzgebung, wozu wohl die ſtrengen Strafen der *culpa* Anlaß genug geben mögen; aber auf Seiten der Lethalität giebt ſie gewiß keine ſolchen Blößen, als man ihr vorgeworfen hat.

Ob nun das Preußiſche Landrecht accidentelle Verletzungen unter die tödtlichen zählt oder nicht, iſt ſehr gleichgültig; denn es ſetzt ſie ja nicht unter die ordinaire Strafe. Es ſtraft freylich die *culpa* ſtreng,

und darauf eben beruht der Fehler, wenn ihr Strafmaaß zu groß ausfällt, nicht aber auf der Aufnahme derſelben unter die Claſſe der tödtlichen Wunden. Es ſteht der Geſetzgebung ja nichts im Wege, für die accidentell tödtlichen Wunden eine dieſer *Culpa* ganz angemeſſene leichtere Strafe eintreten zu laſſen; wenn anders dieſes ihr ſtrenges Strafſyſtem bey der *Culpa*, welche durch Lebensbedrohung verwirkt iſt, zuläßt. Da ſie aber freylich das culpoſe Unglück, welches durch ein Feuergewehr erfolgt, ungemein hart, in der Abſicht, dieſe Unglücksfälle um ſo mehr zu verhüten, beſtraft, ſo dürfen wir uns auch nicht wundern, daß ihr Strafmaaßſtab auch für zufällig-tödtliche Verletzungen ſo hoch in Anſchlag gebracht wird. Uebrigens ſtimme auch ich dafür, daß die Ausſcheidung der accidentellen Wunden aus der Claſſe der tödtlichen Verletzungen, in wie fern nicht das *Accidens* von der That in Wirkſamkeit geſetzt worden, der Sache angemeſſener iſt, als ihre fernere Beybehaltung. So wie es auch nicht zu verkennen iſt, daß es einen Unterſchied von Bedeutung in der Sache macht, ob das *Accidens* von der Verletzung ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt worden oder nicht? Allerdings verdient derſelbe auch von andern Geſetzgebungen berückſichtiget zu werden.

Von Seiten des Abſoluten und Idealen, da dieſes in beyden Geſetzgebungen für die Anwendung als Milderungsgrund durchfällt, findet hier keine Differenz ſtatt. Das Individuelle wird beym *dolus* ebenfalls gleichmäßig in beyden Geſetzgebungen als Null

berückſichtiget; denn auch das Preußiſche Land-recht begnügt ſich nach dem §. 836. zur Feſtſetzung der Todesſtrafe damit, daß dann nur die Wahrſcheinlichkeit des Todes als Erfolg der Handlung beſteht. Es iſt alſo hinreichend, daß es wahrſcheinlich iſt, daß Cajus nach ſeiner Individualität an der Verletzung geſtorben iſt; es wird gar nicht darnach gefragt, weder: ob dieſes apodiktiſch gewiß iſt? noch: ob ein anderer, ohne dieſe Individualität dem Tode entgangen ſeyn würde? Bloß alſo in dem Falle der *Culpa* fragt die Preußiſche Geſetzgebung: ob auch der Thäter es vorhergeſehen habe, daß hier ein tödtlicher Erfolg eintreten könne? da hingegen die Baier. Geſetzgebung gleichſam dieſer Frage allenthalben auszuweichen ſcheint. Vergebens ſieht man ſich bey der Fahrläſſigkeit in derſelben nach einer Beſtimmung hierüber um. Dieſes wäre alſo das Hauptmoment des Unterſchiedes beyder Geſetzgebungen. Jedoch nach Art. 42. (1. B. 2. K. B. Strafgeſetzbuch) möchte man mit Grunde behaupten, daß auch hier die Individualität, beym *dolus* ſogar, etwas gilt. Dieſer Artikel, welcher uns auf einige ſo oft und häufig überſehene Punkte führt, verdient ſchon darum unſere beſondere Aufmerkſamkeit. Er lautet: „Hat ein vorſätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwiſſenheit „über gewiſſe Thatſachen diejenige Eigenſchaft ſeiner „Handlung nicht gekannt, welche deren Strafbarkeit „vermehrt, ſonach ein ſchwereres Verbrechen began-„gen, als er begehen wollte, ſo iſt ihm die That nur „in ſo weit zum rechtswidrigen Vorſatz anzurechnen,

K

„als ſie in ſeiner Abſicht gegründet war." Viele werden bezweifeln, daß dieſer Artikel, der vom *dolus* ſpricht, mit Art. 143. (2. B. 1. Tit. 1. K.) in Uebereinſtimmung zu bringen iſt; denn man kann doch wohl kaum einen Tod, der wegen unbekannter Individualität erfolgt iſt, und der mit böſer Abſicht bewirkt wurde, auf eine beſtimmtere Art von der gewöhnlichen Strafe losſprechen, als es hier geſchieht! Dennoch macht ſich dadurch das B. Strafgeſetzbuch keiner Inkonſequenz zwiſchen den angeführten Artikeln ſchuldig. Wer bey einer Frau, deren Schwangerſchaft er nicht wußte, bey einer Perſon, deren Bruch er nicht kannte, in Folge dieſer Individualitäten den Tod mit böſer Abſicht bewirkt, hatte entweder den Vorſatz zu tödten, und dann verdient es wohl keiner Berückſichtigung, daß ihm ein unbekanntes Mittel zum Zweck führte; hier tritt der Art. 143. ein; oder er hatte ihn nicht; er wollte nur einen mindern Nachtheil bewirken — hier entſcheidet der Art. 42.; denn es iſt ja hier nicht Vorſatz zum Todtſchlage, ſondern böſe Abſicht mindern Grades. Daraus geht nun aber doch ſo viel hervor, daß jede unbekannte Individualität in ſo fern dem Thäter beym Todtſchlag nach dem Baierſchen Geſetzbuch zu ſtatten kommen muß, als ſie einen Erfolg ſetzt, der ſeine Abſicht überſchreitet. Man ſage alſo, was man wolle, die Baierſche Geſetzgebung läßt doch beſtimmt und offenbar die Individualität zu, ſo wenig ſie auch dieſe Corde, beſonders hinſichtlich auf Fahrläſſigkeit, berühren zu wollen ſcheint.

Hieraus ergiebt ſich aber auch noch ferner, daß für dieſe Geſetzgebung die Frage nicht allein darauf, wie die officiellen Anmerkungen behaupten, beruht: ob Cajus an der Verletzung geſtorben iſt oder nicht? Denn ſelbſt bey böſer Abſicht kömmt es ja auch noch darauf an: ob die Wirkung der Handlung in Folge ſeiner Individualität nicht weiter gieng, als ſie nach der böſen Abſicht des Verletzenden gehen ſollte? Im letzteren Falle fällt dieſes Mehr doch dem Thäter zu Gute! Man wird alſo entweder uneins mit ſich ſelbſt, oder man muß die Nothwendigkeit nachgeben, daß auch in Baiern die Individualität, ſo wenig von ihr bey der Beſtimmung des Strafmaaßes die Rede iſt, vom gerichtlichen Arzte berückſichtiget werden muß. Dieſe Berückſichtigung wird aber, wie ſie aus dem Art. 42. hervorgeht, nicht etwa gefordert, um den Grad des rechtswidrigen Willens auszumitteln, ſondern um das Verhältniß zwiſchen That und Strafe unmittelbar aufrecht zu erhalten.

Eine Abweichung beyder Geſetzgebungen beſteht auch noch darin, daß die Preußiſche die Einſchreitung des gerichtlichen Arztes allenthalben verlangt; die Baierſche aber in manchen Fällen ſie als überflüſſig ausſpricht. Die ſchon oft bemerkte Eigenheit der Baierſchen Geſetzgebung, daß ſie, dem gelehrten Grolman und Feuerbach beyſtimmend, den *dolus* vorausſetzt, wenn nicht das Gegentheil bewieſen iſt, wird, wie zu erwarten ſteht, eben ſo wenig von der Preußiſchen als von einer der andern neuen Geſetzgebungen anerkannt. Dem Grundſatz, daß die

Handlungen intelligenter Weſen erlauben aus ihrem Erfolge auf den Zweck der Intelligenz zu ſchließen, könnte hier nur dann Platz greifen, wenn nicht tauſend Zufälligkeiten, zwiſchen den Erfolg und die Abſicht in jedem Einzelfalle eingeſchoben würden, wodurch ein ſolcher Schluß in der Regel durchaus unzuverläſſig werden muß.

Eben ſo ſcheint hier noch eine verwandte andere Abweichung zwiſchen dieſen beyden Geſetzgebungen einzutreten. Um in die Berückſichtigung des objektiven Thatbeſtandes bey dem Strafmaaße, für welche nur die Subjektivität etwas gelten ſollte, einige Conſequenz zu bringen, hat das Baierſche Strafgeſetzbuch die That, wenn nicht als Maaßſtab der ſubjektiven Rechtsverletzung, doch als Mittel zu deſſen Beſtimmung erklärt. Um dieſe Conſequenz minder bekümmert, läßt ſich darauf die Preußiſche Geſetzgebung weiter nicht ein; allerdings aber influirt auch bey ihr, wie bey jeder andern, hinſichtlich der Zurechnung, der objektive Thatbeſtand. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Größe des objektiven Thatbeſtandes für die Größe des ſubjektiven allerdings einen Fingerzeig giebt; der Mörder, der Todtſchläger, der leichte Verletzer ſtellen, der Regel nach, ſubjektive Gradationen des böſen Willens auf. Nichts aber würde irriger ſeyn als der Schluß: hier iſt abſolut und allgemein nothwendiger Todtſchlag — alſo hier iſt der böſeſte menſchliche Wille, hier iſt Vorſatz. Das Preußiſche Landrecht ſtraft zwar auch nach dieſem Maaßſtabe, weil das Geſetz keinen beſſern hat, aber

es hütet ſich wohl, dieſen Nothbehelf zu einer philoſophiſch begründet ſeyn ſollenden Regel zu erheben. Ich wiederhole es, was ich ſchon ſonſtwo in dieſer Schrift behauptete, die Tortur kann keine unſicherere Reſultate geben, als ein ſolcher Grundſatz.

Endlich unterſcheiden ſich auch noch die beyden oft gedachten Geſetzgebungen in der Form der Behandlung der Sache. Die Preußiſche verlangt Beantwortung dreyer Fragen über die Gradationen der Lethalität; die Baierſche fordert zuerſt sub I.: war die Wunde tödtlich oder nicht? sub II. für den bejahenden Fall sub I.: welches iſt der Grad ihrer Tödtlichkeit? Die Anwendung der Frage sub I. kann nur eintreten, wo die accidentellen Wunden aus den tödtlichen ausſcheiden. Da ich ſelbſt dafür ſtimme, ſo würde ich keinen Anſtand nehmen, mich auch für eine ſolche Präliminairfrage zu erklären; davon halten mich indeß die Schwierigkeiten noch ab, die ich dagegen vor der hier aufgeführten Parallele oben, am Schluß der Darſtellung der Grundſätze des Baierſchen Strafgeſetzbuches, aufgeſtellt habe, welche ich hier nicht zu wiederholen nöthig habe. Hauptreſultate dieſer Parallele ſind wohl keine andern als:

a) daß beyde Geſetzgebungen im Weſentlichen zu demſelben Zwecke führen, und daß ihr Unterſchied weit mehr in der Form als in der Sache beſteht;

b) daß die eine hier, die andere dort einen Vorzug zu verdienen ſcheint; keine aber ein Normale abzugeben im Stande iſt, wie hie und da behauptet worden.

Den Geiſt des Oeſterreichiſchen, im Jahr 1803 unter der glorreichen Regierung des Kaiſers Franz erſchienenen, Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen, hoffe ich durch nachſtehende Anführungen, theils überhaupt, theils, und vorzüglich in näherer Bezugnehmung auf die gerichtliche Medizin, hinlänglich zu charakteriſiren.

Schon die Eintheilung über Verbrechen und ſchwere Polizeyübertretungen, ſpricht ſehr an und verdient der dadurch beſeitigte Ausdruck Criminalpolitik durch den beſſern Criminalpolizey gewiß allgemeinen Beyfall. Es wird dadurch auch auf eine ſehr einleuchtende Art der Spielraum, in dem die Strafrechtsphiloſophie noch einige Wirkſamkeit findet, von jenem, in welchem dieſes ganz und gar nicht der Fall iſt, abgeſondert. Man ſtraft und man muß oft ſtrafen, weil viele Gebote oder Verbote bloß der Staatszweck für den Augenblick erfordert, wie dieſes ganz vorzüglich beym Standrecht der Fall iſt, ohne daß die Rechtsphiloſophie dabey hinreichend gehört werden kann. Die minderen Geſetzübertretungen von dieſer Art, wobey gleichſam die Convenienz das Züchtigungsmaaß beſtimmt, werden hier unter Polizeyübertretungen zuſammengenommen, wodurch das Terrain, in welchem die Philoſophie (nämlich bey den Verbrechen) eine geltendere Stimme hat, gehörig feſtgeſtellt und der Uebelſtand der Inkonſequenz, in den ſie außerdem bey jedem Schritte ins Gebiet der ihr fremden Polizey zu gerathen pflegt, wenigſtens nach

einem großen Theile vermieden wird. Was die öffentliche Wohlfahrt fordert, wird durch poſitive Geſetze, welche die Philoſophie meiſtens nur durch die Forderung der Achtung vor dem Geſetz, auf eine ſehr unzulängliche Art zu rechtfertigen im Stande iſt, beſtimmt. Was aber die Verbrechen als Zurechnung und Züchtigung bedürfen, bleibt zwar auch hie und da für die Rechtsphiloſophie noch immer eine, mit vollſtändiger Conſequenz zu leiſtende, unauflösbare Aufgabe; ſie findet ſich indeß in dieſer Region doch viel beſſer als in jener zurecht; indem ſie hinſichtlich der letzteren geradezu bekennen muß, daß ſie außerhalb ihres Reſſorts liegt. Mehr hierüber im folgenden Abſchnitte.

Die Philoſophie dieſes Geſetzbuches geht aus folgenden Sätzen hervor.

1) Die Strafe geſchieht zur Sicherſtellung nicht nur des rechtlichen Zuſtandes, ſondern auch der öffentlichen Sittlichkeit; die letztere wird wegen ihres allgemeinen Einfluſſes auf Verhinderung der Verbrechen zugleich unter dieſe Garantie aufgenommen. Die private Verletzung der Moralität wird, wie billig, nach §. 8. nicht beſtraft.
2) Eigentliche Verbrechen ſind geſetzwidrige Handlungen und Unterlaſſungen, bey welchen die Abſicht eigends auf dasjenige gerichtet iſt, was die Sicherheit im gemeinen Weſen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährliche Beſchaffenheit der Umſtände zur Criminalbehandlung eignet. Rechtswidrigkeit des Wil-

lens und objektive Rechtsverletzung gelten auch hier als der Maaßſtab der Beſtrafung.

3) Abſichtliche Verletzungen, welche zur Criminalbehandlung nicht geeignet ſind, werden als ſchwere Polizeyübertretungen behandelt.

4) Hieher gehört auch, was zwar ohne Abſicht gethan oder unterlaſſen wird, jedoch um Verbrechen zuvorzukommen oder großen Nachtheil abzuwenden, verboten oder geboten iſt.

5) Ferner gehören hieher Handlungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

6) Der böſe Vorſatz als Bedingung eines Verbrechens fällt nicht nur bey einem geradezu beſchloßnen Uebel, ſondern auch dann dem Thäter zur Laſt, wenn auf die aus einer andern böſen Abſicht unternommene Handlung der geſchehene Nachtheil gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann. Hieraus folgert der berühmte Meiſter (ſ. Neues Archiv des Criminalrechts — von Kleinſchrod, Konopak und Mitterbacher 1. B. 1. St. S. 113.), daß der *dolus indirectus*, welchen die neueſten Criminaliſten verwerfen, mit ſeiner Zuſtimmung im Oeſterreichiſchen ſeine Gültigkeit beybehält.

7) Die Zurechnung eines Verbrechens fällt, außer vielen andern Fällen, auch beym Zufall, bey Nachläſſigkeit oder bey der Unwiſſenheit der Folgen der Handlung, ferner, wenn ein ſolcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung (z. B. bey Mißhandlung einer nicht

ſchwanger zu vermuthenden Perſon [nach §. 2., 1. Hpſt. *lit. f.* und *g.*]) aufhebt, hinweg. Dieſes ſpricht für die Gültigkeit der Individualität bey tödtlichen Verletzungen.

8) Zum Morde wird der Entſchluß und eine Handlung, woraus der Tod nothwendig erfolgt, verlangt. Alſo Berückſichtigung des Abſoluten beym Morde, welcher mit dem Tode beſtraft wird.

9) Todtſchlag findet ſtatt, beym Tode ohne Entſchluß zu tödten, wenn jedoch die Handlung, wodurch jemand getödtet worden, in anderer feindſeliger Abſicht unternommen worden.

10) Das Verbrechen wird beſtraft mit Verluſt des Lebens oder mit dem Kerker; ſchwere Polizeyübertretungen mit Geld, Arreſt, Züchtigung u. ſ. w.

In Bezug auf die gerichtliche Medizin kömmt hier, wie dieſes auch im Preuß. Landrecht bis auf die Erſcheinung der neuen Criminalordnung im Jahr 1806 der Fall war, ſehr wenig vor. Nur nebenbey bemerkt man, wie bereits erinnert worden, daß das Abſolute und Individuelle nicht bedeutungslos ſind. Die Phyſiker ſind mithin an keine Norm in Betreff ihrer Begutachtung der Obduktionen gebunden, welches nach dem Eintritt der neuen Theorien für jene Monarchie eine noch größere Verlegenheit als ehedem, darbieten muß. Ueber Erhebung des Thatbeſtandes durch Sachkundige wird im §. 242. (ſ. 2ten Abſ. über Verbrechen 2tes Hauptſtück) bloß

folgendes geſetzlich angeordnet. „Insbeſondere muß, wenn eine Perſon verletzet, verwundet oder getödtet worden, der Beſchädigte oder Getödtete genau beſichtiget, die Zahl und Beſchaffenheit der Wunden beſchrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich oder welche tödtlich ſey beſtimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geſchehen, ſo viel möglich angezeigt, auch, ob Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenurſachen erfolgt ſey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grauſamkeit, ſo weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen laſſen, angemerkt werden.“ Die abſolute Lethalität, ſo wie auch die accidentelle haben mithin auch im Oeſterreichiſchen Staate geſetzliche Kraft; das Individuelle wird indeß nicht ausdrücklich insbeſondere aufgeführt, ſondern vielmehr ſcheint es unter dem Accidentellen zugleich begriffen zu ſeyn. Daß aber auch das Individuelle Gültigkeit bey der Tödtlichkeit hat, geht ſchon nach obiger No. 7. und dem §. 2. *sub lit. f.* und g. hinreichend hervor. Ich führe dort den Fall einer Individualität in der Perſon einer gemißhandelten honett gehaltenen Jungfrau an, bey der man keine Schwangerſchaft ſupponirt. Eine ſolche kann auf eine ſelbſt geringe Mißhandlung abortiren und hieran ſterben. Wenn ein ſolcher Irrthum nach dieſer Geſetzgebung veranlaßt, daß ein Fall aus der Reihe der Verbrechen ausſcheidet, ſo hat die Individualität auch hier volle Bedeutung. Ein ähnliches Beyſpiel giebt ein Bruch des Beſchädigten, den der Mißhandelnde

nicht weiß; eben ſo kann eine dem Mißhandelnden unbekannte alte Trepanationsſtelle des Gehirnſchädels, wornach dieſer Ort nur mit einer dünnen, ſehr leicht verletzbaren Knochenſchale bedeckt zu werden pflegt, denſelben darbieten u. ſ. w.

Nach dem §. 413. (ſ. 10. Hptſt. von der rechtlichen Kraft der Beweiſe) wird die Berückſichtigung der Abweſenheit des Abſoluten als Moment, welches gegen den *dolus* ſpricht, aufgeführt; jedoch zugleich der Uebertreibung der Gültigkeit dieſes Moments begegnet. Es lautet derſelbe wie folget: „Wenn der Beſchuldigte zwar die That eingeſteht, aber den böſen Vorſatz läugnet; ſo iſt darauf zu ſehen, ob nach den ſich aus der Unterſuchung zeigenden Umſtänden die That ſich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derſelben Mittel angewendet, Hinderniſſe zu entfernen geſucht habe. Im erſten Falle kann die Entſchuldigung in ſo fern ſtatt haben, als das Uebel nicht ſchon nothwendig aus der Handlung entſtehen mußte. Hat aber der Beſchuldigte Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet; ſo iſt er auch des böſen Vorſatzes für überwieſen zu halten; es ſey denn, daß aus der Unterſuchung beſondere Umſtände hervorkommen, welche füglich eine andere Abſicht erkennen laſſen.“ Daraus kann man ſich auch dann überzeugen, daß dieſe Geſetzgebung nicht mit Grolman allgemein den *dolus*, ſo lange als kein Beweis des Gegentheils ſtatt findet, ſchon vorausſetzt.

Der §. 430. (ſ. 11tes Hpſt.) verlangt zur Todesſtrafe neben entweder dem Geſtändniſſe oder dem recht-

lichen Zeugenbeweiſe, zugleich, daß der Thatbeſtand vollkommen, nach allen rechtlichen Umſtänden erhoben iſt, welches die Baierſche Geſetzgebung nicht immer nöthig findet.

Je weniger das Oeſterreichiſche Geſetzbuch von 1803 ſich über die Lethalitätsangelegenheit ausſpricht, deſto mehr hoffte ich, aus der auch in den *mediz. Iahrbüchern des Oeſterr. Staats* abgedruckten *Inſtruction für die öffentlich angeſtellten Aerzte und Wundärzte in den K. K. Oeſterr. Staaten, wie ſie ſich bey Leichenſchauen zu benehmen haben. Wien* 1814. über dieſe Maaßnehmungen, welche in ſolcher Hinſicht höhern Ortes in dieſer Monarchie ſanktionirt ſind, mich zu belehren. So ganz vortreflich indeß dieſe Inſtruktion auch iſt, um die Aerzte und Wundärzte für das Geſchäft einer Obduktion auf alles, was eine Beachtung verlangt, aufmerkſam zu machen; ſo vorzüglich die geſetzlichen Feſtſetzungen auch ſind, welche ſich in derſelben befinden: ſo wird doch der Grade und Abtheilungen der Lethalität, ungeachtet das Ganze nahe an 10 Bogen beträgt, in dieſer officiellen Belehrung gar nicht gedacht. Der Phyſikus iſt alſo noch immer ohne Vorſchrift, welcher Lethalitätseintheilung er ſich zu bedienen hat, und welcher Begriff mit jeder Abtheilungsclaſſe zu verbinden iſt; um nicht mit dem Richter in einen ſehr nachtheiligen Zwieſpalt zu treten.

Da indeß dieſe Inſtruktion ſo manche ſehr wichtige Maxime enthält, die in andern Geſetzgebungen entweder überſehen, oder minder erſchöpfend,

auch wohl unrichtig behandelt worden: ſo glaube ich vielen Leſern, außerhalb des Oeſterreichiſchen Staates, einen Dienſt zu erzeigen, wenn ich einige dieſer eigenthümlichen Vorſchriften in aller Kürze hier aufführe. Der gerichtliche Arzt hat bey gerichtlichen Leichenbeſchauen die ganze Unterſuchung in medizinischer Hinſicht zu ordnen und zu leiten, auch ſein eignes Protokoll zu führen. Der Arzt iſt alſo Concommiſſarius des Richters und nicht bloß Zeuge, wie er dieſes auch nach der Preuß. Criminalordnung iſt. Als ſolchem iſt ihm auch das bey der Sektion erforderliche Medizinalperſonale untergeordnet. Der Arzt oder Wundarzt, welcher den Kranken behandelt hat, ſoll ſo viel als möglich, nicht als Obducent gebraucht werden, aber, in ſo weit es angeht, ſoll ſchon bey der Obduktion die Krankengeſchichte dem Arzte vorliegen. Auch die Akten ſind nach §. 20. beym Fundſchein zu benutzen. Dieſer Fundſchein beſteht aus dem hiſtoriſchen Theile des Thatbeſtandes, welcher beym Ende der Sektion vorgeleſen, und mit dem ebenfalls vorzuleſenden Sektionsberichte des Richters zu vergleichen iſt, und aus dem Gutachten, zu welchem Inſtrumente, vorgelegte Akten, auch wohl die Thatſache aufklärende Kleidungsſtücke u. dergl. m. (beſonders bey Vergiftungen) gehören. Das Sektionsprotokoll des Richters ſoll zur Controllirung des Obduktionsprotokolls der Obducenten dienen; dieſes iſt natürlich auch von den Obducenten nach der Vorleſung zu unterſchreiben. Zum Fundſchein ſoll dem gerichtlichen Arzte 24 Stunden und nach Umſtänden auch mehr Zeit gelaſſen werden.

Hier erfordert die Sache einen Ruhepunkt; um einige Vergleichungen anzuſtellen. Nach der Preuſsiſchen Criminalordnung hat der Richter das Protokoll allein zu führen, der Phyſikus muß alſo den mediziniſchen Befund dem Richter diktiren; er erhält Abſchrift, und ertheilt ſpäteſtens unter acht Tagen den Befundſchein, eigentlich das Gutachten, welchem der hiſtoriſche Theil vorangeſchickt werden ſoll. Auf beyde Arten bin ich bey einer Menge von Sektionen recht wohl zum Zwecke gekommen. Es verſtreichen indeß nicht ſelten mehrere Tage, ehe der Phyſikus nach der Preußiſchen Einrichtung die oft weitläuftige Abſchrift jenes Protokolls, beſonders wenn er in einem andern Orte als der Richter ſich aufhält, erhalten kann. Nach der Oeſterreichiſchen Manier, braucht das richterliche auch vom Phyſikus zu zeichnende Protokoll nicht ſo ſehr wie das ärztliche ins Detail der Sache einzugehen. Der Phyſikus iſt auf dieſe Art nach geendigter Sache ſofort mit dem Nöthigen fürs Gutachten verſehen; der Richter und der Wundarzt müſſen dann aber auch nebſt den gerichtlichen Zeugen den Phyſikatsbefund ebenfalls unterſchreiben; es iſt alſo ein geſchloſſenes Ganze, dem das Gutachten als ein zweytes Ganzes nicht einverleibt, ſondern nur beygefügt werden muß. Jene Einverleibung kann auch ſchon wegen der Verſchiedenheit des Datums nicht ſtatt finden. Ein Phyſikus kann nicht wohl ſein Protokoll ſelbſt ſchreiben; weil es weit beſſer iſt, daß er, während er oft ſelbſt das Schwerere der Sektion verrichtet, den Befund einem tauglichen

Schreiber in die Feder ſagt, als daß er ſich durch beſtändiges Gehen vom Cadaver zum Schreibtiſch und von dieſem zurück, ſtört. Es muß ihn alſo ein guter Protokollant, am beſten ein Wundarzt, dabey unterſtützen. Wenige haben einen Begriff davon, wie ſchwer es oft iſt, eine Verletzung, deren Umfang man von Anfang nicht weiß und die immer bey jedem Schnitt ſich weiter ausdehnt, recht verſtändlich zum Wiedererkennen für den Leſer, während der Sektion zu Papier zu bringen.

Es exiſtirt nach der Oeſterreichiſchen Norm eine doppelte Beglaubigung des Befundes, deren Einſtimmigkeit durch die wechſelſeitige Zeichnung in jedem Falle ſicher geſtellt iſt, weil ſie ſonſt verweigert werden müßte. Entſtehen dennoch Lücken beym Thatbeſtande auf der einen oder der andern Seite, welches ſehr leicht in ſchwereren Fällen, oder bey nöthiger Eile wegen herannahender Nacht möglich iſt, ſo fehlt es hier wenigſtens nicht an einem Ergänzungsmittel. So wie es ſelbſt Richter giebt, die ſchlecht protokolliren, ſo giebt es freylich noch weit mehr ſchlechte Protokollanten unter den Aerzten. Solchen kann, dies iſt nicht zu läugnen, der Richter beſſer zu Hülfe kommen, wenn ſie den Befund fürs richterliche Protokoll unlogiſch und unbeſtimmt im Ausdrucke diktiren, als wenn ſie dieſes für ihr eignes Protokoll thun. Dieſes iſt der einzige Nachtheil, der zuweilen davon eintreten kann. Außerdem hat mich häufige Erfahrung überzeugt, daß ein doppelt geführtes Protokoll immer beſſer iſt, als ein einfaches.

Die Oeſterreichiſche Geſetzgebung verlangt, daß der Phyſikus die Akten u. drgl. vor der Obduktion ſich bekannt macht, damit er weiß, wornach er beſonders zu ſuchen und worauf er Acht zu haben hat. Metzger, §. 28. ſeines Syſtems d. g. Arz., und wohl alle gerichtlich mediziniſchen Schriftſteller ſind damit einverſtanden. Im Jahr 1790 wurde dieſe Berückſichtigung der Akten unterm 9ten Okt. vom damaligen Oberkollegium med. in Berlin den Phyſikern des Preuß. Staates verboten, ſie ſollten ſich bloß an den Befund und die vom Inquirenten in der Folge etwa an ſie zu erlaſſenden Fragen halten. Dann werden aber dieſe Fragen in vielen Fällen, weil nicht alle Obducenten Meiſter in ihrer Kunſt ſind, nicht mehr zu beantworten ſeyn; welchem meiſtens viel leichter begegnet wird, wenn der Phyſikus vor der Sektion weiß, worauf es ankömmt. Große Mißbräuche von Phyſikern, wenn ſie ſich auf unbewieſene Sachen bezogen haben, mag für jenes Geſetz Veranlaſſung geworden ſeyn. Wo der Phyſikus außer dem Befunde im Gutachten etwas aufnimmt, muß er freylich Gründe, die aber oft ſelbſt in den Akten fehlen, nachweiſen können. Das Nöthige zur Verhütung ſolcher Fehler wird in der vorligenden Inſtruktion im 29. §. angeführt.

Schön iſt die Vorſchrift des §. 8., welche alle mögliche Freyheit für die unterſuchenden Perſonen anordnet; denn es iſt eine alte Klage der Phyſiker, daß die Richter hiebey meiſtens gern viel zu ſehr geeilt wiſſen wollen. Inſtrumente, und die Sache erläuternde Kleidungsſtücke ſcheinen mir indeß mehr der Aufſicht

des Richters gleich vorn weg als der Aufbewahrung des Arztes, Behufs des Gutachtens, wie hier verlangt wird, anheim zu fallen.

Auch hier werden alle drey Höhlen bey jeder Obduktion zu öffnen befohlen. Ins Detail der Sache wird allenthalben mit großer Vollſtändigkeit eingegangen; endlich wird das treffliche Ganze mit den Vorſchriften zum Verfahren bey Vergiftungen und bey Unterſuchungen des Kindermordes beſchloſſen. Hoffentlich wird dieſer gehaltvollen Inſtruktion die Oeſterreichiſche Regierung durch Sanktionirung der Fragen, welche der Phyſikus bey jeder Obduktion zu beantworten hat, eheſtens die Krone aufſetzen, und dadurch jenes Einverſtändniß zwiſchen dem Criminalweſen und der gerichtlichen Medizin, welches ohne eine ſolche höhere Feſtſetzung nicht beſtehen kann, zum Wohl dieſer großen Monarchie herſtellen. Wundern darf es uns übrigens nicht, wenn für eine ſolche höhere Anordnung die gerichtlichen Schriftſteller unter den Aerzten in dieſem Staate noch immer ihre Stimme nicht haben vernehmen laſſen; da allerdings in den Lehrbüchern für ein gegebenes Reich hiezu erſt geſchritten werden kann, wenn bereits eine ſolche Sanktion erfolgt iſt. Von Männern, wie Bernt, der ſich ſo eben aufs neue durch ein meiſterhaftes Handbuch der Medizinalpolizey um den Oeſterreichiſchen Staat verdient gemacht, läßt es ſich zum voraus erwarten, daß ſie dieſes Bedürfniß in ſeinem ganzen Umfange anerkennen.

Habe ich es nun einmal im Verfolg dieſes Abſchnittes als Laye gewagt, mancherley Tadel über die neueſten deutſchen peinlichen Geſetzgebungen im Einzelnen auszuſprechen, welches gewiß nicht ohne Schüchternheit, ungeachtet eines bedeutenden Aufwandes von Vorbereitung, geſchehen iſt: ſo habe ich wenigſtens keinen Grund mehr, verlegen zu ſeyn, mein Urtheil über dieſelben in ein Ganzes zuſammenzufaſſen. Vielmehr fühle ich mich am Schluſſe dieſes Abſchnittes ganz beſonders aufgefordert, denſelben mit Anerkennungen zu beſchließen, wozu es mir zum Theil bisher noch immer an einem recht ſchicklichen Orte gefehlt hat.

Es bietet der Vergleich der neuen deutſchen Geſetzgebung im Criminalweſen, wie ſie ſich ſeit einigen zwanzig Jahren umgeſtaltet hat, mit den an ſich auch ſchon treflichen Vorarbeiten zum Beſſern, welche der Thereſianiſche und Joſephiniſche Codex, nebſt jenem, Friedrichs des Großen, aufſtellen, wie ich ſchon bemerkt habe, in der That einen ſehr herzerhebenden, den Menſchenfreund begeiſternden Anblick dar. Faſt möchte man ſagen: *Accidit in puncto, quod non contigit in aevo!* Jahrhunderte verſtrichen — und immer blieb die *Carolina* mit allen ihren Fehlern, ungeachtet der oft wiederholten Klagen über das Nichtſchritthalten der Criminaljuſtiz mit den übrigen Zweigen der Rechtswiſſenſchaft, die unverletzbare Norm des Richters. Montesquieu, Beccaria, Filangieri nebſt Sonnenfels mußten erſt das Eis brechen, ehe man es wagte, den Wuſt des Mittelalters in dieſer Beziehung zu antiquiren. Allenthalben

bemerkt man jeẓt in den neuen Strafgeſeẓbüchern die Berückſichtigungen des Beſſern, welches wir vorzüglich Quiſtorpn, Meiſtern, dem Grafen von Soden, dem von Bergk verdanken; allenthalben die Benuẓung der Fortſchritte der neueſten Schriftſteller, in wie fern ſie ſich nicht bloß durch ſpekulative Anſichten, ſondern durch Anwendbarkeit in der Erfahrung empfehlen; allenthalben, oder doch nur mit geringen Ausnahmen, wird zum glorreichen Segen der Menſchheit dem humanen Genius der Zeit gehuldiget; nirgends oder doch ſelten wird der Einſeitigkeit der Syſtematiker Raum gegeben; durchaus herrſcht der ſeltene Vorzug der beſonnenſten Logik, der Popularität des Styls und der gewiſſenhafteſten Vermeidung jeder Zweydeutigkeit im Ausdruck. Irre ich mich nicht, was ich als Laye allerdings befürchten muß, ſo glänzt die Preußiſche Geſeẓgebung vorzüglich durch Beſtimmtheit des Ausdrucks; durch weiſe Begegnung derjenigen Fehler, wozu irrige ältere Anſichten der Aerzte hie und da den Criminaliſten verleiteten; durch einſichtsvolle Beſtimmung des Einfluſſes der gerichtlichen Aerzte, ſowohl bey Erhebungen des Thatbeſtandes, als bey Abfaſſung ihres Urtheils *); endlich durch ſtrenge Vermeidung der Uebertreibungen, welche die älteren Theorien und Syſteme an die Hand gegeben haben. Das Geſeẓbuch des Kaiſers Franz zeichnet ſich ebenfalls durch große Popularität, durch Kürze, Beſtimmtheit und Humanität vorzüglich aus.

*) Ich habe hiebey vorzüglich die Preuß. neue Criminalordnung vom Jahr 1806 im Auge.

Wenn es den Spielraum der Aerzte nicht genau genug beſtimmt, ſondern denſelben der praktiſchen Obſervanz gleichſam überläßt; ſo mag wohl dieſer Umſtand, dieſe Lücke, dahin wohlthätig gewirkt haben, daß die Preußiſche Geſetzgebung in der neuen Criminalordnung, da ſie ein paar Jahr ſpäter als der Codex des Kaiſers Franz erſchien, dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet hat. Mit großer Vorſicht werden auch im Oeſterreichiſchen neuen Geſetzbuche jene theoretiſchen Anſichten, welche ihre Haltbarkeit noch nicht hinreichend legitimirt haben, oder bloß vom ſpekulativen Standpunkte entnommen ſind, vermieden. Nach meiner Anſicht bleibt auch einer der Vorzüge dieſer Geſetzgebung die beſondere Berückſichtigung der Moralität als Sache des Staats. Die Moralität kann freylich nicht zum allgemeinen Strafprinzip, wie viele wollen, erhoben werden; aber der Staat muß gegen Handlungen, die ihr beſonders öffentlich in den Weg treten, abſchreckende Strafgeſetze feſtſetzen, wenn nicht, um ſie zu beſtrafen, denn doch, um ihre Folgen als Motive oder doch Veranlaſſungen neuer Rechtsverletzungen abzuwehren. Dieſes iſt hie und da von den Syſtematikern überſehen worden. Letzteres iſt offenbar bey dem im Jahr 1813 erſchienenen Baierſchen Geſetzbuche minder der Fall, wie z. B. der nach Grolman vorausgeſetzte *dolus*, wo das Gegentheil nicht bewieſen iſt, und ſo viel andere, vorzüglich in den officiellen Anmerkungen deſſelben aufgeſtellte Sätze, über den objektiven Thatbeſtand bey Obduktionsverhandlungen, dieſes hinreichend dar-

thun. Es nähert ſich daſſelbe mehr als jeder andere Criminalcodex einem gelehrten Handbuch. Dieſe Annäherung, welcher ſchon die treffliche Einleitung über den Unterſchied zwiſchen dem Vorſatz und der Fahrläſſigkeit ſo ſehr zu ſtatten kömmt, iſt mit großer Geſchicklichkeit durchgeführt; giebt ihm den Vorzug, daß es ſich hie und da vielleicht, ohne an Popularität etwas einzubüßen, für den Richter von Metier beſtimmter und entſchiedener als die beyden andern oben angeführten Geſetzgebungen ausſpricht. Das Ganze gleicht einem Lehrbuche des Criminalrechts, welches ſich der Schulform entäußert hat. Auch iſt nicht zu verkennen, daß der geiſtvolle Concipient ſehr wohl verſtanden hat, den nachtheiligen Folgen der Paradoxie zu begegnen. Mehr als jede andere bisher erſchienene Geſetzgebung zeichnet ſich die Baierſche auch durch das Eingehen ins Detail der Sache, nach den Abſtufungen der Verbrechen, auf eine ſehr rühmliche Art aus, ohne daß dadurch der Richter nach der Einzelheit des Falles allzuſehr beſchränkt wird; indem ihm immer ein hinreichender Spielraum durch die Beyfügung bey der Strafe von ſo viel oder ſo viel Jahren oder Monaten, offen gehalten wird. Vielleicht wäre dieſer Codex für den jetzigen Standpunkt der Cultur ein menſchlichvollkommenes Werk zu nennen, wenn man noch etwas mehr auf ſeiner Hut geweſen wäre, der theoretiſchen Neuerungsſucht zu huldigen. Dann würde derſelbe gewiß der Individualität ſowohl in ſubjektiver als in objektiver (beym Leichenbefunde) Hinſicht, etwas mehr Entſchuldigung auf Seiten des Verbrechers

eingeräumt, auch wohl den *dolus* nicht ſo unbedenklich hie und da vorausgeſetzt haben. Auch iſt es nicht zu läugnen, daß der berühmte Concipient einzulenken und das Terroriſtiſche, welches man ihm hie und da vorwirft, unter ein milderes Licht zu ſetzen ſehr wohl verſteht.

Eben ſo wenig kann man in den neueren Theorien des Criminalrechts das Gelungene im Allgemeinen und die Ueberlegenheit ihrer Urheber über ihre Vorfahren verkennen; wenn gleich man nicht im Stande iſt zu überſehen, daß die glückliche Bekämpfung älterer Irrthümer, ihre Verfaſſer im Feuereifer gegen frühere Uebertreibungen, eben wieder zu Einſeitigkeiten auf der entgegengeſetzten Seite hie und da hingeriſſen hat. Es iſt das Loos der Endlichen, daß ſie in allen Wiſſenſchaften und Künſten, anerkennend die Einſeitigkeiten ihrer Gegner, gern ſelbſt wieder einſeitig werden. Ein Beyſpiel hievon giebt uns der verdienſtvolle Stübel, wenn er das Abſolute, Individuelle und Zufällige in der Lethalität, deſſen ſich doch auch das Baierſche Strafgeſetzbuch hinſichtlich auf die beyden erſten Abtheilungen nicht entäußern konnte, ſo unbedingt zu einem Schandfleck des Criminalweſens erklärt. Es wird ſein Name darum indeß nicht minder, wie die Namen der Feuerbach, Kleinſchrod, Grolman und ſo vieler anderer, welche das ältere Criminalrecht gereiniget haben, im wohlverdienten Andenken bleiben.

Dritter Abſchnitt.

Fernerweite kritiſche Beleuchtung der neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medizin, in ihrer wechſelſeitigen Beziehung auf Lethalität.

In dieſem Abſchnitt hoffe ich als Präliminarien zu den Reſultaten dieſer Schrift, meine Anſichten ſowohl von den jetzigen Syſtemen der Strafrechtsphiloſophie, als von dem Standpunkte der Wiſſenſchaft überhaupt, vorzutragen; ich verſpreche mir dadurch den Weg nur zu bahnen, jenen Reſultaten einen beſſern Eingang zu verſchaffen.

So wie die Bedrohung der rechtlichen Freyheit und die Nothwendigkeit der Sicherung der Rechte aller als einziger Rechtsgrund der Strafbedrohung, und dieſe als einziger Rechtsgrund ihrer Zufügung, nach Feuerbach feſtgeſtellt, und mithin der Zweck der Androhung der Strafe des Geſetzes, auf Abſchreckung aller Bürger als möglicher Beleidiger oder Rechtsverletzer, und der Zweck der Zufügung allein auf der nöthigen

Aufrechthaltung jener Drohung beruht; folglich der Staatszweck die Philoſophie des Criminalrechts erſchöpft: ſo haben alle Staatsverfaſſungen, ſo ſchlecht ſie auch ſind, rechtlich gleiche Anſprüche, ſelbſt alsdann, wenn ſie mit dem Gewiſſen der Staatsbürger im direkteſten Widerſpruche ſtehen. Das Skalpiren der Irokóſen iſt alſo geheiliget. Denn über das Geſetz zu klügeln, fällt hier hinweg, weil man unvermögend iſt, weder das Recht der Strafzufügung im Einzelnen, noch die Verbindlichkeit der Bürger, ſich dieſer Strafe zu unterwerfen, bey der großen Verſchiedenheit und ſelbſt der Entgegengeſetztheit der Geſetze, philoſophiſch zu begründen; ſondern ſich genöthiget ſieht, die Heiligkeit, oder wenigſtens Rechtlichkeit des Geſetzes, bloß aus dem Grunde, weil es beſteht, weil es gegeben iſt, vorauszuſetzen. Selbſt das Unrecht, Tortur, ja ſelbſt wie geſagt, Skalpiren u. ſ. w. haben nach dieſer Anſicht mit dem Rechte, welches von der Billigkeit genehmiget wird, gleiche Begründung, alle Geſetzgebungen erhalten nach ihr gleiche Würdigkeit; wodurch allerdings die Verpflichtung zum Gehorchen im philoſophiſchen Sinne von ſelbſt ganz aufgehoben zu werden ſcheint; weil es ſchwer zu begreifen iſt, wie man ſelbſt unmenſchlichen Geſetzen zu gehorchen wirklich verpflichtet ſeyn könne. So dachten wenigſtens ſchon ältere Rechtslehrer, hinſichtlich auf Leibeigenſchaft, welche ebenfalls das Geſetz ſanktionirt hatte, und auch wohl noch jetzt als rechtlich anerkennt. Unmenſchliche Geſetze müſſen nach der Conſequenz eben ſowohl, wie jene, denen bloß Billigkeit oder Zweckmä-

ßigkeit in den Weg tritt, gleiche Dignität ſich vindiciren. Es kann dieſes Praxis ſeyn, politiſche Maaßnehmung, Regel für den Beamten, aber Philoſophie, die nie das Unrecht der Convenienzbeſtrafung begründen kann, iſt es nicht. Man kann eine ſolche Maxime in jedem Staate für nothwendig zur Aufrechthaltung des Staatszwecks halten, aber die Philoſophie kann, als ſolche, nie jener Politik die Hände bieten, bey welcher in der Regel der Zweck die Mittel heiliget. Man wird freylich nichts beſſeres finden, um ein praktiſches Strafſyſtem conſequent durchzuſetzen, es mag meinethalben auch ſelbſt Regentenweisheit darin liegen; allein man muß nur die Philoſophie nicht dabey ins Spiel bringen, ſich nicht auf ſie als Grundlage davon beziehen, die Sache nicht auf dieſem Wege rechtfertigen wollen.

Man wird ſagen: die Strafe beruht ja meiſtens auf der Willkühr des Regierenden, ſelbſt die Weiſeren unter ihnen maßen ſie ab, nach dem Bedürfniß der Zeit und Umſtände; ſo wurde der zum Eide gezwungene Soldat, wenn er ihn geleiſtet hatte, für den Deſertionsfall unter dem großen Friedrich als Kapitalverbrecher beſtraft; die Kindermörderin verlohr nach ſeinem Geſetz (ſo viel auch überhaupt die Pſychologie zu ihrer Entſchuldigung aufſtellt) den Kopf. Dieſes iſt ſehr wahr; aber eben dieſes beweiſet, daß man auf der Stelle mit ſich uneins werden muß, wenn man eine Geſetzgebung, die auf Staatszweck gegründet iſt, philoſophiſch rechtfertigen oder deduciren will; ſie kann, wie ich ſchon bemerkt habe, klug, ja weiſe und auch

wohl ſogar nachahmungswerth ſeyn — philoſophiſch darf ſie aber nicht geprieſen werden, wir müßten denn dieſem Worte einen ihm bisher fremd geweſenen Sinn unterlegen.

Will man nun aber auch ein ſolches, auf den Staatszweck gegründetes Syſtem darum philoſophiſch nennen, weil es wenigſtens in ſeiner Durchſetzung mehr conſequent als jedes andere ſeyn mag: ſo bemerke ich zuerſt, daß dieſe Conſequenz nicht auf Philoſophie, ſondern auf Logik beruht. Dann iſt aber doch auch wohl vor allen Dingen, wenn von Philoſophie hier die Rede ſeyn ſoll, wenigſtens ſo viel zu fordern, daß jeder, der nur nach dem Geſetz, nicht nach ſeinem Gewiſſen und ſeiner naturrechtlichen und religiöſen Erkenntniß und Ueberzeugung geſtraft wird, auch das Geſetz weiß und wiſſen kann. Der Staatszweck kann ſich freylich daran bey Kapitalverbrechen nicht kehren, und ſo ſprechen ſich auch neuere darauf gegründete Geſetzgebungen, wie z. B. die Baierſche Art. 71. aus; weil er durch dieſe Berückſichtigung *eo ipso* verfehlt werden würde, woraus aber eben ſich ergiebt, daß er in ſeinen Maximen, in wie fern ſie auf Convenienz beruhen, zwar ein logiſches, aber deshalb noch nicht ein auf Philoſophie gegründetes Syſtem aufſtellen kann. Darum eben gab Moyſes nur zehn Geſetze, und andere Weiſen des Alterthums gaben deren auf ihren berühmten Tafeln nur immer ſo wenige; damit man Kenntniß des Geſetzes fordern und vorausſetzen konnte. Hier trat wenigſtens Conſequenz, und noch mehr als dieſe trat ein; wenn dieſe Geſetze mit

der Stimme der Natur, der Zeitreligion, und überhaupt mit dem Zeitgeiſte im Einklange waren. In unſern Tagen wird man doch wohl nicht behaupten wollen, daß der Staatsbürger die Geſetze wiſſen könne! Die berüchtigten, jedoch darum nicht minder nothwendigen Deklaratorien, ferner die laute Forderung von Geſetzreviſionen (von Zeit zu Zeit) legen dieſe Unmöglichkeit entſchieden zu Tage, wenn ſie nicht ſchon durch die Weitläuftigkeit jeder Geſetzgebung unſerer Zeit, hinlänglich bekundet wäre. Kaum das *pecus juridicum* aller Provinzen, (*sit venia verbo!*) welches nichts weiß, nichts wiſſen mag, als was das Geſchäft verlangt oder Geld einträgt — nichts als die landüblichen Geſetze und deren Ausführungsnorm, ſelbſt dieſes kann in unſern Tagen die Geſetze, nach welchen es täglich arbeitet, nur nothdürftig kennen. Unglückliche Menſchheit! möchte man ausrufen: — Es entſcheidet über dich und deine Lebenstage allein ein dir unbewußtes, dir nicht zu wiſſen mögliches, nicht in der Stimme deines Herzens, nicht in deiner Erziehung und Religion, nicht in einer Repräſentation deiner Bürgergeſammtheit, ſondern in dem Staatszwecke, wie er unter unendlichen Formen von China bis jenſeits von Mexiko nach der Convenienz *) auf-

*) Ich geſtehe, daß es mich freute, in Unterholzners ſehr lehrreichen Juriſtiſchen Abhandlungen (München 1810) eben dieſen, von mir früher angewendeten, Ausdruck in der Leibnitzſchen, S. 207. angeführten, Stelle: Haec justitia (i. e. punitiva) fundatur in sola convenientia, anzutreffen.

gefaßt wird, dein Schickſal! Doch ich trete darum dieſem Ausruf, dem die unveräußerlichen Rechte der Menſchheit ſo ſehr das Wort reden, hinſichtlich der Europäiſchen beſſern Geſetzgebungen meinerſeits noch immer nicht bey: nur kann ich ein ſolches Strafrecht nicht als das Erzeugniß der Philoſophie gelten laſſen. Soll der Staatszweck, wie er wirklich gehandhabt wird und werden muß, auf die Dignität der Philoſophie in dieſer Hinſicht Anſpruch machen: ſo rettet Beccaria wohl ſchwer ſein großes Thema; kaum Filangieri, Montesquieu und Payne. Auch möchte ich darum, wie ich ſchon bemerkt habe, nicht das Prinzip ſelbſt für einzelne Fälle verwerfen, nur ſeine conſequente berückſichtigungsloſe Durchführung, welche der Anerkennung des Stückwerks der menſchlichen Wiſſenſchaftlichkeit Hohn ſpricht, welche den Mitgebrauch anderer Prinzipien, ſtehe er auch nur auf Koſten der logiſchen oder beſſer wiſſenſchaftlichen Form feſt, ſo ganz verwirft; Naturrecht, Gewiſſen, Religionsüberzeugung, wegen ihrer allerdings eben ſo geringen allgemeinen Haltbarkeit und Unzulänglichkeit als Strafmaaß, durchaus ausſchließt — nur dieſes iſt es, wogegen ich meine Stimme erhebe. Man ſoll nicht aufhören weiſe zu ſeyn, um deſto mehr ſyſtematiſch und dogmatiſch werden zu können. Man erkenne doch, daß man mit Einem Prinzip nicht fortkömmt, und man opfere das Beſſere eines weiſen Stückwerks, wie es uns der Apoſtel Paul empfiehlt, nicht einem äußern Anſchein von ſogenannter philoſophiſcher Conſequenz. Meine Stimme wird überhört werden, es

läßt ſich dieſes vorausſehen; aber nach einer nicht ſo langen Reihe von Jahren wird auch der Staatszweck, als der allein entſcheidende Grund der Strafgeſetzgebung, fallen, und man wird dann ſagen, jener Deutſche hat dieſes auch ſchon im Jahr 1817 behauptet.

Uebrigens glaube man ja nicht, durch die jetzt ſo beliebte Repräſentation die Philoſophie dieſes einzigen Grundſatzes zu retten. Iſt denn, frage ich, die Sache ſo ausführbar, daß man ſie bis zur Verpflichtung des Rechtsverletzers, der Strafe des Geſetzes ſich hinzugeben, philoſophiſch deduciren kann? Wäre ſie es, ſo müßte es keine unveräußerlichen Rechte der Menſchheit geben; über die doch wohl, ohne meine einzelne Zuſtimmung als Staatsbürger, noch weniger ein anderer außer mir abſprechen kann, den wieder ein anderer, als ich Inquiſit, vielleicht vor meiner Exiſtenz, dazu bevollmächtiget hat. „Aber es giebt nichts Beſſeres!“ Ich trete gern nach der Philoſophie der Convenienz, aber nicht nach jener höheren, deren Grundlage Allgemeinheit und Ewigkeit seyn ſoll, wo kein Zeitverhältniß gelten darf, dieſem Ausſpruch bey; von der letzteren iſt indeß doch hier wohl eigentlich die Rede.

Man ſtraft aus ſtaatszwecklichen Gründen, wie vortrefflich und ſehr conſequent Feuerbach §. 18. a. a. O. behauptet, nicht aus Gründen der Prävention, wie Grolman verlangte, denn dieſe iſt gar nicht Strafe und es zeigt ſich kein Rechtsgrund zu einem ſolchen Zuvorkommen; nicht moraliſcher Vergeltung wegen, denn dieſe gehört in eine ſittliche, nicht in

eine rechtliche Ordnung und iſt phyſiſch unmöglich (wie ihm dünkt); nicht wegen unmittelbarer Abſchrekkung durch die Schmerzen des dem Miſſethäter zugefügten Uebels, denn hiezu giebt es (nach ſeiner Anſicht) kein Recht; nicht wegen moraliſcher Beſſerung, denn dieſes iſt Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe. Wer kann die Conſequenz nach des Verfaſſers Syſtem in dieſen Behauptungen läugnen? nur hätte er, mit einem Leider! hinzuſetzen ſollen: man kann nach Grundſätzen der Staatswohlfahrt nur ſo und nicht anders, wenn man conſequent bleiben will, ſtrafen; er mußte nicht behaupten, daß dieſes wirklich der Fall iſt. Denn die Praxis der Beſtrafung, welche der Theorie lange vorher vorangegangen iſt, ſtimmt damit doch wohl nicht ſehr überein; hier wird bald objektive Rechtsverletzung *), bald ſubjektive, bald Beſſerung, bald Landesreligion, Sittlichkeit, Staatszweck u. ſ. w. zum Gegenſtande und Maaßſtabe

*) Man ſtraft ja doch in Baiern nicht den bloßen Verſuch eben ſo, wie den wirklichen Erfolg; hier iſt aber doch der böſe Vorſatz vollſtändig vorhanden. S. Art. 60. u. folg. Wo ſelbſt Standrecht wie im Baierſchen Strafgeſetzbuch ſtatt findet, liegt der Antheil der Convenienz, und die große Berückſichtigung des Objektiven neben der Abſicht doch wohl ſo entſchieden zu Tage, daß von logiſcher Conſequenz des Ganzen nicht ſehr, von philoſophiſcher aber gar nicht die Rede ſeyn kann. Wollte man logiſch auch nur conſequent verfahren, ſo müßte entweder das Subjektive oder Objektive als Strafmaaß allein und durchgehends durchgeführt worden ſeyn. Heil dem Manne, welcher

der Beſtrafung gemacht; und hieran, an dieſes Gegebene, will dann erſt der Syſtematiker die Einheit der Wiſſenſchaft bringen, welches nicht nur eine ſchwere, ſondern eine unmöglich aufzulöſende Aufgabe iſt. Immerhin mag der Staatszweck als Prinzip die meiſte Einheit in dieſe Vielheit bringen, denn alles dieſes kann für ihn gut ſeyn; alles dieſes kann eine gewiſſe beſſere logiſche Conſequenz (deren auch ſelbſt das Laſter fähig iſt) beſſer als jeder andere einzelne Grundſatz hier darbietet, herbeyführen; wer wird aber Maximen, die willkührlich, örtlich, irrthümlich (ſchon wegen beſonderer Nationalreligionen), die endlich gegeben, und in jedem Lande anders gegeben ſind, auf dieſem Wege in jene Einheit zu bringen, auf ſich nehmen, welche nicht nur die Logik, ſondern auch die Philoſophie, die Wächterin des Wahren, Guten und Schönen, rechtfertiget, — wer wird dieſes Unmögliche möglich machen! Die Praxis bleibt darum, wie unſere beſten Rechtslehrer mit guten Gründen ſo laut klagen, immer himmelweit von der Theorie, die ihr Gewand mit jedem Jahrzehend zu ändern pflegt, unterſchieden.

Wird nicht ſowohl der Gegenſtand, als der Maaßſtab der Beſtrafung ins Reich der Willkühr, wo keine Philoſophie einheimiſch ſeyn kann, verſetzt? Der böſe Vorſatz wird nicht beſtraft nach dieſem Syſtem,

der bloßen Spekulation, laut ſeiner Vorrede zu Unterholzners Juriſtiſch. Abhandlungen, nicht blindlings huldiget — Heil ihm, daß dieſes nicht geſchehen iſt!

weil er böß (unmoraliſch) iſt, ſondern weil er rechtswidrig iſt (das heißt, weil er gegen den poſitiven Buchſtaben verſtößt). Und da man hier nur zur Abſchreckung, nicht des Thäters, ſondern aller Staatsbürger mittelſt hoffentlicher Aufhebung des ſinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen der Einzelnen, die Strafe eintreten läßt, ſo mag es wohl dem Staatszwecke hie und da zuſagen, wenn man in Baiern bey jedem Falle der Rechtsverletzung höheren Grades, nach Napoleonſchen Grundſätzen, den böſen Vorſatz, bis das Gegentheil bewieſen iſt, vorausſetzt. Ob aber dieſe Vorausſetzung nicht der Humanität des Zeitgeiſtes ſehr wehe thut, ob ſie philoſophiſch gerechtfertiget werden könne, laſſe ich als Laye dahin geſtellt ſeyn. Sie geht indeß aus dem Syſtem als Folgerung hervor, ich zweifle aber ſehr, daß ſie ihm zu ſeiner Empfehlung das Wort redet. Allerdings kann ja wohl ſogar die Berückſichtloſigkeit eines Rechtsmordes, als kleineres Uebel, dem Plane der Staatswohlfahrt in manchen Fällen ſehr förderlich ſeyn; aber ob dergleichen unter der Aegide der Philoſophie geſchehen darf, möchte man doch wohl mit guten Gründen zu bezweifeln ſich erlauben.

Bedenken wir nun noch, worauf ich ſchon im erſten Abſchnitt hingewieſen habe, den ungeheuren Nachtheil, der dem Staatswohl dadurch erwächſt, daß wir das größte Motiv zum Rechthandeln, das uns das Gewiſſen darbietet, bey dieſer Theorie gleichſam mit Füßen treten, und dabey nichts als etwas ſkolaſtiſche Conſequenz gewinnen, ohne jedoch auch dadurch

ein durchzuführendes Syſtem erreichen zu können: ſo läßt ſich der Mißgriff, dem wir uns bey dieſer Gelegenheit hingeben, doch wohl kaum verkennen. Indem wir im Staatsbürger einen rechtlichen Geſetzhof neben dem, den er als Menſch auf Seiten des Gewiſſens anerkennt, hervorrufen, indem der erſtere ſehr häufig mit dem letzteren in Colliſion tritt und treten muß, begiebt ſich die Geſetzgebung des kräftigſten Mittels, was ſie beſitzt, ſich ſelbſt Achtung und Folgſamkeit zu verſchaffen. Wie kann man zu einer Zeit, wo die öffentliche Meynung zur Rettung des deutſchen Vaterlandes Wunder gethan hat, noch zweifelhaft ſeyn, daß die Erklärung: du gehorchſt bey Strafe, weil es das Geſetz (zweckmäßig, billig, dem Gewiſſen des Bürgers entſprechend oder nicht) fordert, wie kann man zu einer ſolchen Zeit noch zweifelhaft ſeyn, daß eine ſolche Einſchreitung als Grundlage der Geſetzgebung den großen Zweck verfehlt? Aeltere Geſetzgeber verfuhren zwar auch ſo, und die Politik des Rechts bietet uns noch heute der Fälle genug dar, wo man bey Polizeygeſetzen, die ſo oft nicht in der Billigkeit, ſondern in der Convenienz, oder bloß im Willen des Geſetzgebers ihren Grund haben, und haben können, und doch volle Kraft haben müſſen, nicht anders verfahren kann. Allein noch nie erhob man, außer in unſern theoretiſchen Tagen, dieſe Maxime zur Baſirung einer Legislatur. Selbſt Bergk behauptete noch im Jahr 1802 in ſeiner Vorrede zur Philoſophie des peinlichen Rechts „was nicht rechtlich iſt, ſoll auch nicht geſetzlich ſeyn.“ — Jetzt hingegen iſt alles rechtlich,

M

was geſetzlich iſt *); und ſomit, da dieſes Grundlage der neueſten Geſetzgebung iſt, ſehen wir öffentlich die Mittel durch den Zweck als geheiliget anerkannt. In der That, man hat ſich die Sache ſehr leicht gemacht; das Billige wie das Unbillige, das Heilige wie das Unheilige, das Zweckmäßige wie das Unzweckmäßige iſt in gleiche Linie durchs Geſetz geſtellt und als verpflichtend bey Strafe in gleichem Grade gewürdiget worden. Was kann man anders auf Seiten der Regierungen von den untergebenen Staatsbürgern erwarten — als Politik gegen Politik! Das Geſetz tangirt, bey der Uebertretung, nicht mehr das Gewiſſen; die Moral und die Religion kommen beym Gehorſam fürs Geſetz nicht mehr in Betracht, die Worte des Prieſters ſind bedeutungslos; wollte er auch als Staats-

*) Es kommen indeß auch hier Ausnahmen vor. Der berühmte Tittmann erkennt im neueſten Heft des Neuen Archivs des Criminalrechts (St. 3. No. XIII.) einen Unterſchied zwiſchen rechtlich und geſetzlich, das Rechtliche könne geſetzwidrig, und umgekehrt ſeyn. Er billiget es ſogar, wenn der Richter ſich eine Umgehung (eine Tergiverſation) eines unrechtlichen Geſetzes erlaubt. Ob dieſe Lehre Beyſtimmung erhalten wird, muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen. Der Aufſatz iſt überſchrieben: „Nothwendigkeit geſetzwidriger Strafbeſtimmung, um ein gerechtes Urtheil zu ſprechen.“ — Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes hört auf, Zweck der Strafe zu ſeyn, ſobald Tergiverſationen, obgleich mit guter Abſicht, dem Richter nachgegeben werden. Der Verf. beweiſet ſeinen Satz durch einen Fall der Nothzucht.

diener dem Unheiligen das Wort reden; alſo Hinterliſt, Ueberliſtung zur Umgehung des Geſetzes ſtehen auf der Tagesordnung — ich möchte ſagen, ſie ſind ſanktionirt. Man verwirft gewiſſe Abgabenſyſteme darum in unſern Tagen, weil ſie der Immoralität Thür und Angel öffnen; und doch etablirt man eine rechtliche Geſetzgebung, die dieſem Nachtheile nicht im geringeren Grade unterliegt. Zwey Dinge ſind alſo hiebey zu berückſichtigen, erſtens die Untergrabung der Moral, zweytens die Vernachläſſigung des großen Vortheils, den die Geſetzgebung zu allen Zeiten, ſelbſt ohne daß ſie Verletzungen des Sittengeſetzes, die nicht in Handlung übergiengen, vor ihr Forum zog, ſich von Tugend und Religion zu verſichern verſtand.

Und doch iſt dieſe Theorie, aller erſinnlichen Anſtrengungen ungeachtet, nicht im Stande aus dem Staatszweck die philoſophiſche Begründung der Strafen zu deduciren; ſie muß endlich denn doch noch zur ſtillſchweigenden Einwilligung des zu Beſtrafenden, die man dadurch nachweiſet, daß er nicht den Staat verlaſſen hat, ihre Zuflucht nehmen!! Hiernach läge alſo die Rechtlichkeit der Strafe ſchon in der geſchehenen Androhung, welches indeß immer auf eines hinausläuft; da die Anerkennung der Androhung, oder des Geſetzes, doch nur auf dem Nichtaustritt des Bürgers aus dem Staate bloß ſupponirt wird. Welch ein erbärmlicher Behelf iſt eine ſolche Vorausſetzung! Und doch iſt ſie ſo ziemlich der Grundſtein des ganzen Gebäudes; da man es doch ſelbſt nicht verkennen kann, daß man vergebens in der vollendetſten Repräſenta-

tion nach einer ſolchen Baſirung ſich umſieht! Wäre nur allein in der Repräſentation Heil zu finden; ſo hätte es dort, wo dieſe Formalität bisher nicht beſtanden hat, zwar Juſtizmorde ohne Zahl, aber keine Gerechtigkeit gegeben. Ich möchte wohl den Mann ſehen, der dem Engliſchen Inquiſiten philoſophiſch haltbar deduciren wird, daß er ſich einem todten Buchſtaben der Conſtitution, und dem Ausſpruche einer unwiſſenden und ungebildeten Jury, deren Verfahren in ſo enge Formen gepreßt iſt, bey ſeiner ſo gerühmten Repräſentation, zu unterwerfen habe!

Laßt uns noch einmal zu jener Vorausſetzung von Einwilligung zurück kommen!

Vorſichtig hat ſich der geh. Rath von Feuerbach in ſeinem oben angeführten Lehrbuche auf dieſe Einwilligung mehr indirekt als direkt bezogen, weil er doch wohl das Unhaltbare der Sache nicht ſcheint überſehen zu haben. Iſt nicht das Auswandern in den meiſten Staaten hoch verpönt? Wird die Sache der Beſtrafung nicht dort, wo Auswanderungsverbote ſtatt finden, eben ſo als dort, wo ſie nicht ſtatt finden, gehandhabt? Es iſt zum Beyſpiel die Ertragung der Leibeigenſchaft, theils auf Zwang, theils auf Gewohnheit und Blödſinn, oder doch Mangel an Kenntniß des Beſſern gegründet; allenthalben iſt ſie auf Auswanderungsverbot geſtützt, mit dem ſie eigentlich nur beſtehen kann; wie kann hier von Einwilligung die Rede ſeyn? Hätte daher auch vor mehreren Dekaten ein Urvater ſich freywillig dazu verſtanden: ſo dürfte

dieſes dem Enkel doch wohl nicht präjudiciren. Selbſt eine Repräſentation des Volks kann dieſem Uebel nur ſcheinbar abhelfen, weil nur eine kleine Minorität wahrhaftig ſeine Rechte einer Ceſſion unterwirft, und die große, große Majorität von der Sache und dem Beſchluß über ihre Gerechtſame kaum etwas erfährt. „Es giebt alſo keinen Ausweg?“ Allerdings es giebt keinen! — die alten Geſetzgeber fragten auch nicht nach dem Recht der Beſtrafung, ſondern ſie übten es aus, weil ohne daſſelbe kein Staat beſtehen kann. Doch dieſes gehört ſchon zu den Folgerungen, die aus dieſer Beleuchtung zu ziehen ſind!

Niemand hat wohl ſo leicht beſſer das Unzulängliche der bisherigen Deduktionen des Strafrechts aus dem Staatszweck, als der gelehrte Unterholzner gefühlt, und auch auseinander geſetzt *). Er verdient um ſo mehr gehört zu werden, da er der Sache ſelbſt gar nicht abhold iſt, ſie nicht verwirft; ſondern nur ihre Unzulänglichkeit als allgemeinen einzigen Grundſatz des Criminalrechts aufſtellt. S. 364 ſeiner juriſtiſchen Abhandlungen ſagt er ausdrücklich: „Alle diejenigen Syſteme verſtoßen daher ſchon unmittelbar in ihrem Prinzip gegen die Billigkeit, welche den Zweck des Staats als den unbeſchränkten Maaßſtab für die zuzufügende Strafe aufſtellen. Nach die-

*) S. Juriſtiſche Abhandlungen von D. Carl Aug. Domin. Unterholzner (jetzt Prof. an der Univerſit. zu Breslau). Mit einer Vorrede von Hrn: Feuerbach. München 1810.

ſen Syſtemen iſt es bloß weiſe Mäßigung, wenn der Staat nicht ein kleines Verbrechen ſchon mit dem Tode beſtraft, ſobald es nur häufig zu werden anfängt und eine geringere Strafe nicht hinlänglich abſchreckend erſcheint. Allein wollte man dieſe Grundſätze bey der Strafgeſetzgebung conſequent befolgen, ohne der Billigkeit eine Stimme einzuräumen, ſo würden für gewiſſe ſchwer zu verhütende Verbrechen die grauſamſten Strafgeſetze zum Vorſchein kommen, bey deren Anwendung die Menſchheit ſich empört.“ S. 210 u. f. werden dieſe Sätze vorzüglich auf die Präventionstheorie angewendet.

Auch folgende Stelle wird (ſiehe S. 281. u. 282.) hier noch einen Platz verdienen. „Es kann daher etwas als Recht anerkannt worden ſeyn, was ſelbſt gegen die Billigkeit iſt, ſo wie auf der andern Seite etwas der Billigkeit ganz gemäß ſeyn kann, ohne daß es darum Recht iſt. Zwar das Recht, was gegen die Billigkeit anſtößt, wird Tadel verdienen; aber die eigenthümliche Heiligkeit, welche allem demjenigen zukommt, was als Norm für die äußern wechſelſeitigen Verhältniſſe feſtgeſetzt iſt, und bloß darum, weil es zur Vermeidung des Streits geſetzt iſt, dieſe eigenthümliche Heiligkeit bleibt auch dem unbilligen Rechte. So zeigt uns die Rechtsgeſchichte zu allen Zeiten und bey allen Nationen eine große Menge unbilliger Rechte, an deren Rechtskraft Niemand zweifelte, obgleich unſere Naturrechtslehrer bey einigen Rechtsverhältniſſen, wo ihnen die Unbilligkeit gar zu groß ſchien, jene

Rechtskraft haben wegraiſonniren wollen.“ *) Uebrigens ſtimmt auch Unterholzner, der das Herbartſche Syſtem der Vergeltung der Wehethat bey der Beſtrafung befolgt wiſſen will, mit denjenigen, die den Staatszweck zum Grunde ihrer Strafrechtsphiloſophie legen, darin nicht überein, daß die letzteren die Bösartigkeit des Willens (und als Anhänger des Präventionsſyſtems die Gefährlichkeit deſſelben) für die übrigen Mitbürger faſt zum alleinigen Strafmaaße erheben, und den objektiven Thatbeſtand des Verbrechens gleichſam nur als Mittel zur Beſtimmung dieſer Bösartigkeit gelten laſſen. Als Strafmaaß muß, nach der Theorie der Vergeltung, freylich wohl vorzüglich der Thatbeſtand in ſeiner Objektivität, als Quantität der zu vergeltenden oder durch die Strafe zu quittirenden Wehethat, berückſichtiget werden! In der Folge wird ſich hoffentlich eine ſchickliche Gelegenheit darbieten, mich hierüber, ſo wie über die Sache der Vergeltung noch näher zu erklären; daher ich mich an dieſem Orte hierüber nicht weiter auszulaſſen gedenke.

Ueberhaupt ſcheint es mit dieſem Syſteme nicht recht wohl im Einklange zu ſtehen, wenn man gegen Kleinſchrods Meinung (ſ. Neues Archiv des Criminalrechts 1. B. 1. St. Halle 1816), bey der Zurechnung nicht zuerſt die objektive Rechtsver-

*) Je mehr dieſe und andere Stellen mit mehreren meiner frühern in dieſem Werkchen niedergeſchriebenen Behauptungen, ehe ich das angeführte Werk des Hrn. Unterholzner kannte, übereinſtimmen; deſto mehr wurde ich durch ſie überraſcht.

letzung und nach ihr erſt die ſubjektive (den böſen Vorſatz) berückſichtiget; wie doch größtentheils jetzt beliebt zu werden pflegt. Man läßt z. B. im Baierſchen Strafgeſetzbuch außer der Feſtſtellung des Todes ſchlechthin, als Erfolg der Handlung, die weitere Ausmittelung der Lethalitätsgrade im objektiven Thatbeſtande nur in ſo fern etwas gelten, als ſie Fingerzeige darbietet, die böſe Abſicht des Thäters zu ermitteln, wodurch ſchon die geringere Wichtigkeit des objektiven Thatbeſtandes, gegenüber geſtellt der Abſicht, ſehr deutlich hervorgeht. Man ſtraft der Theorie nach mithin das Faktum faſt nur in ſo fern, als aus ihm der *dolus* ſich ausſpricht; beynahe möchte man ſagen: man ſtraft alſo wohl eigentlich nur den letzteren. Wer nun aber Beſtrafung der Moralität aus dem Grunde, weil ſie keinen Maaßſtab darbietet, ſo ganz verwirft, kann ſich ein ſolcher wohl an die rechtswidrige, eben ſo ſchwer zu erkennende und unter einen Strafmaaßſtab zu ſtellende Abſicht ſo ganz vorzüglich, und faſt allein, mit Zurückſtellung der Conkurrenz des objektiven Thatbeſtandes bey der Zurechnung halten? Hat denn etwa die ſubjektive Rechtsverletzung, die doch, wie die Moralitätsverletzung, Sache der Pſyche iſt, vor der letzteren weit beſtimmtere Criterien zu unſerer Erkenntniß vor ſich? Sind nicht jene Hinweiſungen aus dem Thatbeſtande, zur Feſtſtellung des böſen Vorſatzes, gemeinhin äußerſt ſchwankend? Es würde in der That ſehr leicht ſeyn, die Unſicherheit dieſes Maaßſtabes auf eine ſehr entſchiedene Art zu Tage zu legen, und dadurch den Kleinſchrodſchen Prin-

cipien noch mehr Gewicht zu geben. Und wenn in der Beſtrafung überhaupt nichts mehr geſucht wird, als die Abſchreckung Aller, nicht die Beſſerung des zu Beſtrafenden: ſo ſcheint eine Krankheit der Pſyche (Laſter oder Antrieb zu Geſetzverletzungen), die ſich nur durch phyſiſche Symptome (durch den objektiven Thatbeſtand) auf eine ſehr unſichere Art manifeſtirt, in dieſer Hinſicht nichts weniger als das rechte Mittel zum Zwecke zu ſeyn; weil eben alle die, auf welche die Beſtrafung einwirken ſoll, den jenſeits des Phyſiſchen gelegenen Beſtrafungsmaaßſtab nur höchſtens in ſeiner neblichten Ferne zu ahnen im Stande ſind. Er iſt für den Richter ſelbſt meiſtens nur Gegenſtand der Vermuthung, was kann er für die große Menge ſeyn, für welche die Beſtrafung ein Abſchreckungsmotiv werden ſoll? Für dieſe aber iſt das Faktum, Todtſchlag, Verletzung u. ſ. w. ganz etwas anderes! — — etwas viel entſchiedeneres!

Keinesweges will indeß ich damit die vorzügliche Berückſichtigung der Zurechnung des böſen Vorſatzes tadeln; ſondern nur hier darauf aufmerkſam machen, daß mit dem Syſteme, wovon hier die Rede iſt, eine ſolche Maxime nicht in vollem Einklange zu ſeyn ſcheint.

Endlich darf ich auch hier nicht zu bemerken unterlaſſen, daß die Bezugnahme des Ritters Feuerbach in ſeiner Definition des peinlichen Rechts §. 19. auf ſolche Geſetze, welche von der Nothwendigkeit der Erhaltung des Rechtszuſtandes begründet werden, nichts von dem, was ich hier gegen dieſes Syſtem vor-

getragen habe, bedeutungslos macht. Es iſt ja hier nirgends die Rede von einem Geſetz, wie es ſeyn ſoll, ſondern wie es iſt, billig oder unbillig; daher dieſe Bezugnahme in der Sache gar nichts ändern kann, in wie fern ſie nämlich hier beſtritten worden iſt. Unzweckmäßigkeit des Geſetzes kann ſeiner Heiligkeit nicht in den Weg treten, wie Unterholzner (S. 296. a. a. O.) ſehr richtig bemerkt. Es frägt ſich hier nur: hält das Prinzip des Staatszwecks, ſo wie es in den mannichfaltigſten Formen ſich ausſpricht, als Grundlage der Criminalgeſetzgebung Stich oder nicht? Wer der Frage eine größere Ausdehnung giebt, macht dieſen Grundſatz auf der Stelle anwendungslos, weil er alsdann eine Sündfluth von Ausflüchten für jeden Fall herbeyführt. Die Convenienz iſt ſchlimmer als jede andere *hydra centiceps*, ſobald ſie dem Zügel des Rechts ſich einmal entwunden hat. Jede Behörde muß nach dem Buchſtaben des Geſetzes richten, ohne das, was ihr als unangemeſſen für den conkreten Fall erſcheint, durch Gründe widerlegen zu dürfen. Der Richter fühlt ſo oft eine Inconſequenz, einen Widerſpruch, eine große Härte, oder auch zu große Gelindigkeit, bey der Anwendung des Geſetzes auf den conkreten Fall, ein Nichtvorherſehen des Geſetzgebers beſonderer Abweichungen im Einzelnen; allein, wo ſich das Geſetz ohne Rückhalt ausſpricht, iſt er verpflichtet, alles deſſen ungeachtet, den Einzelfall unter daſſelbe zu ſubſumiren. Er darf nie ſagen: die Erhaltung der Staatswohlfahrt bedarf dieſer Strafe nicht, oder auch: ſie bedarf einer größeren u. ſ. w. — alles dieſes

iſt nicht ſeine Sache. Jede Geſetzgebung, ſo verſchieden ſie auch ſind, ſetzt zum voraus, ihre gebietenden Maximen ſeyen die beſten; mit einem Worte, jede behauptet den Charakter der Unfehlbarkeit, eine wie die andere. Darum eben paßt für alle ſowohl jene *hydra centiceps*, ſobald ſie ſich nur des Zügels, der ihr ſo läſtig iſt, entäußert hat.

Nimmt man alles dieſes zuſammen: ſo ſcheint der Werth des Staatszwecks, als alleiniges philoſophiſches Grundprinzip des Criminalrechts, wenigſtens auf eben ſo ſchlechten Füßen als jeder andere Cardinalgrundſatz deſſelben zu ruhen; ſo viel iſt wenigſtens ganz klar, daß man ſich vergebens nach philoſophiſcher Haltung dieſer Theorie umſehen wird. Sollte indeß dagegen ein bedeutender Theil der Anhänger dieſes Syſtems noch einige Zweifel aufzuwerfen haben: ſo erlaube man mir einen Gewährsmann für meine Behauptung anzuführen, der *omni exceptione major* iſt. Mit dürren Worten geſteht es der berühmte Feuerbach in ſeiner Vorrede zu den angeführten Juriſtiſchen Abhandlungen Unterholzners ſelbſt, daß hier nicht von philoſophiſcher Begründung im gewöhnlichen Sinne des Worts, ſondern von weiſer Politik, die freylich beſſer als Schulwiſſenſchaft auf dem Felde der Adminiſtration zum Ziele führt, die Rede iſt. S. XX. am angeführten Orte ſagt er ſo wahr, ſo trefflich, ſo einſtimmend mit meinen Anſichten der Sache, daß ich dem hochverdienten Manne, wie ich dieſe Stellen ſo eben erſt zum erſten Male las, um den Hals hätte fallen mögen: Philoſophie der Ge-

ſetzgebung iſt nichts anders als die Wiſſenſchaft der Regeln, die den Geſetzgeber binden und leiten ſollen; was aber den Geſetzgeber bindet und leitet, das iſt Weisheit, und Weisheit iſt nicht anders als Klugheit im Dienſte der Gerechtigkeit. Das Einzige, was die Vernunft rein aus ſich ſelber ſagt, iſt die Nothwendigkeit eines geſetzlich rechtlichen Zuſtandes unter den Menſchen. Wie aber dieſer Züſtand möglich ſey? wie er wirklich gemacht werden könne? das ſind Fragen, welche die Vernunft aufgiebt, aber nur der Verſtand beantwortet *). Die reine Form des Rechts iſt, man faſſe ſie wie man wolle, immer nur negativ, worauf nie etwas poſitives kommen mag, und daher leer an allem eigentlichen Inhalt. Sie iſt das Criterium für das Urtheil über die rechtliche Zuläſſigkeit der gegebenen oder zu gebenden Geſetze, nicht aber das Element, aus welchem ſich der Inhalt irdend einer Geſetzgebung entwickeln könnte. Hier ſteht der große Mann im

*) Die Vernunft iſt das Höchſte, das Unterſcheidende des Menſchen; wie möchte der Verſtand, der der logiſchen Form, die auch dem Thiere nicht fremd iſt, vorſteht, wie möchte er bewerkſtelligen, was ſie ihm hier aufgiebt! Nur die höchſte Potenz im Menſchen (nicht im Sinne der Jacobiſchen Vernunft-Anſchauung iſt dieſes geſagt) kann jene höheren Räthſel der Weisheit löſen.

Feyerkleide; was ſind gegen ihn die Zwerge der Themis, die allenthalben Feſtigkeit, Zuſammenhang, mit einem Worte Philoſophie nachweiſen wollen, welche die Weisheit in ihr Formenſpiel ſetzen, dem er mit Recht jeden Inhalt abſpricht und nur negatives Verdienſt *) zuerkennt. Er, der ſelbſt die Waffen

*) Darum bleibt es aber nicht minder ein eminentes Verdienſt, ohne welches kein Staat, ja kein Inſtitut beſteht; wenn gleich das Formenweſen immer nur das Unrecht abweiſet, und mithin nicht geeignet iſt, ſich bis zum Poſitiven zu erheben. Das Poſitive kann nirgends ohne die Abwehrung beſtehen, und ſelbſt das Formenſpiel hat ſeine große Verdienſtlichkeit. Daß in unſern Tagen indeß das wuchernde Saamenkorn der Materie vom Formalismus mehr als je niedergedrückt wird, erkennen ſelbſt Männer, wie die Reibnitze, ihre Strebungen zur Beſchränkung der Form werden nicht vergebens ſeyn. Der Himmel wolle nur, daß der durch die Juriſten in alle übrigen Zweige der Adminiſtration übergegangene Formalismus, der allein Urſache iſt, daß das Präfekturweſen ſo viel Eingang gefunden hat, auch bald wieder ausgemerzt werden möge, damit wieder die Materie, und mit ihr der Zweck des Guten und der Zeitgewinn zu Ehren kommen. Schnelligkeit und Energie, die in der Juriſtiſchen Form zu Grunde gegangen ſind, werden dann erſt in ihre wohl erworbenen Rechte wieder eintreten. Hoffentlich wird auch dieſem, in allen Staaten mehr oder weniger herrſchenden, Unheil ein abundantes juriſtiſches Genie, deſſen Genialität noch nicht im Dienſtmechanismus untergegangen iſt, Schranken zu ſetzen wiſſen. Denn es iſt nicht zu läugnen, daß für jeden Adminiſtrationszweig die juriſtiſche Grundlage immer die beſte ſeyn würde, wenn der Formalismus

der Dialektik der Schule ſo wohl zu führen verſteht, daß es ihm keiner in der Begründung des Strafrechts auf den Staatszweck zuvorthat, — er geſteht es unverholen ein, welche Kluft zwiſchen der Weisheit des Geſetzgebers und der Wiſſenſchaftlichkeit des Schulmanns liegt. Ich möchte ſo manches, ſeitdem ich dieſe Vorrede geleſen habe, von dem, was ich im erſten Abſchnitte aufgeſtellt habe, wieder ausſtreichen; aber es mag ſtehen bleiben, denn dieſe Weisheit iſt noch lange nicht herrſchend; iſt das Geſagte auch für ihn, den Weiſen, bedeutungslos geworden: ſo ſoll es doch hoffentlich jenem Gros der Schwächeren frommen, bey denen ſchon längſt alles im Reinen iſt. Ich kenne angeſehene Juriſten, die Menſchen zu Dutzenden für das Echaffot verarbeitet haben, und denen noch kein Zweifel über die Mängel der Lethalitätsſache in den Sinn gekommen iſt; ich kenne andere, — doch dieſes gehört nicht hieher — deſto mehr muß es mich hinreißen, ein hohes Geſtirn in einer Culmination zu erblicken, von der die ſegenreichſte Einwirkung auf das Wohl des Menſchengeſchlechts noch zu erwarten ſteht. Leſer, vergieb es mir, wenn ich in Emphaſen gerieth; ich weiß zu meiner Entſchuldigung, hinſichtlich auf das veranlaſſende Geſtändniß des Mannes, von dem die Rede iſt, nichts weiter zu ſagen, als: *haec phrasis non saepe occurrit.*

dieſer Parthey die Adminiſtrationen nicht zu mechaniſchen Räderwerken umwandelte, und die Geiſtesenergie für neue Anſichten, die hier immer auf der Tagesordnung ſtehen müſſen, nicht ſo ſehr beeinträchtigte.

Nachdem der berühmte Vorredner des gedachten Werkes hierauf noch ſo manches zur Beſtätigung ſeiner Behauptungen angeführt hat, nennt er einen andern hochberühmten Mann (Hugo), von dem er behauptet, er verließ zuerſt die gemeine Heerſtraße, und wagte den Verſuch einer Rechtsphiloſophie in einem andern als dem bloß metaphyſiſchen Sinne. Die hieher gehörige Stelle darf ich denjenigen meiner Leſer, die ſie noch nicht kennen, nicht vorenthalten, ſie lautet S. *XXII.* wie folget. „Sein Werk (Hugos) iſt freylich nur ein Verſuch, der überdies die Aufgabe wieder auf dem entgegengeſetzten Punkte einſeitig auffaßt, indem er alles in das Gebiete des gemeinen Nutzens herabzieht *). Es iſt dies das gewöhnliche Schickſal des menſchlichen Geiſtes, ſich erſt von den entgegengeſetzten Extremen des Irrthums auf die rechte Straße der Wahrheit zu finden. Conſtruirten ſonſt die metaphiſiſchen Rechtslehrer ihr Syſtem bloß aus Recht und Vertrag, ſo ſucht uns jetzt von Haller zu überreden, nur öffentliche Gewalt ſey öffentliches Recht. Wie dem aber auch ſey, Hugos Werk verdiente Aufmerkſamkeit, Achtung und Dank; wir haben es in

*) Iſt es wohl möglich, etwas Beſſeres zu thun! Wahrlich, man konnte dem berühmten Hugo keine ſchönere Lobrede halten! Leider, daß ich geſtehen muß, ſeine Leiſtungen nur dem Rufe nach zu kennen. So muß der Geſchäftsmann manches entbehren, wenn er bey einer Nebenarbeit ſeiner Pflicht nichts ſchuldig bleiben darf. Dieſes fühle ich bey dieſer Arbeit, zu der mir ſo wenig Zeit zugemeſſen iſt, oft ſehr ſchmerzhaft.

Deutſchland entweder mit gleichgültigem Achſelzucken, oder auch mit ſpöttiſchem Lächeln aufgenommen.“

Die letzte Meſſe hat uns auch im dritten Stück des Neuen Archivs des Criminalrechts mit einem ſehr durchdachten Aufſatze des Criminaltribunalraths Weber zu Eßlingen: Ueber Weſen und Reform der Criminalrechtspflege, bereichert, welcher ganz ähnliche Prinzipien zur Beſtätigung eines großen Theils meiner ſchon ſeit mehreren Monaten im Mannſkript dieſer Schrift entworfenen Behauptungen aufſtellt. Ich kann nicht umhin, hier, ſo gedrängt es ſich nur thun läßt, die Hauptſätze des gelehrten Webers anzuführen. S. 364. „An der Theorie, an der wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Criminalrechts fehlt es, darf man wohl behaupten, jetzt am wenigſten mehr, hier iſt bereits nach allen Seiten hingearbeitet und aufgebaut worden; die neuere Vorliebe für Philoſophie und Spekulation über Natur- und öffentliches Recht, mußte nothwendig auch die peinliche Rechtswiſſenſchaft in ihren Kreis ziehen. Allein eben deshalb mußte auch die letztere an manchen Verirrungen, Exaltationen und Fehlgriffen Theil nehmen, welche die neuere Cultur-Epoche der vorgenannten Wiſſenſchaften mit bezeichnen, und ſo wie in dieſen nicht ſelten allzuhoch geſtiegen oder allzuſehr ſubtiliſirt wurde, eben ſo überſtiegen und überfein zeigten ſich dann auch manche criminalrechtliche Anſichten und Theorien.“

„Daß zwiſchen ſolchen Theorien und der Praxis eine große Kluft blieb, dafür ſorgte zwar meiſtens der

Bonsens tüchtiger Geſchäftsmänner; aber doch trugen manche unreife jüngere Köpfe gern auch in die Praxis, ſo fern ſie von ihnen abhieng, mehreres von jenen ſpekulativen Früh- und Mißgeburten über.“ Auf der folgenden Seite behauptet der Verf. geradezu, es würde gut ſeyn, das ſchwankende Philoſophiren bey Würdigung und Aburtheilung vorkommender Fälle manchen lebenden Individuen mit Siß und Stimme zu verbieten. S. 368. erkennt der Verf. unter Beziehung auf das Oeſter. Geſetzbuch, daß die Beſtimmung des Umfangs der Verbrechen nicht Sache einer allgemein gültigen Philoſophie, ſondern nur eines für jeden Staat zu erlaſſenden poſitiven Codex ſeye. S. 371. u. f. werden zwar die Verdienſte der neuern Criminaliſten um Zurechnung und Strafmaaß anerkannt; aber doch wird auch über dialektiſche Spielerey, Wortklauberey, ſchimmernde Paradoxe und Behauptungen von praktiſcher Unhaltbarkeit geklagt. Der Verf. hält zwar S. 372. das Strafrecht aus dem Begriff des Staates deducirbar. Ob indeß ein Bedürfniß für eine ſolche Deduktion, welcher wir leicht übrigens entbehren können, im philoſophiſchen Sinne Stich hält? ob die Idee des Staats ſelbſt bisher, ſo wahr ſie iſt, ſtreng philoſophiſch deducirbar iſt? dürfte noch mancher bezweifeln. Er nimmt zwey Faktoren der Zurechnung an, Willkühr und Thatſache. Der Abſicht ſey ſo wenig im Geiſte der Römiſchen Geſetzgebung, als dem Erfolge im Sinne der *Carolina* hier ein Vorherrſchen zuzuerkennen; der Verf. ſteht alſo zwiſchen Feuerbach und Kleinſchrod. *Volun-*

tas spectatur non exitus will der Verf. nicht gelten laſſen, eben ſo wenig eine bloße Racheübung. Er erklärt freylich die Aufgabe nicht für leicht, jene beyden Geſichtspunkte ſtets auf gleicher Linie zu halten. Er fährt wörtlich hier fort: „Aber man hüte ſich nur vor allem zu feinen Analyſiren der verſchiedenen Momente für ſich„ beſonders in Anſehung der innern Motive der That, wobey ſich oft der pſychologiſche Scharfſinn zu ſehr gefällt, und darüber die einfache Anſicht das Faktum verrückt.“ S. 377. behauptet auch der Verf., daß in der Geſetzgebung überhaupt nicht alles unbedingt aus einem Prinzipe ſich ableiten laſſe, vielmehr die legislatoriſche Klugheit vielſeitige Umſicht und Berückſichtigung aller Staatsbedürfniſſe gebiete. Dieſes iſt in der That eine ſehr gehaltvolle und meiſt überſehene Bemerkung, die den praktiſchen Gelehrten charakteriſirt. Uebrigens ſtimmt der Verf. für analoge Wiedervergeltung, *ut quisque suo vitio, suo affectu puniatur, qui ad delinquendum impulit.* S. 394. u. 395. macht der Verf. zwar ſehr billige, aber doch ſolche Forderungen an den Inquirenten und den erkennenden Richter, deren Realiſirung ſeitdem mit jedem Tage ſeltner wird, als poſitive Codices beyde immer mehr zu überheben ſcheinen, ſich um ältere und neuere juriſtiſche und andere Literatur zu bekümmern. *Olim non sic*, wo der Juriſt, der ſich über das Gros ſeiner Collegen erheben wollte, noch einer Bibliothek bedurfte. In unſern Tagen werden die Criminalarbeiten unter die brodloſen gerechnet; die Geldgeſchäfte nehmen den erſten Platz ein, ſie werden

daher mehr als alle übrigen von der Majorität faſt allein *con amore* betrieben. Möchte der Verfaſſer Vorſchläge gethan haben, dieſem Verfall der Wiſſenſchaft, an dem die neuen Geſetzbücher wirklich keinen geringen Antheil haben, entgegen zu arbeiten! Die Sache iſt von äußerſter Wichtigkeit.

Man kann denken, mit welchem Intereſſe ich dieſe Anſichten des Verf., welche faſt durchaus meinen Behauptungen ſo ſehr das Wort reden, geleſen habe. Der Verfaſſer ſchätzt wie ich die Wiſſenſchaft, und doch erkennt er in gleichem Maaße, wie unheilbringend es beſonders in der Criminaljuſtiz iſt, wenn man ſich dem Dogmatismus zu ſehr hingiebt, und die Schranken überſteigt, welche der Anwendbarkeit der Spekulation im Menſchen geſteckt ſind. Wenn die Dogmatiker klagen, daß die Praxis hinter der Theorie weit zurücke bleibt, ſo rühmt er den beſſern Praktikern das Verdienſt mit Recht nach, daß noch ſo viel von wahrer Weisheit durch ihre Feſtigkeit gerettet worden. Den Beweis hierüber führt der noch weit größere Unfug, den die Spekulation in der deutſchen Medizin, die durch keine Codices (durch etwas poſitiv Gegebenes) beſchränkt werden kann, in den letzten Jahrzehenden getrieben hat. Ich habe, wie ſchon mein Journal *Geist und Kritik* in achtzehn Bänden beweiſet, dieſe Theorien ſtets verfolgt, und kann daher hoffentlich mit Competenz dieſen Unfug beurtheilen, dem wir Retrogradation auf Retrogradation zu verdanken haben.

Wenn mir früherhin bange ward, auch über meine

Anſichten dürfte eher der Stab gebrochen werden, ehe ſie von Männern, die ſich über das gewöhnliche Geleis hinwegzuſetzen im Stande ſind, einer hinlänglichen Prüfung unterworfen werden dürften: ſo wächſt mir jetzt der Muth, ſeitdem ſich mir die Ueberzeugung immer mehr aufdringt, eine Revolution in der theoretiſchen Rechtslehre könne nicht mehr ferne ſeyn.

Darf ich nach dem Bisherigen wohl noch befürchten, daß H. Prof. Henke zu Erlangen noch Anſtand nehmen wird, ſeine Ueberzeugungen von der Allgemeingültigkeit unſerer heutigen Rechtsphiloſophie aufzugeben? Die Sachen ſind bey weitem wohl noch nicht ſo ſehr im Reinen, daß man auf die Grundlagen der herrſchenden Syſteme mit Sicherheit fortzubauen im Stande iſt. So lange dieſes aber nicht der Fall iſt, müſſen die Fragen, welche die Criminaliſten an die Obducenten zu thun haben, ſehr verſchieden ausfallen, ſo lange läßt ſich alſo auch nichts für jede Zukunft Brauchbares in dieſer Hinſicht feſtſetzen, noch weniger der Schluß rechtfertigen, daß Geſetzbücher, welche mit den neueſten über dieſen Punkt nicht übereinſtimmen, einer Reform zu unterwerfen ſeyen.

Ihr aber, Männer, denen bisher ſchon das dogmatiſche Schulunweſen ſo ſehr in den Weg getreten iſt, ihr, denen der ganze Umfang der Unhaltbarkeit deſſelben ſo klar zu Tage liegt, warum wollt ihr euch nicht bis dorthin erheben, wo ihr auf den Dank und die Bewunderung rechnen könnt, die eure Genialität ſo ſehr verdient. Der Sieg über die Schule iſt nicht mehr zweydeutig; lange genug hat ſie eine äußerſt nach-

theilige Rolle für die Geſetzgebung, für jene Weisheit der Politik, die Feuerbach Philoſophie zu nennen beliebt, geſpielt; jedes Jahrzehend ſahe ſeine eigenen Theorien und Syſteme, jedes der letzteren influirte mehr oder weniger ſelbſt auf die Geſetzgebung, jedes zerarbeitete ſich vergebens mit mehr oder weniger Beyfall, um jeden früheren Dogmatismus bloßzuſtellen, und einen ſcheinbar beſſeren in ſeiner Stelle zu errichten. Die nachfolgenden Syſteme waren, in Beziehung auf die früheren, ein Tauſch von Irrthümern um Irrthümer; der Gewinn dabey war bloß dieſer, daß man dadurch zu jener Beſonnenheit gelangte, welche die Anerkennung der Fehler früherer Theorien möglich machte. Die Philoſophie der Zeit gab zu dieſem beſtändigen Wechſel auf der einen Seite, die Uebertreibungen einer jeden dieſer Theorien, um Conſequenz zu erſchleichen, auf der andern, die gewöhnliche Veranlaſſung. Man ſtritt ſich minder um Sachen als um Begriffe. Welchen unſeligen Einfluß die Philoſophie des größten Mannes des Jahrhunderts (des alles zermalmenden Kants) faſt auf alle praktiſche Wiſſenſchaften gehabt hat, iſt noch in friſchem Andenken; wir hatten Kantiſche Aerzte, wie Kantiſche Juriſten. Würde man noch heute, um nur Ein Beyſpiel anzuführen, dem gelehrten Bergk beytreten, wenn er Recht und Strafzeit darum nicht commenſurabel in ſeiner Philoſophie des peinlichen Rechts findet, weil jenes auf einem aprioriſchen Begriff, und dieſe auf einer aprioriſchen Anſchauung nach Kanten beruht! So führte uns der Schuldogmatismus, ohne

ſeinen Zweck der Conſequenz zu erreichen, ohne eine Begründung nach Begriffen von Starſe, Recht u. ſ. w., ohne auch nur ein logiſches, aus einem einzigen Satze deducirtes, Strafgebäude aufzuſtellen, von einer Beeinträchtigung der Weisheit der Geſetzgebung zur andern. Die Rechtslehrer dürfen ſich deſſen nicht ſchämen, denn ſie theilten dieſen großen Uebelſtand, wie ich in der Folge zeigen werde, mit allen übrigen Fakultäten. Daß ſich die Geſetzgebungsareopage mehr als die Catheder gehütet haben, ſich dem Dogmatismus der Schule hinzugeben, hat uns allein von den unüberſehbaren Folgen einer Anarchie im heiligen Tempel der Themis gerettet. Er iſt der Ort, wo nur Heiligkeit und Weisheit, nicht aber die vorlauten Anmaaßungen jener Spekulation der Schule herrſchen dürfen, die viel verſpricht, alles verſteht, und wahrlich um ſo weniger leiſtet, als ſie ſich über den rationellen Empirismus, dem eigentlichen Standpunkt menſchlicher Weisheit, emporzuſchwingen bemüht iſt. Doch ich komme in der Folge auf dieſen Gegenſtand noch einmal zurück, ich werde mir auch noch früher einige Andeutungen erlauben, wie das ſchönere Ziel am beſten zu erreichen zu ſeyn ſcheint. Vor der Hand glaubte ich jedoch dem Leſer hier einige Winke über meine Anſichten der Sache auf Veranlaſſung der oben mitgetheilten Feuerbachſchen Erklärung geben zu müſſen oder doch zu dürfen.

Meine obige Nachweiſung der Unzulänglichkeit des Staatszwecks als einziger Grundlage des Strafrechts, läßt nun freylich ſchon hinreichend errathen, was ich

von der Präventionstheorie halte. Wenn ihr indeß eben ſo wenig wie einem andern auf eben dieſem Grunde beruhenden Syſteme erſchöpfende Allgemeinheit zuerkannt werden kann: ſo ſcheint mir es doch, man habe ſie meiſtens in den öffentlichen Beurtheilungen zu kurz abgefertiget. Die Zuvorkommung ähnlicher Uebertretungen (damit ich mit Globig rede), welche durch ein, auf den Charakter des Volks wirkſames öffentliches Beyſpiel erreicht wird, iſt unſtreitig die Hauptabſicht jedes (man ſetze hinzu, nicht durch den Dogmatismus irre geleiteten) Strafgeſetzes, man mag ſie Prävention, oder Abſchreckung oder Sicherungsmittel nennen. Es iſt gewiß unrecht, daß der eigenthümlichere Zweck der Prävention, weil er nicht in das neue Syſtem paßt, nicht auch beachtet werden ſolle. Nur ſollte der gelehrte Grolman auf dieſes Prinzip nicht ein vollſtändiges Syſtem zu bauen verſuchen. Er war zwar auch hier nicht unglücklicher als jeder andere ſeiner Vorgänger und Nachfolger. Es iſt gewiß eine der frevelhafteſten dogmatiſchen Sünden der neueſten Criminaljuſtiz, daß man das verdiente Wehethun des Uebelthäters, zur Abſchreckung ſeiner ſelbſt von mehreren Verbrechen, ja daß man ſogar die Sache ſeiner Beſſerung (wäre ſie auch nur ein Nebenzweck) ſo ganz der lieben Conſequenz wegen, auf Koſten der oben ſo oft gerühmten geſetzgebriſchen Weisheit, die ſonſt gern der guten Zwecke ſo viel vereiniget als möglich iſt, aus den Augen verlohren hat. Züchtigung und Strafe ſind in der Schulſprache freylich viel differenter als ſie im Sinne unſerer berühmteſten Geſetzgeber zu ſeyn

pflegten; daher dann auch es nicht zu verwundern iſt, wenn neue Rechtslehrer uns wieder auf jene zurückführen. Der gelehrte Präventionslehrer iſt indeß ſelbſt in dem Fall, daß er, wie ich eben bemerkt habe, durch den Dogmatismus, den er nach ſeiner originellen Art handhabt, dem Guten, welches die Präventionslehre darbietet, nicht wenig in den Weg getreten iſt.

Was ich hier von der Prävention geſagt habe, ſcheint ſo ziemlich von den Theorien der Vergeltung, über die neuerlich Herbart, Fries und Unterholzner ſo viel Treffliches vorgetragen haben, zu gelten. Dieſes Gute kann man indeß ebenfalls nur den lehrreichen Entwickelungen, die ſie uns als Nebenſachen mittheilen, und nicht der Sache ſelbſt, als philoſophiſch haltbares Syſtem, nachrühmen; denn indem man das Recht auf Billigkeit, welches zwar kein Unrecht, aber doch weniger als Recht iſt, gründet, giebt man ſchon ſelbſt nach, daß die Strafe auf dieſem Wege nicht rechtlich begründet werden könne. Die Billigkeit bleibt darum für weiſe Geſetzgeber zwar in ihrem wohlverdienten Werthe, aber ſie beſteht nicht die Forderungen der Philoſophie im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Durch die Beziehung auf die Gerechtigkeit, welche Unterholzner mit ſo viel Aufwand rechtfertiget, kann die Sache nichts gewinnen; denn die S. 296. auch von ihm a. a. O. als Rechtsgrund vorausgeſetzte Einwilligung des Verbrechers, iſt wohl oben deutlich genug als unzulänglich nachgewieſen worden. Er beweiſet auch mehr als er ſoll, weil er ſelbſt unzweckmäßige Geſetze ſanktionirt, die weder unter die

Categorie der Billigkeit, noch unter die Aegide der Gerechtigkeit können zu ſtehen kommen. Soll nun aber etwa in die Stelle der Zweckmäßigkeit die Billigkeit in ſo fern treten, daß nur billige Geſetze rechtlich ſtrafbar wären: ſo wird ein ſolches Strafſyſtem durchaus um ſo mehr unausführbar, da die Billigkeit ſchon an ſich ein äußerſt ſchwankender, vielen Mißdeutungen ausgeſetzter, und nach der Subjektivität höchſt verſchieden zu beurtheilender Leitſtern iſt. Bey polizeylichen Convenienzgeſetzen, die vom Bedürfniß erheiſcht werden, würde man auf dieſem Wege gar nicht fortkommen. Nur das Bedürfniß des Staatszweckes iſt ihre Baſis, die Gerechtigkeit hüllt ſich in ein Trauergewand und die Billigkeit ſchlägt Lamentos. Auch möchten wohl Colliſionsfälle jener Wehethat, welche hier zur Vergeltung durchaus gefordert wird, dem Richter oft neue Schwierigkeiten in den Weg legen. Der Staat verbietet z. B. Unterſtützung dem Feinde zu leiſten, die Humanität fordert ſie, wenn er Noth leidet; indem man der letzten genügt, thut man freylich dem Staate eine Wehethat; weil man ſeine Geſetze nicht reſpektirt, es tritt alſo ein Colliſionsfall ein, der nach dem Grundſatz der Billigkeit kaum zu beſeitigen ſeyn dürfte. Und geht aus dem letztern nicht ſchon hervor, daß die Aufrechthaltung des Staats erfordert, jede Wehethat, die durch Uebertretung eines unbilligen Geſetzes dem Staate verurſacht wird, ſelbſt gegen das Syſtem mit Strafe zu belegen. Wer ſieht übrigens nicht, daß hier dem Worte Wehethat, worauf dieſe Theorie baſirt wird, doch ein uneigentlicher, nicht

recht leicht zu rechtfertigender und mit dem Sprachgebrauch nicht recht übereinſtimmender Sinn zum Grunde gelegt wird; wenn man jede Beeinträchtigung der Convenienzgeſetze, ſelbſt der unbilligen, unter dieſen Begriff ohne Ausnahme ſubſumirt! Sehr richtig erkennt man zwar, daß nicht jede Wehethat überhaupt als Beſchränkung der Freyheit, wie z. B. Zufügung einer Züchtigung oder eines Operationsſchmerzes ſtrafbar iſt; ſondern nur — — eine ſolche — ſolche — mit einem Worte, eine geſetzwidrige, unrechtliche. — Allein hier ſoll ja eben ausgemacht werden, was geſetzwidrig, unrechtlich, ſtrafwürdig iſt, was in die Categorie von Uebelthat gehört! *hic Rhodus!* Es ſcheint wirklich, man befinde ſich hier in einem Cirkellabyrynthe ohne Ausgang. Aus dieſer Beyfügung geht mithin klar hervor, daß hier wirklich leeres Stroh gedroſchen wird. Demungeachtet bleibt es ein reelles Verdienſt, daß einer unſerer Rechtslehrer den Verſuch gewagt hat, dieſem, von einem Philoſophen unſerer Zeit vom erſten Range aufgeſtellten Syſteme, unter den Criminaliſten Eingang zu verſchaffen. Wurde auch in der Hauptſache nichts dabey gewonnen, ſo ſind durch dieſe Bemühungen doch eine Menge von Nebenbegriffen, die hieher gehören, mit lehrreichen Erläuterungen ausgeſtattet, und die Anerkennung, daß ein einziges Grundprinzip hier nicht ausreicht, auch ſelbſt die Staatswohlfahrt das Ganze nicht erſchöpft, im hohen Grade und auf eine ſehr gelungene Art befördert worden *).

*) Hierher gehört z. B. die treffliche Auseinanderſetzung

Zum Beſchluß dieſes Abſchnittes füge ich nun noch die Bemerkung hinzu, daß ich, ungeachtet ich hier viel gegen die Einſeitigkeit der Schule vorgetragen habe, dennoch gerade von den genialen Männern der Fakultät, wenn ſie anders ſich früher mit der Praxis ſelbſt befaßt, oder auch nachher mit ihr häufig als Mitglieder von Spruchkollegien ſich beſchäftiget haben, ganz vorzüglich erwarte, daß ſie die Schranken des Dogmatismus in der Criminalwiſſenſchaft anerkennen werden. Hieraus folgt von ſelbſt, daß eben ſie, als überſchauend ſowohl das praktiſche Bedürfniß, als Kraft und Mittel zur Abhülfe deſſelben; zuerſt am beſtimmteſten, wie ſchon ſchöne Beyſpiele dieſe Erwartung rechtfertigen, für den einzig richtigen Weg, der hier einzuſchlagen iſt, ihre Stimme werden verlautbaren laſſen. So ſehr die Schule als Nährmutter der Spekulation allenthalben der Sache der Praxis in den Weg tritt; ſo gewiß iſt es doch auch, daß von ihr alle reellen Hauptverbeſſerungen für die letztere ausgehen müſſen, weil nur ihre Stimme den erforderlichen Nachdruck hat, um etwas Wichtiges zur Allgemeingültigkeit zu erheben. Selbſt dem Erfahrnen, dem beſſern Prak-

Unterholzners, daß eben daſſelbe Verbrechen in dem einen Staate als größeres Wehe, im andern als geringeres gilt und gelten müſſe; S. 314. a. a. O. Ferner über Beſſerung, als Theil der Prävention — hie und da — die Ausſchließung von Rache — von Grauſamkeit — die Zergliederung der Begriffe, Vergeltung, Zurechnung, Billigkeit u. a. m.

tiker, kann dieſes nur in ſo fern gelingen, als er verſteht, die Beyſtimmung der Fakultäten zu gewinnen, oder ſich ſelbſt ihrer Waffen für den Zweck mit Erfolg zu bedienen. Von praktiſchen Routiniers, die ihrer großen Verdienſte im Staate als Beamte ungeachtet, ſo erbärmlich, den Gelehrten der Schule gegenüber, figuriren, wird man doch wohl keine Reformen erwarten?

Vierter Abſchnitt.

Aufſtellung der Reſultate dieſer Schrift für das Criminalrecht und die gerichtliche Medizin.

Je entſchiedener aus den bisherigen Verhandlungen dieſer Schrift hervorgeht, daß die Criminalwiſſenſchaft, welcher es eigentlich zukömmt zu beſtimmen, worüber und in wie fern die gerichtliche Arzneywiſſenſchaft bey der Lethalität einzuſchreiten hat, bey weitem noch nicht, bey dem bisherigen Diſſenſus der eminenteſten Schriftſteller dieſes Zweiges der Jurisprudenz, den Standpunkt errungen hat, etwas Allgemeingültiges aufzuſtellen; je mehr jene Schriftſteller dieſes ſelbſt beſcheiden anerkennen: deſto zuverläſſiger bleibt wohl nichts mehr in dieſer Angelegenheit zu wünſchen übrig, als daß in jedem Staate die Geſetzgebung, vor die Lücke tretend, beſtimmt entſcheide, wie ſie, und nach welchen Grundſätzen ſie, die Sache der Lethalität behandelt wiſſen wolle. Es ſpringt dieſes große Bedürfniß allenthalben, wo dieſe Beſtimmung noch nicht beſteht, um ſo mehr ins Auge,

da dieſe Behandlung durchaus im genaueſten Einklange mit dem einmal angenommenen Syſteme ſtehen muß, wie dieſes beſonders durch das Beyſpiel des Preußiſchen Landrechts bereits ſchon umſtändlich aus einander geſetzt worden. Was in einem Staate das Beſſere iſt, iſt es mithin nicht in einem andern. Es kann überdem auch, bey ſehr verſchiedener Behandlung der Sache, das Reſultat der Zurechnung oder das Strafmaaß recht wohl eben daſſelbe ſeyn. Man kann z. B. accidentelle oder individuelle Verletzungen in der Eintheilung der Lethalität anerkennen oder nicht, und doch den Erfolgen davon für die Beſtrafung durch Beſchränkungen, Erweiterungen, Ausnahmen und dergleichen, vollſtändig und in der Art begegnen, *ut res eodem redeat.*

Wo immer aber die Geſetzgebung ſich nicht über dieſe Behandlung ausſpricht, beſteht allenthalben der Fall, daß jeder Phyſikus faſt nach andern Grundſätzen ſein Gutachten über einen Obduktionsfall ertheilt, welches allerdings den Criminalrichter in eine um ſo größere Verlegenheit ſetzen muß, je weniger es geſetzlich gefordert zu werden pflegt, daß beſtimmt werden müſſe, welcher Anſicht oder welchem Autor die Obducenten gefolgt ſind. Dieſes alles bedarf wahrlich keiner weitern Auseinanderſetzung.

Hier ſcheint indeß ganz beſonders der Ort zu ſeyn, wo ich mich über die mir am beſten ſcheinende Eintheilung der Lethalität zu erklären habe; allein eben aus dem Umſtande, daß die Behandlung der Lethalität von der Verfaſſung der Geſetzgebung ſo ſehr ab-

hängig iſt, geht ſchon gegen die Behauptung der meiſten neuen gerichtlich mediziniſchen Schriftſteller hervor, daß ſich hierüber im Allgemeinen nichts durchaus Stichhaltendes feſtſetzen läßt. Es bleibt mir alſo wohl nichts übrig, als daß ich einige der hieher gehörigen Prinzipien noch näher beleuchte, und in Folge dieſer Beleuchtung mich bemühe, ein neues Eintheilungs-Schema in Vorſchlag zu bringen. Es liegt freylich in der Natur der Sache, daß auch mein Vorſchlag nicht auf Allgemeingültigkeit Anſpruch machen kann. Möge er jedoch der Prüfung, beſonders für Staaten, die im Begriff ſtehen, ihr Syſtem der Criminaljuſtiz einer Veränderung zu unterwerfen, nicht ganz unwerth ſeyn! Hoffentlich wird dieſes Schema aber auch zugleich eine nicht unbrauchbare Vorarbeitung für jene Staaten darbieten, die nach ihrem bereits beſtehehenden Criminalcodex ſich nun veranlaßt finden dürften, eine dem letzteren angemeſſene Lethalitätseintheilung geſetzlich feſtzuſetzen! Ich werde mich jedoch hüten, hiebey wie *pro aris et focis* zu ſtreiten, weil gerade eben dadurch bisher die gerichtlichen Aerzte, nach meiner Anſicht, in einer Sache, die ſo durchaus von der Beſonderheit jeder Geſetzgebung abhängt, ſo ſehr viel verdorben haben. Schon im Journal *Geist und Kritik*, wie ich die in der Preußiſchen Criminalordnung wörtlich zum Geſetz erhobenen bekannten Fragen in Vorſchlag brachte, erkannte ich, daß ſie wohl in der Folge zu einer Umgeſtaltung führen dürften; um ſo weniger kann man mir alſo jetzt einen Vorwurf machen, wenn ich hierin einige Abänderungen in Antrag bringe.

Die noch anzuſtellende gedachte Beleuchtung, wodurch die Anträge zu Abänderungen meines Schemas gleichſam gerechtfertiget werden ſollen, wird ſich vorzüglich auf folgende Fragen beziehen:

1) Iſt die Baierſche Vorfrage unter *I.* nach dem 245ſten Art. des Baierſchen Strafgeſetzbuches (2ter Thl.) erforderlich?

2) Hat der Antrag des Hn. Criminalraths Meiſter zur Aufnahme der *vulnerum ut plurimum lethalium* in die Lethalitätseintheilung hinreichenden Grund für ſich? Und, wenn dies der Fall wäre, wohin iſt dieſe Unterabtheilung zu ſtellen?

3) In wie fern dürfte von der Baierſchen Berückſichtigung der durch Verletzungen in Wirkſamkeit geſetzten Zwiſchenurſachen des Todes bey der Lethalitätseintheilung Gebrauch zu machen ſeyn?

Zu 1.

Man wird behaupten, daß für die neuere Theorie wenigſtens die Beybehaltung zweyer Hauptfragen über Lethalität etwas Weſentliches ſey. Dieſer Punkt bedarf einer genauern Auseinanderſetzung. Die Sache mag indeß entſchieden werden wie ſie will, ſo hat ſie keinen Einfluß auf Geſetzgebungen, die entweder der neuen Theorie gar nicht, oder nur nach einigen Sätzen huldigen, von deren Gültigkeit ſie ſich überzeugt haben. Hinſichtlich dieſer beyden letzten Claſſen wird es ſich daher ſehr entſchieden ergeben, daß es doch wohl der

Sache angemeßner iſt, jene Vorfrage lieber hinweg zu laſſen, und ſich auf eine einzige Hauptfrage, gemäß dem von mir vorzulegenden Schema, einzulaſſen. Hoffentlich wird die Beleuchtung der Nothwendigkeit zweyer Hauptfragen für das neue Syſtem uns auch Veranlaſſung darbieten, dieſe Angelegenheit nicht nur gleichſam recht von Grund aus zu beurtheilen, ſondern auch ihre Haltbarkeit noch genauer in einigen Hinſichten zu würdigen, in welcher Beziehung ich mir auch gern eine oder die andere Abſchweifung erlauben zu können hoffen durfte.

Wir wollen das neue Syſtem hier einmal zu dieſem Behuf um ſo mehr nach ſeinem höchſten Culminationspunkte entwerfen, da wir daſſelbe bisher mehr und meiſtens nach ſeinen gemäßigteren Formen vorgetragen haben. Es ſpricht ſich folgendermaaßen in dieſer Beziehung aus. Der Richter will vom Obducenten nichts wiſſen, als: ob Cajus von der erhaltenen gewaltſamen Verletzung geſtorben iſt? — ob dieſe die wirkende Urſache ſeines Todes iſt, oder nicht? Iſt ihm dieſes bejahend bekundet, ſo iſt der objektive Thatbeſtand für den Todtſchlag berichtiget; tritt nun der *dolus* durch Geſtändniß u. dergl. ebenfalls gehörig bey der Unterſuchung hervor: ſo ſteht auch der ſubjektive Thatbeſtand des Todtſchlages feſt, und es bedarf von Seiten des gerichtlichen Arztes weiter nichts mehr. Ob nun andere noch ſo oft bey eben dieſer Verletzung hergeſtellt worden ſind, mithin die Wunde nicht abſolut lethal iſt; ob ferner die Wunde mittelbar oder unmittelbar den Tod bewirkt hat, ob eine Indivi-

dualität, oder auch nach Wildberg und Kloſe ein *Accidens inquilinum*, oder ob endlich überhaupt ein *accidens*, welches durch die Verletzung in Thätigkeit geſetzt worden, im Spiele iſt, geht den Richter nichts weiter an. Denn ſobald, bey hergeſtelltem böſem Vorſatze, die Verletzung die wirkende Urſache des Todes geweſen iſt, kann der Fall der ſonſt accidentell genannten Wunden, welche allein von der Bejahung der Vorfrage ausgeſchloſſen ſind, nicht ſtatt finden, die Sache iſt alſo berichtiget. Bloß alſo für den Fall, daß der *dolus* nicht bey der Vernehmung zur Gewißheit erhoben wäre, würden die angeführten Punkte einer Bekundung von Seiten des gerichtlichen Arztes bedürfen, nicht zwar um den objektiven Thatbeſtand genauer ſteſtzuſtellen; denn dieſer iſt auch hier bereits erſchöpfend ermittelt, wenn die Verletzung als Urſache des Todes anerkannt iſt, ſondern nur: um vielleicht eine Wahrſcheinlichkeit mehr für den *dolus* oder auch fürs Gegentheil dem Richter an die Hand zu geben. Allerdings ſpricht eine abſolute Lethalität etwas mehr als eine ſolche, wo eine dem Thäter bekannt oder auch unbekannt gebliebene Individualität od. dergl. den Tod herbeygeführt hat, für das Beſtehen des *dolus*. Hier macht es nun keinen Unterſchied weiter, um das Faktum als Todtſchlag zu charakteriſiren; ja ſelbſt für das Strafmaaß, wenn *par ratio* des *dolus* in mehreren Fällen beſteht, macht es hier keinen Unterſchied weiter, ob dieſe oder jene Tödtlichkeitsabtheilung im konkreten Falle hervortritt. Bey einer ſolchen Abſolut-

heit der neuen Theorie, welche uns auch die bekannten Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch (etwas minder zwar der Text ſelbſt, wie ſchon oben bemerkt worden) darbietet; die zwar außerdem noch eben nicht ſehr zahlreiche Anhänger, deſto mehr aber Widerſacher zählt, iſt es nicht zu läugnen, daß die oftgedachte Vorfrage zu einer wichtigen Hauptfrage übergeht, welche viel für ſich hat, ihren angenommenen Platz zu behaupten. Auf dieſem Standpunkte muß ich auch nachgeben, daß die Sache aufhört Logomachie zu ſeyn; ſobald nämlich die Individualität, gekannt oder nicht gekannt vom Thäter, in der Zurechnung gar keinen Unterſchied mehr macht, welches aber der Fall ſeyn muß, wenn beym ausgemittelten *dolus* die Sache mit der Frage unter *I.*, die ich hier immer lieber die Vorfrage nannte, vollſtändig abgethan ſeyn ſoll. Die Sache ſteht alſo eigentlich ſo; bey der neueſten Theorie, wie ſie in ihrer größten Abſolutheit auftritt, muß man im Lethalitätsſchema zwey Fragen zum Grunde legen. In jedem andern Falle, ja auch, wenn man ſelbſt den neuen Grundſätzen zum Theil huldiget; jedoch das wahrhaft Uebertriebene (z. B. der völligen Ausſcheidung der Individualität unter den Milderungsgründen) nicht nachgiebt, können eben ſowohl zwey Hauptabtheilungen als Eine angenommen werden. Man kann ſehr wohl die ſonſt accidentell lethal genannten Wunden aus der Reihe der tödtlichen, conform der neuen Theorie, ausmerzen laſſen; man kann eben ſo die Verletzungen aufnehmen, welche eine Zwiſchenurſache für den Tod in Wirkſam-

keit ſetzen, und dennoch an ſeinem Orte der Indivi- dualität ihre Rechte, wie dies im Preußiſchen Landrecht geſchieht, aufrecht erhalten. Hier fällt nun freylich jene Nothwendigkeit zweyer Hauptfragen, wie ſie aus jenem terroriſtiſchen Syſteme hervorgeht, hinweg. Dieſem Mittelwege huldiget gewiß die große Mehrzahl der Criminaliſten, namentlich ein Titt- mann, Unterholzner, ſo wie die große Cohorte derjenigen, die ein weit größeres Gewicht mit Klein- ſchrod, Weber u. ſ. viel andern, auf den objektiven Thatbeſtand, als Feuerbach und Stübel, ſetzen. Selbſt Grolman, ſo ſehr er auch am Neuern Theil hat, zeigt ſchon durch den Antheil, den er den Phyſi- kern einzuräumen verlangt, daß er mit jenen nicht ſo ganz zuſammen ſtimmen kann, die ſie wenigſtens größ- tentheils entbehrlich machen zu können glauben. Eben dieſe zahlreiche Claſſe der Neuern, welche das *medium tenuere* handhaben, iſt es, die ich vorzüglich im Sinne hatte, wenn auch ich damit einſtimmte, daß das Neue größtentheils auf Wortkram ausgeht, indem eine jede Geſetzgebung alles das bey den Feſtſetzungen für die Zurechnung leicht wieder gut machen kann, was hie und da einer terroriſtiſchen Form ähnlich ſieht. Dies möchte aber wohl nicht der Fall ſeyn, wo man das abſolutere Syſtem conſequent durchführt; hier iſt es, wo wirklich Uebertreibung und harte Einſeitigkeit, wenn nicht etwas mehreres, zu den gegründeten Vor- würfen gehören, die man der neuen Schule mit Recht macht. Die Veranlaſſung lag freylich in den Ueber- treibungen und Einſeitigkeiten, welcher ſich die gericht-

lichen Aerzte durch Idealität, Individualität und dergl. ſchuldig gemacht hatten, welchen aber ſchon das Preußiſche Landrecht, theils durch Beſchränkung jener auf Wahrſcheinlichkeit (ſ. §§. 811. 836. 858. 2. Th. 20. Tit.), theils durch Bezugnahme auf unmittelbar erfolgten Tod und Kenntniß der beſondern Beſchaffenheit (ſ. ebend. §§. 809. 810. 811. 812.) in einem ſehr hohen Grade vorgebeugt hat, ohne von dem einem Extrem zum andern überzugehen. Jene Uebertreibungen der gerichtlichen Aerzte geben daher um ſo weniger Berechtigung dieſelbe Quantität des Todtſchlages dort zu finden, wo dem Thäter die Individualität einer Schwangerſchaft, eines vorhandenen Darmbruches u. ſ. w. nicht bekannt iſt, anzuerkennen, als wo dieſe Kenntniß ihm beywohnt, wie ich dies ſchon anderwärts hinreichend auseinander geſetzt habe. Man kann wohl mit Recht fragen, woher unſere neuen Criminaliſten die Berechtigung haben, zu ſolchen terroriſtiſchen, gegen die Humanität des Zeitgeiſtes ſo ſehr verſtoßenden, und von der Rechtsphiloſophie nicht einmal durch den Staatszweck zu rechtfertigenden, bloß in der Conſequenz ihrer Theorie gegründeten Maaßnehmungen? Dieſes gilt dem ganzen Syſtem der Neueren in jener abſoluteren Form, welche zwey Hauptfragen ſo nöthig zu machen ſcheint, nicht bloß gilt dieſes der Ausmerzung aller Individualität für den objektiven Thatbeſtand. Nach den bisherigen Verhandlungen und nach dem oben angeführten ehrenvollen Geſtändniß der berühmteſten Criminaliſten, über die Unzulänglich-

keit der Rechtsphiloſophie, als der Baſis der Criminalwiſſenſchaft, will ich übrigens nicht befürchten, daß man mich (wie dieſes Hn. Wildberg, Liezau u. a. ergangen iſt) mit meiner Behauptung durch eine bloße Bezugnahme auf die Autorität der Baierſchen Geſetzgebung und einiger berühmten Schriftſteller abweiſen wird. Man muß zuvörderſt das neue Syſtem als hinlänglich juriſtiſch begründet nachweiſen, ehe man über die Nothwendigkeit von zwey Hauptfragen entſcheidet, ehe man ſich verſprechen darf, durch den Zauber dieſer Autoritäten den Sieg davon zu tragen. Man dürfte indeß die Sache vielleicht auch dadurch zu rechtfertigen verſuchen, daß der *dolus* gleichſam als vorzügliche Baſis der Zurechnung alles übrige erſetzt und ausgleicht; allein dagegen eben ſtemmt ſich ſo ſehr jene oben angeführte Cohorte ſehr bedeutender Schriftſteller, unter welchen ich ungern den ſo beſonnenen Tittmann vermiſſe; in ſo fern nicht auch hier der Objektivität wieder zu viel eingeräumt wird. Wäre nun aber auch die Subjektivität wirklich weit mehr ſtichhaltend: ſo ſollte man doch bedenken, wie auffallend es wird, wenn man, wie es in Baiern der Fall iſt, bey der Feſtſetzung der Strafen der *culpa*, jene des *dolus* zur Baſis und zum Regulativ verhältnißmäßig annimmt. Hier zerfällt ja eine ſolche vorhin berührte Ausflucht offenbar in nichts. Dieſen Punkt empfehle ich der beſondern Aufmerkſamkeit unſerer Criminaliſten.

Endlich kömmt nun aber auch noch der Umſtand hinzu, daß man die Ausführbarkeit der erſten Haupt-

frage neben der zweyten, mit ſtarken Gründen, gerade nach jener abſoluteren Anſicht, zu bezweifeln beginnt. Noch ehe mir Gensl's Medizinische Bemerkungen über das Baiersche Strafgesetzbuch zu Augen gekommen waren, bemerkte in dieſer Schrift ich, daß man die Frage: ob die unterſuchte Perſon eines gewaltſamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen als wirkender Urſache geſtorben ſey? nicht zu bejahen oder zu verneinen im Stande ſey, ſo lange die Todesurſache nicht bereits hinlänglich, alſo nach allen ihren Beſtimmungen, bekannt iſt. Auch ich behauptete ſchon oben, daß der confrete Fall, der ſich immer nur nach einzelnen Symptomen darbietet, vorher ganz erörtert ſeyn müſſe, ehe er unter die Beantwortung jener Frage aufgenommen werden kann. Die Logik gebietet uns, daß wir zuerſt den confreten Fall, ſo wie er vor uns in ſeiner Beſonderheit als Ergebniß daſteht, ausſprechen, und zwar vollſtändig ausſprechen, ehe wir, in der Regel wenigſtens, von ihm prädiciren können, was jene Frage verlangt. Der allgemeine Satz, der Tod iſt im vorliegenden Falle Folge der Verletzung — kann ja nur aus jener Beſonderheit des confreten Falles entnommen werden, dieſe muß alſo vorher beſtehen. Wenn man auch nicht nöthig hätte, bey der Vorfrage z. B. die Individualität zu beachten, ſo muß man ſie doch vorher ſchon kennen; weil ſie einen Haupttheil der Erkenntniß des Falles ausmacht. Man muß doch auch die Vorfrage motiviren, und dies iſt wohl unmöglich, ohne jener Individualität zu gedenken, die einen integrirenden Theil

von dem Convolut von Erſcheinungen ausmacht, woraus die Momente zur Bejahung oder Verneinung jener Frage zu entnehmen ſind.

Ueberdem ſetzt H. Gensl am angeführten Orte, nicht ohne Scharfſinn, auseinander, daß bey dieſer Behandlung der Sache Undeutlichkeiten und Irrthümer nicht zu vermeiden ſind. Man muß nach ihm den Tod des Cajus im beſchränktern Sinne nicht anders als nothwendige Folge der Verletzung ausſprechen; denn wie wollte man auch denſelben behaupten, wenn man nicht den *Major* vorausſetzt: ein ſolcher Fall iſt überhaupt tödtlich; außerdem läßt ſich doch der vorliegende Fall nicht als *Minor* ſubſumiren! Allein eine ſolche Erklärung ſetzt nach ſeiner Behauptung den Gerichtsarzt ſehr oft in Widerſpruch bey der Beantwortung der zweyten Frage mit ſich ſelbſt; weil hier, zur Ermittelung des *dolus*, von Individualität — von dem Erſcheinen einer Zwiſchenurſache, die durch die Verletzung in Wirkſamkeit geſetzt worden, u. ſ. w. die Rede ſeyn ſoll. Dieſemnach erkennt er bey einer konkurrirenden Individualität, obgleich der *dolus* ausgemittelt iſt, nichts mehr als ein Attentat, den Cajus zu tödten; denn der Zufall der Individualität, der außerhalb des *dolus* liegt, macht hier erſt das Attentat zur — That.

Immerhin mag man Mittel finden, dieſer oder jener Behauptung des ſcharfſinnigen Gensl zu begegnen, ſo geht doch wohl aus der Sache ſo viel hervor; daß der leichtere Weg, allen dieſen Schwierigkeiten zu begegnen, den Vorzug verdient. Dieſer bietet ſich

allerdings in der Beſeitigung jener Vorfrage, wie es mir ſcheint, nach dem Beyſpiele der Preußiſchen Geſetzgebung am beſten dar; daher ich dann nicht zweifelhaft ſeyn konnte, ob ich ſie in mein Schema aufzunehmen habe oder nicht. Wie ſich aber die abſolutere neue Schule, die der Vorfrage nicht entbehren zu können ſcheint, aus der Verlegenheit ziehen wird, muß ihr anheim geſtellt bleiben.

Zu 2.

Wer immer mit der eigentlichen Praxis ſowohl als heilender als auch als gerichtlicher Arzt hinlänglich bekannt iſt, weiß es ſehr wohl, in welche Verlegenheit der Mann von zartem Gewiſſen meiſtens geräth, wenn er die Unterſchiede zwiſchen abſoluter und anderer Lethalität feſtſetzen ſoll. Kaum dürfte man ſich des Gegentheils rühmen, ohne ſeinen Charakter Preis zu geben; beſonders zu einer Zeit, wo die neuere Chirurgie ſo viel Wunder thut. Daher dann auch der Ausſpruch *ut plurimum lethale* von jeher ſchon ſo viel Beyfall fand. Hr. Criminalrath Meiſter hat die Unzulänglichkeit des mediziniſchen Wiſſens und den Umſtand, daß wir heute heilen, was vor einem Jahre noch abſolut lethal erkannt wurde, dazu benutzt, dieſe alte Lethalitätsabtheilung in Kopps beliebten Jahrbüchern wieder geltend zu machen. Ich gehöre zu denen, die immer nur zwey Abtheilungen abſolut und nichtabſolut lethal zuließen — und auch jetzt bleibe ich dieſem Syſteme treu. Allein ich ſehe doch keinen Grund, nachdem ich die Sache aufs neue

mit Anſtrengung erwogen habe, die *ut plurimum* lethalen Verletzungen, ihrer praktiſchen Brauchbarkeit wegen, in die Reihen der nichtabſolut lethalen Wunden aufzunehmen. Sie können freylich nicht unter den nothwendig lethalen Verletzungen ſtehen, denn ſie ſind nur meiſtens tödtlich; man kann ſie auch nicht zwiſchen die abſolut tödtlichen und nichtabſolut tödtlichen Wunden ſtellen; denn dieſes hieße der Logik Hohn ſprechen, die hier kein Mittelding geſtattet. Aber was hält uns ab, ſie an die zweyte Hauptabtheilung, und zwar an ihrer Spitze aufzunehmen? In der That, wir befriedigen dadurch auf Seiten der gerichtlichen Aerzte ein dringendes Bedürfniß; dem Criminaliſten bleibt es anheim geſtellt, davon ſo viel, oder ſo wenig als die gute Sache erheiſcht, Gebrauch zu machen.

Wohin ſoll z. B. ein Preußiſcher Arzt die Verletzungen der innern Kopfſchlagadern und ihres gemeinſamen Stammes, ferner des obern Theils der *arteria cruralis*, der *arteria subaxillaris*, oder auch die völlige Durchſchneidung der Luftröhre mit Verletzung des Schlundes, welche alle ſeit kurzem von den großen Wundärzten unſerer Zeit, von einem Larrey, Ruſt, Wendelſtedt, Klein u. a. als nichtabſolut lethal nachgewieſen worden, ungeachtet ſie früher immer dafür gehalten wurden, wohin ſoll er ſie ſetzen? Er muß wohl wegen der Seltenheit des Gelingens und der erforderlichen Mittel zum Zwecke, beſonders der tauglichen Operateurs, ſehr in Verlegenheit gerathen; wenn man ihm nicht durch die Claſſe von

meiſttödtlichen Wunden einen Ausweg darbietet! Iſt freylich der Kranke unmittelbar darauf geſtorben, ſo entſcheidet der §. 809. des Landrechts; aber dies iſt doch nicht immer der Fall. Die Mittel ermangeln ſelbſt dort zuweilen nicht, wo man es am meiſten glauben ſollte, wie uns Arrighis bekannter Fall des Larrey auf dem Kampfplatze lehrt. Freylich muß die neue Schule die Claſſe der *ut plurimum* tödtlichen Verletzungen aus dem ſchon ſo oft aufgeſtellten Grunde verwerfen, daß hier, neben dem ausgemittelten Tode als Folge der Handlung, der *dolus* oder deſſen Mangel alles Weitere entſcheidet, und daß es im übrigen ja gar nicht darauf ankömmt, ob des Cajus Verletzung in den meiſten Fällen oder gar unbedingt tödtlich iſt; wenn nur der Tod durch die Wunde wirklich im vorliegenden Falle verurſacht worden. Dagegen iſt nun nichts einzuwenden; weil nach dieſem Syſtem, wenn man conſequent bleiben will, die Sache nicht anders beurtheilt werden kann. Allein um den *dolus* zu ermitteln, gilt ja doch auch nach dieſer Theorie die abſolute Lethalität, und folglich müßte auch hier in ſo fern die Eintheilung *ut plurimum lethale vulnus* ihren Platz finden. Man überſieht hiebey überdem, wenn man auch noch ſo ſehr geneigt iſt, den Criminaliſten nachzugeben, daß zur vollen Strafe des Todtſchlages der *dolus* (nämlich in der Eminenz des *animi occidendi*) mit der Wirklichkeit des Todes als Folge der Handlung, allein zureiche, daß eben die Gewißheit des Daſeyns dieſes eminenten *dolus* bey weitem in der Mehrheit der Fälle fehlt; ſehr

oft ſoll ja erſt, wie die Baierſche Geſetzgebung ſehr richtig anerkennt, eben aus der Abſolutheit der Wunde dieſer *dolus* erſchloſſen werden. Sobald die Sache des *dolus* nun nicht im Reinen iſt, tritt entweder *culpa* oder Unſchuld am erfolgten Tode, oder überhaupt in allen dieſen Abtheilungen Zweifelhaftigkeit des Falles ein; hier wird durchaus, auch in der neuen Schule, den Phyſikern bey der Mehrzahl der Fälle eine große Erleichterung zu ſtatten kommen, und manches übereilte Urtheil zum Gewinn der guten Sache abgehalten werden, wenn man auch in Baiern dieſem meinem Vorſchlage Gehör giebt. Es ſcheint dieſes gerade dort deſto billiger zu ſeyn, wo man mit einer nicht unverkennbaren Härte den *dolus*, in wie fern nicht ſein Gegentheil bewieſen werden kann, vorausſetzt. Hat man hier nicht alles aufzubieten, dem Thäter die Möglichkeit wenigſtens zu erleichtern, den bey ihm nicht ſtatt findenden *dolus* zum mindeſten wahrſcheinlich zu machen; wozu allerdings die Zulaſſung meiſttödtlicher Wunden das Ihrige beytragen muß.

Wenn aber die Eintheilung der meiſttödtlichen Wunden einer Aufnahme in das Lethalitätsſchema gewiß ſehr werth iſt: ſo kann dieſe Claſſe doch wohl keinen andern Platz, als den ich ihr oben unter den nichtabſolut lethalen Wunden, und zwar an deren Spitze, angewieſen habe, einnehmen! Denn, wie geſagt, was nur meiſt tödtlich iſt, iſt nicht immer tödtlich; es kann alſo nicht unter die abſolut lethalen Verletzungen geſetzt werden. Zwiſchen dieſen

und den nichtabſolut lethalen Wunden giebt es keinen Platz. Eine ſolche Zulaſſung wäre eine *Contradictio in terminis*, die nur wegen ihrer praktiſchen Brauchbarkeit hie und da bisher ſelbſt an dieſem unſchicklichen Orte Beyfall gefunden hat.

Zu 3.

Es macht allerdings in der Beurtheilung der Lethalität einen großen Unterſchied, ob durch die Verletzung, auf welche nicht unmittelbar, ſondern durch eine Zwiſchenurſache der Tod erfolgt iſt, die letztere in Wirkſamkeit geſetzt worden oder nicht. Wenn eine ſolche Zwiſchenurſache, ſonſt *Accidens* genannt, auch nicht einmal durch die Verletzung (ſie nämlich gleichſam aufregend) den Tod bewerkſtelliget hat, ſo konnte auch früherhin nicht von Tödtlichkeit der Wunde die Rede ſeyn; weil ſie dann gar keinen Theil am Tode hat. Verletzt indeß jemand einem andern eine Blutader an den Extremitäten; das Bluten wird durch einen Verband geſtillt; der Verband aber abgeriſſen, und er verblutet ſich daran: ſo ſtellte man ſonſt einen ſolchen Fall unter die zufällige oder accidentelle Lethalität; weil der Tod durch eine Zwiſchenurſache, welche die Verletzung in Wirkſamkeit geſetzt hat, nicht aber von der letzteren in Wirkſamkeit geſetzt worden war, herbeygeführt wurde. Jetzt werden von den neuern Schriftſtellern, deren Meynung die Baierſche Geſetzgebung beygetreten iſt, dergleichen Verletzungen aus der Reihe der tödtlichen Wunden ganz geſtrichen, und zwar, weil die Zwiſchenurſache

nicht durch die Verletzung, ſondern dieſe durch jene in Wirkſamkeit geſetzt worden. Ich kann nicht umhin, mit voller Ueberzeugung, wie ich ſchon früher bemerkt habe, dieſes zu billigen. Von Strafe mag demungeachtet hier die Rede ſeyn, aber nicht vom Todtſchlage. Eben dieſer Fall findet ſtatt, wo immer, durch Fehler der Kur, der Diät u. ſ. w., nach einer an ſich untödtlichen Verletzung, der Tod eintritt.

Ganz anders verhält es ſich aber, wenn die Verletzung ſelbſt die Zwiſchenurſache, welche den Tod zur Folge hatte, in Wirkſamkeit geſetzt hat. Hier tritt alſo der Fall ein, wo der Tod von der Verletzung als Urſache mittelbar erfolgt; entweder durch Dazwiſchenkunft einer tödtlichen Krankheit, oder durch Dazwiſchenkunft eines Uebergangs in eine andere tödtliche Verletzung. Dieſe Zwiſchenurſache muß, wie geſagt, jedoch durch die Wunde ſelbſt hervorgebracht worden ſeyn. Durchſchneidung des *ductus thoracicus* hebt die Ernährung auf, und tödtet nicht unmittelbar, wie eine verletzte Arterie, ſondern durch die Dazwiſchenkunft der Auszehrung, welche hier von der Verletzung, als ihrer Urſache, ausgeht. Eine Verletzung der Rückenwirbel kann den Tod unmittelbar bewirken, ſie kann aber auch mittelbar tödten durch *Caries;* auch wohl noch früher, ebenfalls mittelbar, durch Aufhebung der Lebensfunktionen edler Organe, bey zugleich ſtattfindender Beſchädigung des Rückenmarks. Gensl führt als Beyſpiel eines Todes, wo die Wunde die Zwiſchenurſache in Wirkſamkeit geſetzt hat, eine Verletzung der Lunge ohne Subſtanzverluſt an, worauf Entzündung

und Brand erfolgt. Schon hieraus ergiebt ſich ganz klar, daß alle Verletzungen, welche ſelbſt die Zwiſchenurſache, die den Tod herbeyführt, in Wirkſamkeit ſetzen, nichts anders ſind als ſolche, die den Tod mittelbar zur Folge haben. Es giebt aber auch ſolche Verletzungen, welche gar nicht tödtlich ſind, ſondern die zu der accidentell tödtlichen Claſſe ſonſt gezählt wurden, und doch ſelbſt unmittelbar den Tod zu bewerkſtelligen im Stande ſind. Die Verletzung einer Blutader am Arme (nicht einer Arterie, von welcher ſo eben die Rede war), kann ſehr leicht, wenn kein Verband erfolgt, den Tod unmittelbar durch eine Verblutung hervorbringen, ſo wenig auch eine ſolche Verletzung an ſich ſonſt zu ſagen hat; weil ein, einige Zeit feſt aufgelegter Finger ſchon im Stande iſt, allen üblen Folgen zu begegnen. Hieraus ergiebt ſich alſo ganz klar, daß ſelbſt Wunden, die nicht in die Claſſe der tödtlichen gehören, den Tod unmittelbar zur Folge haben können, ohne irgend eine Dazwiſchenkunft. Eine gut verbundene Wunde fängt aber oft auch von ſelbſt wieder an zu bluten; erfolgt dann Verblutung, ſo geht die Zwiſchenurſache aus der Verletzung hervor, und in ſo fern ſollte man ſie zu den tödtlichen zählen, welches jedoch nur in dem Falle, hinſichtlich auf Zurechnung, thunlich wäre, wo auch dieſes leichte Mittel der Umſtände wegen keine Anwendung hätte erhalten können. Allein ein Betrunkener ſchlägt um ſich herum, er reißt auch wohl den Verband ab, und eine Verblutung macht ſeinem Leben ein Ende. Hier haben wir eine Zwiſchenurſache eines unmittelbar bewirkten Todes;

wo dieſe Urſache nicht von der Verletzung, ſondern durch einen Fehler des Verletzten in Wirkſamkeit geſetzt worden; es kann daher von Tödtlichkeit der Wunde gar nicht die Rede ſeyn.

So verſchieden geſtalten ſich die Erſcheinungen in der conkreten Natur! Ich hielte es der Mühe werth, um das Prinzip der von der Verletzung in Wirkſamkeit geſetzten Zwiſchenurſachen der Lethalität gehörig und richtig zu würdigen, die Sache nach dieſen einzelnen Modifikationen näher zu beleuchten.

Wenn ich mich nicht irre, ſo iſt man berechtiget, aus dieſem Vortrage über dieſe Inwirkſamkeitſetzung nachſtehende Folgerungen zu ziehen:

a) Die mittelbar, durch eine Zwiſchenurſache, die aus der Verletzung ausgegangen, erfolgten Tödtungen gehören mit den unmittelbaren in gleiche Categorie; wovon jedoch die Verletzungen auszunehmen ſind, die ſchon ihrer Natur nach gar nicht unter die tödtlichen gehören. Die letzteren ſind ſelbſt nicht tödtlich, wenn ſie unmittelbar den Tod bewirken, wie das Beyſpiel, wo das angeführte Zudrücken einer Blutaderwunde ſchon die böſen Folgen entfernt, hinlänglich ausweiſet. Dieſe Gleichſetzung, mit der auch die neueren Theorien einſtimmen, wird dadurch erheiſcht, daß auf beyden Seiten *par ratio* ſtatt findet, und überhaupt der Unterſchied dieſer Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit in der Sache gar nichts ändert; er auch überdem nur auf einer wiſſenſchaftlichen Anſicht beruht, an die jene alten Ge-

ſetzgeber, von welchen ſich der Zurechnungsmaaßſtab noch meiſtens herſchreibt, gar nicht gedacht haben. Zuletzt ſpricht auch der Umſtand dafür, daß, da die meiſten tödtlichen Wunden nicht unmittelbar, ſondern durch Uebergänge in andere innere oder äußere Krankheiten, den Tod bewirken, außerdem die meiſten Todtſchläger der verdienten Beſtrafung würden entzogen werden. Todtſchlag iſt Todtſchlag, er geſchehe mittelbar oder unmittelbar.

b) Da die neue Eintheilung nach jener Inwirkſamkeitſetzung ſich in die Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit des Todes für den einen Fall, für den andern aber in die zufällig lethal ſonſt erklärten Wunden auflöſet: ſo ſcheint die Sache dadurch an ihrer Wichtigkeit etwas zu verlieren, ſo daß ich wohl ſelbſt von dem, was ich zu ihrem Vortheil in dieſer Schrift bereits ausgeſprochen habe, etwas zurücknehmen möchte, wenn das Manuſkript nicht ſchon in die Druckerey abgegangen wäre. Demungeachtet iſt durch dieſe Unterſcheidung doch mancher einzelne Fall zu einer klăreren Anſicht gelangt; und ich glaube daher, daß man ſie in einem neuen Schema billig benutzen könne.

Nachdem ich in den vorſtehenden 3 Nummern die Hauptgrundſätze auseinandergeſetzt habe, welche mich hier bey der Aufſtellung der Veränderungen des früher von mir in Vorſchlag gebrachten Eintheilungsſchemas der Lethalität, wie ich es oben an ſeinem Orte bey der

Beurtheilung des Preußiſchen Landrechts vorgelegt habe, geleitet haben: nehme ich keinen Anſtand, das neue Schema der Beurtheilung der Sachkundigen zu übergeben. Es kann, wie ich ſchon mehrmals bemerkt habe, ein ſolcher Entwurf auf keine allgemeine Gültigkeit Anſpruch machen; weil er von den Strafgeſetzen jedes Staats und ihrer Handhabung nach der Oertlichkeit abhängig iſt. Es dürfte indeß nicht mehr ſchwer ſeyn, dort, wo z. B. die accidentellen Verletzungen noch den tödtlichen beygezählt werden, ihm die erforderliche Umgeſtaltung zu geben. Ich habe mich übrigens wenig darum bekümmert: ob die Stellung der Glieder dieſes Schemas außer der nur logiſch richtigen Ordnung, auch eine gefällige Abſtufung darſtellt oder nicht; auch habe ich mich nicht bemüht, in der Folge derſelben auf einander eine Rangordnung für das Strafmaaß zu erzwingen, weil dieſes immer etwas ſehr mißliches bleibt; bloß auf conſequente Richtigkeit und praktiſche Brauchbarkeit war mein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Die Zeit wird auch hier, ſelbſt für den Fall, daß dieſes Schema für jetzt Beyfall erhalten ſollte, gewiß noch ſo viel Veränderungen herbeyführen, als der Fortſchritt der Criminalwiſſenſchaft neue Handhabungen der Sache belleben wird. Die Perfektibilität bleibt ſchon das Charakteriſtiſche aller menſchlichen Machwerke, die Philoſophie mag ſich, ſo ſehr ſie auch will, dagegen ſträuben. Heil jener Geſetzgebung, welche durch dieſe Sträubungen, ſo eminent und ehrenvoll ſie auch ſeyn mögen, ſich nicht den Weg zu reellen Verbeſſerungen

beſchränken läßt. Je weniger ich übrigens die Rolle des Infalliblen ſpiele, der nur *ex sacra tripode* dekretirt, deſto mehr hoffe ich aber auch auf Nachſicht rechnen zu dürfen, wo immer *quid humani* mein Loos geweſen iſt.

Schema der Lethalitätseintheilung.

A. Unbedingte Lethalität.

Allgemein unbedingt tödtliche Verletzungen. *Vulnus absolute lethale.*

B. Bedingte Lethalität.

1) Meiſtens lethale Verletzungen. *Vulnus ut plurimum lethale.* (Nur durch Seltenheit des Falles bedingte Möglichkeit der Lebensrettung.)

2) Bedingt durch die Individualität des Verletzten; entweder

   a) mit nothwendigem, oder

   b) mit nicht nothwendigem Tode, entweder (unter *b*)

      α) *ut plurimum*, oder

      β) nur ſeltner lethal.

3) Bedingt durch nachher hinzugetretene, aber durch die Verletzung in Wirkſamkeit geſetzte ſolche Accidenzien, wo die Rettung nicht zu den ſeltſamen Erſcheinungen gehört.

Daß bey No. 3 unter *B.* die Accidenzien, welche ſchon vor der Verletzung, es ſey nun als Fehler der Conformation, oder als Krankheit (nach andern

ſpeciell) ſtatt gefunden haben, hier nicht aufgeführt werden, wohin ſelbſt auch das Temporelle, wie Betrunkenheit, Schwangerſchaft gehören, geht aus meiner oben bemerklich gemachten Ueberzeugung hervor, daß alles dieſes beſſer der Individualität beyzuzählen iſt. Dieſe Claſſe ſollte unter *b*, *β* indeß eigentlich den letzten Platz einnehmen, wenn dieſes Schema zugleich eine Rangordnung für die Zurechnung hätte aufſtellen ſollen. Da es indeß abſolut und nicht-abſolut individuell tödtliche Verletzungen giebt, ſo hätte ich bey dieſer Berückſichtigung die individuellen Verletzungen unter mehr als einer Abtheilung aufführen müſſen, wozu ich mich nicht wohl entſchließen konnte. Wenn alſo die Claſſe unter *B*. 2) *b*, *β* die größte Milderung in Anſpruch nimmt, oder beſſer, den niedrigſten Grad der Schuld bezeichnet: ſo würde ſie, nach Baierſchen Grundſätzen wenigſtens, doch gegen den *dolus* am meiſten ſprechen.

Auch unter *B*. 2) *b*, *β* (ſeltner lethale Verletzungen in Folge der Individualität) tritt nach No. 3 die Inwirkſamkeitſetzung einer Zwiſchenurſache von Seiten der Verletzung ein; allein da dadurch in praktiſcher Hinſicht, wie es mir ſcheint, keine Veränderung, durch eine nochmalige Subdiviſion, veranlaßt werden würde: ſo habe ich eine ſolche nicht beliebt.

Von Verletzungen, wobey ein Accidenz die Verletzung zur Bewirkung des Todes in Thätigkeit geſetzt hat, und nicht aus der Verletzung ſelbſt eine Zwiſchenurſache des Todes hervorgegangen iſt, konnte hier

zwar nicht die Rede ſeyn; allein, wo die Geſetzgebung noch accidentell tödtliche Wunden zuläßt, würde dieſer Unterſcheidung unter No. 4 zu gedenken ſeyn *).

Daß übrigens die Ausmittelung des Lethalitätsgrades nach dieſem oder jedem andern Schema beym Kindermorde, wobey es überhaupt noch auf ſo viel andere Dinge ankömmt, ſehr oft von Schwierigkeiten ſeyn wird, auch wohl hie und da unausführbar ſeyn dürfte, mag wohl wahr ſeyn; man thut alſo hier im einzelnen Falle, was man kann. Bey der Menge von Obduktionsgutachten, die mir in meinem Amte jedes Quartal vorgelegt werden, habe ich gegenwärtig ſehr oft Gelegenheit gehabt, dieſe Bemerkung zu machen. Möchte nur kein Gerichtsarzt für dieſen Fall Henkes vortrefflichen Aufſatz hierüber im zweyten B. ſeiner Abh. unbenutzt laſſen! Wie ſchwer iſt es hier, die Folgen der Verletzung von der Geburt, von jenen, die *animo necandi* beygebracht worden, zu unterſchei-

*) Wie billig es übrigens iſt, daß die accidentellen Verletzungen aus dem Schema der Tödtlichkeit ausſcheiden, ſcheint mir ein Fall, der im letzten Kriege, wo der Lazarethbrand ſo ſehr ſtatt fand, häufig vorgekommen ſeyn mag, recht ſehr zu beſtätigen. Wenn im Zank, mit dem *animus occidendi*, ein Soldat oder Bürger einem andern eine leichte Hautwunde zufügte, und der Verletzte im Lazareth am Spitalbrande, wie gewöhnlich, ſtarb; wer würde hier vom Todtſchlage, in Folge einer unbedeutenden Hautverletzung, auch nur in irgend einem Sinne ſprechen wollen?

den! welches ebenfalls durch neuere Erfahrungen täglich ſich immer mehr beſtätiget.

In dieſem Falle kommen ſehr oft Ergebniſſe vor, welche der Obducent gar nicht nach der Obduktion allein richtig zu beurtheilen im Stande iſt; ſondern wo er erſt nach Einſicht der Akten (ja wohl gar erſt am Schluſſe der Unterſuchung) fähig werden kann, durch Gegeneinanderhaltung der Ausſagen und des Befundes, die Sache ins Reine zu bringen. Vor kurzem konnte der Kreisphyſikus Beling, nach einer ſehr fleißigen Unterſuchung eines angeſchuldigten Kindermordes, doch nicht eine gewaltſame Todesart der Inquiſitin, Namens Schrötern, ungeachtet Anzeigen dafür ſtatt fanden, mit hinlänglicher Beſtimmtheit aus der Obduktion nachweiſen. Läßt man von Seiten der Juſtiz die Sachen in ſolchen Fällen darauf beruhen, ſo kömmt die Angeklagte, wenn ſie zu läugnen verſteht, auch ſchuldig durch. Werden indeß in ſolchen Fällen die Akten dem Obducenten in der Folge nochmals vorgelegt, ſo ſteht meiſtens zu hoffen, daß er auf den Grund der Sache endlich kommen werde. Man würde ſich übrigens ſehr irren, wenn man glaubte, daß es ſchon innerhalb der Kenntniſſe des Richters liege, dergleichen in der Regel zu Tage zu fördern.

Eben dieſes iſt zum Beyſpiel bey Todesfällen nach großen erhaltenen Schlägen der Fall, wo oft keine Läſion vorhanden iſt, der man mit Grunde den Tod zuſchreiben könnte, obgleich er wirklich davon, beſonders bey ſolchen, deren Reizbarkeit dagegen groß iſt, erfolgt iſt. Auch in einem ſolchen Falle wird kein

Schema auslangen; dieſes kann aber ſeiner Unentbehrlichkeit im Ganzen in keiner Art in den Weg treten. Nur allein Einſicht der Akten kann hier ebenfalls zum Ziele endlich führen. Ein Phyſikus erklärte aus unzulänglichen Gründen einen ſolchen Fall in Folge der Obduktion für abſolut lethal; die mediziniſche Reviſionsbehörde verwarf dieſes Gutachten wegen ſeiner gehaltloſen Motive; erkannte aber den Fall doch eben ſo auf den Grund der verhandelten Akten. Dieſe allein konnten alſo hier auch in gerichtlich mediziniſcher Hinſicht den gehörigen Aufſchluß geben, welches ſehr oft ſich ſo verhält.

Nicht anders ſtehen die Sachen meiſtens bey Vergiftungen, wie darüber ſchon oft Klage geführt worden iſt, daß hier die Obduktion nicht ſelten wenig Licht giebt. Bey Ertrunkenen, Erhenkten, Erfrornen verhält es ſich ebenfalls hie und da nicht viel anders. Nicht einmal jene Vorfrage über Tod in Folge der Verletzung iſt man im Stande, beſonders bey Schlägen und Vergiftungen, in den angeführten Fällen mit Zuverläſſigkeit zu bejahen oder zu verneinen; alles dieſes trifft daher um ſo weniger das Schema, da auch der Baierſche Obducent hier oft in Verlegenheit bleibt, der Uebelſtand iſt in der Natur der Angelegenheit ſelbſt gegründet.

So führt uns die Sache des Schemas hier, wo von Verbeſſerungsvorſchlägen die Rede iſt, gleichſam von ſelbſt auf den Antrag, daß in allen Fällen, wo die Obduktion nicht hinreichend Auskunft giebt, der Richter beauftragt werde, wenn er von Einſicht der

Akten, von Seiten des Obducenten, ſich etwas Gutes glaubt verſprechen zu können, ſie demſelben vor ihrem Schluſſe vorzulegen. Die gerichtlichen Aerzte dürften zu verpflichten ſeyn, ſchon bey Einreichung der Obduktionsverhandlungen dort, wo der Fall dazu geeignet zu ſeyn ſcheint, ſich die Akten ſelbſt auszubitten.

Es iſt mir ſehr wohl bekannt, daß dieſe Mittheilung der Akten ſehr häufig geſchieht; aber gewiß immer noch nicht ſo oft, als ſie geſchehen ſollte. Wir haben ja ſogar, wie ſchon aus Metzgers Syſtem bekannt iſt, welcher ſchon zu ſeiner Zeit darüber klagte, Geſetze, die den Phyſiker allein auf die Obduktionsdata verweiſen, wenn ihm nicht von der Juſtiz ein beſonderer Auftrag zukömmt. Ein Phyſikus kann ſich in vielen Fällen im Gegentheil nicht genug nach allem, was über die Sachen conſtirt, umſehen, um deſto ſicherer ein richtiges Urtheil abzugeben. Jenes Geſetz gab bekanntlich das damalige Obercollegium med. von Berlin unterm 8. März 1790; es wird zwar jetzt als antiquirt betrachtet, bedürfte aber doch wohl einer völligen Aufhebung. Es erſchien zu jener Zeit, weil viele gerichtliche Aerzte mit Ueberſehung der Hauptſache, die für ſie im Befund liegt, ſich zu ſehr auf Nebendinge einließen *).

*) Dieſer Fehler der Phyſiker iſt allerdings noch weit größer und allgemeiner, daß ſie Sachen ohne hinlängliche Bekundung als Motive in ihre Gutachten aufnehmen. Es iſt unglaublich, wie häufig dieſes vorkömmt; man kann daher alle Behörden mit Recht darauf aufmerkſam machen, dieſem Uebelſtande zu ſteuern. Nur der kleinere

Ein noch weit wichtigerer, mit dem vorhergehenden ſehr verwandter Gegenſtand, iſt die Sache der Reviſionen der Obduktionsverhandlungen. Das Leben der Menſchen, in wie fern es der Arzt handhabt, der Pfuſcher gefährdet, oder in wie fern das Publikum gegen Beeinträchtigungen von dieſer Seite durch Epidemien ſicher geſtellt werden muß, iſt für jeden Staat von äußerſter Wichtigkeit; dieſe iſt aber wohl immer noch eminenter, wenn von Lebensgefahr durch Juſtizmorde die Rede iſt. Und wie häufig trat doch wohl, ehedem wenigſtens, in den meiſten Staaten der Fall ein, daß ein unkundiges Gutachten eines Arztes durchgieng! *Hodie non sic!* dürfte man doch wohl in unſern größern deutſchen Staaten zur Ehre des Zeitgeiſtes ausrufen! Man denke, was hier überhaupt Baiern gethan hat; man erinnere ſich der oben angeführten trefflichen Oeſterreichiſchen Inſtruktion für die gerichtlichen Aerzte über ihre Amtsverwaltung, man vernehme von mir noch, was neuerlich in Preußen in dieſer Beziehung geſchehen iſt, und man wird mit mir einſtimmen: *hodie non sic!* obgleich auch hier noch manches zu thun übrig ſeyn mag. Jede Obduktionsverhandlung muß im Preußiſchen ſeit

Theil der Phyſiker begreift, daß im Gutachten nichts vorkommen darf, was nicht rechtlich, entweder im Befundsprotokoll, oder durch Zeugen oder Akten erwieſen oder doch wahrſcheinlich gemacht worden. Meiſtens erſieht man ſchon hieraus am beſten, wie es um die Gewandtheit eines gerichtlichen Arztes in ſeinem Geſchäftskreiſe ſteht.

Kurzem von den Untergerichten der betreffenden Provinzial-Regierung *) eingereicht, und von dem bey ihr angeſtellten Regierungsmedizinalrathe geprüft werden, ob ſie einer Reviſion der Provinzialmedizinalbehörde bedarf oder nicht. Im erſten Falle wird ſie von dieſer begutachtet, das Gutachten wird in Abſchrift dem Gerichte, welches die Sache angeht, und den Obducenten, jenem zur Kenntnißnahme bey eingetretener Abänderung des erſten Gutachtens, dieſen zur Belehrung und Berichtigung ihrer Kenntniſſe, mitgetheilt. Auch iſt das Medizinalmitglied der Regierung ermächtiget, die Obducenten auf ihre Mißgriffe unmittelbar aufmerkſam zu machen. Endlich müſſen ſämmtliche Verhandlungen vierteljährlich von jeder Regierung in einem Convolut dem Königl. hohen Miniſterium des Innern, mit dem, was darauf erlaſſen worden, vorgelegt werden, wo ſowohl die bereits ſchon geprüften als die übrigen nochmals eine Reviſion zu paſſiren haben. Es liegt in der Sache,

*) Man wird ſich wundern, daß dieſe Einreichung nicht an die Juſtizbehörden erfolgt; der Grund davon iſt, daß bey den letzteren kein Medizinalmitglied ſtatt findet, welches bey den Regierungen jedoch der Fall iſt. Man wird ſich in der Folge indeß gewiß überzeugen, daß die Landesjuſtiz-Collegien eben ſowohl, wie die Provinzial-Regierungen, eines Medizinalmitgliedes bedürfen. Es iſt auch von einem Regierungs-Medizinalrathe zu viel gefordert, daß er alle Theile der Medizin handhaben ſoll; das Gerichtliche verlangt ſeinen eigenen Mann, der bey der Juſtiz Sitz und Stimme haben muß.

daß alles, was nicht probehaltig iſt, ſeiner verdienten Rüge nicht entgehen kann. Bey dieſer Gelegenheit erfahren die in der Literatur zurückſtehenden Phyſiker die beſſern Quellen, woraus ſie ſich Raths erholen können, und ſelbſt der indolenteſte Phyſiker befindet ſich in der Nothwendigkeit, Bücher zu kaufen, zu leſen, und die gerichtliche Medizin aufs neue zu ſtudiren. Nie habe ich von irgend einer ähnlichen Maaßnehmung, um den Geiſt des Studiums und des Fortſchritts in der Literatur zu wecken, einen beſſern Erfolg geſehen. So mancher Phyſikus, der alles in einer Verhandlung erſchöpft zu haben glaubte, mußte ſelbſt oft erſtaunen über die Blößen, die ihm nachgewieſen wurden. Ich bin überzeugt, daß ich dieſen Erfolg nur erzählen darf, um in jenen Staaten, wo noch nicht etwas ähnliches beſteht, eine gleichmäßige Reviſion der Obduktionsverhandlungen zu veranlaſſen. Das gedachte Preußiſche Miniſterium hat ſich durch dieſe Veranſtaltung ein großes Verdienſt erworben. Möchte man ein ähnliches Mittel auffinden, in die, von aller juriſtiſchen Literatur meiſtens ſo ſehr entfernten Untergerichtsſtuben dieſe wohlthätige Fee einzuführen!

Offenbar geht man gegenwärtig zu weit mit dem Schluſſe von den höhern Graden des Lethalitätsbefundes auf *dolus*. Es liegt in vielen Fällen allerdings einiger Grund darin, aber auf eine ſeichtere Baſis hat man wohl noch nie eine Theorie aufgeführt als dieſe iſt. Der erfahrne Phyſikus Beling legt mir eben zwey Fälle von älterem Datum vor, in welchen Gefäße,

deren Verletzung man ſonſt immer für abſolut lethal hielt, durch Schußwunden den Tod nach ſich zogen, wo nichts als reiner Zufall, daß man die Gewehre nicht für geladen hielt, dieſe Unglücksfälle herbeyführte. Bey jenen hingegen, die an Mißhandlungen durch Schläge ſterben, findet man keine Spur von abſoluter Lethalität, und der *dolus* liegt hier doch nur zu klar zu Tage! Nach dieſem beliebten Prinzip würde man dort auf *dolus* und hier auf Fahrläſſigkeit, und mithin durchaus unrichtig haben ſchließen müſſen. Wie ſehr hängt nicht z. B. beym Duell der Grad der Lethalität der Verletzung rein vom Zufall ab! Der Thäter arbeitet ja nicht wie der Anatom im Hörſal, der ſeinen Schnitt oder Stich vorſichtig abmißt! Als Duellant zittert ſo oft der Arm des Verlegnen; wie kann man aus dem Erfolge einer ſo tumultuariſchen, von ſo viel Zufälligkeiten abhängigen Handlung auf den Grad des böſen Willens zu ſchließen ſich erlauben? Die Beſonderheit des Falles kann einen ſolchen Schluß zuweilen rechtfertigen, ſo viel iſt wahr; aber eine Geſetzgebung darauf zu baſiren, dies iſt ein großes, in keiner Art gutzuheißendes Wageſtück. Und doch wird nach dem Baierſchen Strafgeſetzbuch nur allein zu dieſem höchſt unzuverläſſigen Behuf, die Ausmittelung der abſoluten, individuellen und ſ. w. Lethalität vom Gerichtsarzte verlangt!

Nach vielen Fingerzeigen, die ich hie und da in dieſer Schrift gegeben habe, ſcheint es wirklich, daß man großen Grund hat, die hohen Miniſterien, denen die Handhabung der Juſtiz im Allgemeinen ob-

liegt, auf den Terrorismus aufmerkſam zu machen, welcher ſowohl bey den criminaliſtiſchen als gerichtlich medizinischen Schriftſtellern in unſern Tagen, wie ſchon der Präſident von Reibnitz bemerkt, am angef. O., daß es auch in der Praxis derſelbe Fall ſey, hervortritt. Ich beziehe mich hiebey auf *D.* Hurlebuſchs Beyträge zur Civil- und Criminal-Geſetzgebung (1ſtes Heft, Helmſtädt, 1817). Man erſtaunt, wie unbedenklich man ſich zu helfen weiß, um ſich aus der Verlegenheit, welche der bisher, auch beym völlig hergeſtellten *dolus*, immer minder beſtrafte Verſuch, gegen die ſubjektive Straftheorie aufſtellte, herauszuziehen! Um conſequent zu bleiben, nimmt ſelbſt ein Tittmann keinen Anſtand, den vollendeten Verſuch ſo wie die That beſtrafen zu laſſen, wodurch allerdings die Inconſequenz, welche ich hie und da manchem Criminaliſten in dieſer Beziehung zum Vorwurf machte, von ſelbſt hinwegfällt. Selbſt wenn der Tod bloß durch Gegenmittel abgehalten, oder durch Zufall hintertrieben, oder auch wenn die Mittel nicht geeignet oder ungeſchickt angewandt worden, oder endlich, wenn die Sache dem Thäter unbewußt nicht ausführbar war — in allen dieſen Fällen verlangt der angeführte Schriftſteller in ſeinem berühmten Entwurf die Strafe, wie ſie für die vollbrachte That feſtſteht, nur mit der Einſchränkung, daß vor der Vollſtreckung an die Behörde Bericht zu erſtatten iſt. Indem ich mich hierüber in mehrern Hinſichten auf die angeführten Beyträge beziehe, bemerke ich nur, daß mithin die Verletzung einer Blutader am Arme,

wobey der Verblutung dadurch begegnet worden, daß man einen guten Verband angelegt hat, ſo wie Todtſchlag, bey ausgemitteltem *dolus*, beſtraft werden müßte. Wo liegt wohl die Berechtigung, der ſyſtematiſchen Conſequenz wegen, eine ſolche Härte zum Geſetz zu erheben? Wahrlich die Juſtizminiſterien haben Urſache auf ihrer Hut zu ſeyn, daß nicht die Sucht nach Syſtematiſirung Extreme in den Geſetzgebungen herbeyführe, die mit der Anerkennung, daß Todesſtrafen nicht einmal durchaus philoſophiſch gerechtfertiget werden können, und mithin doch nur als letztes Expediens zuzulaſſen ſind, im kraſſeſten Widerſpruche ſtehen! Selbſt unſere Literaturzeitungen haben hierauf ſchon bey der Anzeige des Baierſchen Strafgeſetzbuches bereits unſere Aufmerkſamkeit geleitet.

So treten die Nachtheile des Syſtematiſirens allenthalben hervor, und die Vortheile, welche den alten Geſetzgebern, als weiſen Männern, nicht als ſchulgerechten Gelehrten, bey ihren Leiſtungen ſo ſehr zu ſtatten gekommen ſind, werden immer mehr beeinträchtiget, ſo viel mehr wir auch als jene, da wir auf ihren Schultern, mit der Fackel der Schule in der Hand, ſtehen, darauf Anſpruch zu machen hätten. Möchte ich ſo glücklich ſeyn, dieſe große Wahrheit durch dieſe Schrift recht ſehr geltend zu machen. Im Anhange derſelben werde ich überdem zeigen, wie wenig eigentlich von der höhern aprioriſchen Spekulation zu gewärtigen iſt. Rühmlich beziehen ſich daher unſere neuen Geſetzbücher auf Wahrſcheinlichkeit, auf

gemeine Erfahrung, auf Kenntniß, die der Menge beywohnt. Der gelehrte **Weber** wünſcht eben darum mit Recht, daß wir mehr als bisher bey der Geſetzgebung zum *Bonsens* wieder unſere Zuflucht nehmen möchten. **Feuerbach** geſteht edelmüthig, daß wir mit der **Philoſophie der Schule** nicht ausreichen, und uns vielmehr an die **Philoſophie der Weiſen**, deren Sache das Syſtematiſiren nur unter großer Einſchränkung ſeyn kann, die mehr nach den Reſultaten der Erfahrung als der Spekulation zu Werke zu gehen pflegen, allein, als an die *sacra anchora*, feſtzuhalten hätten. Dieſer tiefe Denker erkennt dieſes, obgleich er ſelbſt nicht immer dieſer goldenen Vorſchrift gefolgt iſt.

Man laſſe alſo die dem Schulmanne zuſtändige, dem Weiſen aber ganz fremde Grille fahren, aus Einem Prinzip die Criminalgeſetzgebung deduciren zu wollen, man verbinde vielmehr der guten Zwecke ſo viel wie man kann. Man fördere mithin vor allen Dingen zuerſt durch die Criminalgeſetze den Staatszweck; obgleich er allein die Sache des Guten, welches ſie leiſten kann, bey weitem nicht erſchöpft. So tritt denn von ſelbſt eine **Criminalpolitik** hervor, von der man freylich leider geſtehen muß, hier heiliget der Zweck oft die Mittel. War es aber von je anders, und kann es anders ſeyn und anders werden? Der Staatszweck verlangt, ohne Rechtfertigung der Rechtsphiloſophie, bald höhere, bald gelindere Strafen; der Weiſe billiget es; die Schule muß, will ſie conſequent bleiben, dergleichen verwerfen. Sie erlaubt ſich gern

eigenmächtige Einſchreitungen, um die Conſequenz aufrecht zu erhalten, mit denen der Weiſe, der den Zweck und die Erfahrung aller Zeiten vor Augen hat, sehr oft nicht einverſtanden ſeyn kann; dieſes iſt ihr nicht zu geſtatten, Geſetzgebungen ſollen nicht Schulbücher ſeyn *). Ihr Inhalt iſt von der Weisheit der Erfahrnen diktirt, er bedarf nicht des eigentlichen philoſophiſchen Beweiſes, wie auch Feuerbach anerkennt. Er iſt gegeben, und für dieſes Gegebene paßt kein philoſophiſches Gewand, ja die dogmatiſche Form kann ihm oft ſchon nachtheilig werden; weil aller Dogmatismus auf Philoſophie beruhen muß, und dieſe nur in ſo fern für praktiſche Disciplinen etwas gilt, als der Satz als richtig durch die rationelle Empirie oder durchs Experiment nachgewieſen iſt. Hiebey ſpielt Vernunft und Klugheit eine große Rolle; die reine Spekulation hingegen, die von Einem Prinzip ausgeht, die ſo gern, aber unberechtigt, der Schule Opfer bringt, leitet meiſtens auf Irrwege. Die Philoſophie des Standpunktes des Menſchen, wie ſie Feuerbach verlangt, die ich Anthropoſophie nenne, und nicht jene transcendentale, die jenen Standpunkt zu überfliegen ſtets vergebens ſich abarbeitet, iſt die Huldin, von der allein man ſich alles Gute zu verſprechen berechtiget iſt.

*) Schulbücher bleiben aber auch nur in ſo lange ihrem Zwecke entſprechend, als ſie ſich nicht zu ſehr von dem, was die Geſetzgebung für das Beſte und Ausführbarſte hält, entfernen; der Zuwachs junger Criminaliſten hat ja vor allen Dingen zu lernen, nach den beſtehenden Geſetzgebungen einſt zu verfahren.

Dieſe Studien ſind etwas ſchwerer als jene der müßigen Spekulation; aber ihre Früchte ſind dieſer Anſtrengungen auch werth. Dieſe Huldin kennt auch keine Retrogradationen, weil ſie keinem Syſteme huldiget. Beſcheidenheit und Demuth ſind die Merkzeichen ihrer Jünger, *non liquet* iſt der letzteren Wahlſpruch.

Neben dem Staatszweck bleibt alſo noch der Gerichtshof des Gewiſſens, das Naturrecht, die Moralität überhaupt, die Religion, die Landesſitte, und endlich vorzüglich Beſſerung des Uebelthäters zu berückſichtigen übrig. Alles dieſes muß bey geſetzlicher Berückſichtigung auch wieder dem Zweck der Criminalgeſetzgebung kräftigen Vorſchub um ſo mehr leiſten, je mehr, wie dies zum Theil von der vortrefflichen Oeſterreichiſchen Geſetzgebung geſchieht, für die moraliſche Parthie u. dergl. von Seiten der Geſetzgebung gearbeitet wird. Freylich gehört die Moral nicht ins Gebiet der direkten Handhabung des Criminalrechts; aber es iſt ganz unverzeihlich, daß man ſich aus dieſem Grunde nicht derſelben, als wirkſamſten Mittels zur Förderung der Zwecke dieſes Rechts, wenigſtens auf indirektem Wege bedienen will.

Eben ſo hat man nach der heutigen Lage der Dinge ſogar Gegenſätze zwiſchen dem Gewiſſen und dem Criminalgeſetz zu befürchten, welches auf eine nicht zu rechtfertigende Art der guten Sache in den Weg treten muß. Und warum geſchieht alles dieſes? — Weil man conſequent bleiben und alles aus Einem Prinzip herleiten will. So muß die Schule handeln; die Weiſen der Vorzeit, welche der guten Zwecke ſo

viele als möglich zu verbinden ſuchten, handelten indeß anders. Einige Ueberbleibſel dieſer ihrer Maxime befinden ſich ſelbſt noch in unſern neueſten Geſetzgebungen. Die Conſequenz gebietet der Schule den Satz: *nullum crimen sine lege (scilicet scripta)*; ich frage aber: braucht das Naturgeſetz, braucht das Verboth des Gewiſſens eines geſchriebenen Geſetzes? Iſt es nicht unklug, ſich dieſer kräftigen Unterſtützungsmittel für den Staatszweck, bloß aus ſklaviſchen Gründen, nicht zu bedienen?

Nicht möchte ich verkennen, wie viel ſelbſt das Criminalrecht durch die Schule und den Dogmatismus in unſern Tagen gewonnen hat. Sie boten eine helle Fackel dar, tauglich, die finſterſten Regionen zu erleuchten; aber immer nur taugen ſie zu den Vorarbeitungen, die der weiſe Geſetzgeber nur mit großer Umſicht brauchen kann. Ohne ſie ſtänden wir indeß auf der Stufe des Mittelalters, ohne ſie hätte es keinen Montesquieu, keinen Sonnenfels, keinen Beccaria, keinen Filangieri, keinen der großen Männer der Gegenwart gegeben; ohne ſie wäre der Zeitgeiſt nicht, was er iſt; aber darum ſind die Extreme mit allen ihren Nachtheilen, wozu ſie uns verleitet haben, nicht zu verkennen; darum iſt ihr für die praktiſchen Disciplinen ſo oft nachtheilig geweſener Einfluß nicht zu überſehen. Ich widmete der Schule (obgleich nicht der juriſtiſchen) die Zeit meines Lebens; könnte ich ihr unhold ſeyn? Zwar oft führte ſie mich auf Irrwege; aber ohne ſie wäre ich kaum zu der feſten Ueberzeugung gelangt, daß nur unter der Reſignation

auf das, was über den Standpunkt des Menſchen hinaus liegt, — daß nur im Sprengel der Anthropoſophie Heil zu finden iſt.

Hiernächſt erlaube man mir, noch einige Punkte von minderer Wichtigkeit, die jedoch hieher gehören, zu berühren.

Allenthalben findet von Seiten der Phyſiker die Klage ſtatt, daß die amtirenden Juriſten bey den Obduktionen zu ſehr eilen, und den gerichtlichen Aerzten ſo ungern die erforderliche Zeit geſtatten, die ihr Geſchäft verlangt. Die Art der Abhülfe ergiebt ſich hier von ſelbſt.

Es ſcheint hie und da einer genauern Beſtimmung zu bedürfen, welche Beweiſe erforderlich ſind, daß eine Leiche einer Section nicht bedürfe. Das Geſetz nimmt von der Leichenöffnung diejenigen Cadaver aus, deren zufälliger, unglücklicher Tod, z. B. ein Sturz von einem Thurme, ein Erſaufen, in Gegenwart mehrerer Menſchen, hinlänglich bewieſen iſt. Zum rechtlichen Beweiſe gehören doch ein paar glaubwürdige Zeugen; allein man läßt hier gern eine aus den Umſtänden ſich ergebende Wahrſcheinlichkeit dafür von Seiten der untern Juſtizbehörden gelten, welches doch nicht hinlänglich für die Sicherſtellung, daß nicht ein Selbſtmörder und noch mehr eine gewaltſam getödtete Perſon unobducirt bleibe, zu ſeyn ſcheint.

Man wundert ſich, daß alle Selbſtmörder geöffnet und immer alle drey Cavitäten unterſucht werden müſſen. Das erſte iſt ſchon der Wiſſenſchaft wegen zu billigen; das letztere, außer eben dieſem Grunde,

auch darum, weil man ſonſt oft nur vorgeben würde, die Sache ſey ſchon mit der Oeffnung der einen oder der andern Höhle erſchöpft.

Wildberg hat einen Zuſammentritt von gerichtlichen Aerzten, um die Sache der Lethalität in Ordnung zu bringen, in Vorſchlag gebracht; Henke verſpricht ſich davon nicht den erwarteten Erfolg; ich trete ihm bey. Nur ein Zuſammentritt von gerichtlichen Aerzten und Criminaliſten, eine *Commissio mixta*, die unter höherer Autorität bey der Geſetzkommiſſion beſteht, wäre im Stande, etwas Erſprießliches zu Tage zu fördern; weil die Criminal-Geſetzgebung jedes Staats dabey zum Grunde zu legen iſt, und eine ſolche Angelegenheit nicht im Allgemeinen und gleichſam aprioriſch, ſondern nur nach der Beſchaffenheit der Geſetze, feſtgeſtellt werden kann.

Ueber Mangel an gehörigen und hinreichend geſicherten Gelaß für die Inquiſiten — für die Sträflinge; ſo wie über deren, der Sache angemeſſene ſichere Transportirung, ferner über Verſchleppung der Unterſuchungen durch unnöthige Anfragen, durch Zuſchiebung an andere Gerichtsbehörden u. dergl. iſt ſchon allerwärts ſo häufig Klage geführt worden, daß ich gar keinen Beruf fühle, dieſe Sachen wieder zur Sprache zu bringen. Wichtiger und minder öffentlich beſprochen ſcheint mir der Umſtand zu ſeyn, daß in manchen Collegien der Präſident oder einige Räthe ein ſolches Uebergewicht ſich zu verſchaffen wiſſen, daß die Verhandlungen großen Theils wie in einer Präfektur, und nicht wie in einem collegialiſchen Verein,

wo die Stimmen entſcheiden müſſen, betrieben werden. Sind die Sachen einmal in der Art geſtaltet, ſo wagt es kaum ein Mitglied ſeine Ueberzeugung geltend zu machen; weil es eigentlich doch nichts zu helfen pflegt. Ein jeder Vorſtand hat überhaupt der Mittel mancherley, wie jeder, der in einem Collegium ſitzt, ſehr wohl weiß, in Händen, wenn er anders davon Gebrauch machen will, um einer Sache einen Ausgang nach ſeinen Wünſchen oder Anſichten zu verſchaffen; wie ſehr iſt es daher nöthig darüber zu wachen, daß dadurch nicht eine Art von Despotie herbeygeführt wird! Einem ſolchen Vorſtande ſollte es auch in minder wichtigen Sachen nicht zuſtehen, etwas ohne Vortrag abzuthun; weil ſonſt dergleichen Angelegenheiten von ihm ganz allein abhängig gemacht werden.

Alles noch ſo raſtloſe Beſtreben der höhern Juſtizcollegien für die gute Sache der Gerechtigkeit eines Departements kann nur alsdann von einem erſprießlichen Erfolge ſeyn, wenn es die Unterbehörden unter ſtrenger Controlle hält; hiezu gehören öftere gründliche Lokalreviſionen, und dieſe fordern eine ſtärkere Beſetzung des Perſonals als in der Regel ſtatt findet. Dieſe Reviſionen müſſen unerwartet und umfaſſend ſeyn, wozu Zeit gehört. Anſtatt Nutzen zu ſtiften, werden ſie aber vielmehr nachtheilig, ſobald Gelage, Spiel und Luſtpartien, beſonders im Hauſe, oder auf Koſten des zu Revidirenden, dabey geſtattet werden. Die ſchlechteſte Verfaſſung iſt durchgehends dort, wo man ſich auf die Berichte verläßt; je mehr das geduldige Papier bearbeitet wird, deſto ſchlechter ſteht es

meiſt um die gute Sache. Die Oberbehörde, welche alles wiſſen will, welche die meiſten Tabellen verlangt, macht gewiß die ſchlechteſten, und jene, welche bey weniger Schreiberey am meiſten perſönlich zuſehen läßt, wie es ſteht, die beſten Geſchäfte. Wer Verkürzungen in den Geſchäftsgang zu bringen, und dadurch Muße zu ſolchen Reviſionen für die Mitglieder höherer Collegien zu beſchaffen verſtünde, wäre der glücklichſte Reformator unſerer Juſtiz für alle ihre Zweige.

Hier werde ich gleichſam von ſelbſt auf das Formenweſen geführt, gegen welches alles, was nicht Juriſt iſt, wegen ſeines lähmenden Einfluſſes in alle Adminiſtrationsangelegenheiten ohne Ausnahme, am meiſten aber in jene, die polizeylichen Gehalts ſind, auf eine früherhin noch nicht bemerkte Art, gegenwärtig entrüſtet iſt. Es ſcheint, der Zeitgeiſt habe ſich, müde des Druckes des langweiligen Formenweſens, gegen daſſelbe verſchworen. Man ruft in der Polizey eben darum nach Präfekturen, bey der Criminaljuſtiz nach Jurys. Selbſt der Juriſt, Freyherr von Reibnitz verlangt die letzteren. Ich ſtimme weder für das eine, noch für das andere. Immer lieber will ich langweilig von unſern ehrwürdigen Criminalſenaten, als von jenen unwiſſenden Jurys noch ſo ſchnell gerichtet werden. Dort ſtehen Männer, denen man ſeinen Kopf anvertrauen kann; hier entſcheidet der Zufall eines Einzelnen, der Worte hat, und dadurch ſich der übrigen Stimmen zu bemächtigen verſteht; daher ich auch nicht dem Juriſten Henke in der Schweiz beytrete, wenn er unſere alten

Schöppenſtühle in ſolcher Eigenſchaft wieder in Vorſchlag bringt. Die Präfekturen *) können nur dort

*) Die größten Nachtheile der Präfekturen, welche letzteren freylich bey der Juſtiz am wenigſten Anwendung finden können, weil hier kollegialiſche Berathung mehr als irgend wo nöthig iſt, beruhen darauf, daß ſie den Dienſteifer der Räthe im hohen Grade erſticken. Der Rath ſollte zwar hier eben um ſo mehr in ſeinem Decernat freye Wirkung haben, je mehr dieſe dem Ober-Präfekten fürs Ganze zuſteht; die Erfahrung ſagt aber das Gegentheil aus, ſo ſehr auch jene freyere Wirkſamkeit jedes Beamten im Hauptzwecke der Präfekturverfaſſung liegt. Der Oberpräfekt iſt Herr des Ganzen, er kann daher auch wohl etwas über das Geſetz hinaus gehen. Dadurch wird der techniſche Rath meiſtens bald für ihn zum Handlanger, der nur für den Dirigenten handelt, nur nach ihm ſich zu richten hat, wodurch ſich das ſchöne Intereſſe am guten Erfolge ſeiner Schöpfung nach und nach nothwendig verlieren muß. Das Gute des Geleiſteten macht ſich der Dirigens zum Verdienſt, und der Lohn deſſen, der es bewirkt hat, iſt höchſtens die Zufriedenheit des Dirigenten. Auch kann ein ſolcher Rath des Guten nur ſo viel wirken, als ihm der Präfekt geſtattet. Iſt dieſer ein Knauſer, ein Formenmann, ſo wird nichts, was etwas koſtet, durchgeſetzt, und das Gute kömmt immer erſt dann zu Stande, wenn ſchon die Hälfte des Zweckes verlohren gegangen iſt. Der lebendigſte Dienſteifer, der Tag und Nacht raſtlos für gute Zwecke arbeiten würde, muß dabey zu Grunde gehen. Wir ſehen dieſes ja ſelbſt auch, außer den Präfekturen, in den Collegien, wo der Vorſtand den Räthen despotiſch allen Spielraum raubt. Hier müſſen die Sachen ſchlecht gehen, wenn die Räthe auch noch ſo brav, die Talente des

heilſam ſeyn, wo der Umfang des Staates Vicekönige und faſt unabhängige Departements-Adminiſtrationen nöthig macht, wo alle Adminiſtration gleichſam nur *in folle*, eben wegen der Größe der Monarchie, bey der Centralbehörde behandelt werden muß; weil eine genauere Aufſicht von der letzteren auf die Behörden der Provinzen zur Unmöglichkeit wird, mithin an Gleichheit der Behandlung nur ſehr wenig zu denken iſt. Hier hängt das Loos der Provinz vom Manne an der Spitze, vom Gouverneur ab, und es läßt ſich wohl nicht leicht etwas anders thun, als eben dieſe Maxime (wo die Gewalt des Einen entſcheidet) in ſolchen Gouvernements nachher auch, wenigſtens außer der Juſtiz, bey den Verwaltungsbehörden bis herab

Dirigenten auch noch ſo vorzüglich ſind; denn er allein kann doch bey weitem nicht ſämmtliche Techniker, deren Kräfte gelähmt ſind, erſetzen. Mit einem Worte, die Sachen müſſen hier gerade ſo ſchlecht als dort ſtehen, wo die Centralbehörden allen Dienſteifer der Provinzialbehörden dadurch beſchränken, daß alle Regierungsfäden in der Hand der erſtern ſo feſt gehalten werden, daß die letzteren nichts als Maſchinen ohne lebendigen Geiſt darzubieten im Stande ſind. Bey einem ſolchen Vorſtande iſt alſo auf nichts Gutes zu rechnen, da hingegen bey einem ſchlechten Vorſtande gute Räthe ſehr wohl ſeine Mängel zu erſetzen im Stande ſind. — Alles dieſes verhält ſich viel anders bey der Juſtiz, wo Anhänglichkeit am Recht, Fleiß und Kenntniſſe alles erſchöpfen, und von jenen Schöpfungen, die nur Erzeugniſſe eines höheren Dienſteifers ſeyn können, nicht ſo ſehr wenigſtens als dort die Rede ſeyn kann.

zu den unterſten Stellen verhältnißmäßig eintreten zu laſſen. Iſt nun aber ein ſolcher Mann an der Spitze herrſchſichtig, eigenſinnig, den Geſetzen Hohn ſprechend oder gewiſſen Lieblingen, Mätreſſen und dergleichen ſich hingebend, ſo macht der Medizinalrath, der Cultusrath, der Baurath, Domainenrath u. ſ. w. eine bloße Null, oder höchſtens ein Inſtrument zur Deckung des Präſekten. Dann ſieht es doch wohl noch trauriger als in jenen Behörden aus, wo Collegialität ſchlecht gehandhabt wird; obgleich auch hier ein Vorſtand hie und da, leider nicht ſo ſelten die Sache dahin zu leiten verſteht, daß alles nach ſeinen Anſichten gehen muß. Dem ſeye indeß, wie ihm wolle, ein ſolcher hat doch noch immer nicht ſo freyes, nicht ſo leichtes Spiel als dort, und endlich geht hier der Krug ſo lange zum Waſſer, bis er den Henkel verliert, wenn es anders nur einige Männer von Kraft, Dienſteifer und höherer Umſicht unter den Räthen giebt. Aber zurück zum Formenweſen! — Man möchte es, wie geſagt, nach der öffentlichen Stimmung in unſern Tagen lieber ganz verbannen; jedoch ſehr mit Unrecht! So wie im Phyſiſchen nichts ohne Form beſtehen kann: ſo iſt es auch im Intellektuellen; Form iſt allenthalben Bedingung der Exiſtenz, wo Raum und Zeit die großen Prädikamente des Weſens ſind, wo das Kantiſche Noumenon nicht anders als unter dieſen Anſichten hervortritt. In der Adminiſtration, und vorzüglich in der juriſtiſchen, iſt ſie aber noch mehr; hier bietet ſie das vorzüglichſte Mittel dar, nicht nur Ordnung und Beſtand im Geſchäftsgange, ſondern auch

Controlle des Materialen aufrecht zu erhalten; man ſoll ſie alſo nicht verwerfen. Aber darum iſt es nicht zu läugnen, daß es eine der alltäglichſten Erſcheinungen der heutigen Adminiſtration in allen Staaten iſt, daß die Materie, beſonders in der Polizey, und am meiſten in der Medizinalpolizey, in der Form untergeht. Wo Energie und Schnelligkeit des Ausführens die Hauptbedingung alles guten Erfolges, wie in den genannten beyden Disciplinen ſind, dort muß das Formenweſen nur eine ſehr untergeordnete Rolle ſpielen. Hier iſt es, wo der Juriſt, ungeachtet ihm ſonſt zu allen adminiſtrativen Geſchäften eine ganz vorzügliche Anlage beywohnt, ſehr oft *post festum* kömmt. Schon ſchadet ihm hier die Kälte, welche zu ſeinen erſten Requiſiten, ſowohl als Ausmitteler des Thatbeſtandes, als in der Eigenſchaft als Richter gehört, im hohen Grade. Mit ihr iſt der glühende Dienſteifer, im Nu das Feuer dort zu löſchen, wo es hervorlodert, durchaus unvereinbar. Die ſtrenge Beachtung der Form iſt ihm zur Natur geworden, er braucht Muße zum Handeln, und die Epidemie, die Epizootie würgt indeſſen Menſchen und Thiere zu Hunderten, zu Tauſenden, wenn nicht etwa der ganz klare Buchſtabe des poſitiven Geſetzes, welchen er allein reſpektirt, der Sache einen beſſern Ausſchlag giebt. In jener Kälte, deren gute Seite ich in juriſtiſcher Hinſicht gar nicht verkenne, iſt alles, was Gemüth heißt, meiſtens untergegangen, mit ihm alſo auch wohl ein Theil des energiſchen, ſich ſelbſt aufopfernden Eifers für öffentliche Wohlfahrt. Es heißt beym Ju-

riſten: *Fiat justitia, pereat mundus.* Gilt denn aber dieſer Satz auch in der Criminalpolitik — in der Polizey u. ſ. w.? Iſt nicht hier erſter Grundſatz: *Salus populi, prima lex esto?* liegt hier nicht allerwärts reine Convenienz zum Grunde? Schon hieraus geht hervor, daß für die Criminalpolitik nur allein jene eminenten Juriſten, deren Genialität ſich noch nicht durch das Formenweſen hat beeinträchtigen laſſen, zu vernehmen ſind. Ueberdem gehört hiezu eine Vielſeitigkeit des Wiſſens, um das *Salus populi* in den allerverſchiedenſten Ergebniſſen des Organismus des Staatslebens immer richtig zu beurtheilen, die nur von jenen eminenteren Prieſtern der Themis, nicht aber von dem Vulgus, der ihre Tempel entheiliget, zu gewärtigen iſt. Dieſer iſt es, der nur den Buchſtaben des Geſetzes und Form kennt, der über den erſten ſich auch dann nicht zu erheben verſteht, wenn das Leben der Pythia auf der heiligen Tripode in Gefahr ſteht; der auch dann der letzteren nichts vergiebt, wenn gleich in der papieren Verwaltung der Staatszweck durchaus verfehlt wird. Hiemit will ich übrigens, außer der Verweiſung der Form in die ihr zuſtehenden Schranken, weiter nichts beabſichtigen, als das Vorurtheil nebenbey bekämpfen, das jeder ſchlechte Juriſt, oder auch der weiter nichts als Juriſt iſt, gut genug ſey, eine Stelle in allen übrigen Adminiſtrationen, die für den Staatszweck arbeiten, einzunehmen.

Bey den in dieſem Abſchnitt zu machenden Verbeſſerungsvorſchlägen darf ich nicht unbemerkt laſſen,

daß alle Abſchriften von Obduktionsverhandlungen, welche die Unterbehörden einzureichen haben, durchaus, wenigſtens von Einem der Obducenten, mit eigenhändiger Unterſchrift verſehen ſeyn müſſen. Es iſt dieſes ſchlechterdings nöthig, weil dadurch der unterzeichnende Obducent genöthiget wird, dieſe Verhandlungen, hinſichtlich der techniſchen Ausdrücke, die in der Regel ſehr falſch geſchrieben zu ſeyn pflegen, zu korrigiren. Vidimirte Copieen ſind hier ganz und gar nicht auslangend, weil es nicht einmal von dem vidimirenden Unterrichter zu verlangen iſt, daß er verſteht, wie die techniſchen Ausdrücke richtig zu ſchreiben ſind. Einige andere Vorſchläge, z. B. wie bey Unterſuchung von Giften zu verfahren iſt? und ob der Phyſikus ein beſonderes Obduktionsprotokoll, neben jenem des Richters, aufzunehmen habe? ſind von mir ſchon, im Verfolg dieſes Werkes, nach meinen Anſichten hinlänglich aus einander geſetzt worden; ſo daß ich glaube, es für überflüſſig halten zu können, dieſe Punkte hier nochmals in Anregung zu bringen. Allein die fürchterliche Anhäufung der Regiſtraturen und ſo viel andere von ſelbſt in die Augen ſpringende Gründe rechtfertigen es doch wohl ſehr, wenn ich verlange, daß mit allem Nachdruck der undeutlichen, gedehnten, papierverderbenden Aktenfabrikation, um Bogen auf Bogen von unleſerlichen Hieroglyphen zu häufen, endlich ein Ende gemacht werde. Wie häufig copiren Schulknaben theuer bezahlte Akten! Man ſoll geradezu zu compreſſen, leicht leſerlichen Handſchriften, wie man ſie in Sächſi-

ſchen Canzelleyen meiſtens zu finden gewohnt iſt; ja wohl ſelbſt zu ſolchen, die noch etwas gedrängter geſchrieben ſind (wie jene der Reſkripte der Berliner Miniſterien), übergehen! Es braucht ja nicht der Copiſt täglich allenthalben ein paar Thaler zu verdienen und ein halbes Buch Papier unnöthig zu Schanden zu machen. Es iſt ſelbſt gegen den Reſpekt, welchen die Unterbehörden ihren Vorgeſetzten ſchuldig ſind, daß dieſer Unfug, welcher beſonders den Räthen der obern Juſtizbehörden ſo ſehr nachtheilig in Betreff ihres Sehe-organs werden muß, noch immer in den meiſten Staaten geſtattet wird. In meinem Wirkungskreiſe halte ich darauf, daß wenigſtens alle unleſerliche und unkorrekte Abſchriften von Obduktions-Verhandlungen zur Korrektur remittirt werden. Hier iſt nicht der Ort, wo man ſich mit Errathen begnügen kann; der reine Buchſtabe, das richtig geſchriebene Wort iſt bey der Obduktion nur allein beglaubigend. Die Nachtheile, welche aus ſchlechten, ganz unleſerlichen Handſchriften von Decernenten ſo häufig hervorgehen, machen es ſelbſt wünſchenswerth, daß bey dem neuen juriſtiſchen Zuwachs darauf gehalten werde, daß er ſich einer leſerlichen Handſchrift befleißige. Ich ſchließe mit den Worten: *Ignosce lector, si his quid rectius tibi constaret.*

Anhang

über den

praktiſchen Unwerth

ſämmtlicher

höheren, ſpekulativen Theorien.

Anhang,

über den praktiſchen Unwerth ſämmtlicher höheren, ſpekulativen Theorien.

Wenn hier vom praktiſchen Unwerth die Rede iſt, ſo bezieht ſich dieſes in keiner Art auf Theorie, und noch weniger auf Wiſſenſchaft überhaupt. Wie könnte man indeß dieſes auch wohl nur vermuthen, da beydes mit der Natur des Menſchen ſo gleichſam in eins geſchmolzen iſt, daß es, den Irokoſen nicht ausgeſchloſſen, die Grundlage ſeines unterſcheidenden Vorzuges vor dem Thiere, das Vervollkommnungstalent, conſtituirt, und ſchon auf mittlerer Culturſtufe glänzend hervortritt! Wer könnte auch wohl den indirekten wohlthätigen Einfluß ſelbſt der höheren Spekulation auf die empiriſche Pſychologie und Anthropologie als Veranlaſſung zur immer gründlicheren Zerlegung unſerer intellektuellen und moraliſchen Fakultäten bezweifeln? Selbſt die beſtändigen Retrogradationen der Spekulation ſind für die Geiſteskultur im Allgemeinen nicht ganz ohne Erfolg geblieben, unge-

...önen Erfolge von den Nachtheilen der ...g an ſie und ihre zahlloſen Metamorphoſen, im hohen Grade überwogen werden.

Hier iſt alſo die Rede davon, wo die Schranken der Wohlthätigkeit der Theorien und der Wiſſenſchaft ſind. Nach meiner Anſicht der Sachen finde ich ſie zuvörderſt dort, wo die Spekulationen einer ältern oder neuern Zeitphiloſophie mit ihren vielfarbigten Syſtemen eintritt, und den Wiſſenſchaften ihre Geſtaltung aufdringt. Je mehr dieſe dann in das praktiſche Leben eingreifen, deſto größer ſind die Nachtheile der Uebertretung dieſer Schranken. Dieſes haben mit Baco von Verulam zwar nicht alle Heroen der Wiſſenſchaften anerkannt; aber doch alle diejenigen Weiſen unter denſelben, die ihr Fach zum Heil der Menſchheit ohne Syſtemenſucht bearbeitet und dadurch emporgehoben haben. Alle die, deren verdienter Ruf alle Folgezeiten überlebt, haben dieſes eingeſtanden. Von dieſen allen kann man mit dem Lateiner behaupten: *ingenue fatentur* die Nichtigkeit und den Nachtheil der Gründung ſolcher Wiſſenſchaften, welche ins praktiſche Leben eingreifen, auf höchſte Prinzipien der ſpekulativen Philoſophie. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß es ſelbſt dort, wo die Prinzipien, wie in der Mathematik, ewig ihren Werth behalten, dennoch um die Sache ihrer Begründung, alſo um den Antheil der Philoſophie an dieſer Gültigkeit, ſehr ſchlecht ſteht; man poſtulirt daher (z. B. was ſich deckt, iſt ſich gleich), was man nicht beweiſen kann. Eine Folge davon iſt, daß die Weiſen aller Zeiten in

allen dieſen Wiſſenſchaften äußerſt auf ihrer Hut waren, auf dem Wege der philoſophiſchen höheren Spekulation die Vervollkommnung ihrer Disciplinen geltend zu machen. Dieſe Bemühungen ſind es, denen wir den heutigen hohen Standpunkt der Wiſſenſchaft, jene großen Fortſchritte ohne ähnliche Retrogradation z. B. in der Phyſik, Chemie, zum kleineren Theil auch in der Medizin, zu verdanken haben.

Hiernächſt hätte ich nun auch die Schranken der Theorien zu beſtimmen, welche ſich zwar nicht bis zu den höchſten Prinzipien der ſo genannten Fundamentalphiloſophie, als Grundlage ihrer Deduktionen, verſteigen; jedoch aber von einem mehr oder weniger aprioriſchen, niedrigen Grundſatze, alſo doch wohl immer von einer Hypotheſe, der ſie aber axiomatiſche Gültigkeit gern zuſchreiben, ausgehen. Dieſes iſt etwas ſchwerer, weil ſelbſt in den Wiſſenſchaften, denen das Experiment die eigentliche Begründung darbietet, die Hypotheſe vom niedrigern Standpunkte entnommen, nicht verworfen werden darf. Selbſt der Chemiker, wenn er durch die Analyſe auf einen neuen Satz geführt wird, hat in der Regel nicht viel mehr als eine Hypotheſe vor ſich, deren volle Gültigkeit aus der Syntheſe, welche die Sache der Zukunft oft auch der Unmöglichkeit iſt, erſt hervorzugehen pflegt. Man erinnere ſich als Commentar hierüber der Analyſen der Mineralwäſſer, wo uns ſelbſt die Syntheſe, weil wir ihre Aechtheit noch nicht hinlänglich kennen, einmal nicht ganz ſicher ſtellt. Jedes Jahrzehend findet es nöthig, zu den Reſultaten des früheren Befundes einen

Zuſatz zu machen. Es beſtehen hier ſtets Hypotheſen oder halberwieſene Sätze, auf die man, freylich nur mit Wahrſcheinlichkeit, ſo lange bauen muß, als ſie nicht durch den Fortſchritt der Wiſſenſchaft widerlegt worden ſind. Dennoch bleibt die Sache der Hypotheſen immer ſehr mißlich, und es haben immer nur diejenigen einen Werth, die von unten hinauf erſchloſſen ſind. Die aprioriſchen Hypotheſen hat in der Regel die Folgezeit wieder verworfen. Es gehört wirklich zu den ſehr ſeltenen Ausnahmen von der Regel, wenn ein genialer Kopf von oben herein, und zwar ohne alle Leitung von unten hinauf, etwas gemuthmaßet hat (denn mehr als Muthmaßung kann es nicht ſeyn), was durch die Folgezeit nachher beſtätiget worden.

Hierin, auf der einen Seite, und dann in den erzwungenen Strebungen auf der andern Seite, die praktiſchen Wiſſenſchaften, unter Mißkennung des Stückwerks unſeres Wiſſens, aus einem einzigen Prinzip, wie man ſagt, reinphiloſophiſch zu deduciren, endlich eigentlich wohl auch in dem anmaßenden Stolze vieler unſerer Heroen, zuletzt auch noch in dem Wahne, daß alle Cathederweisheit ſich mit Entſchiedenheit und ſchönen wiſſenſchaftlichen Formen brüſten müſſe, liegen die vorzüglichſten Gründe der traurigen unabläſſigen Retrogradationen, ſelbſt jener Wiſſenſchaften, die auch in ihren Deduktionen nicht von dem höchſten Standpunkte, den die Spekulation erringen zu können glaubt, ausgegangen ſind. Wenn ich oben die Hypotheſen den aprioriſchen Grundſätzen beyzählte, ſo verarge man mir in einem gewiſſen Sinne

dieſes nicht, denn in wie fern man ſie an die Spitze einer wiſſenſchaftlichen Theorie ſtellt, werden ſie wenigſtens als ſolche behandelt; obgleich ſie auch wohl auf einem andern Wege aufgenommen ſeyn können.

Alle wiſſenſchaftlichen Deduktionen, die nicht von Hypotheſen ausgehen, ſondern aus einem gehörig erwieſenen Prinzip abgeleitet werden, können uns nur dadurch, daß man zu viel daraus folgert, zu viel erſchließt, auf Irrwege leiten; dieſes iſt aber auch ein ſehr häufiger Fall. Man fühlt die Unzulänglichkeit des Grundſatzes und erzwingt Folgerungen, die nicht in ihm liegen. Alles dieſes ſind ſehr bekannte Sachen; reichen ſie nicht hin, die Schranken für die Grundſätze der Wiſſenſchaft aus niederer Abkunft genau im Allgemeinen zu beſtimmen; ſo werden ſie doch als leitende Prinzipe, (wenn ich mich hier eines Kantiſchen Ausdrucks bedienen darf) zur Vermeidung eines Theils jener unſeligen Retrogradationen gelten.

Daher half alles Verſchreyen des rationellen Empirismus, der ſich immer geweigert hat, die Feſſeln der höhern Spekulation ſich anlegen zu laſſen — nichts; immer kam man, und auch ſelbſt dann, wie man die Philoſophie zur Geſetzgeberin der Natur in unſern Zeiten, wahrlich zu ihrer Schande, ausrief, in der Phyſik, Chemie, Medizin zur Ueberzeugung von der Alleingültigkeit des gehörig conſtatirten Experiments — der Erfahrung, wie dieſelbe ſelbſt die beſſern Naturphiloſophen anerkennen — in kurzem wieder zurück. Die Medizin unterlag hiebey mehr als jede andere praktiſche Wiſſenſchaft von je-

her; aber ganz beſonders gab ſie ſich dem Schwanken höherer Spekulationen in Deutſchland in unſern Zeiten hin, welches ſie nicht ungeſtraft ſich erlaubt hat. Welche andere Geſtaltung hat ſie aber ſeitdem, beſonders in den letzten Kriegen, erhalten, wo die Gültigkeit der Erfahrungstheorie jede andern Anſprüche auf eine ſo entſchiedene Art praktiſch zu Schanden gemacht hat! Doch ich darf hier zum Eingange dieſes Aufſatzes, der in der Folge in die Details der Sache mehr eingehen ſoll, nur Andeutungen geben, um das Augenmerk meiner Leſer auf den eigentlichen Zweck dieſes Aufſatzes ſchon in voraus hinlänglich aufmerkſam zu machen. Dieſer iſt kein anderer, als durch den Unwerth des Einfluſſes der höheren Spekulationen in ſämmtliche praktiſche Wiſſenſchaften, diejenigen Criminaliſten zu beruhigen, welche alles verloren zu ſeyn glauben, wenn die Geſetzgebung es aufgiebt, auf Vollſtändigkeit eines ſtrengen Dogmatismus, criminaliſtiſchen Lehrgebäudes und rein philoſophiſche Durchführung der Begründung eines Criminalſyſtems noch ferner zu rechnen. Die Jurisprudenz tritt in der That durch dieſes Aufgeben um keinen Schritt hinter die andern Wiſſenſchaften zurück; nicht mehr als Approximation iſt hier überhaupt das Loos der Wiſſenſchaften — das Loos der Menſchheit. Und dieſem darf man ungeſtraft nicht ſo große Opfer, wie es bisher in unſern Lehrbüchern des Criminalrechts nicht ſelten der Fall war, bringen; da ſchon Zeit und Ort *) ſich dagegen auflehnen, vollen-

*) S. Filangieri Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Erſtes Buch, 5. Kap. S. 125. (Wien 1784.)

dete Deduktionen, wie ſie die Philoſophie fordert, im praktiſchen Leben hier aufzuſtellen. Ich ſchmeichle mir, dieſen Zweck um ſo mehr in dieſem Zeitpunkte, wo man die Verirrungen der Spekulation faſt mehr als je anerkennt; wo ſelbſt einer der erſten criminaliſtiſchen Syſtematiker, der große Feuerbach, mir in der Hauptſache (ſ. deſſen Vorrede zu Unterholzners trefflichen juriſtiſchen Abhandl. München 1810), wie ich ſchon im vorſtehenden Werkchen angeführ habe, ſo ſehr beytritt, erreicht zu haben.

Selbſt unſere ſcharfſinnigſten Philoſophen gehen in unſern Tagen immer mehr zu Ueberzeugung über, obgleich es denſelben noch hie und da von den kritiſchen Areopagen übel genommen wird, daß nicht nur in der Fundamentalphiloſophie, bey der genetiſchen Erklärung der Welt, ſondern auch in den praktiſchen Disciplinen, von den eigentlichen ſtreng wiſſenſchaftlichen Deduktio-

„Jede Regierung hat ihre beſondern Haupträder, durch welche ſie in Bewegung geſetzt wird; aber die Räder, welche ſie zu einer Zeit in Bewegung bringen, laſſen ſie zu einer andern in Unthätigkeit. Die Sitten eines Jahrhunderts ſind ſchon von jenen unterſchieden, die im Vorigen waren, oder im Folgenden ſeyn werden. Das Intereſſe der Nationen ändert ſich, wie die Zeugungen, und es braucht oft nur wenige Jahre, oft nur eine Mittagslinie, daß etwas zu dieſer Zeit, an dieſem Orte nachtheilig werde, was zu einer andern Zeit, oder an einem andern Orte nützlich war.“ Hiernächſt erhärtet der Verf. dieſen Satz durch den Gegenſatz der Geſetzgebung Lykurgs und Solons, deren beyder Zweckmäßigkeit er nach Ort und Zeit anerkennt.

nen, vom reinen Dogmatismus, kein Heil zu erwarten ſteht. Ich beziehe mich hiebey auf unſern großen Jacobi und den ſcharfſinnigen Schulze, welcher letzterer ſelbſt als Philoſoph über die Begründung der Rechtsphiloſophie ſich hie und da, ſehr einverſtanden mit meinen Grundſätzen, in ſeinen neueſten Schriften erklärt hat.

Man erlaube mir nun dieſe meine vorläufigen Behauptungen, welche den Werth der aprioriſchen höheren ſpekulativen Theorien ſo ſehr herabſetzen, noch beſonders durch die Unhaltbarkeit ihrer Baſis, nämlich der vier neueſten philoſophiſchen Syſteme unſerer Zeit, in einer kurzen kritiſchen Ueberſicht derſelben, genauer und beſtimmter zu rechtfertigen; hierauf endlich davon eine Anwendung auf die aus denſelben hervorgegangenen wiſſenſchaftlichen Deduktionen zu machen, und zuletzt das Ganze mit einer Beleuchtung einer und der andern Wiſſenſchaft, die vom niederen Standpunkte her ihr theoretiſches Glück zu machen geſucht hat, zu beſchließen. Ich hoffe auf dieſe Art die Ueberzeugung bey meinen Leſern herbeyzuführen, die ich oben als Zweck dieſes Aufſatzes angegeben habe. Als Pränotatum zu der gedachten kritiſchen Ueberſicht wird man mir vergönnen, noch einiges im Allgemeinen, um meinen eigenen Standpunkt nicht ganz unbeſtimmt zu laſſen, voranſchicken zu dürfen.

Die Spekulation des menſchlichen Geiſtes vindicirt ſich in theoretiſcher Hinſicht allenthalben freyes Feld in den Räumen des Unendlichen; ſie iſt nur dadurch beſchränkt, daß ſie die eigentlich für ſie un-

erkennbaren Gegenſtände unter keinen andern Formen der Phantaſie als denen, unter welchen dem Menſchen der Sprengel ſeiner Weltumgebung erſcheint, ſich bildlich vorzuſtellen vermag. Wer keinen grünen Gegenſtand geſehen, kein *C dur* vernommen hat, der kann auch den Bildern ſeiner Phantaſie dieſe Formen der Sinne nicht leihen, er kann ſelbſt ſeine Anthropomorphoſe von Gott, den wir uns immer nur als menſchlich vorſtellen können, mit ſolchen Farben und Tönen nicht ausſchmücken. So lobenswerth es indeß auch hier bleibt, die Beſchränkungen mit Kant anzuerkennen, denen uns das Loos der Menſchheit in Beziehung auf das Ding an ſich, durch Zeit und Raum und die geringe Anzahl unſerer Sinne, in der Anſchauung unterwirft; ſo kann man ſich zwar denn doch zur Vervollkommnung unſerer Fakultäten den Spekulationen der höheren Theorie hingeben, wenn nur ihre Reſultate nicht ins Leben eingreifen. Je mehr dieſes der Fall iſt, deſto mehr waren die Weiſen aller Zeiten, und die Heroen aller Gattungen von Wiſſenſchaften auf ihrer Hut, der Theorie nicht zu viel Raum zu geben. Allein auf dieſem Wege ward ihnen das Loos der Unſterblichkeit. Die Anerkennung, daß ihr Wiſſen nur Stückwerk iſt, nur Stückwerk ſeyn kann, wie ſich der gelehrteſte unter den Apoſteln ausdrückt, ſicherte ihnen allein den großen Erfolg ihrer Bemühungen. Die ganze Geſchichte der Philoſophie iſt der Commentar dieſer Behauptung. Je mehr man ſie ſtudirt, deſto beſtimmter muß mir derjenige, dem nicht die Einſeitigkeit irgend eines Syſtems in der Wiſſenſchaft ſein

Geiſtesauge geblendet hat, hierin beytreten. Die Verzweifelnden älterer und neuerer Zeiten bis zum Skeptiker Hume herab, machten daher eine bedeutende Schule in der Philoſophie aus. Nicht ganz mit Unrecht verſpottete man ſie zwar; allein gehörten ſie auch nicht zu jenen Weiſen, welche mit ihrem Looſe als Menſchen zufrieden, ihre Unwiſſenheit über das Ding an ſich (das Noumenon) anerkennend, dem Stückwerk ihrer menſchlich gewiß erwieſenen Erfahrungsreſultate in den Regionen ſowohl der Pſyche als des Soma volles Vertrauen ſchenken, ſo ſtanden ſie den einſeitigen Dogmatikern, die über alles beſtimmte Rechenſchaft zu geben behaupten, doch in keiner Art nach. Dem Skepticismus verdanken wir wirklich die richtigere Anerkennung des Umfangs unſeres Wiſſens. Er, ohne welchen es keinen Kant gab, führte uns zur großen Ueberzeugung, daß Philoſophie, in wie fern ihr Gegenſtand der Gehalt und der Grund der Dinge iſt, nicht Sache des Menſchen ſeyn könne. Das Höchſte für dieſen iſt Anthropoſophie, Einſicht in die Dinge der Natur nach Gründen, die der Standpunkt des Menſchen in ſeiner individuellen Beſchränktheit als endliches Weſen, und zwar nach der Form der Geſtaltung, in welche die Außenwelt zur ſubjektiven Erſcheinung übergeht, uns darbietet. Daß alles dieſes nur Stückwerk ſeyn kann, daß es nur auf dem Glauben an, und auf dem Vertrauen zu unſerm Organismus beruht, dem der unbegreifliche Erfahrungsſatz der Cauſalität, daß die Urſache *A* die Wirkung *B* hervorbringt, beytritt, wer kann hieran zweifeln? Die

Weiſen aller Völker und Zeiten, die Heroen aller Zweige des Wiſſens ſahen, ohne auch theoretiſch die Sache zu durchſchauen, jeden Zweifel gegen dieſen Glauben, gegen dieſes Vertrauen als Läſterung gegen den Schöpfer an. Ihm vertrauend, daß die Anſchauungsbrille, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, die er uns Menſchen zur Einſicht der Dinge gegeben hat, daß jene Brille, welche uns es unmöglich macht, ſelbſt das Ueberſinnliche nicht unter der Form der Cauſalität anzuſchauen, uns nicht irre führen wird, überließen ſie ſich ruhig und zufrieden (da ſie nur Menſchen und nicht Götter ſind) dem wohlthätigen Wirken für die Menſchheit auf dem Wege der rationellen Empirie. Erfahrung und ihre ſicheren Reſultate war ihnen das höchſte; Analyſe galt dieſen Weiſen und Heroen dort alles, wo denſelben die Syntheſe wie in der Mechanik, Phyſik, Chemie, auch wohl in der Medizin an der Hand ſtand; wo dieſes nicht der Fall war, ſprachen ſie gern ein: *non liquet* aus. Da ſie indeß, Menſchen mit Bewußtſeyn ſynthetiſch, gleich dem Pigmalion, hervorzubringen nicht im Stande waren, ſo blieb ihnen in der Region der Pſyche auf dem analytiſchen Wege das letzte Haltbare die empiriſche Pſychologie. Hier fanden ſie unter der Aegide der Mathematik, die ſie in allen Hinſichten zu benutzen verſtanden, der ewig geltenden Weisheit ein volles Maaß. Nach dem letzten Grunde der Dinge fragten ſie nicht; der Mathematiker beruhigte ſich bey dem Axiom, was ſich deckt, iſt ſich gleich u. dergl. m., obgleich es nicht bewieſen werden kann.

Auf dieſem Wege war es, wo die Wiſſenſchaften von Jahrhundert zu Jahrhundert, unter der Anerkennung, daß es nicht Sache der perfektiblen Menſchheit iſt, je zu einem geſchloſſenen Ganzen zu gelangen, die größten Fortſchritte, faſt ohne Retrogradation, machten. An einen Culminationspunkt wurde nicht gedacht; aber ihr hoher, und unſer noch höherer Standpunkt, den wir mit Recht bewundern, ward allein auf dieſem Wege erreicht.

Sobald indeß die Wiſſenſchaften von Zeit zu Zeit anmaßender wurden, und den Standpunkt der Anthroposophie verließen, ſobald ſie ſich nicht mehr mit dem Stückwerk, welches nur allein der Antheil endlicher Geiſter ſeyn kann, begnügten, ſondern aus Theorien allgemein gültige Syſteme zu bilden ſich erkühnten, ſobald ſie alſo die Bahn jener Weiſen verſchmähten: erfolgte die Strafe des Unendlichen, deſſen verſuchte Beeinträchtigung nie ungeahndet bleibt, in deſto höherem Grade, je größer das Aufſehen und der Einfluß aufs praktiſche Leben war, welchen der Mann an der Spitze des Syſtems erregt hatte. Ich brauche um ſo weniger zur Beſtätigung des Geſagten auf die Geſchichte der ſpekulativen Philoſophie mich zu berufen, da wir der traurigen Belege hierüber genug in unſeren Lebenstagen mit Augen geſehen haben! Man erinnere ſich nur der anmaßenden Reformen, mit welchen die Kantianer alle Fakultäten ehedem bedrohten. Sehr richtig deckte ihr Lehrer die Blößen alles Dogmatismus auf; und doch ſtanden ſeine Jünger, ſo wie er ſelbſt, keiner andern Sekte an philoſophiſcher Einſeitigkeit

und Syſtemenſucht nach. Kant hatte recht, daß es für den ſtrengen aprioriſch dogmatiſchen Philoſophen keinen Gott giebt; aber eine ſolche Wiſſenſchaft geziemt dem Menſchen nicht, der nur als Anthropoſoph mit ſich einig und conſequent bleiben kann, weil er als ſolcher die unbeweisbare Cauſalität als gegebenen Grund alles Denkens und Philoſophirens, auf die Beglaubigung deſſen, der den Menſchen ſo und nicht anders in der Reihe der Weſen beſtimmt und charakteriſirt hat, auch fürs Ueberſinnliche annehmen muß. Der Gedanke eines Dinges an ſich, von welcher Natur es auch ſeye, iſt ihm ein Unding — etwas Ungedenkbares. Aber welche unſeligen Nachtheile — welche Verirrungen bey den beſten jungen Köpfen jener Zeit hat doch die Lehre Kants, daß unſere Denkweiſe nur fürs Reich der Sinnlichkeit gelte, und für die göttlichen Dinge keine Gültigkeit habe, zur Folge gehabt; obgleich er nicht unterlaſſen hatte, ihren Untergang in der reinen Vernunft durch eine Art von Palyngeneſie in der praktiſchen Vernunft wieder etwas gut zu machen! Jene Palyngeneſie konnte freylich nicht recht wohl gerathen, weil hieraus, nach dem Motiv des Bedürfniſſes, nicht mehr als ein Seynſollen, aber kein wirkliches Seyn hervorgehen konnte. Der Menſch verlangt die Ueberzeugung von der Wirklichkeit von Gott u. ſ. w.; wie kann er ſich, im Gefühl ſeiner Beſchränktheit, damit beruhigen, daß die Ueberzeugung, es ſolle ein Gott ſeyn, auch ſein Daſeyn wirklich begründe. Ein Thomas von Aquin führte bey einer andern An-

gelegenheit ſchon den Beweis: *poteſt deus, decet eum — ergo.* Aber welche Kämpfe wurden ſchon damals gegen die Thomiſten dadurch veranlaßt!

Wie wenig der berühmte Kant in der Rechtswiſſenſchaft ſeinen Kredit bewährt hat; wie bald die für die Natur geſetzgebenden und regulativen Prinzipien ſeiner Schule, die ſie in der Medizin mit ſo viel Anmaßung geltend zu machen ſuchte, in Vergeſſenheit gerathen ſind, iſt allbekannt! Der gebietende Verſtand, welchem die Natur zu gehorchen hat — *hunc nominaſſe ſat eſt.*

Der große Eckſtein ſeines Denkformen-Gebäudes, Raum und Zeit — wer ſpricht noch von ihm? Und doch erſcholl nur Eine Stimme damals im weiten Deutſchland, daß von Königsberg aus die wahre Erleuchtung für alle Jahrtauſende der Zukunft aufgegangen wäre, daß endlich durch Deutſchlands — Europas erſten Denker aller philoſophiſcher Streit abgethan und das Ziel der Apodikticität glücklich errungen ſey. Der Rückblick auf dieſe Verirrung iſt doch für die Würde der Menſchheit ſehr traurig. Männer, wie meine ehemaligen Freunde Garve und Eberhard, welche dem Zeitgeiſte nicht huldigten, wagten es nicht, gegen ihn anzukämpfen; weil das Vorurtheil keine gegenſeitige Stimme aufkommen ließ. Der große Denker Feder ließ ſich vernehmen — aber er wurde, gelind geſagt, überhört. Ich ſchickte Kanten damals einen Aufſatz gegen ſeine Theorie von Zeit und Raum; er ſchrieb mir, ich müſſe mich noch mehr einſtudiren, welches er allen, die ſich an ihn

ſelbſt wendeten, zur Antwort gab. Nachdem hierauf Feder (Ueber Cauſalität) mit mir einſtimmig über jene Denkformen ſich erklärt hatte, ließ ich ihn in den Apologien drucken. Wie unwürdig, wie wegwerfend behandelte man zu jener Zeit die Schriften ſeiner ſcharfſinnigſten Gegner, denen allein die Zeit Gerechtigkeit verſchafft hat!

Kaum hatten indeß die Erläuterungen, Commentare, Wörterbücher über den kritiſchen Idealismus ihr großes Glück in allen Formen gemacht; ſo wurde von ihm einer der vorzüglichſten Anhänger, in der Perſon des berühmten Fichte, abtrünnig. Nach einigen Einleitungsſchriften, wohin beſonders ein damals viel Aufſehen machendes philoſophiſches Journal zu zählen iſt, trat die berühmte Wiſſenſchaftslehre hervor. Damals, und auch ſchon früher, wurde die öffentliche Meinung der Tonangeber ſehr getheilt. Der Satz Ich-Ich und der Gegenſatz des Nicht-Ich fanden als Uebergang vom kritiſchen Idealiſmus, dem ſie ihre Erzeugung zu verdanken hatten, zum wirklichen Idealismus und zur völlig unverholen ausgeſprochenen Abläugnung aller Realität, die nach Kanten dem Dinge An ſich noch zum Grunde liegen ſollte, großen Beyfall.

Ehe ich aber dieſen Gegenſtand weiter verfolge, darf ich nicht unbemerkt laſſen, daß ſich Kant doch dadurch bleibende Verdienſte um unſer Erkenntnißvermögen erworben hat, daß er uns zuerſt hinlänglich darauf aufmerkſam gemacht hat, nicht nur, wie ſchlecht es um den Dogmatismus ſteht, ſondern daß ſelbſt

über die Darſtellung der *proprietatum corporis primariarum* die Wiſſenſchaft keine Bürgſchaft leiſten könne. Von den Farben, den Tönen, dem Geſchmack u. ſ. w. wußten wir zwar damals ſchon, daß ſie nur Produkte unſerer eigenthümlichen Denkformen, welches ſchon Newton und Leibnitz auseinander geſetzt hatten, ſind; wir glaubten aber annehmen zu können, daß ſich dieſes nur auf die *proprietates corporum secundarias* beziehe. Die Außenwelt gieng alſo bey Kanten ſchon in eine Erſcheinungswelt für die Philoſophie über, ſie verlohr mithin alle wiſſenſchaftliche Gewißheit von Realität um ſo mehr, da er nachdrücklich behauptete, daß unſere Denkformen nur für den Sprengel des Sinnlichen Gültigkeit hätten, das Ueberſinnliche aber ganz außerhalb unſerer Erkenntniß liege. Er erkannte zwar allenthalben ein Subſtrat, welches er das Noumenon nannte; da er aber davon nichts prädiciren konnte, ſo wurde ihm, wie ſich einer unſerer noch lebenden Philoſophen ausdrückt, nicht mehr als ein *otium cum dignitate* zu Theil. Wahr iſt es, daß uns auch hier der alles zermalmende Kant wenig Troſt giebt: allein was ſollte er denn auch wiſſenſchaftlich von einem Dinge prädiciren, welches der Wiſſenſchaft fremd iſt? Ihre bisherigen Anmaßungen, alles zu erkennen, alles zu begreifen, konnte er wohl nicht beſſer zurückweiſen; der frühere, gehaltloſe Dogmatismus wurde dadurch auf der Stelle zum Unding. Dieſes Verdienſt kann man ihm wohl nicht ſtreitig machen. Mit Recht ſuchen wir daher die göttlichen Dinge nicht mehr in gehaltloſen Begriffen ꝛc.

Dieſes hatte freylich den Erfolg, daß, nachdem ſein Erſtgeborner, wie man den Denker Reinhold damals nannte, die Außenwelt durch die Deduktion des unbeſtrittenen Bewußtſeyns nicht hatte retten können, von Fichten der Verſuch gemacht wurde, aus dem Ich alles Nicht-Ich, wenigſtens idealiſtiſch, aufzuſtellen, und ſo die Uebergangsbrücke zum neuen Spinozismus, Pantheismus, auch wohl ſelbſt zu Jacobi's Vernunftanſchauung zu bauen, welche nachher kurz darauf das Material theils zu dem Neubau der letztgedachten Syſteme, theils zu ihrer beſſern Grundlegung darbot. Sein Lehrgebäude erhielt ſo kurze Zeit, ſeines erſten Rufes ungeachtet, den Beyfall der Majorität der deutſchen Philoſophen, daß man in den letzten Jahren ſeines Lebens, bey ſeiner Annäherung an die Identitätsphiloſophie, die mit jedem Jahre, ſeines Abläugnens ungeachtet, ſtieg, kaum mehr im Stande war, das Unterſcheidende ſeiner Lehre von der letzteren mit Sicherheit auszuſprechen. Er ſelbſt ſagte mir im Jahr 1812, wo ich ihn in Berlin auf einige Beurtheilungen ſeiner Schriften aufmerkſam machte: Es verſteht mich Niemand; ich leſe daher auch keine Recenſion meiner Werke. Alſo, er verſtand ſich allein! Damit ſprach er doch wohl das Urtheil über ſein Syſtem und die Gränzenloſigkeit ſeiner Anmaßung zugleich aus. Eben ſo ſcheute er ſich nicht, in meiner Gegenwart es zu bezweifeln, daß einer ſeiner Zeitgenoſſen neben ihm Kanten verſtehe. Wer kann ihm alſo beyſtimmen — wer ſoll ihn widerlegen, wenn er ſelbſt

behauptet, keiner verſtehe ihn! Offenbar lag indeß die Schuld an ſeiner unabläſſigen Modifikation und Approximation an den Schellingianismus, daß man zuletzt, wie die Verhandlungen der Streitigkeiten zwiſchen ihm und Schelling deutlich nachweiſen, ihn gar nicht mehr verſtehen konnte. Dieſes dispenſirt mich denn auch wohl, dieſen Gegenſtand hier zu verfolgen. Man muß aufrichtig geſtehen, daß die Gaßneriaden unſerer Tage nicht niederſchlagender, nicht für die Würde der Menſchheit mehr entehrend ſind, als der Beyfall, den die durch Hemmung der producirenden Thätigkeit des Ichs im Nicht-Ich gebildete Fichteſche Idealwelt zu ihrer Zeit erhalten hat. Sein Syſtem, nach welchem nichts als das Ich iſt, wornach die andern Ich kaum conſequent glaubwürdig bleiben und nur erſchloſſen werden müſſen, ſtößt alle Freyheit über den Haufen, macht alle Pflichten gegen den problematiſchen Nebenmenſchen mehr als paradox. Wenn nichts iſt, als was die Thätigkeit meines Ichs als einen Schein außer mir erzeugt; wenn dieſe Erzeugungen nur nach den nothwendig beſtimmten Geſetzen meines Ichs erfolgen können, nicht von der Außenwelt beſtimmt werden, wie kann da noch die Rede von Freyheit, Moralität und Zurechnung ſeyn? Dank ſey dem Genius der Zeit dafür geſagt, daß dieſes Ich als Schöpfer der Außenwelt ſobald zu Grunde gieng, obgleich es unmittelbar durch nichts beſſeres erſetzt worden iſt.

Sein Nachfolger, der nicht minder ein paar Jahrzehende hindurch großes Aufſehen in Deutſchland ge-

macht hat, der berühmte **Schelling**, zerhieb den Knoten; er erhob das **Ich** und das **Nicht-Ich**, in wie fern denſelben Objektivität zukömmt, zur Gottheit. Alles iſt ihm Gott, und außer ihm iſt in Wirklichkeit nichts; er iſt der Unendliche, Alleinige, nicht der Grund alles Seyenden, ſondern dieſes iſt er ſelbſt in abſoluter Identität. Es iſt ſeine Theorie, welche er das **Identitätsſyſtem** nennt, oft zu unrecht **Pantheismus** genannt worden, da es bey der Einheit des Unendlichen doch beſſer den Namen **Spinozismus** führt, welcher freylich wieder, obgleich nicht mit dem **Polytheismus**, jedoch mit dem **Pantheismus**, ſehr zuſammenläuft. Das Ideale und Reale iſt allenthalben ihm Eins, und zwar, obgleich immer in verſchiedenen Verhältniſſen, doch ſtets in abſoluter Identität. Den Beweis über alles dieſes mußte er von ſeinem philoſophiſchen Roman uns freylich ſchuldig bleiben; daher er auch, abgeſehen von dem Vorwurf der nachtheiligen Folgen ſeines Syſtems, nicht widerlegt werden kann. Um indeß conſequent zu bleiben, behauptete er nicht nur die Unmöglichkeit der wiſſenſchaftlichen Begründung ſeiner Identitätslehre, ſondern die Entbehrlichkeit aller Beweiſe; weil alles auf **Anſchauung** — auf **intellektueller Anſchauung** beruhe. Eine Anſchauung kann freylich nicht bewieſen, ſondern nur geglaubt werden. Er und ſeine Anhänger gaben vor, ſie zu beſitzen; alle Menſchen ſollten ihrer theilhaftig ſeyn, wenn ſie der guten Sache nicht ſelbſt in den Weg treten möchten. Die Millionen von Menſchen, welche zwar wohl wuß-

ten, was die Anſchauung der Sinne, was Zeit, Raum und Cauſalität beſagt, aber jene intellektuelle Anſchauung gar nicht kannten, denen zwar ohne dieſe eine Gottähnlichkeit einleuchtete, denen aber nichts von jener Selbſtgottheitanſchauungsweiſe bekannt geworden, wurden kurz und wegwerfend abgefertiget.

So wenig überhaupt ein Roman in der Philoſophie ohne Motivirung ſich lange halten kann, ſo trug zum ſchnellen Fall der Identitätsphiloſophie doch das Uebermaaß der Anmaßung ihres Urhebers und ſeiner Anhänger, und jene wegwerfende Behandlung nicht nur der Gegner, ſondern ſelbſt der Andersdenkenden, ja ſogar der auf dem glorreichen Wege der Erfahrung durch Erfindungen ſich Auszeichnenden, ſehr viel bey. Der Name, die Erfahrnen, wurde noch in Marcus und Schellings Jahrbüchern der Medizin (Erſter Bd. Tübingen 1806.) zu einem Spottnamen herabgewürdiget. Früherhin beſonders ſollte nichts gelten, was nicht *a priori* aus der intellektuellen Anſchauung deducirt war. Es wurden ſolche Conſtruktionen, zu deren Zuſammenklammerung man übrigens ſich nicht verſagte, alle erdenklichen wiſſenſchaftlichen Hülfsmittel (die jedoch als Gegenbeweis keine Gültigkeit haben ſollten) zu Rathe zu ziehen, zur einzigen Grundlage jeder ſelbſt ins praktiſche Leben eingreifenden Wiſſenſchaft gefordert, wodurch dann bald der Unfug ſo groß wurde, daß man in der Folge wieder einzulenken ſich genöthiget ſah. Alle Beſonnenen mußten daher über den Verfall ſelbſt der praktiſchen Wiſſenſchaften zittern; Wenige wagten es indeß,

ſich einer pöbelhaften Behandlung, in ſo lange als dieſe noch bey der Menge einigen Kredit hatte, bloß zu ſtellen. Obgleich dieſes alles das Leben jenes Syſtems noch einige Zeit friſtete: ſo mußte es doch durch ſeine Excentricität ſeinen Fall beſchleunigen. Dazu trug noch ſehr viel bey, daß die Reſultate dieſer intellektuellen Anſchauung, von welchen man doch, nach der Analogie der ſinnlichen Anſchauung, das größte Einverſtändniß hätte erwarten ſollen, ſehr verſchieden zwiſchen Schelling und ſeinen Anhängern, ſelbſt den berühmteren unter denſelben, ausfiel. Es traten Widerlegungen unter denſelben auf, welche die Sache des Romans, der der intellektuellen vorgegebenen Anſchauung zum Grunde lag, in ein nur zu deutliches Licht ſtellten. Der Name Naturphiloſoph wurde nun in der öffentlichen Meinung, der ſich die Anſchauungsphiloſophie doch mehr wie jede andere, die auf wiſſenſchaftlicher Behandlung beruht, verſichern zu können ſchien, zum Spottnamen. Dieſem gemäß ſprachen ſich auch immer mehr unſere kritiſchen Areopage aus. Die Wiſſenſchaft, auf Gründe geſtützt, ermannte ſich, ſie feyert jetzt einen glorreichen Sieg über die neuen Götter der Einbildung und deren angebliche intellektuelle Anſchauung, die ſich im Bewußtſeyn der Unbefangenen auf keine Art legitimirt hatte.

Es half der Sache des Schellingianismus ſehr wenig, daß man ſie durch die romantiſchen Figuren der Idea, der Copula, der Weltſeele u. ſ. w. äſthetiſch aufzuſtutzen verſucht hatte; es wurde da-

durch der Miſchmaſch jener Anſchauung und der willkührlichen Deduktionen, welche man ſich erlaubte, und wodurch eben jene Anſchauung höchſt verdächtig werden mußte, jedem Unbefangenen, der zum Theil oft früher ſchon am Ernſte und an der innern Ueberzeugung der Anhänger dieſes Syſtems gezweifelt hatte, mit jedem Tage einleuchtender.

In keiner Wiſſenſchaft war jedoch der Einfluß des Identitätsſyſtems ſtärker als in der Medizin; auf keine derſelben hat er aber auch nachtheiliger eingewirkt, als auf dieſe, wo die aprioriſchen Conſtruktionen dem heilbringenden Wirken der Erfahrnen, auf Koſten des Lebens der Menſchheit, in den Weg treten. Jedoch iſt auch nicht zu läugnen, daß ein Theil dieſer Nachtheile dadurch wieder gut gemacht worden, daß aus dieſen Verhandlungen der Sturz des Dämons, Brownianismus genannt, hervorgegangen iſt. Indem indeß in den angeführten Jahrbüchern das Qualitative in ſeine alten Rechte wieder eingeſetzt worden, hat man wieder die Berückſichtigung des Quantitativen zu ſehr zurückgeſetzt. Wenn gleich das letztere im erſteren in der Regel ſeinen Grund hat: ſo würde dieſes doch Unheil bringen, wenn man bey den glänzenden neuen Reſultaten der Erfahrung noch heute von dieſen Aeußerungen Notiz nähme; ſie ſind verſchollen.

Endlich mußte dann auch die ſo entſchieden in einem Syſtem ſich ausſprechende gänzliche Nichtigkeit der Moral, in welchem alles was iſt, Reales und Ideales, alſo Recht und Unrecht, Tugend und Laſter, ſo

wie Wahrheit und Lüge, Schönheit und Häßlichkeit, göttlich und gleich heilig ſind, doch auch der Menſchheit die Augen öffnen, ſolchen Verirrungen ſich nicht länger hinzugeben. Hiemit ſtimmt auch der weiſe Jacobi in ſeiner Schrift von den göttlichen Dingen, der die Nichtigkeit dieſer Lehre auch in ſo mancher andern Hinſicht aufgedeckt hat, überein.

Ich füge dieſem noch hinzu, daß jene Identität unſerer Vernunft mit Gott, ſo lange ſie nicht auf irgend eine Art hinlänglich verbürgt iſt, als intellektuelle Anſchauung uns immer noch zweifelhaft laſſen muß, ob ihre Ausſage ſicherer iſt als jene der ſich viel deutlicher und allgemeiner ausſprechenden ſinnlichen Anſchauung, welche ſagt, der Scharlach iſt roth, das Blatt iſt grün. Das letztere iſt denn aber doch nicht mehr als Erſcheinung, als Phänomen der Erſcheinungswelt, wer verbürgt es uns nun, daß die intellektuelle ſo leiſe und ſo einzeln ausgeſprochene Anſchauung nicht auch auf bloße Erſcheinungen und Phänomene führe? Das bloße Behaupten einiger Einzelnen gegen die Stimme von Millionen kann doch wohl hier keinen Werth haben! Aber man wird ſich dahinter verſtecken, daß hier nicht zu philoſophiren iſt. Wahrlich, ſchlimmer hat es der verſchrieene Köhlerglaube nicht gemacht; wir wollen uns daher mit der Widerlegung einer Philoſophie, die mit ihm gleichen Schritt hält, auch nicht weiter befaſſen. Laßt uns Menſchen bleiben, und dem Schöpfer dafür danken, daß wir es ſind! Uebrigens darf ich es doch nicht unbemerkt laſſen, daß es ganz entſchieden iſt, wie ſchon der gelehrte Wiener Prof.

Hartmann im *II.* Bd. *II.* St. der *Mediz. Jahrbücher des K. K. Oester. Staats*, S. 115, gründlich auseinandergeſetzt hat, daß der Schellingianismus durchaus niederen empiriſchen Urſprungs, wodurch das Angebliche der intellektuellen Anſchauung von ſelbſt in ſein Nichts zerfällt, iſt. Offenbar iſt Schelling durch Abſtraktion und Reflexion (alſo durch Erfahrung) ſeines Ichs (wie dies ſchon aus der Einleitung zur zweyten Auflage ſeiner Ideen zu einer Philoſophie der Natur hervorgeht) zu der abſoluten Identität gelangt. Eben darum konnte nur ein Philoſoph des 18ten Jahrhunderts, der auf Fichtes Schultern ſtand, zu jener Anſchauung, die doch Sache der Menſchheit ſeyn ſoll, einzig und allein gelangen. Darf man ſich daher wundern, wenn er, der alle Gegenbeweiſe aus Prinzipien ſo ſehr verſchmäht, gleich andern Leuten, dicke philoſophiſche Bücher, voll Deduktionen und Conſtruktionen, mit einem Worte, voll von Prinzipien, wenn ſie auch, ſelbſt bey der angenommenen Identität des Realen und Idealen in der höchſten Abſolutheit, freylich nichts mehr als Hypotheſen ſind, zu ſchreiben vermag. Ueber Grün, Blau als ſinnliche Anſchauung, läßt ſich nichts ſagen, als was wir alle wiſſen: grün iſt grün, blau iſt blau.

Gegenwärtig iſt in Deutſchland offenbar die herrſchende Philoſophie, die des frommen Jacobi, wie er neuerlich ſie theils in der neuen Ausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke, theils und vorzüglich in der Schrift von den göttlichen Dingen geltend gemacht hat;

ſie iſt in der Hauptſache rein chriſtlich. Ihre Hauptſätze ſind:

a) Die Wiſſenſchaft an ſich, als gegründet auf Begriffe, Beweiſe u. ſ. w. reicht zur Erkenntniß der göttlichen Dinge nicht aus; der Dogmatismus iſt unzulänglich.

b) Was er früher den Glauben nannte, iſt ihm jetzt die Vernunft des Menſchen. Der Menſch vernimmt durch ſie das Ueberſinnliche, deſſen Gewahren ihn vom Thiere unterſcheidet. So wie er das Organ, womit er ſieht, das Auge nennt, ſo iſt ihm die Vernunft dasjenige, womit er das Göttliche intellektuell mit objektiver Gültigkeit anſchaut. Das Bewußtſeyn ſeiner Vernunft und ihrer Offenbarung läßt ſich nur im Verſtande bewerkſtelligen. Dadurch wird er zum Menſchen und ſeine Seele zur menſchlichen. Ehedem war ihm die Vernunft das über die Sinnlichkeit hinausgehende Vermögen von Schlüſſen, Begriffen u. dergl.; der Glaube galt ihm ſonſt für das Vermögen der Vorausſetzung des Wahren, Guten und Schönen u. ſ. w. als göttlicher Dinge.

c) Gott iſt ihm etwas mehr als dem Spinoza, wahrhaftiger Geiſt mit Perſönlichkeit, folglich unterſchieden von allem Endlichen.

Die eigentliche dogmatiſche Beweisführung der göttlichen Dinge hält er für überflüſſig; da die Sache durch unmittelbare Vernunftanſchauung gegeben iſt, und mithin ihre Gültigkeit mit ſich ſelbſt führt, und

zwar auf eine unvermittelte Art, wie dieſes bey jeder Anſchauung der Fall iſt. Von jener Identität der Vernunft mit Gott iſt alſo hier gar nicht die Rede.

Indem die Zuſtimmung zu den Behauptungen dieſes würdigen Greiſes ſo groß iſt, ergiebt ſich, daß Deutſchland, nachdem es ſeit dem Untergange des Dogmatismus in wenig Jahren alle Möglichkeiten von Erklärungsweiſen des Göttlichen, im letzten Reſultat ganz zu dem zurücke kömmt, worauf das Chriſtenthum, welches an ſich nie dogmatiſch war, gegründet iſt. Auf Eines kömmt es hier nur noch an, wie viel nämlich von dem eigentlichen Unterſcheidenden des Jacobiſchen Syſtems, von der Vernunftanſchauung, zu halten iſt. Es iſt wahr, es liegt in uns als Menſchen ein eigenes Vermögen, durch welches ſich uns Gott, Wahrheit, Tugend als wirklich ſeyend, und die letzteren zwar als wirkliche Gegenſätze von Lüge und Laſter aufdringen. Obgleich zwar dieſes Vermögen in unſerer Seele ſelbſt nach unſerer Wahrnehmung nur eine Totalität auszumachen ſcheint: ſo iſt es uns doch wohl erlaubt, wenn wir unſer geiſtiges Ich objektiviren, daß wir die verſchiedenen Fakultäten deſſelben zerlegen, und alſo, ſo wie wir von einem Verſtande, einem Willen ſprechen, auch ein beſonderes Vermögen für das Ueberſinnliche und ſeine Erkenntniß in ihm aufſtellen. Dieſes gilt nun aber immer nur für die Beſchränktheit unſerer Reflexion, die ſich dieſer Abtheilungen als bloßer Nothbehelfe zur vollſtändigeren Würdigung unſeres geiſtigen Ichs bedient. An ſich fließt doch wohl alles in eine Einheit zuſam-

men, die minder und höher potenzirt ſeyn mag. Wäre es daher nicht ſchon der Sache angemeßner, lieber von einem höheren Verſtande beym Menſchen im Gegenſatz des Thieres zu ſprechen? Doch dies läuft am Ende auf Wortſache hinaus, ändert an ſich nichts; man theile alſo die Einheit der Seele meinethalben ab, wie man will. Aber der Verſtand giebt keinen Stoff der Anſchauung, er bearbeitet ihn nur. Sehr wahr! laßt uns alſo einmal zum Verſuch im Beyſpiele der Cauſalität unterſuchen, wie es um dieſen neuen Stoff, deſſen Darbringung man der Vernunft zutheilt, doch eigentlich ſteht!

Wir können nichts denken ohne Urſache, ſo wie wir nichts ohne Raum und Zeit als wirklich ſeyend bildlich zu denken vermögen. Von unſerer Kindheit an hat ſich bey der Ausbildung unſeres Denkvermögens die Sache ſo geſtaltet, daß uns eine Wirkung ohne Urſache ein Unding geworden iſt. Der Cauſalitätsbegriff iſt mit unſerer Seele gleichſam zuſammen gewachſen. So wollte es der Schöpfer, und ſo zwang er uns, ſagt der Anthropoſoph *), auch eine Urſache aller Urſachen ſchlechthin anzunehmen. Wahrlich, der Atheiſt belügt ſich ſelbſt, wenn er dieſes läugnet! Hier ſieht er durch den reflektirenden Verſtand freylich ein,

*) Der Denker, der, vermeidend jede Spekulation höherer dogmatiſcher Art, ſtreng ſich an den Standpunkt des Menſchen, in wie fern er nach ſeinen Anlagen vom Schöpfer beſtimmt iſt, hält; und der Beglaubigung dieſes Standpunktes vertraut. (S. Kauſch's Memorabilien 1ſtes Hft. die Vorrede.)

daß er ſtehen bleiben und das Problem *submittendo* als aufgelöſet betrachten muß. Verfolgen wir dieſes Problem auf Seiten der Freyheit, ſo führt die Anthropoſophie uns zu demſelben Reſultat. Die Freyheit des Willens, oder vielmehr die Willkühr ſelbſt, führt ihn ohne beſondere Anſchauung zur moraliſchen Freyheit; er iſt ſich ihrer bewußt, und der Freyheitsläugner ſpricht gegen ſeine Ueberzeugung, wenn er dieſes nicht zugeſteht. Dieſe Freyheit, als eines der göttlichen Dinge, liegt tief in unſerer Natur mit deutlichen Worten ausgeſprochen. Der Anthropoſoph giebt ſich dieſer Ueberzeugung ſchlechthin hin, weil er die Beglaubigung hierüber in der Einrichtung ſeiner geiſtigen Organiſation findet, der er mit Recht ſein volles Vertrauen ſchenken zu müſſen glaubt.

So, und nicht anders, wird der Menſch zu den göttlichen Dingen unwidertreiblich geführt, ohne daß er für ſie eines beſondern Organs bedarf. Die Momente für ihre Anerkennung liegen ſchon in ſeinem ſinnlich verſtändigen Dualismus, oder dualiſtiſchen Geſammt-Organismus, der freylich höher ſteht, als der Organismus des Thierreichs, in welchem man ſie vergebens nachſuchen würde. Zur weitern Anwendung ſeiner bloß fürs Reich der Sinnlichkeit zuvörderſt beſtimmten Denkweiſe wird er von ſeiner Natur aus kräftig aufgefordert; er nimmt Cauſalität und Freyheit auch im Reiche des Ueberſinnlichen an, ſich ſtützend auf den, der die Einrichtung ſeines Denkvermögens ſo und nicht anders gemacht. So beruhiget ſich der Anthropoſoph, ohne dem Dogmatiker, dem

Idealiſten, dem Spinoziſten und dem Pantheiſten Gehör zu geben. Gienge hiebey ein Fehler vor, ſo kann er mit Recht hoffen, daß der, welcher ihn nicht höher geſtellt hat, dieſem Fehler, der nicht Sache des Einzelnen, ſondern der Menſchheit iſt, zu begegnen verſtehen wird. Es iſt auch ein Fehler, daß wir den Scharlach als roth behaupten, da doch nur der von ihm reflektirte Lichtſtrahl und nicht er ſelbſt roth iſt; allein wie ſchön iſt alles ausgeglichen!

Wozu bedarf es denn nun noch für die göttlichen Dinge eines beſondern Organs zur unmittelbaren Anſchauung? Wozu bedarf es der Jacobiſchen Hinwegwerfung des Vermittelnden, um die Unmittelbarkeit der Vernunftanſchauung zu begründen? Wie will man mit Jacobi einem und demſelben Organ die Anſchauung Gottes, der Wahrheit, Tugend und Schönheit, neben der Anſchauung der Freyheit, die doch ins Gebiet des Willens gehört, zutheilen? Dieſe Schwierigkeit ſcheint mir ſehr erheblich zu ſeyn; ſo wie zum Theil auch die Gründe, welche oben gegen die intellektuelle Anſchauung Schellings, obgleich hier von keiner Identität mit dem Einen Göttlichen die Rede iſt, hier ihren Platz finden würden. Sehr recht behauptet der weiſe Jacobi S. 204 am angeführten Orte: „ein unüberwindliches Gefühl vertritt die Stelle der Anſchauung.“ Ei, wer kann dagegen etwas einwenden? Möchte nur der tiefdenkende Greis dieſes unüberwindliche Gefühl, welches aber ganz etwas anderes als eine unmittelbare Anſchauung iſt, zum Grunde ſeines Syſtems gelegt

haben; dann wäre ihm nur zu huldigen; es wäre nichts zu widerlegen übrig. Bald darauf zieht er die dunkeln Vorſtellungen ins Spiel, die ſo ſehr außerhalb jeder Anſchauung liegen, aber um deſtomehr jene unüberwindlichen Gefühle begreiflich zu machen im Stande ſind, obgleich man in unſern Tagen ſo wenig von denſelben mit Unrecht Notiz nimmt.

Der von Jacobi behaupteten unmittelbaren Vernunftanſchauung der göttlichen Dinge ſteht ferner ihre Unbegreiflichkeit, ihre Unauffaßlichkeit als Anſchauung entgegen. Das Daſeyn Gottes ſollen wir anſchaulich erkennen; es iſt ja ſo etwas eine platte Unmöglichkeit. Wie ſollten wir das Daſeyn des Unendlichen, ohne ſeine Unendlichkeit, anſchaulich auffaſſen? und dies iſt doch wohl nicht Sache unſerer Beſchränktheit! Die Anſchauung des Daſeyns Gottes ſetzt doch wohl die Anſchauung Gottes als des ſeyenden Objekts zum voraus? Aber eben hieraus ergiebt ſich klar, daß hier nicht von mehrerem als dem die Rede iſt, was oben der Anthropoſoph behauptete: daß alles, auch die Welt, ihre Urſache haben müſſe, welches keiner Anſchauung bedarf, um daß es ſich uns unwidertreiblich aufdringt.

Wie ſoll nun, nach allem dem, was hier verhandelt worden, die Vernunft den in Frage ſtehenden Stoff des Ueberſinnlichen zur Bearbeitung des Verſtandes darzubieten im Stande ſeyn! Ich muß geſtehen, daß ich hievon mir keine Vorſtellung zu machen vermögend bin. Ungern, aber der Wahrheit ihr Zeugniß gebend, bin ich daher verpflichtet, zu geſte-

hen, daß das Unterſcheidende der Lehre des weiſen Jacobi uns nichts an die Hand giebt, die göttlichen Dinge und ihre mit Gültigkeit verbundene Möglichwerdung im menſchlichen Bewußtſeyn, beſſer als bisher, uns begreiflich zu machen. Nach meiner Anſicht der Sache iſt er zwar näher als jeder ſeiner Vorgänger, durch genaue Prüfung und richtige Anerkenntniß der Unzulänglichkeit ihrer hypothetiſchen Aufſtellungen, zu der *meta fervidis evitata rotis* gelangt; indem er uns aus den ſpekulativen unſichern Höhen kräftiger als jeder vor ihm auf den Standpunkt des Menſchen, den ſeine Vorgänger ganz aus dem Auge verloren hatten, zurück führt. Nur ein Schritt war ihm noch zu thun, ſeiner Hypotheſe, nämlich der unmittelbaren Vernunftanſchauung ſo verſchiedenartiger Dinge als die göttlichen ſind, ſich zu entäußern. Die Unſterblichkeit gehört doch auch hieher! Wie möchte aber ſie doch wohl auch nur im Entfernteſten unter die Categorie der Anſchauung für irgend eine der menſchlichen Fakultäten zu bringen ſeyn! Sie iſt nicht, wie die Cauſalität, das Produkt der Erfahrung, das Kind, welches in der Anerkenntniß der Cauſalität vor der Ruthe zittert, weil es ihre Wirkung kennt, weiß noch nichts von Unſterblichkeit. Die Geneſis ihrer Erkenntniß möchte doch wohl auf nichts, als auf dem Nachdenken des höheren menſchlichen Verſtandes (im Vergleich mit dem Thiere, wenn man will) auf der Einſicht der Vernunft aus Begriffen, aber doch wohl auf keiner unmittelbaren Anſchauung beruhen! Daher dann es immer mehr klar wird, daß die Er-

kenntniß göttlicher Dinge ſich nicht unter einer und derſelben Categorie behandeln läßt. Welches wäre nun auch ihr Stoff der Anſchauung, den der menſchliche Verſtand zu bearbeiten hätte? Dem Denker iſt die Ueberzeugung von der Unſterblichkeit wirklich Sache des Verſtandes (oder der Vernunſt) allein, den übrigen iſt ſie ein Fürwahrhalten aus Ahnungen, die aus dunkeln Ideen, welche Jacobi mit ſo vielem Recht wieder gegen die Neuern in Schutz nimmt, hervorgehen. Ihre genetiſche Entſtehung iſt alſo ganz anders als auf Seiten der Cauſalität beſchaffen. Will man mit Jacobi den Thieren Verſtand geben; ſo iſt freylich der menſchliche Verſtand ein *genus proprium*, welches ich unter dem höhern Verſtande vielleicht nicht richtig genug ausdrücke, wenn ich die Vernunft im Sinne des berühmten Greiſes als Anſchauung ſtreichen will. Allein man kann immer die Vernunſt als einen Complexus des Unterſcheidenden zwiſchen Thier und Menſch für unſere leichtere Beurtheilung der Sache ſtehen laſſen, nur finde ich ihr unmittelbares Anſchauungsvermögen in keiner Art annehmbar, ich will nicht ſagen begründet, weil bey unſerem Philoſophen die Begründung ſo oft (und wenigſtens nicht immer ganz unrecht) zur Seite gewieſen wird. Damit ſtimmt dann auch mein innigſtes Bewußtſeyn überein, welches ich hier bemerke, weil gerade darauf von Jacobi der größte Werth gelegt wird.

Man hat ſich ſehr oft, vor kurzem wieder Hegel in ſeiner trefflichen Anzeige der ſämmtlichen Werke Jacobis, über unſern Philoſophen beſchwert, daß

er zu wenig auf Demonſtration hält; es mag dieſes auch wohl ſehr gegründet ſeyn. Allein es iſt auch nicht zu verkennen, daß es auch außer ihr eine früher ſehr überſehene Quelle der Ueberzeugung giebt, die man bald Gemüth, Herz, unmittelbares Bewußtſeyn u. ſ. w. nennt; ſelbſt das Reich der Sinnlichkeit unterliegt in ſeinen Eindrücken keiner Beweisführung aus Gründen, ſondern es beruht auf dem Glauben an die Gültigkeit des Sinnenausſpruchs. Es iſt ohnſtreitig eines der großen Verdienſte dieſes Weiſen, daß er aufs Neue auf eine ſolche Anerkennung dringt und ſie geltend macht; freylich verlangt dieſe Angelegenheit große Vorſicht, daher der Anthropoſoph eine ſolche Zulaſſung nur auf Allgemeinheit und Unwidertreiblichkeit beſchränkt. Was von der Menſchheit aller Nationen aus Gründen, die in der innerſten Organiſation liegen, als wahr anerkannt wird, hält er, obgleich die Demonſtration fehlt, darum für wahr, weil ihm die Beglaubigung deſſen, der den Menſchen ſo und nicht anders geſchaffen hat, genügen muß. Und wahrlich ſie genügt für unſer Leben und für die Erwartungen der Zukunft. Dies iſt der Standpunkt der Anthropoſophie, der Weisheit des Menſchen. Die Schlüſſe auf das Ueberſinnliche, auf die göttlichen Dinge, welche auf dieſe Art begründet ſind, hält ſie darum unbedenklich für wahr, wenn gleich der Dogmatismus nicht im Stande iſt, ſie näher zu begründen, weil dadurch die Zwecke der Menſchheit, die nicht auf Philoſophie, welche nur Sache weniger Einzelnen ſeyn kann, erfüllt werden, und müſſen erfüllt werden können.

Dieſe Beruhigung des bewunderungswürdigſten Geſchöpfes, welches die Natur aufweiſet, iſt wahrlich nicht eitel. Kann der Menſch allgemein ſich nie von der Cauſalität los machen: ſo muß er ſie auch fürs Jenſeits, auch fürs Ueberſinnliche mit vollem Recht anwenden können; dieſes Motiv muß für ihn allerdings mehr Gewicht haben, weil es der Schöpfer in ſeine Natur gelegt und mit ihr aufs innigſte verbunden hat, als die Gegengründe einiger Einzelnen, deren Untauglichkeit die Weltordnung zu meiſtern, doch ſo klar zu Tage liegt.

Und nur auf dieſem Wege können wir die Ausſprüche des Gemüths und des Herzens, deren Gültigkeit auch Jacobi anerkennt, in wie fern ſie allgemein und tief in das Innerſte unſeres Bewußtſeyns geſchrieben ſind, rechtfertigen. Sie haben ſich neben dem Gefühl der moraliſchen Freyheit von der erſten Kindheit an mit unſerem Denkvermögen ausgebildet, und ihre eigenthümliche Form unter der Bearbeitung des höhern Verſtandes, der dem Menſchen zu Theil geworden iſt, angenommen. Kaum könnte das Maaß unſerer Erkenntniß in dieſer Angelegenheit ſo ſehr ungleich ſeyn, wenn das Materiale der Grundlage hievon (der Stoff) Sache der Anſchauung wäre, die in allen Menſchen gleich ſeyn müßte. Gewiß ein neuer Widerlegungsgrund von Bedeutung gegen die Vernunftanſchauung! Man kann nach Jacobi die Sache nicht daraus erklären wollen, daß der Verſtand in einem Individuum gegen das andere viel höher oder niedriger ſteht, denn nach ihm iſt ja nicht jener Verſtand, den

wir mit dem Thiere als logiſche Form gemein haben ſollen, ſondern der höhere, die Vernunft iſt das Höhere das Unterſcheidende unſerer edlen Gattung.

So und nicht beſſer ſteht es um unſere Fundamentalphiloſophie, welche die Grundlage aller Wiſſenſchaften, die man aprioriſch deducirt, ſeyn ſoll. Darf man ſich wohl wundern, wenn Jacobi ſelbſt, aus der Retrogradation, wozu wir uns nach fünfundzwanzigjährigen großen Anſtrengungen, die ſo oft ſcheinbare Triumphe zu unſerer nachherigen Demüthigung feyerten, genöthiget ſehen, den Schluß zu ziehen, daß es ſchlecht um unſere höheren Spekulationen ſteht? Wenn man ihn deshalb tadelt, und eine ſolche Sprache wohl gar als Eingebungen des Dranges nach gemächlichen Ruhepolſtern verſchreit: ſo ſollte man doch denken, daß dieſes nicht auf Männer paßt, die den ſchönſten Theil ihres Lebens darauf fruchtlos verwendet, und die Verirrungen der Spekulation mit einem ſeltnen, obgleich unbefriedigten Genuſſe durch einen ſo langen Zeitraum verfolgt haben. Solche Männer ermüden nicht, aber ſie wollen doch endlich zum haltbaren Reſultate kommen; wahrlich, ſie haben der in uns unverkennbar liegenden, kräftigen Aufforderung, um jeden Trug ſowohl der Sinnesorgane als auch höherer Erkenntniſſe zu beſeitigen, hinlänglich genügt. Der Schöpfer legte dieſen Trieb in uns, um den ſchönen Prozeß der Perfektibilität aufs möglichſte zu fördern; uns aber liegt es ob, zur Förderung dieſes Prozeſſes, endlich auch nach den Schranken, innerhalb welchen die Spekulation fruchtbringend ſeyn kann, um nicht

immer und ewig die beſſern Kräfte zu vergeuden und den Mitlebenden Sand in die Augen zu ſtreuen, mit Unbefangenheit und Anſtrengung zu ſuchen. Wem fünfundzwanzig Jahre zur Rechtfertigung des Reſultats, welches aus jener Klage hervorgeht, noch nicht auslangen, der erinnere ſich der eben ſo fruchtloſen großen Strebungen bis zum Baco von Verulam, wo die Namen Leibnitz, Loke, Carteſius, Hume, Spinoza als ſpekulative Denker ſo ehrenvoll neben ſo vielen andern glänzen. Genügt irgend jemand auch dieſes noch nicht, ſo dürfte man ihn freylich auch wohl vergebens auf die Epoke zwiſchen dem Seneka und Plato verweiſen; noch weniger iſt es zu erwarten, daß die hochverdienten Leiſtungen unſerer Zeitgenoſſen, eines Bouterwek, Feder, Fries, Herbart, Hegel, Krug, G. E. Schulze ihn zur Ueberzeugung bringen werden, der Aeußerung Jacobis beyzutreten, daß im Reiche der Spekulation kein Heil zu finden iſt.

Es würde freylich nicht ſchwer ſeyn, den Beweis durch alle Wiſſenſchaften, welche übrigens als reine Dogmatik behandelt, nichts anders als eine *philosophia applicata* ſeyn können, durchzuführen, daß die Deduktionen aus aprioriſchen Gründen auch in der Anwendung ſcheitern; ich hatte ſelbſt dieſen Vorſatz, allein meine Amtsgeſchäfte dringen mich, die Sache dabey bewenden zu laſſen, daß ich, wie ich mir ſchmeichle, im Vorſtehenden hinreichend die Untauglichkeit ihrer Fundamente in der Philoſophie nachgewieſen habe, woraus die ihrige allerdings auf eine unbezweifelte Art

von ſelbſt einleuchtend wird. Die Wiſſenſchaft und die Theorie, in wie fern ſie fürs Heil der Menſchheit und für ihren eignen Fortſchritt erſprießlich iſt, ſie geht in bloße als Reſultate der Erfahrung wiſſenſchaftlich nachgewieſene Prinzipien von einer gewiſſen Allgemeinheit über, welche als praktiſche Regeln gelten. Jedes Metier hat wirklich ſeine theoretiſche Seite, die mehr oder weniger der Wiſſenſchaft ſich nähert; die letztere feyert jetzt ihren Triumph in der Phyſik und Chemie, in wie fern ſich beyde den Hypotheſen minder als andere Disciplinen hingeben; den Verirrungen der aprioriſchen Spekulation im Ganzen gar nicht in unſern Tagen gehuldiget haben; daher hier auch weniger Retrogradation als irgendwo zum Vorſchein gekommen iſt. Man weiß nur vom Fortſchritt; die Analyſe wird in der Chemie durch die Syntheſe bewieſen, und wo dieſes noch nicht gelingt, die Behauptung unter die Hypotheſen geſtellt. Beyde Wiſſenſchaften ſind das wahre Vorbild für alle übrigen. Die Heilkunde könnte ihnen zunächſt ſtehen, wenn ſie nicht allen Verirrungen der ſpekulativen Syſteme in unſern Tagen gleichſam nachgejagt hätte. Nichts war zu abſurd, ſelbſt der Satz, daß die Vernunft die Geſetzgeberin der Natur ſey, miteingeſchloſſen, dem nicht in ihrem Tempel die Heiligkeit ihrer Erfahrungsgrundſätze willig geopfert wurde! Und leider gieng dieſes auch bey der Majorität der Aerzte, wovon ſelbſt große Namen keine Ausnahme machten, ſchnurſtracks in die Praxis über, und die Menſchheit fiel zu Millionen als das Opfer der Spekulation. Es war nicht genug, daß

man mit offnen Armen in Deutſchland den Brownianismus aufnahm, ſondern man deducirte auch, ihm zu Ehren, eine aprioriſche Erregungstheorie, deren man ſich heute ſchämen muß. Nicht Hufelands kräftiges Wort, ſondern nur ein neues philoſophiſches Syſtem konnte ihn verdrängen. Wer darüber nicht unwillig wird, kann kein Freund der Menſchheit ſeyn. Rein davon hielten ſich nur die wenigen Geiſter von männlicher Kraft, wie ein Stifft *) und Hildenbrand in Wien, ein Heim und Formey in Berlin. Hufeland bekämfte mit Ausdauer jede ſchädliche Neuerung. Leider, daß ich nicht die Akermann, die Marcus und Reil in jene Linie ſetzen kann! Dies ſind die traurigen Folgen der Einwirkung der höheren Spekulation für die praktiſchen Wiſſenſchaften; ſie traten nirgends mit ſo nachtheiligen Folgen als bey der deutſchen Medizin, die von dieſer Seite ein Spott der Engländer und Franzoſen geworden, welche übrigens doch ſo ſehr unſern Chemikern Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen gewohnt ſind, in unſern Tagen hervor; weil man noch nirgends bey irgend einer Nation erlebt hatte, daß ſelbſt große Denker ihre Theorien und ihre Praxis aus ſpekulativen Wahn ſo oft als bey uns in einigen Decennien ge-

*) Mit welchem Nachdruck dringt der Baron von Stifft in ſeiner Schrift über die Eingeweidewürmer auf die ſo ſehr vernachläſſigte Berückſichtigung der Se- und Excretionen! Es iſt unglaublich, wie ſehr dieſe Hauptlehre durch die neuen Theorien verdrängt worden und in Verfall gerathen iſt.

ändert hätten. Heißt dies nicht: *de corio humano ludere?*

Nicht ganz ſo ſchlimm, aber doch auch nicht viel beſſer ſtand es um die neuen, jetzt ſchon wieder verſchollenen Theorien, deren Prinzip von einem niedrigern Standpunkte entnommen war; wie z. B. der Brownianismus, den man jedoch dadurch zu veredeln hoffte, daß man ihm eine höhere Spekulation, als aus welcher er hervorgegangen iſt, zum Grunde zu legen ſich mit unſäglicher Anſtrengung bemühte. Hieher gehörten die Deduktionen des Solidirſyſtems, die Theorien von Materie und Form, das chemiatriſche Syſtem, die Spekulationen über die Weſenheit des Typhus, die Expoſitionen ehrer Kräfte als Grundlage des Organismus, wovon eine Erzeugung immer die andere verdrängte. Jede wurde mit der größten Apodikticität und mit einer Intoleranz behauptet, die nur mit der, welche ſich die verſchiedenen Syſteme der deutſchen Philoſophie hatten zu Schulden kommen laſſen, vergleichbar war.

Konnte hievon etwas anderes der Erfolg ſeyn, als eine wohlverdiente Herabwürdigung der deutſchen Medizin von Seiten des Auslandes, als unſägliche Hintertreibung ihres Fortſchritts (weil die beſten Kräfte auf unſeligen Irrwegen abſorbirt wurden) und endlich als Retrogradation auf Retrogradation?

Wahrlich, dieſe Expoſition der neueſten Verirrungen dieſer Diſciplin auf der Bahn der höchſten und höheren Spekulation, iſt ein *instar omnium* zur Begründung des Unwerths der letzteren für die praktiſchen

Wiſſenſchaften. Um ſo mehr glaube ich daher auch mich davon losſagen zu können, dieſen Gegenſtand noch weiter verfolgen zu müſſen; ſo ſehr dieſes früher auch in meinem Vorſatze lag!' Welchem Leſer dringen ſich hier nicht die Moral, die Aeſthetik, die Pädagogik (letztere ſeit kurzem in der Divinationslehre) u. ſo viel andere praktiſche Wiſſenſchaften mit ihren ſo zahlreich vergeblich aufgeſtellten, höhern oder niedern Verſuchen von Theorien, zur Beſtätigung meines Satzes, gleichſam von ſelbſt auf! Um ſo mehr hielte ich mich indeß verpflichtet, hinſichtlich der Medizin, mich recht unverholen darüber auszuſprechen, da ich glaube, mir ſchmeicheln zu können, man wird mir, als Herausgeber und Bearbeiter von *Geiſt und Kritik der mediziniſchen und chirurgiſchen Zeitſchriften Deutſchlands*, nicht den Vorwurf machen können, ich verachtete die neuen Theorien als ein *ignotum mihi, cujus nulla cupido.*

Nach dieſer Lage der Sachen, die ſich in Beziehung auch auf die Criminaljuſtiz in der vorliegenden Schrift, ebenfalls auf eine ſehr entſchiedene Art, bekundet hat, wird wenigſtens der Criminaliſt finden, daß er bey den ungenügenden Erfolgen, die ihm die höheren Theorien bisher dargeboten haben, gegen die Prieſter anderer Wiſſenſchaften gar nicht zurückſteht, ſondern vielmehr bloß ihr Schickſal theilt. Hoffentlich wird dieſes der Ueberzeugung Vorſchub leiſten, daß ich nicht Unrecht habe, wenn ich behauptete, daß der bisher vergeblich intendirte Vortheil einer wiſſenſchaftlichen Deduktion aus einem höheren aprioriſchen

Grundſätze und der Durchführung eines einzigen Prinzips, obgleich das letztere auf einem minder hohen Standpunkte aufgenommen worden, bey weitem die Nachtheile überwiegt, welche von dieſen techniſchen Strebungen der Schule zu gewärtigen ſind. Noch kann ſich bisher nicht eine einzige Diſciplin rühmen, auf dieſem Wege ihr Glück gemacht zu haben. Möchte der Wahn auch auf Seiten der Geſetzgebung bald allenthalben ſeinen Kredit verlieren, nach welchem man glaubt, man müſſe das Gute, welches in der Criminaljuſtiz und Criminalpolitik ſo leicht und häufig nebenbey, ſelbſt nach dem Urtheile mehrerer neuern Schriftſteller, gefördert werden könnte, der logiſchen Conſequenz des Syſtems aufopfern! Dieſe Maxime war nicht der Grundſatz der älteren berühmten Geſetzgeber, denen wir ſo viel zu verdanken haben! Uebrigens trete ich mit der vollkommenſten Zuſtimmung dem philoſophiſchen Arzte Hartmann bey, wenn er am angeführten Orte mit allem Nachdruck auf Theorie, auf Verallgemeinerung der Grundſätze vom Standpunkte des Realismus (der Erfahrung), dringt. Was ich hier, in beſonderer Beziehung auf Medizin, noch etwa anzuführen gedenke, geht alle praktiſchen Wiſſenſchaften an, ſie mögen nun ihren Erfahrungsſprengel im phyſiſchen Experiment, oder im Staatszweck, oder in der Region der Pſychologie, oder ſonſtwo aufgeſchlagen haben. Es iſt dieſes gleichviel, ſie gehören, in wie fern ihre Theorie fruchtbringend iſt, durchaus, ſo wie die Heilkunde, ins Gebiet der rationellen Empirie,

wie die letztere nähmlich im edelſten Sinne von jeher beſtanden hat. Ich ſpreche hier von jenem Sinne, nach welchem der Fortſchritt der letzteren zu allen Zeiten auf Erfahrungsgrundſätzen, auf richtig abgeleiteter Verallgemeinerung derſelben, auf Benutzung der Phyſik, Chemie, Pſychologie, Mathematik u. ſ. w. geſtützt geweſen iſt. Man würde mir folglich ſehr unrecht thun, wenn man glaubte, daß ich die Theorie verwerfe, wie ich mich auch bereits ſchon gegen dieſen Vorwurf hinreichend ausgeſprochen, und die Phyſik und Chemie als die Muſter der praktiſchen Wiſſenſchaften, in theoretiſcher Hinſicht, aufgeſtellt habe. Es iſt ſehr wahr, daß die Praxis aller Diſciplinen das erbärmlichſte Handwerk iſt, wenn ihr keine Theorie zu ſtatten kömmt, die ihr die ſtrengſte Individualiſation des Falles, welche immer nur aus allgemeinen Prinzipien hervorgehen kann, darbietet. Eben ſo ſteht es nicht viel beſſer um ſie dort, wo die Hülfswiſſenſchaften, die ich ſo eben genannt habe, bey dieſer Individualiſation ihr keinen Vorſchub leiſten. Wo ſoll ein ſolcher bloßer Routinier, als Gegenſatz des rationellen Empirikers, über die Individualität des Falles, auf deſſen richtige Beurtheilung alles ankömmt, die rechte Maxime zur Abhülfe in der Staatswirthſchaft, in der Landwirthſchaft, in der Medizin einſchlagen! Es iſt wahrlich unmöglich, wenn ihm der Zufall nicht beyſteht. Erkennt man es, nach ſo vielen Mißgriffen endlich, in unſern Tagen nicht, daß der Staatswirth, aus Mangel dieſer Individualiſirung, z. B.

durch den viel zu allgemein ausgeſprochenen Grundſatz, Staatsmagazine taugen nichts, oder durch den andern, die Ausfuhr iſt beſtändig und allerwärts freyzugeben, ſo viel Wahres auch bey beyden für manche Provinzen zum Grunde liegt, oft ſchon unüberſehbares Unheil herbeygeführt hat! Er handelt, ungeachtet ihn höhere, freylich falſchverſtandene, für den einen Fall taugliche, für den andern unanwendbare, alſo im Ganzen nicht nach der Individualität des Falles berechnete Prinzipien hier leiten, gerade wie der rohe empiriſche Medizinalpfuſcher, dem ſein Recept fürs Fieber, das andere für die Waſſerſucht, das dritte für die Kolik, in jedem Einzelfalle helfen ſoll. Der große Arzt hingegen gelangt durch Grundſätze, durch Theorie dahin, einen großen Theil wenigſtens der Fälle individualiſiren zu können, das heißt, zu beſtimmen im Stande zu ſeyn, welches Mittel der vorliegende Fall nach der Erfahrung aller Zeiten und unter Zuſtimmung der Theorie, in wie fern ſie nicht die einſeitige Spekulation aufgeſtellt, ſondern in wie fern ſie von jenen Hülfswiſſenſchaften, nicht durch Hypotheſen, ſondern durch entſchiedene Gewißheit begründet wird, erheiſcht. Daher bleibt immer ſein ſicherſtes Criterium, dem Staatswirthe ſo wie dem Arzte, der ſynthetiſche Verſuch der Praxis, um ſeine allgemeineren Sätze, ſeine Hülfstheorien hinlänglich geltend zu machen und die Sache ſeines ſegenreichen Einſchreitens zur Gewißheit zu erheben. Der Routinier hingegen führt durch ſein *probatum est* einen ſehr ungenügenden Beweis; weil er

nicht den Einzelfall, wo das Mittel hilft, nach ſeiner ganzen Individualität zu charakteriſiren vermag. Daher ſeine Erfahrung zwar gerade nicht (wohin ſich Hartmann neigt) zu verſchmähen iſt; ſie kann aber doch erſt nur, unter der Aegide der rationellen Empirie, die jene Individualiſirung verſteht, eigentlich fruchtbringend werden. Hierüber könnten wohl in unſern Zeiten gar keine Zweifel obwalten, wo die wohlthätigen Einwirkungen der Luft auf den thieriſchen Organismus, wo das Geſchäft der Entbindung des thieriſchen Wärmeſtoffs, wo ſo viel andere Entdeckungen, Elektricität, Galvanismus, thieriſcher Magnetismus — uns von allen Seiten her Fackeln zur Erleuchtung des Terrains geliefert haben, die alle unſere früheren Erwartungen weit übertreffen; wenn man nicht eben mit den, ſelbſt auch nur vom niedrigern Standpunkte entnommenen Theorien ſo oft alles wieder verdorben und große Rückſchritte veranlaßt hätte. So ſehr der angeführte gelehrte Denker daher jetzt, im Vergleich mit ſeinen frühern Schriften, von ſeinen ſonſtigen höheren theoretiſchen und minder realiſtiſchen Anſichten zurückgekommen zu ſeyn ſcheint, ſo ſehr ich ihm im Ganzen gern beytrete: ſo giebt er ſich doch noch wohl immer, nach meiner Ueberzeugung, zu viel dem Vertrauen auf allgemeine Theorien hin; denſelben noch immer zu ſehr und viel zu allgemein, auch wohl für zu hohe Standpunkte, hie und da das Wort redend. Die mißlungenen überſpannten chemiatriſchen Deduktionen des verſtorbenen Akermanns und ſo vieler anderer,

haben gewiß die ſchönen Ausſichten, die uns die neuen chemiſchen Entdeckungen für die Medizin mit Recht darbieten, gar ſehr wieder getrübt. Man begnügte ſich nicht mit dem Reellen, was die Chemie uns für dieſes Feld verſpricht, ſondern man wollte ganz allgemeine Prinzipien daraus ableiten, und neue Theorien und Syſteme darauf bauen; *hinc illae lacrymae!* Dafür kann man nicht genug warnen; wenn anders deutſche Gründlichkeit, den in ihren überſpannten Spekulationstheorien zu Grunde gegangenen Kredit bald wieder zurückerhalten ſoll! Dahin gieng dann auch, wenigſtens nebenbey, mein Anſtreben in dieſem Aufſatze gegen den theoretiſchen Unfug, nicht aber weiter — nicht gegen die fruchtbringenden Studien, wie ſie ſich aus Phyſik und Chemie auf der Bahn des Realismus, unter der vorſichtigſten Benutzung der Cauſalitätserſcheinungen darbieten.

Druckfehler:

Seite 1 Zeile 7 v. u. lies: *absolute* ſtatt *absolte*.
— 45 — 9 v. o. l. Larrier ſt. Carrier.
— 64 — 3 v. u. l. verlangen ſt. verläugnen.
— 98 — 16 v. o. l. ſchon ſt. bloß.
— 140 — 8 v. u. l. Schulzwange ſt. Schutzzwange.
— 180 — 2 v. u. l. Decaden ſt. Dekaten.
— 121 muß der Art. 244. folgendermaßen lauten: „Die Vollſtändigkeit der Beſichtigung erfordert die Oeffnung der drey Haupthölen des menſchlichen Körpers, und der Unterſuchungsrichter, welcher hiezu den Gerichtsarzt anzuhalten unterlaſſen, oder der Gerichtsarzt, welcher der Aufforderung des Unterſuchungsrichters pflichtwidrig entgegen gehandelt hat, iſt nach Umſtänden mit einer Geldſtrafe von fünf bis funfzig Gulden zu belegen. u. ſ. w.

Die übrigen etwanigen Druckfehler bittet der Verfaſſer mit der Entfernung vom Druckorte geneigteſt entſchuldigen und ſelbſt verbeſſern zu wollen.

Folgende Schriften

ſind bey dem Verleger dieſes Werkes erſchienen, und in allen Buchhandlungen um beygeſetzte Preiſe zu haben.

Hoffmann, P. F. G., Repertorium der Preußiſch-Brandenburgiſchen Landesgeſetze für Criminal- und Juſtizbediente, nach alphabetiſcher Materienfolge, 5 Bde. und 3 Fortſetzungen. gr. 8. 14 Thlr. 22 Gr.

——— Repertorium ſämmtlicher, das Hypothekenweſen in den Preuß. Staaten betreffenden Landesgeſetze, nach alphabetiſcher Materienfolge. gr. 8. 1 Thlr.

——— vollſtändiges Repertorium der Königl. Preußiſchen Stempel-Verordnungen, nach alphabetiſcher Materienfolge. gr. 8. 18 Gr.

——— das Vormundſchafts-Recht, nach den Grundſätzen des allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

——— Repertorium der in Criminal- und fiskaliſchen Unterſuchungsſachen von Verbrechen und Strafen ergangenen näheren Beſtimmungen der Preußiſchen Landes-Geſetze, nach alphabetiſcher Materienfolge. gr. 8. 18 Gr.

Meiſter, Dr. J. C. F., Vorerkenntniſſe und Inſtitutionen des poſitiven Privatrechtes. gr. 8. 1 Thlr. 21 Gr.

——— Preisſchrift über den Eid, nach reinen Vernunftbegriffen. 4to. 18 Gr.

Meiſter, Preisſchrift über die Gründe der hohen Verſchiedenheit der Philoſophen im Urſatze der Sittenlehre, bey ihrer Einſtimmigkeit in Einzel-Lehren derſelben. Nebſt einer Abhandlung über die noch größere Verſchiedenheit der Urſätze des Naturrechtes. 4to. 16 Gr.

——— Ueber die Grenzlinien richterlicher Gelindigkeit in peinlichen Fällen. 8. 6 Gr.

——— Aufforderungen an das Publikum, und Bitt-Geſuch an die Großen der Erde, in Beziehung auf das Studium des Römer-Rechtes. 4to. 6 Gr.

——— Ueber Entſagungen eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. gr. 8. 12 Gr.

——— Lehrbuch des Naturrechts. gr. 8. 2 Thlr. 8 Gr.

——— Jus Romanum privatum idque purum. 8 maj. 2 Thlr.

Zachariae encyclopädisch-juristische Literatur. gr. 8. 7 Gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kausch, Johann J.

Über die neuen Theorien des Criminalrechts und der gerichtlichen Medicin

Züllichau u.a. 1818

Crim. 140 x

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394793-2